BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER EVANGELISCH-AUGSBURGISCHEN GEMEINDE ZU...

Leopold von Otto

Digitized by Google

600088363Y

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRAG ZUR GESCHICHTE

DER

EVANGELISCH-AUGSBURGISCHEN GEMEINDE

ZU WARSCHAU

IN DEN JAHREN

1650–1781.

Nach den ältesten Quellen zusammengestellt

VON

Dr Leopold v. Otto,

PASTOR.

WARSCHAU.
DRUCK VON ALEXANDER GINS.
Nowozielna Nr. 37.

1882.

Digitized by Google

BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DER EVANGELISCH-AUGSBURGISCHEN GEMEINDE

ZU WARSCHAU.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRAG ZUR GESCHICHTE

DER

EVANGELISCH-AUGSBURGISCHEN GEMEINDE

ZU WARSCHAU

IN DEN JAHREN

1650–1781.

Nach den ältesten Quellen zusammengestellt

VON

Dr. Leopold v. Otto,

PASTOR.

WARSCHAU.

DRUCK VON ALEXANDER GINS.

Nowozielna Nr. 37.

1882.

110 j 753

Digitized by Google

BODLEIAN LIBRARY
21 MAY83
OXFORD.

Дозволено Цензурою.
Варшава 1 Мая 1882 г.

Digitized by Google

Zur Jubelfeier des hundertjährigen Bestandes und der Einweihung der evangelisch-augsburgischen „Dreifaltigkeits“-Kirche zu Warschau sollte auf Beschluss des Kirchen-Collegiums der Warschauer Gemeinde eine Geschichte der Entwickelung dieser Gemeinde verfasst werden. Diese Arbeit wurde mir übertragen und ich habe sie übernommen, obwohl ich mit den Schwierigkeiten, die sich mir bei der Lösung dieser Aufgabe in den Weg stellen würden, wohlvertraut war. Jedoch, ein Kind unserer geliebten Stadt, hegte ich den natürlichen Wunsch im Herzen, Beweise dafür zu liefern, dass unsere Väter das Land, welches ihnen die Thore seiner Hauptstadt gastlich geöffnet, aufrichtig geliebt und für das Wohl dieses Landes gearbeitet haben, welches ihnen nicht blos für einen Boden galt, auf welchem leicht Brod zu finden wäre, sondern für einen Boden, in den sie bestrebt waren die Saatkörner ihrer heiligsten Ueberzeugungen zu streuen. Dieser Wunsch hat meine Bedenken besiegt.

Ich habe diese Arbeit einen Beitrag genannt, weil mir dieser Titel entsprechender und zu dem mir vorliegenden Material mehr im Verhältniss zu stehen schien.

Alle die Geschichte der Gemeinde betreffenden Nachrichten habe ich ausschliesslich aus den Acten des Kirchenarchivs geschöpft. Die Schriften und Broschü-

Digitized by Google

ren der betreffenden Epoche sind mir nur eine Hülfsquelle untergeordneter Art gewesen.

Da es der Hauptzweck der vorliegenden Arbeit ist, ein Denkblatt für die Jubelfeier der Einweihung unserer Dreifaltigkeits-Kirche zu sein, so habe ich die Entwickelungsgeschichte der Gemeinde bis an das Jahr und den Tag jener Einweihung hinaufgeführt.

Ob eine Fortsetzung dieser meiner Arbeit erscheinen wird, muss den Umständen überlassen bleiben und wird davon abhängen, ob meine Augen das Weiterarbeiten gestatten und ob die Gemeinde eine Fortsetzung der Geschichte ihrer Vergangenheit wird haben wollen.

Warschau d. 30. October 1881.

Dr. Leopold v. Otto.

Digitized by Google

BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DER EVANGELISCH-AUGSBURGISCHEN GEMEINDE

zu Warschau.

EINLEITUNG.

Die Geschichte der Warschauer Gemeinde steht in so enger Verbindung mit der Geschichte der evangelischen Kirche Polens überhaupt, dass sie sich ohne eingehende Bezugnahme auf die letztere gar nicht darlegen lässt.

Die Reformation, jene Bewegung von universalhistorischer Bedeutung, hatte in ihrer doppelten Form, der deutschen — Luther's und der schweizerischen — Calvin's, ihren Lauf durch das ganze christliche Europa begonnen und unter allen Völkern desselben zahlreiche Anhänger gefunden. In den einen Ländern fand die Reformation absoluten Eingang und die Kirche in ihrer durch die Reformation begründeten Neugestaltung wurde die herrschende, — so in Nord-Deutschland, in dem grössten Theile der Schweiz, in Grossbritannien, Dänemark und der Scandinavischen Halbinsel; in anderen trat der Reformation eine ansehnliche Minorität bei, — so in Frankreich und Polen; in anderen Ländern endlich, wie in Siebenbürgen und Ungarn, fand sie nur ge-

Digitized by Google

ringen Anhang oder wurde schon im Keime erstickt,— so in der Grafschaft Salzburg, in Italien und Spanien.

In Polen schlugen der Reformation schon seit dem Jahre 1525 die Herzen Vieler entgegen und die Zahl derer, die sich bereit zeigten das neuangeregte Werk zu fördern, war nicht gering. Die Jugend und der Adel nahmen die Lehre der Reformatoren mit Begeisterung auf; in Städten wie Danzig, Elbing, Thorn, Königsberg, Posen, Wilno, Lublin und Krakau strömte die Bürgerschaft den Predigern zu, die die Lehre Luthers verkündigten. Zahlreiche Kirchen gingen in den Besitz der Evangelischen über. An den Höfen des hohen Adels fanden die Prediger der Reformation eifrige Zuhörer. Der Vertrag von Sandomir (Consensus Sandomiriensis), in Jahre 1570 zwischen den Bekennern der evangelisch-augsburgischen, der reformirten Kirche und den Böhmischen Brüdern abgeschlossen, wurde alsbald auf den verschiedensten Conventen angenommen; so in demselben Jahre 1570 zu Posen, 1573 zu Krakau, 1578 zu Petrikau, 1583 zu Władysławow, 1595 zu Thorn. Dieser Vertrag hatte weniger eine factische Union zum Zwecke, als vielmehr ein Föderativbündniss der Protestanten, zu um so erfolgreicherem Widerstande gegen Rom.

Der dreissigjährige Krieg (1618--1648), der die deutschen Lande verheerte, war die wesentliche Veranlassung zur Uebersiedelung zahlreicher deutscher Familien nach Polen, insbesondere nach Gross-Polen.

Kaufleute und Handwerker verliessen ihre durch den blutigen Krieg verwüsteten heimathlichen Wohnsitze und suchten und fanden in dem mit allem Recht für tolerant geltenden Polen nicht nur ihr Brod, sondern auch einen Zufluchtsort, in welchem sie gefahrlos und durch das Recht beschirmt, gegenüber den ihr Vaterland zerreissenden Religionsverfolgungen, Gott nach ihrer Weise zu dienen im Stande waren.

Die nach Gross-Polen übergesiedelten Deutschen, die sich vorzüglich mit Handel und mit der Fabrication von Wollstoffen beschäftigten, traten mit der Zeit auch in den

Digitized by Google

verschiedenen Städten Masoviens, Klein-Polens und Litthauens auf. In Warschau war ihrer nur eine geringe Zahl, die aber hier keinen geistlichen Beistand fand und sich denselben daher in dem Podlachischen Städtchen Wengrow suchte, dem 89½ Werst von Warschau entfernten Erbsitz der Radziwill. Hier bestand neben einer polnischen reformirten Gemeinde auch eine evangelisch-augsburgische, denn der Fürst Boguslaus Radziwill berief in seine Stadt auch Handwerker lutherischen Bekenntnisses. Dass es auch in Warschau Evangelische gegeben, dass zwischen diesen und der Gemeinde zu Wengrow reger religiöser Verkehr stattgefunden und dass die geistlichen Hirten der letzteren auch die Warschauer geistlich bedienten, davon zeugen die nachfolgenden Dokumente.

Das im Kirchen-Archiv in einer metallenen Büchse aufbewahrte Privilegium des Fürsten Boguslaus Radziwill vom Jahre 1651 erhielten die Warschauer in Folge einer im Jahre 1650 von einer beträchtlichen Anzahl warschauer Gemeindeglieder an den Fürsten, als einen Evangelischen, gerichteten Bittschrift. Diese Bittschrift gründet sich darauf, dass es den Evangelischen, die der Möglichkeit beraubt seien in der Hauptstadt Warschau öffentliche Gottesdienste abzuhalten, an jeglicher geistlicher Fürsorge und Trost gebreche. Der Fürst nun, als treuer Bekenner Christi, beschloss, um den in Warschau und in näherer und fernerer Umgegend wohnenden Brüdern augsburgischen Bekenntnisses und jeglichen Standes hierin zu Hilfe zu kommen, und da er nicht sogleich im Stande war eine besondere Kirche für dieselben zu errichten, jenen Evangelischen in seiner an der Grenze Masoviens und Podlachiens gelegenen Stadt Wengrow, in der dortigen reformirten Kirche Gottesdienste einzurichten und einen Pastor zu berufen. Er setzte zu diesem Zwecke 300 polnische Gulden jährlich aus und sagte für den Fall der Eröffnung einer Schule und der Einrichtung eines Hospitals auch noch weitere Hilfe zu. Auf den Wunsch der Warschauer evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses, den Prediger zu Nowa-Wieś am Bug, Jonas

Digitized by Google

Columbus, zu ihrem Seelsorger zu erhalten, ging der Fürst ein und befahl die Vocation auszufertigen. (Beilage 1).

Ein gleicher Vocations-Act desselben Fürsten Boguslaus Radziwill von Jahre 1660 bestätigt den nach dem Tode des Predigers Columbus nach Wengrow berufenen Erdman Lehman für die pastorale Thätigkeit an der Warschauer evangelisch-augsburgischen Gemeinde. (Beilage 2).

Der Schutz der Radziwill und die Hilfe, die sie den Warschauer Gemeindegliedern angedeihen liessen, hörten auch in späterer Zeit nicht auf, wie dies folgende Urkunde bezeugt:

„Privilegium der hochseligen Fürstin Radziwill für die Zuhörer („Auditoren") augsburgischer Confession in Wengrow.

„Ich, Ludowika Karolina, Fürstin Radziwill, Markgräfin zu Brandenburg, Fürstin zu Birze, Dubynken, Słuck und Kopil, Herrin von Newel und Siebież etc., thue kund und bekenne mit dieser meiner auf ewige Zeiten freiwilligen Verschreibung, dass der hochselige Fürst und Herr Boguslaus Radziwill, Stallmeister des Grossfürstenthums Lithauen, mein gnädiger Herr Vater, Gebrauch machend von der auf Grund allgemeinen Rechtes bestehenden Freiheit in Bezug auf Abhaltung von Gottesdiensten zur Ehre des Dreieinigen Gottes, den sächsischen Gottesdienst in seiner in Kron-Polen, im Drogiczer Kreise gelegenen Stadt Wengrow und die freie Abhaltung desselben in der in ebendieser Stadt Wengrow bestehenden evangelischen Gemeinde, laut Abrede und festgestellter Alternate, im Jahre 1653 den 14. Mai auf dringende Bitte nicht nur der Wengrower sondern vorzüglich der Warschauer Bürger derselben sächsischen Religion durch ein besonderes Privilegium vollkommen zugesichert und festgestellt hat, gewisse Plätze in dieser Stadt Wengrow zur Errichtung eines Hauses und zum Garten für den Prediger fundirt und mit diesem seinem besonderen Privilegio jegliche Freiheit liberi Religionis Exercitii in der erwähnten evangelischen Gemeinde oben besagter sächsischer Religion, sowohl denen in Wengrow selbst, als auch in Warschau und an anderen Orten Wohnenden, befestiget

Digitized by Google

hat, und dass dieses Alles mit gedachten Plätzen, Gärten und Wohnungen des Predigers und alles darzu gehörige jederzeit ohne jemandes Hinderung oder Störung ruhiges Eigenthum der Herren Aeltesten und des Wengrower sächsischen Predigers verbleibe; mit der Hinzufügung, dass, so wie es bisher den Herren Sachsen frei und unverwehrt gewesen, nicht allein auf dem Kirchhofe, der bei der erwähnten Kirche befindlich ist, sondern auch selbst in der Kirche die Todten zu bestatten und beizusetzen, ihnen auch in künftigen Zeiten dieselbe Freiheit bleiben soll" [1]). Dieses Documentist „Berlin am 5. August 1687" datirt und mit der Unterschrift der Fürstin versehen.

Der erste Pastor der Augsburgischen Gemeinde zu Wengrow, der zugleich auch die Warschauer bediente, war, wie oben erwähnt, Jonas Columbus, von Geburt ein Sachse, zuvor Pastor in Sławatycze, darauf zu Piaski bei Lublin und endlich zu Nowa-Wieś, von wo aus er nach Wengrow berufen worden war. Aus Notizen, welche sich in dem unten angeführten Buche vorfinden, lässt sich entnehmen, dass Columbus sein Amt schon im Jahre 1653 verwaltete. Sein Nachfolger im Amt war Erdmann Lehman und auf diesen folgte Tyraeus, ein Grosspole, dessen Amtsdauer sich nicht angeben lässt. Das Gleiche gilt von Rosentretter, dem Nachfolger des Tyraeus. Am 26. Juli 1677 beriefen die Aeltesten der Gemeinden zu Wengrow und Warschau Martin Oloff zum Pastor. Dieser war bis 1690 an den Gemeinden thätig und starb zu Thorn, nachdem er dort polnischer Pre-

---

[1]) Eine Abschrift dieses Dokuments findet sich in einem im Archiv der Warschauer Gemeinde Evangelisch-Augsburgischer Confession aufbewahrten Buche, das den Titel trägt: „Matricula Thalamos parantium rore salutis profusorum et benefactorum in Ecclesia Evangelico-Augustanae Confessionis invariatae Wengroviensi parata ab Andrea Grabovio, Ecclesiae ejusdem fideli parocho. Anno salutis nostrae MDCXCII die X-ma Cal. Septembris."

Büsching in seiner: „Neuste Geschichte" Seite 245 datirt obiges Dokument irrthümlich vom Jahre 1681.

Digitized by Google

diger geworden. Der fünfte in dieser Reihe war Christoph Grabowski, der im Jahre 1691 als Pastor nach Wengrow kam, aber schon nach Ablauf eines Jahres nach Brandenburg überging. Seine Stelle nahm nun im Jahre 1692 sein Bruder Andreas ein, worüber uns das von ihm angelegte Kirchenbuch der Wengrower Gemeinde berichtet. Aber auch dieser verliess Wengrow schon im Jahre 1694 und ging nach Sławatycze. Im folgenden Jahre wurde Friedrich Metellus nach Wengrow berufen, dem im Jahre 1700 Jacobus Surmiński folgte. Letzterer starb zu Wengrow und wurde daselbst im Jahre 1714 am 30. Januar beerdigt. Von 1714 bis 1720 versieht das Amt des Pastors zu Wengrow und Administrators der Warschauer Gemeinde—Georg Abrahamowicz; nach ihm Johann Friedrich Backstross. Dieser, ein Grosspole, trat sein Amt am 31. Mai 1720 an, wurde aber nach Schliessung der Augsburgischen Kirche in Wengrow im Januar 1724 aus der Stadt vertrieben und weilte nun ein ganzes Jahr in Warschau, im Hause des preussischen Gesandten. Im September des Jahres 1728 wurde er gezwungen das Amt des Pastors zu Wengrow und Administrators der evangelischen Gemeinde zu Warschau niederzulegen. Schon im Juni desselben Jahres war der Siebenbürge Georg Rausch zu diesem Amt berufen worden. Rausch starb am 23. Maerz 1762 in Warschau und ist daselbst auf dem Kirchhof beim evangelischen Hospital begraben worden. Die Wahl seines Nachfolgers, Christoph Grzegorzewski, fand am 19. August 1762 unter Betheiligung der Aeltesten der Warschauer Gemeinde, Tepper und Gentsch, statt.

Die Warschauer hielten ihre gottesdienstlichen Handlungen theils in Wengrow ab, theils kamen auch wohl die Wengrower Pastoren zu den amtlichen Functionen nach Warschau. Nach dem Kirchenbuche der Wengrower Gemeinde fand die erste Trauung von Gliedern der Warschauer Gemeinde am 14. Januar 1693 statt, und zwar wurde vom Pastor Andreas Grabowski getraut: Gottfried Rautenberg, ein Kaufmann aus Warschau, mit der Wittwe Ursula Schneider. In einem im Jahre 1714 ausgefertigten Trau-

Digitized by Google

scheine schreibt sich der Prediger Abrahamowicz ausdrücklich „Pastor p. t. Varsoviensis et Vengroviensis."

Mit der Zeit beginnt die Warschauer Gemeinde an der Wengrower das Patronatrecht zu üben. Von den sich hieraus entwickelnden Streitigkeiten wird weiter unten die Rede sein.

„Im Jahre 1736 erklärte der Staat die Dissidenten aller politischen Rechte verlustig. Es tritt hierin der Geist thätig zum Vorschein, den die Jesuiten so wirksam anzuregen gewusst. Es lässet sich nicht leugnen, mit geistiger Finsterniss drängte sich auch der Geist der Religionsverfolgung in die Sitten der Nation ein. Zwar wurden den Protestanten 200 Kirchen gelassen und, wo es keine solchen gab, stand es ihnen frei, in den Häusern Gottesdienste abzuhalten; bisher hatten sie alle Civilrechte genossen: sie besassen Liegenschaften, Starosteien, wurden zu Militärämtern zugelassen, ja sie stimmten sogar auf den Landtagen mit; aber privatim wurden sie doch mit verächtlichen Spottnamen belegt. Das Gesetz strafte alle Gotteslästerung auf's Strengste; es war nicht schwer diesen Gesetzespunkt wider die Protestanten auszubeuten. Ueberdies gaben gemischte Ehen Veranlassung zu Ungerechtigkeiten ihnen gegenüber: ihre Ehen und Taufen wurden hin und wieder für ungiltig erklärt; die Bischöfe massten sich Aufsicht über sie an und nicht selten wurde es ihnen untersagt neue Kirchen zu errichten, ja selbst die alten Kirchen auch nur zu restauriren. Kurzum — das Gesetz wurde zuweilen verletzt [1])."

„Die Sache der verfolgten Dissidenten wurde durch Russland und den König von Preussen auf dem ordentlichen Reichstage im Jahre 1766 kräftig gefördert. Man forderte für sie die Zusicherung freier Religionsübung, die Restitution ihrer alten Privilegien, Antheil an allen Rechten, Freiheiten und bürgerlichen Prärogativen, ihre Zulassung

---

[1]) Geschichte der polnischen Nation von *Theodor Morawski*, Posen 1872. Band V S. 40 u. 41.

Digitized by Google

zu allen Aemtern und endlich für die griechischen Bischöfe Sitz und Stimme in Senat. Der König Stanislaus Poniatowski, welcher Ordnung anstrebte und die Forderungen der Dissidenten, als der Politik und dem Staatswohle Polens vortheilhaft, unterstützte, zog sich hierdurch die allgemeine Unzufriedenheit zu. Die Dissidenten schlossen, inbesondere durch der König von Preussen hiezu angestachelt, in Thorn eine Conföderation, die durch viele andere, theils für die Dissidenten Partei nehmende, theils überhaupt gegen den König gerichtete Conföderationen in Krakau, Wilno und vielen anderen Orten, gestützt und zugleich durch den Schutz Russlands gehalten wurde, welches letztere dem Könige mit Entthronung drohte. Aus diesen vereinigten Conföderationen bildete sich nun Eine General-Conföderation zu Radom, an deren Spitze der Fürst Radziwill stand, und die ihre drohende Haltung änderte, da der König sich den Umständen zu fügen begann. So erschien sie denn auch, als eine lediglich das Interesse der Dissidenten zu wahren bestimmte, auf dem im Jahre 1767 nach Warschau berufenen ausserordentlichen Reichstage und brachte dem Könige ihre Huldigung dar. Dieser noch im Jahre 1768 weiter tagende Reichstag gab denn auch den Dissidenten alle ihre früheren Rechte zurück. Der im Jahre 1775 abgehaltene ausserordentliche Reichstag creirte einen ständigen Staatsrath, zog die nach den Jesuiten confiscirten Güter zum Staats-Erziehungsfonds ein, setzte die Educations-Commission ein und decretirte den Antheil der Dissidenten an allen Prärogativen [1]).“

Auf Grund also vom Reichstage zugestandener Rechte erhielt die evangelische Kirche beiderlei Bekenntnisses, die Augsburgische und Helvetische, in den Kronländern und in Litthauen ihre innere Ausgestaltung, und zwar in synodal-consistorialer Verfassungsform. Es gab General- und Pro-

---

[1]) *Jozef Miklaszewski* Grundriss der Geschichte Polens. Vierte Auflage. Warschau 1829. S. 389, 390, 391, 392, 399, 400.

Digitized by Google

vincial-Synoden. Das Recht der Einberufung derselben stand den Senioren zu. Die Wahl der General-Senioren, sowie auch der Provincial- und Kreis-Senioren war eine geheime, und wurden dieselben zu gleicher Zahl aus jedem Stande gewählt, d. h. aus dem Adel-, Geistlichen- und Bürgerstande. Auch die Consistorien setzten sich aus einer gleichen Anzahl von Personen aus jeglichem dieser drei Stände zusammen; die für die Dissidenten beider Confessionen durch die Reichsstände approbirte Kirchenverfassung legt aber die Führung des Praesidiums aller Synoden und aller Consistorial-Gerichte unbedingt in die Hände von Personen aus dem Adelstande; alle Beschlusse jedoch durften lediglich durch Stimmenmehrheit gefasst werden.

Die von beiden Confessionen gemeinschaftlich abgehaltenen Provincial-Synoden oder auch die von den Augsburgischen oder Helvetischen getrennt abgehaltenen Synoden setzten sich nach einem jedesmaligen, auf den Provincial-Synoden in dieser Beziehung gefassten freiwilligen Uebereinkommen aus den Repraesentanten der drei Stände zusammen. Das passive Wahlrecht stand indess nur Erbgrundbesitzern zu oder solchen, die in der betreffenden Provinz, in welcher die Provincial-Synode abgehalten wurde, Land- oder Stadt-Pfandgut inne hatten. Zur Competenz der Synoden gehörte: die Entscheidung von Sachen, in denen gegen das Urtheil des Consistoriums Appellation eingelegt wurde und die im eigentlichen Sinne vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehörten; ferner die Annahme oder Ablehnung der vom Consistorio gefällten Urtheile und die Einsetzung von Provincial-Consistorien, so viele ihrer die einzelnen Provinzen und Gemeinden, sei es für eine der beiden Confessionen besonders oder für beide gemeinschaftlich, verlangten. Den Synoden stand ferner das Recht zu, geistliche Gerichte zu ernennen, sowie auch Anordnungen in Bezug auf Cultus, Dogma, Liturgie, innere Ordnung und Kirchenzucht, *je nach den beiden Confessionen*, zu treffen. Den geistlichen Senioren stand das Recht zu, die Weihe oder Ordination der Geistlichen zu vollziehen, und zwar

Digitized by Google

immer je nach dem Bekenntnisse der zu Ordinirenden dem Senior des reformirten oder lutherischen Bekenntnisses, um hiedurch dem vorzubeugen, dass die Geistlichen im Auslande ordinirt würden. Das jus patronatus et collationis besass, wo die Gemeinde die Fonds zum Unterhalte der Kirche, Schule und der an denselben Bediensteten hergab, diese Gemeinde selbst, und zwar bezog sich das sowohl auf die Stadtgemeinden als auf die Landgemeinden der Kronländer und des Grossherzogthums Litthauen. Diese Gemeinden beriefen denn auch ausschliesslich ihre Pastoren, Schullehrer und Kirchendiener. Wo in Landgemeinden der Ortsgrundbesitzer Gründer der Kirche war und den Geistlichen unterhielt, wählten die Kirchen-Aeltesten drei Candidaten für das vacante Pfarramt, von denen der Grundbesitzer einen bestätigte. Sowohl die Stadt- als Landgemeinden wählten ihre Aeltesten und Repraesentanten auf eine bestimmte Zeitdauer, und zwar nach einem selbstgewählten Modus. Ihre Verwaltung war eine autonome.

Die Kirchenordnung vom Jahre 1792 trifft von vorn herein die Bestimmung, dass alle dissidentischen Consistorien in ihren Decreten und Resolutionen sich nur der Landessprache oder aber der lateinischen zu bedienen hätten, unter Androhung der Ungiltigkeit aller in fremden Sprachen abgefassten Schriftstücke.—

Nach dieser allgemeinen Uebersicht schreiten wir zur Darlegung der Geschichte der Warschauer Gemeinde.

Digitized by Google

DIE ERSTEN
ANFÄNGE UND DIE ENTWICKELUNG
DER
WARSCHAUER GEMEINDE
VON 1650 BIS 1781.

1650 — 1712.

Dass die Warschauer Gemeinde, und dies nicht etwa blos als ein unorganisirtes Häuflein, sondern als factische Gemeinde, d. h. als eine Gemeinschaft von Leuten eines Glaubens, die sich aus dem Worte Gottes erbauten, unter denen die Sacramente verwaltet wurden, und die auf dem gemeinsamen Fundamente des Glaubensbekenntnisses der Evangelisch-Augsburgischen Kirche standen, bereits vor dem Jahre 1650 existirt haben muss, dafür liefern nicht nur die oben angeführten Dokumente den Beweis, es spricht dafür auch ein Umstand, den wir dem Privilegium des polnischen Königs Johann Kazimir entnehmen. Das Privilegium nämlich erwähnt, indem es den in Warschau lebenden Deutschen die Erlaubniss zur Errichtung eines Schützenhauses auf dem „Leschno" ertheilt, einen 140 Ellen langen und 59 Ellen breiten, zwischen der städtischen Wasserleitung und dem Zeughause gelegenen *Deutschen Kirchhof*, des-

Digitized by Google

sen Weiterbenutzung, den Deutschen durch ebendasselbe in Rede stehende Privilegium zugesichert wird. Es ist klar, dass der Kirchhof nicht der Nationalität sondern der Glaubensgenossenschaft angehört haben wird, was auch aus einem späteren Privilegium vom Jahre 1766 zu ersehen ist. (Beilage 3 u. 4). Demnach bestand die Gemeinde damals schon, aber beschränkt durch die Gesetze des Mazowischen Fürstenthums. Zu diesen Beschränkungen gehörte, dass die Gemeinde keinen eigenen Pastor an Ort und Stelle haben durfte. Aus diesem Grunde wurde sie von den Wengrower Pastoren Augsburgischer Confession bedient und, da sie sich durch eigene freiwillige Beiträge erhielt, so wählte sie auch ihre Aeltesten zur Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten. Den Beleg hiefür bietet das nachfolgende Document. „Ihro hochfürstliche Durchlaucht die Markgräfin zu Brandenburg, geborne Prinzessin von Radziwill, unsere gnädigste Frau, urkunden hiermit, auf gehorsamstes Ansuchen der Evangelisch luterischen Gemeinde zu Warschau, welcher zum Trost Ihro hochfürstliche Durchlaucht, in Gott ruhender Herr Vater hochlöblichen Andenkens, bereits 1650 einen ordentlichen Seelsorger Augsburgischer Confession nach Wengrow berufen lassen, allwo dessen Nachfolger bisher beständig unterhalten worden, dass die ehrenfesten Wilhelm von Krecken, Gottfried Krel und Michael Trotz, Kauf — und Handelsleute zu Warschau, gedachter Gemeinde ordentlich erwählte Aelteste und Vorsteher seyn, die derselben schon viele Jahre in Ihrem bedrängten Zustand, zur Beybehaltung des verfolgten Gottesdienstes zu Warschau und Wengrow, mit Rath und That möglichst vorgestanden, und in solchem Amt gegenwärtig noch begriffen seyn, massen sie dann deswegen an höchst ermeldete Ihro hochfürstliche Durchlaucht ihre Angelegeiten mehrmalen galangen lassen. Dannenhero ihnen in dieser Qualität als Kirchenväter, bei ferner tragenden Sorgfalt für gemeldete Gemeinde, auf gebührendes Ansuchen bey ihren Religionsverwandten und sonsten, ihrer Loyalität halber wohl zu trauen, und zur Erlangung einiger hülflichen Beysteuer Glauben beyzumessen ist. Urkundlich unter Ihro hochfürstlichen Durchlaucht

Digitized by Google

Hand-Unterschrift und vorgedrucktem fürstlichem Insiegel. Gegeben Cöln an der Spree, den 21 August 1686.“ Das Original befindet sich im Kirchen-Archiv der Warschauer Gemeinde.

Die Gemeinde-Aeltesten waren hier um so unentbehrlicher, als es keine Pastoren an Ort und Stelle gab und wir erfahren auch, dass die Reihe von Gemeinde-Aeltesten und ihre Thätigkeit zwei Jahrhunderte hindurch ununterbrochen fortdauert, welcher Umstand von Neuem die ununterbrochene Fortdauer des rechtlichen Bestandes der Geminde bestätigt. Die Vocation des Wengrower und Warschauer lutherischen Pastors Matthäus Rosentreter vom Jahre 1668 weist folgende Unterschriften der Aeltesten der Warschauer Gemeinde auf: Wilhelm von Krecken, Gottfried Krel und Michael Trotz. Im Jahre 1672 bekleiden neben den erwähnten Aeltesten ein gleiches Amt auch die Warschauer Bürger Johann Klempenau, Stefan Roland und Daniel Graun. Im Jahre 1685 sind Gemeinde-Aelteste: Andreas Golzsch, Georg Watkopf und Jakob Studken; im Jahre 1692 Zachäus Hilzmer, Roland und Klempenau; im Jahre 1694 Roland, Klempenau, Johann Gutterley, Abraham Held, Ephraim Dank und Dr. med. Christian Heinrich Schmidt; im Jahre 1695 Klempenau, Schmidt, Gottfried Rautenberg und Salomon Gressner; im Jahre 1706 Klempenau, Gutterley, Rautenberg, Johann Ernst, Martin Wessel, Michael Brettschneider, Joachim Witt und Johann Hartknoch; im Jahre 1714 Andreas Golzsch, Adam Neumann, Matthäus Pohl, Ernst Gottlieb Biber; im Jahre 1715 Gutterley, Rautenberg, Adam Neumann, Pohl, Biber; im Jahre 1732 Johann Adam Hübschmann, Christian Lehner, Samuel Koester; im Jahre 1747 Salomon Harzwald, Christoph Hoese, Hieronymus Jentsch [1]).

In welcher Weise der Gottesdienst der vereinigten Gemeinden in Wengrow abgehalten wurde, zeigt ein im Jahre 1653 zwischen dem reformirten und lutherischen Pas-

[1]) D. Anton Friedrich Büschings etc. Neuste Geschichte der Evangelischen beider Confessionen im Koenigreich Polen und Grossherzogthum Litauen von 1768—1783. u. s. w. Halle 1784.

Digitized by Google

tor in Wengrow abgeschlossenes Uebereinkommen [1]). Jeden Sonn- und Feiertag fand um halb sieben Uhr morgens Gottesdienst in deutscher Sprache statt, um halb neun polnischer Gottesdienst, darauf um 12 Uhr deutscher und um 2 Uhr polnischer Vesper-Gottesdienst. An den Aposteltagen

[1]) Transactio et Constitutio inter Reformatum et Lutheranum Contionatorem, quo ordine et tempore Conciones sunt habendae.— Zu wissen sey hiermit, demnach zu glücklicher Bestall- und Fortsetzung, alles Vorhabens menschlicher Geschäfte, besonders in der Kirchen Gottes, löbliche und gute Ordnung erfordert wird, dass in Erwägung dessen, vornehmlich aber zu Beförderung der Ehre des Allerhöchsten und dann zu Vermeidung allerhand Missverständnisse und Uneinigkeiten zwischen dem Wohlehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Matthias Apollos Starzyński und Herrn Jona Columbo beiden Predigern des göttlichen Wortes in den Evangelischen Kirchen zu Wengrow, wegen observirung der Zeiten, Tage und Stunden, zu verrichten die Polnischen und Teutschen Andachten, nachfolgender wohlmeinender Vergleich vorgeschlagen, belobet und acceptiret worden.

Erstlich soll alle Sonntage durch das ganze Jahr, Sommer und Winter der teutsche Gottesdienst früh Morgens um halb sieben Uhr gewiss angehen und sich um halb Neun enden, damit gleich darauf zur Polnischen Predigt möge gelitten und also die Stunden Beiderseits observirt werden, dass keine Verhinderung vorlaufe. Wen aber an hohen Feyertagen, wegen der Communion die Stunde überschritten würde, sol darumb die Andacht nicht gehindert, sondern mit dem lauten zur Polnischen Andacht bis zu Endung der teutschen ingehalten werden.

Zum Andern sol zur teutschen Vesper Predigt gleich nach Zwölfen gelitten und umb Zwey Uhr der Polnische Gottesdienst angefangen werden.

Zum Dritten und wen Einige Feyer und gedächtnisstage wie Apostels oder sonsten in der Wochen einfallen, soll nach Vollendung der Polnichen Andacht die teutsche Predigt ihren Anfang nehmen, jedoch mit der moderation, dass die polnische Predigt sich also ende, das die teutsche auch noch ihren Schluss erreichen möge.

Betreffend zum Vierten die gewöhnlichen Wochen-Predigten, so sollen die polnischen jeder Zeiten am Mittwoch und Freytage, hinwiederumb die teutschen Predigten am Dienstage und Donnerstage früh Morgens umb 7 Uhren gahalten werden, damit man folgendes tägliche polnische früh Gebeth zur gewöhnlichen Stunde unverhindert verrichten könne.

Belangend zum fünften die Begräbnisse, da jemand aus der teutschen Gemeinde todtes verbliche und zur Erde bestattet werden müsste,

Digitized by Google

und anderen Festtagen fanden ebenfalls polnische und deutsche Gottesdienste statt. Wochengottesdienste wurden um 7 Uhr morgens am Mittwoch und Freitag in polnischer, am Dienstag und Donnerstag in deutscher Sprache abgehalten. Alle Begräbnisse in der lutherischen Gemeinde mussten vorher bei dem reformirten Prediger angemeldet werden. Anfangs kamen die Warschauer, besonders die eifrigeren Gemeindeglieder aller Warscheinlichkeit nach an den hohen Festtagen zum Gottesdienst nach Wengrow, zumal da zu jener Zeit an solchen Tagen communicirt wurde. Die Trauungen fanden in Wengrow statt, im Nothfalle wurde auch dort getauft; von Zeit zu Zeit aber kam der lutherische Pastor aus Wengrow nach Warschau und hielt die

---

sol solches zuvor dem polnischen Herrn Prediger angezeigt werden, damit man sich über das Begräbniss und in welcher art es am füglichsten auf dem Kirchhof geschehen kann in guter Veständniss freundlich bereden und Vergleichen möge.

In den übrigen hier unbenannten Fällen soll mann sich beyderseits in Christlicher Einigkeit und guten Worten vor nach der Billigkeit vergleichen und alles darhin richten, dass die Ehre Gottes und die Erbawung derer Gemeinen erhoben und befördert hingegen alles Wiedrige abgewendet werde.

Welches also auf diesmahl zwischen Eingangs benandten Ihro Ehrwürden zur künftigen Nachricht und observirung verabscheidet, beliebet und so viel es eines jeden Derselben betrift zu vollziehen versprochen worden, in Beywesen und mit Bewust der Herren Vorstehern, und Vorgesetzten Herrn beyder Gemeinen je zwei Eltesten und verordneten Vorstehern. Dessen zur wahren Urkund und wahrer Bekräftigung dieses Vergleiches ist solches in duplo verfertiget und von Wohlgedachten Herrn Predigern und Eltesten unterzeichnet und besiegelt, auch jedem Theile ein Original zugestellet worden. Geschehen Wengrow den 14 Tag Maji 1653.

Matthias Appollos Starzynski der Polnischen Gemeinde zu Wengrow
(L. S.) verordneter Pastor M. P.

Jonas Columbus der teutschen Gemeinde zu Wengrow
verordneter Pastor.

Jonas Reichard Fürstlicher Radziwilischer Secretarius als hierzu erforderter Gezeuge. (L. S.)

Acta des Kirchen Collegiums u. s. w. die Wahl u. Bestätigung der Herrn Predigers bei der hiesigen Kirche etc. Lit. P. Nr. 2. vol. I.

Digitized by Google

gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen in der Hauskapelle des preussischen Gesandten, im sogenannten Brandenburger Hofe ab. Die Gesandten des Churfürsten von Brandenburg, später des Königs von Preussen, hatten nämlich das Recht Gottesdienste nach Augsburgischem und Reformirtem Ritus einzurichten. Da der preussische Resident von Hoverbeck so wie auch dessen Nachfolger Loelhoeffel keinen Hauskaplan hatten, so luden sie behufs Abhaltung von Gottesdiensten die Pastoren aus Wengrow zu sich und zwar bald den reformirten bald den lutherischen. Diese Gottesdienste wurden auch ohne Hinderniss und Störung öffentlich abgehalten und nahmen selbst Hofleute und Militärs des Königs August II an denselben Theil.

Auf eine solche Aufforderung des preussischen Residenten hin waren auch im Jahre 1711 die Wengrower Pastoren, der lutherische und reformirte, nach der Hauptstadt gekommen, hielten mehrere Wochen hindurch Gottesdienste und verrichteten die erforderlichen amtlichen Functionen an den warschauer Gemiendegliedern. Kaum aber hatten sie die Hauptstadt wieder verlassen, als der Bischof Tarlo unter Berufung auf die alten Gesetze des Fürstenthums Mazowien, welche wie den Bau von protestantischen Kirchen so auch die Abhaltuug öffentlicher Gottesdienste innerhalb der Grenzen dieses Fürstenthums verboten, durch den Priester Bogdanowicz Protest gegen den Besuch der Andachten im Brandenburger Hofe seitens der Warschauer Lutheraner erhob und zugleich ein Verzeichniss aller derjenigen Personen anzufertigen befahl, die sich an diesen Gottesdiensten betheiligt hatten, und zwar um denselben im Tribunal den Prozess zu machen [1]).

[1]) Das Dekret des Fürsten Janusz von Mazowien gegen die Dissidenten bestimmt, dass dieselben es nicht wagen sollten, im Fürstenthum Mazowien überhaupt und ganz besonders in der Stadt Warschau sich blicken zu lassen, multo magis ihre Lehren daselbst zu verbreiten, bei Verlust des Lebens und Confiscirung ihrer Güter tam mobilium, quam immobilium. Anno 1525. Volumina legum. Band I. Seite 223. Petersburg 1859.

Digitized by Google

Der Resident berichtete über den ganzen Vorfall an den preussischen Hof und erhielt die Weisung, die bisherige Praxis streng aufrecht zu erhalten, wobei ihm zu wissen gegeben wurde, es sei den Jesuiten in Königsberg, Tilsit und zur heiligen Linde bereits eröffnet worden, dass sie, wofern der Fürst-Bischof Tarlo seine Verordnungen nicht zurückzöge, aus den genannten Ortschaften entfernt werden würden. Als nun die Warschauer Gemeinde den Residenten wieder darum anging, für die Adventszeit oder zu Weihnachten einen lutherischen Pastor aus Wengrow kommen zu lassen, um Gottesdienst zu halten und Abendmahl zu vertheilen, so erbat sich der Resident aus Berlin Instructionen. Die am 17 November 1712 hierauf erfolgte Antwort lautete, dass die Gottesdienste wie bisher öffentlich abzuhalten seien. Der lutherische Pastor aus Wengrow langte denn auch an und hielt mit einer ausserordentlich zahlreich versammelten und communicirenden Gemeinde drei Tage hindurch Gottesdienste ab. Der Fürst-Bischof aber verhielt sich ruhig.

1713 — 1767.

Eine interessante Nachricht giebt Büsching (Neue Geschichte der Evangelischen beider Confessionen). „Am 5 September 1713 schreibt der Gesandte Loelhoeffel nach Berlin, dass er von allen Seiten gedrängt werde, sich um einen ständigen Gesandtschafts-Prediger zu bemühen, der in polnischer und deutscher Sprache das Wort Gottes verkündigen könnte, da es am königlichen Hofe keinen evangelischen Prediger gebe, die anderen ausländischen Minister-Residenten aber gegen Anstellung eines Predigers ihrerseits Mangel an entsprechendem Raum in ihren Wohnungen vorschützten. Die grösste Schwierigkeit liege in dem Ausfindigmachen eines reformirten Predigers, denn im Umkreise von 30 Meilen finde sich kein einziger, der deutsch predigen könnte, während für Warschau die Kenntniss der deutschen Sprache eine unerlässliche, weil dieselbe hier ausser-

Digitized by Google

ordentlich verbreitet sei. In Warschau gebe es zwanzig mal mehr Lutheraner als Reformirte, trotzdem aber wäre es bei weitem opportuner einen reformirten Gesandschafts-Geistlichen zu berufen, da der Hof, ungeachtet allen Widerstandes von seiten des Bischofs es sicherlich durchsetzen werde, dass die Garden wieder einen lutherischen Prediger erhalten. Zum Schlusse fügt Loelhoeffel hinzu, dass er auf seine eigenen Kosten einen Prediger zu unterhalten nicht im Stande sei, verursachten ihm ja schon die gegenwärtigen Gottesdienste bedeutende Geldausgaben. Aus Berlin wurde ihm geantwortet, dass der evangeliche Prediger nicht aus schliesslich vom Preussischen Hofe unterhalten werden könne; beide warschauer Gemeinden, die lutherische und die reformirte, könnten ja doch einen bedeutenden Theil dazu beitragen. Am 25 November 1713 schreibt Loelhoeffel hierauf: die beiden warschauer Gemeinden unterhielten bereits ihre zwei Prediger in Wengrow, die ohne diese Hilfe nicht bestehen könnten; die reformirte Gemeinde Warschaus aber sei zu wenig zahlreich, als dass sie zum Unterhalte eines Gesandschaftspredigers einen Beitrag liefern könnte; die Sache der Lutheraner stehe dagegen jetzt bei weitem besser, denn der Hof habe sowohl bei der Garde-Kavallerie als auch bei der Garde-Infanterie lutherische Prediger angestellt. Für den einen von ihnen hätte der Hof keinen entsprechenden Ort zur Abhaltung von Gottesdiensten ausfindig machen können und habe daher an den Gesandten die Bitte gerichtet, zu diesem Zwecke den Brandenburgischen Hof für einige Zeit zur Benutzung zu bewilligen. Anfangs wären Gottesdienste nur von Zeit zu Zeit abgehalten worden, jetzt fänden solche alle Sonntage statt. Der Gesandte sei hiedurch wiederum zu Ausgaben gezwungen, denn die Zuhörer des Wortes Gottes kämen zu ihm zu Gaste. Das Wichtigste sei jedoch, dass der lutherische Prediger, obgleich der Gottesdienst im Brandenburgischen Hof abgehalten werde, immer nur für den König von Polen, niemals aber für den König von Preussen bete.¶ Der Gesandte bittet zugleich um Instructionen und erhält solche auch bald.

Digitized by Google

Konnte nun zwar, wie wir gesehen, die lutherische Gemeinde jetzt allsonntäglich das Wort Gottes von den Feldpredigern verkündigen hören, so kam dennoch der Pastor von Wengrow alle 6 Monate nach Warschau, um das heilige Abendmahl auszutheilen und andere kirchliche Handlungen zu vollziehen [1]).

Die Verhältnisse der Gemeinde besserten sich, was ihre seelsorgerische Verpflegung anlangt, bedeutend um das Jahr 1758, als der Dänische Resident de Saint Saphorin in seiner Wohnung, im Hause der „Starostei," Gottesdienste einrichtete.

Aus einem in den Acten des Kirchen-Archivs vorgefundenen Kontrakte und einer Quittung, die auf St. Saphorin Bezug nehmen, ist zu ersehen, dass das vom Residenten bewohnte Haus nebst dem anliegenden Grundstücke von dem dermaligen Starosten Grafen Brühl gepachtet worden, dass auf diesem Grundstücke wahrscheinlich vor dem Jahre 1765 ein Bethaus errichtet worden und dass der Pachtzins durch den Banquier Tepper ausgezahlt wurde [2]).

---

[1]) Dr. Anton Friedrich Büschings Neuste Geschichte der Evangelischen beyder Confessionen u. s. w. Halle 1784. Seite 248 u. 249.

[2]) „Entre Monsieur de St. Saphorin Ministre de S. M. Danoise, d'une part et S. Ex. Monsieur le Comte de Brühl Grand Maitre de l'artillerie, Staroste de Varsovie, d'autre part, il a été conclu et arrêté le présent contract par lequel Ce dernier loue au premier 1) La maison catière située à la Starostie, 2) une écurie pour 4 chevaux, 3) une remise, 4) une petite place vuide à l'usage d'un jardin. 5) Une grande place vuide longue de 138 annes et large de 70 annes. Le tout pour deux années consécutives à commencer du 1 Juin de lannée courante et finissant à la même date de l'année 1767 à raison de cent cinquante ducats de poids, par an, payables par antipation à chaque quartier. Monsieur le Comte de Brühl consent que Monsieur de St. Saphorin fasse arranger et changer tout ce qui lui arvitra convenable ou nécessaire, le tout néanmoins à ses propres dépends et sans en demander aucune bonification ni diminution du prix du Loger. Par contre les deux années écoutées Monsieur le Comte de Brühl ne fera point cesser le présent contract à moins que monsieur de St. Saphorin ne l'en requerre mais il sera renouvellé si celui csi le demande au bout de ce tempes pour quel-

Digitized by Google

Aus diesen, wenn auch geringen Hinweisen glauben wir immerhin den Schluss ziehen zu dürfen, dass der Zins von der Gemeinde gezahlt wurde und das Bethaus vom Resident errichtet worden ist. Es findet sich zwar ein Kostenanschlag vor, der die Summe von 15,960 Tympfen für den Bau des Bethauses sammt dem Wohnhaus angiebt, für wen aber dieser Kostenanschlag angefertigt worden und ob das in Rede stehende Gebäude nach diesem oder einem andern aufgeführt worden und endlich aus welchen Mitteln— darüber haben wir nicht die geringste Andeutung finden können.

Der Resident berief zum ständigen Gesandtschaftsprediger den in Berlin am 10 September 1760 ordinirten M. Johann Jakob Scheidemantel. Am 21 Juni 1767 hielt dieser den ersten öffentlichen Gottesdienst. Der Dänische Resident benachrichtigte hievon den Kronsmarschall, Fürsten Lubomirski und empfahl den von ihm angestellten Prediger dem Schutze des Fürsten. Das Verhältniss des neuen Predigers zu seiner Gemeinde war ein herzliches und, was die Gemeinde selbst anlangt, so stellte sich offenbar in Folge einer sichtlichen Vergrösserung derselben die Nothwendigkeit einer innern Organisation heraus. In den Kirchen-Acten finden wir die ersten schriftlichen Aufzeichnungen

---

qes années aux mêmes conditions; en foy de quoi le présent contract a été singné de deux parties contractantes. Fait à Varsovie ce 4 Juin 1765. A. de St. Saphorin.

Die Quittung lautet: Ich Endesunterzeichneter bekenne mit dieser meiner Quittung, dass ich von S. Hochwohlgeboren dem Herrn Tepper für das für S. Excellenz, den Dänischen Residenten auf der Starostei gemiethete Steinhaus, für das Halbjahr von Johanni bis zum nächsten Neujahr, fünfzig Goldgulden, dessgleichen für den Platz, auf welchem das Oratorium steht, ebenfalls für ein Halbjahr, fünf und zwanzig Goldgulden also in Summa fünf und siebenzig Goldgulden (sage ℍ 75) empfangen habe, über deren richtige Einzahlung in die Kasse Sr. Excellenz des Grafen Brühl, Generals der Artillerie und Kronsstarosten von Warschau, meines Principals, und Einhändigung an mich ich quittire.

Gegeben zu Warschau den 18 des Monats December 1772. A. Jankowski.

Digitized by Google

über diese Organisation [1]). Am 6 Juli 1761 versammelten sich einige Glieder der Gemeinde in dem an der Grodzka-Strasse gelegenen Palais des Banquiers Tepper, im Beisein des Hofraths Steinhäuser, des Bergraths Blums, des Ober-Auditors der Garde Grötsch und des protokollführenden Ober-Auditors Hoppen zum Zwecke der Durchsicht eines von Tepper zusammengestellten General-Rechenschaftsberichtes über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde seit 1754. Grötsch las der Versammlung diesen Rechenschaftsbericht über die einzelnen Jahre der Reihe nach vor, warauf die Versammlung nach Beprüfung der einzelnen Positionen und der Gesammtsumme und Verificirung des Baarbestandes, Tepper ihren Dank votirte, insbesondere für seine Mühewaltung dankte und ihn bat auch fernerhin die Rechnungen führen zu wollen [2]). Tepper ging darauf ein, die Rechnungen der Gemeinde auch ferner fortzuführen und machte der Versammlung vorstellig, ob sie es nicht für nothwendig und billig erachte, den beiden Gemeindeältesten Hoese und Jentsche einige Bürger zur Beihilfe zu geben. Die Versammlung nahm diesen Vor-

[1]) Protocolle der Sitzungen des Kirchen-Collegiums vom 6 Juli 1761 bis 15 September 1778 unter dem Vorsitz des Heren Peter Tepper senior, als Oberältesten und Herrn Jacob Ragge, als interimistischen Oberältesten. (Kirchen-Archiv).

[2]) In dem von Johann Gottfried Hoppen geführten Protocoll als „ad hunc actum requisitum“ lesen wir: „So wurde in völliger Versammlung vom Herrn Ober-Auditor Grötsch obenerwähnte Generalberechnung von Jahr zu Jahr, von Wort zu Wort, laut und deutlich hergelesen und nachdem selbige in ihren einzelnen Posten und Summen als auch in der Hauptsumme, von Einnahme, Ausgabe und Baar-Bestand richtig befunden worden, dem Herrn Tepper als Führer derselben, vor seine hiebey gehabte, ebenso fleissige, rechtschaffene und redliche Bemühung auf das geziemendste gedanket und ergebenst, sofern es seine Geschäfte erlauben wollten, selbiges länger über sich zu behalten und zu führen, besonders, da man nicht ohne fühlbare Rührung des Herzens wahrgenommen, dass nächst dem göttlichen Segen, des Herrn Rechnungsführers besonderer Fleiss und gegen die Gemeinde beachtete redliche Gesinnung gar zu deutlich verspüret worden sind, worzu er sich denn auch geffälligst bereit erkläret.“ (Kirchen-Archiv).

Digitized by Google

schlag äusserst günstig auf und beschloss aus ihrer Mitte entsprechende Candidaten zu wählen.

Hierauf berichtete Tepper, dass am 16 Juni in Wengrow das Pfarr- und Schulhaus abgebrannt wäre, wobei Magister Raus, der Wengrower und Warschauer Pastor, bedeutenden Verlust erlitten hätte. Es wurde daraufhin beschlossen, ein massives Wohnhaus aufzubauen und den Magister Raus zu entschädigen; zur Beschaffung aber der hiezu erforderlichen Mittel sollten auf Vorschlag Teppers während des im evangelischen Gotteshause in den Wielopolskischen Kasernen abgehaltenen Gottesdienstes Collecten veranstalten werden; ausserdem sollte aber noch ein besonderer Aufruf bei allen Gemindegliedern circuliren. Diesen Aufruf setzte Tepper auf.

Wir ersehen hieraus, dass nun nicht mehr blos in der Wohnung des Dänischen Residenten, sondern auch in den erwähnten Wielopolskischen Kasernen Gottesdienste abgehalten wurden; doch waren diese Gottesdienste nur für die im Militär und am Königlischen Hofe dienenden Evangelischen bestimmt.

Nach Erledigung der laufenden Angelenheiten wurde das Resultat der einstimmg vollzogenen Wahlen bekannt gemacht, auf Grund welcher neben den bisherigen Gemeindeältesten zu gleichem Amte hinzuberufen wurden: der allgemein hochgeachtete Joachim Friedrich Jacobson, Goldschmied und Jakob Ragge, ein angesehener Kaufmann. Die drei bisherigen Aeltesten stimmten dieser Wahl als einer rechtmässigen bei. In der Gemeinde erregte dies grosse Freude.

Diese Vergrösserung der Zahl der Gemeindeältesten war der erste Keim eines Kirchen-Collegiums. Der ganze Verlauf dieser Angelegenheit zeigt, dass die Aeltesten nicht willkürlich handeln konnten, dass vielmehr Controlle und Anordnungen der eigenen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten der Gemeinde als solcher zustand. Wir sehen auch, dass in dieser Gemeinde, als einer Stadtgemeinde zu Aeltesten nur Bürger gewählt wurden.

Digitized by Google

1768.

Der am 5 October 1767 in Warschau begonnene und mit Limitation und Prorogation am 5 Maerz 1768 geschlossene Reichstag verordnete mittels eines Limitations - Actes: „dass unter hoher Garantie Ihrer Majestät der Kaiserin, treuer Freundin und Bundesgenossin, den nichtunirten Griechen und den Dissidenten, unsern Mitbrüdern und Mitbürgern, jeglichen Standes nnd jeglicher Condition, in Gemässheit der Verträge und des ihnen gebührenden Rechtes volle Satisfaction geschehe, ohne Beeinträchtigung der herrschenden römisch-katholischen Religion und nach dem Inhalt der Deklaration Ihrer Majestät der Kaiserin aller Reussen“ [1]).

Ausserdem wurde durch den am 24 Februar 1768 zwischen der polnischen Republik und dem russischen Kaiserreich abgeschlossenen ewigen Vertrag in Artikel III ausbedungen: „Da Se. Majestät der König und die polnische Republik, der Gerechtigkeit Genüge leistend, in aller Hochachtung für die erhabene Intercession Ihrer Majestät der Kaiserin aller Reussen und der andern Höfe, welche im Verein mit Derselben das gemeinsame Werk zu Stande gebracht, übereingekommen sind und in der allerbestimmtesten Weise durch einen von den unterzeichneten Bevollmächtigten unterschriebenen besonderen Act beschlossen haben, das freie Bekenntniss der grechisch-orientalischen, nicht unirten Confession und der Dissidenten beider evangelischen Confessionen zu sichern und demselben durch Gesetze, die den Cardinal - Gesetzen des polnischen Reiches eingefügt werden sollten eine feste Basis zu geben, mit allen weltlichen und geistlichen Rechten und Prärogativen zu Gunsten aller Bürger des polnischen Reiches so wie auch der annectirten Provinzen, welche die oben genannten Religionen bekennen, — so bestätigen die beiden Allerhöchsten contrahiren-

---

[1]) Volumina Legum, Ohryskische Ausgabe vom Jahre 1860, Band VII. Seite 245.

Digitized by Google

den Parteien einmüthiglich, in der feierlichsten Weise Alles das, was nur in dem erwähnten besondern Acte namhaft gemacht worden; welcher daher auch für immer eine solche Kraft und Verbindlichkeit haben soll, als wäre er in seinem ganzen Umfang und Wort für Wort in den jetzigen Vertrag eingetragen"[1]).

Da sich die Evangelischen beider Confessionen, wie in Warschau, so auch im ganzen Lande auf die durch den Tractat und die Constitution vom Jahre 1768 verliehenen Rechte berufen, so wird es angemessen sein, dass die entsprechenden Artikel aus diesen Tractaten und der Constitution hier eine Stelle finden.

Der erste besondere Act, welcher Freiheit und Prärogativen der orientalischen, nichtunirten Griechen und der Dissidenten enthält, welche Bürger und Einwohner der Lande des hohen polnischen Reiches und der mit ihm vereinigten Provinzen sind, besagt im Artikel I: „Da wir kraft des jetzigen besonderen Actes zur bürgerlichen Gleichstellung mit den nichtunirten Greichen und den Dissidenten gelangt sind, so bedingen und sichern wir vor Allem für den römisch-katholischen Glauben, als für den herrschenden, auf die feierlichste Weise: § I. So oft des römisch-katholischen Glaubens in den Gesetzen, Constitutionen und in allen officiellen Actenstücken Erwähnung gethan wird, so soll ihm immer der Titel des herrschenden beigegeben werden und für ewig soll er auch der herrschende bleiben. § III. Da die heilige römisch-katholische Religion inter jura Cardinalia als herrschende hingestellt ist, so erklären wir den Uebertritt von der römischen Kirche zu irgend einer andern Religion in diesem Königreich Polen, im Grossherzogthum Litthauen et in annexis Provinciis für ein Criminal-Verbrechen; wer sich demnach in Zukunft dessen unterfangen wird, soll aus den Ländern der Republik verbannt werden; als Forum ad agendum gegen solche Verbrecher bestimmen wir ex termino-

[1]) Volumina Legum. Band VII. Seite 253.

Digitized by Google

tacto die Kronstribunale im Königreich und im Grossherzogthum Litthauen; von diesem Gezetze eximiren wir jedoch alle diejenigen Personen, welche sich bisher in hoc casu befanden und werden gegen dieselben in keiner Weise die erwähnten und in den Reichsgesetzen fixirten Strafen gerichtlich nachsuchen, noch solche zulassen". § IV. bestimmt, dass das Jahr 1717 von ersten Januar an, in allen die Religion betreffenden, oder aus Anlass der Religion entstandenen Streitsachen pro anno normali gerechnet werde.

Artikel II. „Da polnische Grundbesitzer adeligen Standes, und zwar nichtunirte orientalische Griechen und Dissidenten beider evangelischen Bekenntnisse sich conföderirt haben, um ihre früheren geistlichen und weltlichen Freiheiten und Rechte wiederzuerlangen, so erkennen Seine Majestät der König und die hohe Republik die in Thorn und Sluck gebildeten Conföderationen, die schon von der Conföderation für legal erklärt worden, durch diesen besonderen Act approbirend zu, dass die conföderirten Grundbesitzer und alle diejenigen, welche sich modo accessionis ihnen angeschlossen, als ihre eigenen Rechte wahrend und Gerechtigkeit anstrebend, für gute Patrioten und Seiner Majestät des Königs und der Republik treue Bürger angesehen werden sollen". § I trifft die Bestimmung, dass die Jagellonischen Statuten und Edikte gegen die Häretiker vom Jahre 1424 und 1439, sowie auch das aus dem Jahre 1525 stammende Dekret des Mazowischen Fürsten Janusz jetzt annullirt werden sollen. § II „Das Fundamental-Gesetz vom Jahre 1573 und die Eidesformel aller polnischen Könige bis auf unsere Zeit zeigen deutlich, dass der Name „Dissidentes" je nach dem Lande auf alle christlichen Religionen in gleicher Weise angewandt werde; indem wir aber in Betracht ziehen, dass es seit einiger Zeit in Polen gebräuchlich geworden alle, die nicht römisch-katholisch sind, mit dem Namen Dissidenten zu belegen, so bestimmen wir, dass von nun an unter diesem Namen Personen nicht unirter Griechen und Dissidenten verstanden und be-

Digitized by Google

nannt werden sollen, serio caventes, sub poenis contra convulsores legum sancitis; dass nicht etwa weltliche Personen, welches Standes und welcher Condition sie auch sein mögen, Häretiker, Abtrünnige, Schismatiker oder Disunirte—sondern nicht unirte orientalische Griechen, Dissidenten oder Evangelische genannt werden; die Griechischen Geistlichen sollen Bischöfe, Wladika's, die evangelischen je nach ihrem Amte Geistliche, Pastoren oder ministri verbi divini genannt werden; die Gotteshäuser der nicht unirten Griechen sollen „Cerkwi", die der Dissidenten aber — Kirchen, Gotteshäuser heissen; ihrem Glauben soll nicht der Name einer Sekte oder Häresie gegeben werden, sondern der Titel eines Glaubensbekenntnisses, einer Religion oder Confession und dies sowohl in allen öffentlichen Acten wie auch in gedruckten Büchern und in Schriftstüken". § III „Die Cerkwien der nicht unirten Griechen und die Kirchen der Dissidenten beider evangelischen Confessionen, wo sie sich gegenwärtig im Kronlande, in Litthauen et in annexis Provinciis befänden, welchen Ursprungs sie auch wären, ferner ihre Kirchhöfe, Schulen, Hospitäler so wie auch zu den Kirchen und der Geistlichkeit gehörende omnis tituli Gebäude werden auf immer pro subsistibilibus erklärt, mit voller Freiheit, so oft und wie es jenen gefällt, dieselben zu restauriren und in casu ruinae oder der Zerstörung durch Feuersbrunst die erwähnten Kirchen und Gebäude omnis tituli wieder aufzubauen oder neue zu errichten, ohne dass sie bei der römisch - katholischen geistlichen Obrigkeit hiezu die Erlaubniss nachzusuchen brauchten. Da aber an verschiedenen Orten auf Initiative der Patrone dieser Kirchen die Gemeinden und ihre Vorsteher von verschiedenen geistlichen und weltlichen Behörden zur Verantwortung gezogen worden, so wird das actuelle Besitzthum der Gemeinden beider Confessionen non obstantibus decretis in quovis subsellio emanatis, et poenalitatibus iisdem decretis iniunctis sicher gestellt und sollen solche gegnerische Decrete weder die Besitzthümer noch die Personen beeinträchtigen". § IV. „Da auf allerlei Wegen und durch verschiedene gerichtliche Vexationen dem Inhalte des

Digitized by Google

Friedensvertrags von Oliwa zuwider den Dissidenten beider evangelischen Confessionen viele Kirchen weggenommen worden, und da jene aus Bescheidenheit und Moderation die Restitution derselben nicht fordern, sondern dieselben mit ihren Fonds freiwillig abtreten, ausgenommen die Hospital-und Schulfonds, so sollen diese, wo es sich zeigt, dass sie ihnen unrechtmässig abgenommen worden, und zwar überall da, wo sich auch gegenwärtig noch Dissidenten vorfänden, denselben wiedererstattet werden. Es soll mithin einem Jeden freistehen, mit Erlaubniss jedoch: in den Städten und auf den Kronsgütern von Seiten Sr. Majestät des Königs, in den Starosteien mit Bewilligung des Starosten und königlicher Bestätigung, (die grösseren preussischen Städte ausgenommen, in denen die Dissidenten schon seit langer Zeit die Freiheit besitzen Kirchen zu bauen), auf dem Lande, seien die Güter in weltlichem oder geistlichem Besitz, mit der schriftlichen Bewilligung des Inhabers derselben,— Cerkwien und Kirchen nebst Schulen und Hospitälern und allen zu diesen sonst noch erforderlichen Gebäuden zu bauen, wofern es nur kein Grundbesitzer wagt, solche ohne Erlaubniss der Consistorialobrigkeit derjenigen Confession aufzubauen, für welche er die Cerkwie oder Kirche gründen will, und sollen auch, wo keine Kirchen existiren, aber für sie bestimmte Fonds im actuellen Besitz der Evangelischen sich befinden, diese Fonds in posterum in perpetuum ihnen angehören. Dessgleichen, wenn ein evangelischer Grundbesitzer einem Katholiken ein Gut verkauft, hierbei aber die Kirchenfonds, Plätze in Städtchen oder Dörfern, oder überhaupt der Gemeinde angehörenden Grund und Boden oder Dörfer vom Contracte ausschliesst, der jetzige Eigenthümer oder Besitzer aber dieses Gutes oder Städtchens jener Exception zuwider sich evangelische Fonds aneignen sollte, so soll derselbe durchaus zur restitutio exceptorum und zur Einhaltung des dieses Gut oder Städtchen betreffenden Verkaufs-Kontraktes gezwungen sein. Evangelische Stiftungs- und Vermächtniss-summen soll ein jeder Schuldner, sei es ex possessione, sei es auf Obligation, zu zahlen

Digitized by Google

gehalten sein. Es soll ferner den Nichtunirten und Dissidenten das liberum exercitium religionis in extenso zustehen, als: exercere actus pietatis, die zum Gottesdienste gehören, Priester zu ordiniren und Amtsfunctionen durch dieselben verrichten zu lassen, die Sakramente zu verwalten, in beliebiger Sprache zu predigen, geistliche Lieder zu singen, Trauungen zu vollziehen, öffentliche Begräbnisse abzuhalten, überall Kranke zu besuchen und ihnen die Sacramente zu reichen, und zwar dies alles Leuten ihrer Religion, sich auch der Glocken und Orgeln zu bedienen; auch soll es den weltlichen wie geistlichen Aeltesten gestattet sein, ihre Kirchen zu visitiren und überhaupt alles das zu verrichten, was Sitte und Gebrauch beider Confessionen mit sich bringt, ohne sich erst in dieser Beziehung mit dem Diöcesan-Bischof und den römisch-katholischen Pfarrern in Relation zu setzen und ohne die geringste Verhinderung von irgend welcher Seite."

§ V. „Da aber keine Gemeinschaft ohne Subordination und Disciplin bestehen kann, so werden die Dissidenten beider Confessionen volle Freiheit haben, Consistorien einzurichten, Synodal-Versammlungen abzuhalten, die indess nur auf die innere Ordnung ihrer Religion Bezug nehmen, solche ohne jemandes Hinderung so oft einzuberufen, als sie es nur für nothwendig erachten, und auf denselben alle Angelegenheiten, die ihre Lehre, Ordnung, Disciplin, Gebräuche und das Verhalten der im Dienste ihrer Kirche Stehenden betreffen, zu verhandeln und zu entscheiden. Die Dispensationsfälle und Scheidungen inter eonjuges dissidentes beider evangelischen Confessionen sollen gleichfalls dort verhandelt und entschieden werden, und haben sich in diese Angelegenheiten weder die römisch-katholische Geistlichkeit zu mischen noch auch die Grundbesitzer, welche sich überhaupt ex ratione dominii directe vel indirecte in das geistliche Regiment nicht einzumischen haben; wo sie sich aber früher eingemischt haben sollten, und der Streit noch nicht geschlichtet wäre, da steht parti gravatam se sentienti das Recht der Appellation ad judicium mixtum zu.

Digitized by Google

§ VI. Die nicht-unirten Griechen und die Dissidenten, und zwar Geistliche wie Laien sind von jeglicher geistlicher Jurisdiction der römischen Kirche frei, so dass weder einer ihrer Geistlichen noch Laien unter irgend einem Vorwande vor irgend ein römisch-katholisches Consistorium oder vor das geistliche Tribunal im Grossherzogthum Litthauen citirt werden darf. § VII. Da an vielen Orten ein abusus eingerissen, nach welchem die römisch-katholische Geistlichkeit, ohne dazu irgend ein Recht zu besitzen, von den Dissidenten gewisse Zahlungen sub titulo jurium stolae verlangt, ohne Rücksicht darauf, dass jene ihre eigenen Ministri zu unterhalten haben, so werden die Dissidenten beider Confessionen von nun an von jeglicher Zahlung dictorum jurium stolae für frei erklärt. Die römisch-katholische Geistlichkeit wird unter keinerlei Vorwande irgend welche Abgaben von Dissidenten zu verlangen haben, weder vom dissidentischen Adel noch vom dissidentischen Bürger-oder Bauernstande. § IX. Das liberum exercitium religionis kann nicht bestehen ohne die erforderlichen Andachtsbücher, welche die Dissidenten in letzter Zeit im Auslande zu drucken gezwungen waren, während in früherer Zeit sowohl die Dissidenten wie auch die Nichtunirten ihre Bücher ungehindert im Lande druckten; es soll ihnen daher die frühere Druckfreiheit, so wie die Freiheit eigene Druckereien anzulegen, wieder hergestellt werden, was die königlichen Städte aber betrifft, praevio Sacrae Regiae Majestatis consensu, jedoch mit der allgemeinen Warnung für alle Drucker in den Ländern der Republik, dass sie keine Bücher häretischen Inhalts drucken, und in Punkten der Controverse alle anzüglichen Ausdrücke und allen gehässigen Styl sorgfältig vermeiden. § X. Ehen zwischen Personen verschiedener Religion d. i. zwischen Römisch-Katholischen, nichtunirten Griechen und Evangelischen beider Confessionen sollen von Niemandem verboten noch gehindert werden. Von den Kindern ex mixto matrimonio sollen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter auferzogen werden; fur den Adelsstand bildet ein früheres

Digitized by Google

Uebereinkomme, hievon eine Ausnahme, wenn nämlich ein solches Uebereinkommen auf Grund eines vor der Trauung geschlossenen Ehecontracts vorliegen sollte. Die Copulation soll durch einen Geistlichen derjenigen Religion vollzogen werden, welcher die Braut angehörig ist, in renitentia aber Parochi neosponsae Romanae Religionis, soll auch ein dissidentischer Geistlicher trauen dürfen. Dieser Verordnung zuwiderlaufende Decrete, wenn solche in irgend einem Gerichte vorkommen sollten, pro nullis declarantur. § XI. Zum liberum exercitium religionis gehört, dass Niemand zur Feier katholischer Feste gezwungen werde und noch viel weniger zur Theilnahme an öffentlichen Processionen und anderen Ceremonien der römisch-katholischen Kirche, so wie auch, dass sich Niemand etwa die freie Ausübung seiner Religionsgebräuche erkaufen müsste; daher sollen die nichtunirten Griechen und Dissidenten nicht gezwungen werden, diese Feste zu begehen und den katholischen Processionen beizuwohnen. Das Gesinde und die Untergebenen heiligen römisch-katholischen Glaubens sollen durch ihre dissidentischen und nicht-unirten Herren an dem Begehen der katholischen Feiertage nicht gehindert werden. § XIII. Da die öffentliche Ruhe und die persönliche Sicherheit von der unparteilichen und lediglich auf die Billigkeit schauenden Ausübung der Gerechtigkeit abhängt, und quo ad gravamina religionum noch a Majoribus nostris pro securitate honorum et bonorum dissidentium Process und Execution als utrique parti serviens gefordert worden; und um das so vielfach in den Recessen der Reichstage angeregte Mittel in Ausführung zu bringen, mit unsern andersgläubigen Mitbürgen—den nichtunirten Griechen und Dissidenten ad osculum pacis et justitiae zu gelangen, und um die bisher via juris, den Constitutionen von 1627, 1632, 1638, 1648 zuwider, tam in reatu quam et actoratu wegen der unten folgenden Arten von Rechtssachen vor die Tribunale und Consistorien zur Verantwortung Gezogenen, von der Jurisdiction der römisch-katholischen Tribunale und Consistorien, so wie auch vom geistlichen Tribunal des

Digitized by Google

Grossherzogthums Litthauen gänzlich zu eximiren, — so setzen wir ein *judicium mixtum* ein, oder ein gemeinsames Gericht von siebenzehn Gerichtspersonen, nämlich: acht Personen weltlichen Standes römisch - katholischer Religion und acht Personen aus den Dissidenten oder nichtunirten Griechen; die siebzehnte Person ist der hochwürdige Bischof der nichtunirten Griechen Weiss - Russlands, und zwar ist derselbe Praeses natus seiner Cadenz. Insuper sollen zwei Schriftführer sine voto decisivo zum Abfassen von Decreten und zwei Notare von Adel ad attendentiam archivi gewählt werden; der eine aber der Schriftführer muss einem Notar römischer der andere einem Notar griechisch-nicht-unirter oder dissidentischer Religion beigegeben sein. I. Seine Majestät der König wird die Macht haben, obenerwähnte sechszehn Personen selbst alljährlich im Monat Juli zu Richtern zu ernennen, oder auch dieselben, welche es bereits waren, oder einige von diesen für das folgende Jahr weiter zu belassen. Die nominatio der Schriftführer und Notarien dagegen und deren Wechsel soll a judicio mixto abhängig sein. II. Diese von Sr. Majestät ernannten Gerichtspersonen werden in Warschau an einem hiezu geeigneten Orte alljährlich sechs Monate hindurch Jurisdiction üben, und zwar in folgender Weise: vier Personen der herrschenden Religion und vier der nichtunirten Griechen oder der Dissidenten vereinigen sich zur ersten von Sr. Majestät dem König bestimmten Cadenz und wählen, nachdem sie zuvörderst in der Stadt Warschau den Eid geleistet, unter sich pluralitate votorum einen römisch-katholischen Praeses, verständigen sich über ihre Jurisdiction, vereidigen die Schriftführer und Notarien und continuiren nunmehr ihre Jurisdiction drei Monate hindurch. V. In der zweiten Cadenz dieses judicii mixti werden die von Sr. Majestät dem König zu derselben ernannten Personen andre drei Monate hindurch Gericht halten, zu welcher Cadenz nach abgelegtem Eide ante omnia ein dissidentischer Praeses gewählt werden soll. Demnach wird in der ersten Hälfte dieser Cadenz der hochwürdige Bischof der nichtunirten

Digitized by Google

Griechen Weissrusslands präsidiren, in casu seiner Abwesenheit aber der dissidentische Bischof seine Stelle vertreten. VI. In solchem gemeinsamen Gerichte oder judicio mixto sollen also, indem für die Hof - Tribunal - Kammer - Landschafts- und Stadtgerichte die streng vor ihr Forum gehörenden und mit der Religion in keinerlei Zusammenhang stehenden Streitsachen vorbehalten bleiben, alle causae tam ex actoratu, quam ex reatu, cum religione et rebus ecclesiasticis connexionem habentes, nachdem sie zuvor in der Stadt oder Landschaft definitive decidirt worden und von dort ex appellatione vel remissione an dies gemeinsame Gericht gekommen sind, verhandelt werden; und zwar alle Rechtsfälle, die in Zukunft zwischen der römischen Kirche angehörenden Personen und nicht unirten Griechen oder auch Dissidenten beider Confessionen, zwischen allen Geistlichen und Laien cujuscunque status et conditionis etc. entstehen moechten, insonderheit aber solche, die ex calumnia religionis auf Grund Mordes einer Person geistlichen Standes, oder Gewaltthätigkeit gegen eine solche, Violation von Kirchen, Schulfonds, Hospitälern, Kirchhöfen und Pfarrhäusern, sei solche von einem Geistlichen oder Laien begangen, oder auf Grund sich Einmischens in fremde Jurisdiction und geistliche Functionen, auf Grund von Differenzen in jure patronatus, den Zehenten mit eingeschlossen, entstehen sollten; mit einem Worte alle mit Religion und Religionsgebräuchen in Zusammenhang stehende und von diesen herrührende, pacem et tranquilitatem inter dissidentes gefährdende Streitigkeiten soll dieses judicium mixtum zu untersuchen, zu strafen und definitiva sententia sine appellatione nach Recht und Gebrauch zu decidiren die Macht haben, etiam cum sequestratione der geistlichen Einkünfte, exceptis poenis personalibus. in welchen Fällen die zur römischen Kirche gehörenden Geistlichen ad loci ordinarios geschickt werden sollen, ebenso die Klostergeistlichen an ihre entsprechende Obrigkeit; was gleichermassen auch bei geistlichen Personen nichtunirter griechischer und dissidentischer Religion zu observiren ist, indem ihre Einkünfte sequestrit und sie selbst pro poenis personalibus zu ihren

Digitized by Google

Bischöfen oder Consistorien geschickt werden, wie denn auch die dissidentischen Geistlichen wie Laien in Sachen eben angegebener Natur unter sich in eodem foro gerichtet werden sollen. Es wird diesem Gericht omnimodo potestas zuertheilt, auch alte Processe derselben Natur, die noch nicht entschieden, oder auch actu durch gerichtliche Decrete entschieden worden, deren in Kraft treten aber cum gravamine der Parteien hinausgeschoben, und die zur Executirung kommen sollen, welche jedoch nicht älter als ab anno normali in diesem besonderen Acte constituto sein dürfen i. e. a prima Januarii inclusive 1717, von Neuem zu revidiren und finaliter zu decidiren, die benachtheiligten Seiten zu entschädigen, ihnen den Besitz der Kirchen, Klöster, Hospitäler, Schulen, Seminarien und deren Fonds, wie auch der Güter von Privatpersonen jeglichen Standes, wofern es durch authentische Documente sich erweisen liesse, dass sie ihnen ex odio religionis weggenommen worden, zurückzuerstatten und überhaupt alle Gerechtigkeit walten zu lassen."

§ XIV. „Das jus patronatus, eine Prärogative der Grundbesitzer, hat den nichtunirten Griechen und Dissidenten nicht, wie gebräuchlich, genommen zu werden, sie sollen sich vielmehr in gleicher Weise wie die Römisch-Katholischen dieser Prärogative, die ihnen ex possessione zukommt, auf ihren Erbbesitzthümern oder andern Orten erfreuen, mit der Bedingung jedoch, dass die nichtunirten Griechen und die Dissidenten für die auf ihren Gütern gelegenen römischen Kirchen römisch-katholische Geistliche zu Pfarrern praesentiren, wie auch e converso die römisch-katholischen Grundbesitzer, welche auf ihren Gütern griechisch nichtunirte Cerkwien und dissidentische Kirchen haben, verpflichtet sein werden, für die Cerkwien der nichtunirten Griechen Geistliche dieser Religion, Männer von guten Sitten und durch ein Zeugniss von Seiten des Bischofs oder ihres Consistorii legitimirt, vorzustellen; für die dissidentischen Kirchen aber Prediger derselben Confession, der die Gemeinde angehört; welche Prediger nach Sitte und Gebrauch ihrer Religion zuvörderst von der Gemeinde gewählt und

Digitized by Google

mit einem guten schriftlichen Zeugnisse seitens ihrer Kirchenobrigkeit versehen sein müssen; ausgenommen Litthauen, und zwar auch dort nur, wo die Kirchengründer ihr Recht praesentandi parochi der evangelischen Synode abgetreten haben. Den einmal installirten Presbiter oder Diener des Wortes ex beneficio zu entfernen, wird der Gutsherr die Macht nicht haben; auch sollen die oben erwähnten Praesentationen ohne irgend welchen Vortheil der beiden Seiten und ohne etwaige Recognitions-Gelder vor sich gehen, und dies um aller vexation und Simonie vorzubeugen. § XVI. Da die Gleichberechtigung des Adels Grundlage der Freiheit Polens und die sicherste Stütze der vaterländischen Gesetze ist, und die nicht- unirten Griechen seit der Zeit ihrer Vereinigung mit der Republik im Besitz dieses Rechtes sind, die Dissidenten aber über anderthalb Jahrhunderte bis zum Jahre 1717 dasselbe genossen haben, und zwar auf Grund alter Rechte, Conföderationen, Constitutionen und Privilegien, die ihnen durch die Tractate von Oliwa und den Tractat vom Jahre 1686, welche ihnen die alten Gesitze zusichern, auf ewige Zeiten bestätigt worden, so geben wir ihnen durch diesen besondern Act alle ihre früheren Privilegien und Praerogativen zurück und erklären sie für zulässigsfähig zu allen Aemtern der Krone und des Grossherzogthums Litthauen et annexarum Provinciarum, zu der Senatoren - und Ministerwürde, zu jeglichen Krons- und Landschafts-Dignitäten, zu den Tribunal- und Comissariats-Functionen, zu Gesandtschafts- und Reichstags-Abgeordneten- Posten, zu allen nur möglichen Gnadenämtern, ferner ex distributiva gratia Sr. Königlichen Majestät städtische und nichtstädtische Starosteien und königliche Güter zu verwalten, so wie auch jegliche Jurisdiction in den Landschaften zu erhalten, mit einem Worte, es wird den nichtunirten Griechen und Dissidenten die völlige Activität, tam in civilibus qum militaribus, zurückerstattet, so wie auch der Antheil an allen Vortheilen, zu denen eine vollkommene Gleicheit der Geburt ihnen mit den Römisch - Katholischen gemeinsames Recht giebt, aus welchem Grunde der Gleichheit die

Digitized by Google

Religion für Personen nicht-unirter griechischer und dissidentischer Religion auch kein Hinderniss zur Erlangung des Indigenats und der Nobilitirung sein soll. § XVII. Die Bürger nichtunirter griechischer und dissidentischer Religion beiderlei Bekenntnisses sollen nach den ihrem Stande eigenthümlichen Fähigkeiten mit den Römisch-Katholischen vollkommen gleichgestellt sein, nämlich: sich des Bürgerrechts und aller Gemeinschaftsrechte erfreuen, so der Magistratur in den Städten, wo es einem sich niederzulassen beliebt, des Rechts des Klein- und Grosshandels, des Anlegens von Fabriken, jedoch in den königlichen Städten, erst auf ein königliches Privilegium hin und in angeerbten Dörfern und Städten, mit Erlaubniss des Grundbesitzers, überhaupt aller Arten von Erwerb, welcher dem Bürgerstande angemessen ist, und dies in vollkommener Gleichheit mit Leuten römisch-katholischer Religion. Leute aber des Bauernstandes, nicht-unirte Griechen wie Dissidenten, die sich auf den Starosteien und königlichen Gütern befinden, sollen im Falle ihrer Schädigung und in allen ihren Rechtsangelegenheiten bei dem für die Katholiken desselben Standes eingesetzten Gerichte in gleicher Weise wie die Katholiken Gerechtigkeit erlangen" [1]).

Die Verleihung dieser vorerwähnten Rechte zeigt, wie der Geist der Toleranz, der die polnische Nation stets ausgezeichnet hat, immer mehr über die aus dem Auslande hierher verpflanzten und durch die Jesuiten propagirten Ideen den Sieg davontrug. Nicht die Intervention fremder Mächte allein, sondern der gesunde Sinn der Nation hat hier den Sieg errungen.

Angesichts der neuen Rechte, Tractate und Constitutionen wandte sich der dänische Resident an die Aeltesten der Gemeinde mit der Aufforderung, das Bethaus, in welchem die Gottesdienste abgehalten wurden, nunmehr selbst zu übernehmen. Auf Verlangen der Aeltesten berief Tepper am 14 Juli 1768 eine Gemeindeversammlung, die auch unter zahlreicher Betheiligung in seiner Wohnung stattfand, und

[1]) Volumina Legum. Band VII. Petersburg 1860, pag. 256—270.

Digitized by Google

stellte den Versammelten vor, der dänische Gesandte mache der Gemeinde im Hinblick darauf, dass die Gottesdienste derselben in dem durch den dänischen Gesandten auf einem gemietheten Platze erbauten Bethause bisher unter der Protection des dänischen Königs abgehalten wurden, den Vorschlag, sie möge das in Rede stehende Haus durch ihre Aeltesten jetzt selbst übernehmen. Da indess in gegenwärtiger kritischer Zeit die Ausführung dieses Vorschlags unthunlich zu sein scheine, so wenden sich die Aeltesten um Rath und Entscheidung an die Gemeinde. Es wurde daher beschlossen, dem Könige von Dänemark für seine bisherige Fürsorge und Obhut schriftlich zu danken, ihn aber zugleich um die fernere Erhaltung seiner Protection bis zur völligen Beruhigung des Landes zu bitten. Weiter beantragte Tepper die Entscheidung der Frage, ob M. Scheidemantel, da er die Gemeinde bediene, ohne von derselben eine Vocation erhalten zu haben, nunmehr von der Gemeinde berufen werden solle oder nicht? Man beschloss, den König von Dänemark schriftlich darum zu bitten, dass der Gesandschaftsprediger Scheidemantel zugleich auch das Amt eines Pastors an der Warschauer lutherischen Gemeinde weiter verwalten dürfte.

Hierin lag augenscheinlich eine Inconsequenz, die eine Verletzung der dem Wengrower Pastor durch seine Vocation zukommenden Rechte involvirte. Tepper legte denn auch in eben derselben Versammlung eine Klageschrift des Wengrower Pastors Grzegorzewski vor, welcher darüber Beschwerde führte, dass die Praxis, die jetzt durch Abhaltung der Gottesdienste und Verrichtung der Amtshandlungen seitens Scheidemantels in der evangelisch-augsburgischen Gemeinde Platz gegriffen, seine (Grzegorzewski's) Einnahmen bedeutend geschmälert habe. Man beschloss, diese Angelegenheit erst nach Ankunft des Pastor Grzegorzewski zu erledigen.

Auf derselben Versammlung fragten die Aeltesten, ob die Gemeinde mit der Administration ihrer Aeltesten zufrieden sei, und ob sie nicht neue Aelteste zu wählen wün-

Digitized by Google

sche. Die Gemeinde bestätigte die bisherigen Aeltesten einstimmig auf's Neue und empfahl ihre Angelegenheiten deren eifriger Fürsorge.

Zum Schlusse brachte Tepper vor, dass der bisherige Kantor Tanneberg, dessen man sich bei den Sonntags-Gottesdiensten bediente, eine schriftliche Beschwerde darüber eingereicht habe, dass er keinerlei Vergütung erhalte. Es wurde beschlossen, eine Deputation an den Pastor Scheidemantel zu senden und ihn zu befragen, ob er dem Kantor, wie es bisher angenommen war, von den Opfergaben, welche in den Becken an den Thüren des Gotteshauses gesammelt wurden, die ihm gebührende Bezahlung gegeben habe. Auch wurde beschlossen, bei dieser Gelegenheit den Pastor Scheidemantel zu fragen, ob er aus den bisherigen Amtsacten ein Kirchenbuch zusammengestellt habe, damit vorkommendenfalls Zeugnisse ausgestellt werden könnten.

Dass Protocoll dieser für die Geschichte der Gemeinde so bedeutungsvollen Versammlung trägt die Unterschriften: Ludwig von Gablenz, Johann Klemens Graetsch, Christian Gottlieb von Friese, Johann Kühn, Johann Schwartz, Christian Gottfried Kaulfuss, Karl Friedrich Lochmann, Christian Neumann, Andreas Kühnast, Benjamin Kaebs Franz Ludwig Heydt, Michael Priebe, Johann Peter Thies, Friedrich Neumann, Christian Ebert, Daniel Schoepke, Christian Stubenrauch, Johann Wilhelm Herrkoeltz, Daniel Schütz, Johann Gottlieb Schiffich, Johann Pfeiffer, Samuel Andreas Horn, Karl Philipp Dammer, J. P. Knispel [1]).

1769 — 1775.

Aus den Jahren 1767 und 1769 sind im Kirchen-Archiv keine Protocolle vorhanden.

---

[1]) Protocolle vom 6 July 1761 bis 15 September 1778 im Kirchen-Archiv.

Digitized by Google

Erst am 19 März 1770 nahm die Gemeindeversammlung in Tepper's Wohnung Kenntniss von dem vorgelegten Rechenschaftsbericht für die Zeit vom Jahre 1767 bis zum Tage der gegenwärtigen Versammlung und betraute die aus ihrer Mitte gewählten Gemeindeglieder, die Herren Neumann, Ebert und Kaebs mit der Revision dieses Rechenschaftsberichts. Da es sich herausstellte, dass die bisherige Art, vermittelst einer einmaligen Collecte die für die Bedürfnisse der Kirche erforderlichen Mittel zu sammeln, nicht hinreichend war, so wurde beschlossen, diese Collecte zwar beizubehalten, überdies aber an den drei hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten im Bethause zu collectiren. Dieselbe Versammlung beschloss ferner, es solle dem dänischen Gesandtschaftsprediger, Pastor Scheidemantel, da derselbe vom Könige von Dänemark die Erlaubniss erhalten habe, in der Warschauer Gemeinde die Sacramente zu verwalten, alljährlich aus der Gemeindekasse ein Gehalt von 200 Thalern ausgezahlt werden; das Verlangen Scheidemantels jedoch, dass Pferde und Wagen zu seiner Disposition unterhalten würden, schlug die Versammlung, als die Mittel der Gemeinde übersteigend, ab. Wo der Fall eintreten sollte, dass der Pastor einem unbemittelten Kranken das Sacrament des Abendmahls zu ertheilen hätte, da sollte er nach Verständigung mit einem der Gemeindeältesten für die Miethe des Wagens aus der Gemeindekasse vergütigt werden.

Auf dem evangelischen Kirchhofe, demselben, welcher im Privilegium des Königs Johann Kasimir erwähnt wird, hatte Tepper auf eigene Kosten ein Grabgewölbe bauen lassen, welches er der Gemeinde schenkte; diese aber liess über demselben eine Krankenstube bauen. Nun wandten sich die Reformirten an die Gemeinde mit der Bitte, zur Mitbenutzung dieses Grabes zugelassen zu werden, wogegen sie ihrerseits sich bereit erklärten, den dritten Theil der Baukosten zu erlegen. Um des lieben Friedens willen willigte die Gemeindeversammlung darein. Die Gemeindeversammlung wählte zum Schluss einmüthig zu Aeltesten

Digitized by Google

Christian Neumann, Ebert und Kaebs, die provisorisch bereits die Gemeindeangelegenheiten verwalteten.

Das Protocollbuch vom Jahre 1771 erwähnt nur eine Gemeindeversammlung, am 10 März bei Tepper abgehalten, in welcher auf Antrag Jacobsons die Vertheilung der Unterstützungen an die Gemeindearmen in die Hände Neumann's gelegt wurde. Mittlerweile wurde in demselben Jahre im Hause des dänischen Residenten ein Angriff auf die bestehende Gemeindeordnung geplant, welcher für die Warschauer Gemeinde leicht sehr verhängnissvoll hätte werden können. Eine kleine Anzahl Ausländer hatte nämlich den Plan gefasst, im Namen und unter der Sanction des Königs von Dänemark eine andere als die bisherige Kirchenordnung einzuführen; auch sollten die Gemeinde-Rechnungen von nun ab dem dänischen Residenten zur Revision und Bestätigung vorgelegt werden. In diesen Plan war auch Herr von Saldern, den man zum Ober-Aeltesten der Gemeinde ernennen wollte, eingeweiht, und Pastor Scheidemantel setzte eine Schrift in Umlauf, in welcher er Anklage gegen die bisherigen Aeltesten Peter Tepper, Ragge und Neumann erhob und Einführung einer neuen Ordnung verlangte. Diese Schrift wurde, um Unterschriften zu sammeln, in der Stadt herumgetragen und gelangte auf diesem Wege auch in die Hände des Hof-Buchhändlers Gröll. Gröll erklärte solche Bestrebungen mit Recht für landesverrätherisch und setzte den ersten Gemeinde-Aeltesten Tepper von denselin Kenntniss. Als die Gemeinde von dieser ganzen Angelegenheit Kunde erhalten hatte, äusserte sie laut ihre Entrüstung [1]). In der That sind auch die Bestrebungen jener Agitatoren nicht anders denn verderblich und unvernünftig zu nennen, denn die Verwirklichung derselben würde die Warschauer Gemeinde dem Lande entfremdet und von der Verbindung mit demselben losgerissen haben.

Wahrscheinlich werden wir wohl in den in Folge der obenerwähnten Umtriebe entstandenen inneren Unruhen den

[1]) D. Anton Friedrich Büschings neueste Geschichte — Seite 250.

Digitized by Google

Grund dafür zu suchen haben, dass uns das Protocollbuch nicht die geringste Spur darüber aufweist, ob in den Jahren 1772 und 73 eine Gemeindeversammlung zusammenberufen worden oder nicht. Im Jahre 1774 wurden auf einer am 18 September in der Wohnung Teppers abgehaltenen Generalversammlung der Gemeinde folgende Beschlüsse gefasst: 1. die Sammlung von Collecten, je nachdem sich die Herren Handwerker dazu erbötig erklärten, alljährlich durch hiezu erwählte Zünftige verrichten zu lassen. 2. eine Deputation, bestehend aus den Herren Peter Tepper, Buchwald und Horn, nach Wengrow an den Pastor Grzegorzewski zu schicken, welcher wegen der Verminderung seiner Einnahmen nicht in Wengrow bleiben wollte. Das Protocoll dieser Versammlung enthält noch folgende Nachricht: „Bei dieser Session ist von dem Herrn Tepper junior der auf der Starostei zwischen dem Bieliński'schen Pallaste und dem Reinschmiedt'schen Grunde gelegene Platz der evangelischen Gemeinde übertragen und die Hälfte, so der reformirten Gemeinde zugehört, welche von Seiten des Herrn Peter Tepper junior gekauft und bezahlt worden, völlig cediret, geschenket und zu ihrem gänzlichen Nutzen, nämlich der hiesigen evangelischen lutherischen Gemeinde überlassen worden, wordurch dieselbe in den völligen Besitz des ganzen Platzes gesetzet ist, dieweilen der sel. Thomas Ritt die andere Hälfte an die evangelische Gemeinde durch ein Testament vermacht hat“ [1]). Es war dies eine Acquisition von äusserster Wichtigkeit, denn sie ermöglichte es der fort und fort wachsenden Gemeinde, an denBau einer eignen Kirche und Schule zu denken.

In der Sitzung vom 25 November desselben Jahres setzte Tepper die Versammlung davon in Kenntniss, dass Pastor Grzegorzewski Wengrow verlasse. Man beschloss daher, sich um einen anderen Pastor zu bemühen. Ausserdem wurde auf Antrag Tepper's beschlossen, den Gemeindeältesten noch 6 Repräsentanten, aus den Zünften gewählt,

---

[1]) Acta des Kirchen-Collegiums. Protocoll Lit. P. Nr. 6.

Digitized by Google

beizugeben. Auf diese Weise erweitert sich der Wirkungskreis des Kirchen-Collegiums und, die den Hauptbestandtheil der Gemeinde bildeten, die Handwerker, erhalten grösseren Antheil an der Verwaltung der Gemeinde.

Ein Beweis dafür, wie sehr sich die Gemeinde vergrössert hatte, ist der am 6 Mai 1775 von den Aeltesten gefasste Beschluss, noch einen zweiten Geistlichen für die Gemeinde zu berufen. Und in der That wandten sich die Aeltesten mit einer desbezüglichen Aufforderung an den Rector der Schule zu Biala, Krupiński, indem sie die Bedingung daran knüpften, dass er sich in Königsberg um die Ordination bemühen solle.

Auch der Gedanke eine eigne Kirche zu bauen reifte immer mehr. Derselben Versammlung vom 6 Mai 1775 wurde von den Aeltesten ein Brief vorgelegt, den man an verschiedene Städte des Auslandes zu schicken beabsichtigte, und der die Bitte um Beisteuerung von Gaben zum Zweck einer in Warschau zu errichtenden lutherischen Kirche enthielt. Offenbar wollte man ein Gotteshaus bauen, welches das evangelische Bekenntniss in der Hauptstadt Polens würdig zu repräsentiren im Stande sein sollte. Die Mittel aber der Ortsgemeinde erlaubten dies nicht.

Die Steigerung der Bedürfnisse, die immer grössere Ausbreitung der Gemeinde und das Gefühl der Nothwendigkeit einer entsprechenden organischen Entwickelung, bewog nun auch die Aeltesten derselben Versammlung vom 6 Mai 1775 ein Project betreffs Einsetzung eines besonderen „Ausschusses" vorzulegen, welcher aus Gliedern, die weder zum Collegium, noch zum Repräsentantenkreise gehörten, zusammengesetzt, in gegebenen ausserordentlichen Fällen Vertreter und Repräsentant der Gemeinde sein sollte. Dieser Antrag darf keineswegs den Verdacht erregen, als berge er das Bestreben der damaligen Aeltesten in sich, die ausschliessliche Macht und Gewalt in ihre Hände zu bekommen; vielmehr tritt hierin nur das in ihnen erwachte Verständniss für die Erforderlichkeit einer Selbstverwaltung der Gemeinde zu Tage. Der in Aussicht genommene Aus-

Digitized by Google

schuss, sollte den Namen „des geheimen“ tragen. Das Project wurde allgemein beifällig aufgenommeu und ebendieselbe Versammlung wählte denn auch sofort die Glieder in das neu zu creirende Comité. Gewählt wurden: der Tischlermeister Stubenrauch, die Schneidermeister Fritsche und Golbeck, die Sattlermeister Herrlich und Dangl, die Schmiedemeister Weissbarth und Krause, der Drathfabrikant Sehring, der Goldschmied Schubert, der Gürtlermeister Gippert, der Schlossermeister Reckner, die Bierbrauer Schieffel und Grottke, der Secretär Zugehör, der Buchhändler Gröll, der Commissär Giering, die Bürger Horn, Liebelt, Steckert, Hartz und Raubach [1]).

Der Ausschuss wurde ganz in den Verwaltungsorganismus der Warschauer Gemeinde eingefügt und besteht in derselben Form bis auf den heutigen Tag.

Wenn wir nun die auf die innere Entwickelung gerichtete Arbeit unserer Väter einer genaueren Prüfung unterwerfen, so wird sich uns hier schon eine gewisse Tendenz zu erkennen geben, die sich in unserer Gemeinde bereits seit damaliger Zeit geltend macht, und deren genaue Erkenntniss darum von grosser Wichtigkeit ist, weil sie zum Verständniss der nunmehrigen Weiterentwickelung der Gemeindeangelegenheiten sowie der nachfolgenden die Gemeinde erschütternden Zwistigkeiten sehr viel beiträgt.

Die Warschauer Bürger evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses, obgleich zum grössten Theil Deutsche, vorwiegend Sachsen und Preussen, hatten sich — in Polen lebend — dem Einflusse des Freiheitsgeistes, von dem der-

---

[1]) „Ist einmüthig beschlossen worden, fürs künftige einen geheimen Ausschuss dazu zu setzen, dass er bey ausserordentlich sich ereignenden Vorfällen das Recht haben soll, alle vorkommende Sachen zu schlichten, und dass dasjenige was von Ihnen wird entschieden seyn, von der ganzen Gemeinde soll genehmigt werden, wozu die erwählten Personen nachfolgende sind (folgen die Namen) und werden den Schluss durch die Mehrheit der Stimmen festsetzen“. — Protocoll Lit. P. Nr. 6. Kirchen-Archiv.

Digitized by Google

jenige Theil der Nation durchdrungen war, der an dem politischen Leben Antheil nahm, nicht entziehen können. Aus Deutschland hatten sie das kräftige Selbstbewusstsein des Mittelstandes, des Bürgerstandes mit sich gebracht. Hier, wo sie sich nun zu einer Gemeinde organisiren, tritt der Einfluss dieser doppelten Geistesrichtung zu Tage. In ihrem Streben nach Freiheit tragen sie in die Organisation der Kirche einen Constitutionalismus ein. Sie begegnen dem Adel mit Misstrauen, berauben die Geistlichen des ihnen schon der Natur ihres Hirtenamts nach zukommenden Antheils an der Verwaltung der Kirche und drängen sich endlich, in dieser Ungerechtigkeit und Verirrung nur consequent weiter fortschreitend, in solche Rechte der Kirche ein, die lediglich von den Geistlichen gehandhabt werden dürften.

Das Verständniss der Glaubensgrundsätze der evangelisch-augsburgischen Kirche war im Bürgerthum kein klares, in den gebildeteren Ständen ein nur oberflächliches. Rationalistische Einflüsse, unionistische Bestrebungen geben sich auch zu erkennen, und unter den Geistlichen des Landes ist zu jener Zeit auch nicht eine Persönlichkeit vorhanden, die von Glaubenstiefe durchdrungen, mit den Waffen der Wissenschaft gerüstet, oder brennend in Liebe zuKirche und Land, es vermocht hätte, die Gemüther zu läutern, die Herzen zu gewinnen, Licht zu verbreiten, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und die Eintracht herzustellen, oder die fähig gewesen wäre, klar auf die hohe Aufgabe hinzuweisen, die der evangelischen Kirche in jenen schweren, stürmischen und kritischen Zeiten in Polen gestellt war.

Unter dem Vorsitze des schriftführenden Aeltesten Tepper bestätigten die versammelten Gemeindeglieder auf der Generalversammlung am 18 Juni die ihnen vorgelegten, in der Sitzung der Aeltesten am 6 Mai berathenen Organisationsprojecte. Ausserdem wurde der Versammlung die Nothwendigkeit vorgestellt, für die zu erbauende Kirche, Schule und andere Gebäude einen geeigneteren Ort zu suchen. Von den vierundzwanzig Anwesenden erklärten sich Tepper,

Digitized by Google

der Ober-Postcommissär Kühn, Hofrath von Friese, Buchhändler Gröll, Krause, Horn, Herrlich, Herhelz, Schubert, Gippert, Fritsch, Schiffel und Graetsch für den Ankauf des vom Starosten Dombski zum Verkauf ausgebotenen Platzes,— elf aber: Grossmann, Ragge, Reckner, Weisbarth, Giering, Sering, Schultz, Golbek, Dangel, Stubenrauch, und Ebert erklärten sich für das Erbauen der Kirche an der Stelle, an welcher bisher das Bethaus gestanden, und an welches der Gemeinde angehörende Plätze grenzten.

Dieses letztere Verlangen hatte Vieles für sich, denn es wäre sehr angemessen gewesen, der Vergangenheit zum Denkmal das neue Gotteshaus an dem Orte zu errichten, wo bisher die öffentlichen Gottesdienste der Warschauer Gemeinde abgehalten worden waren. Nach langen heissen Debatten wurde endlich beschlossen, beide Oertlichkeiten noch einmal einer genauen Inspicirung zu unterwerfen und dann so zu verfahren, dass das Wohl der Gemeinde auf keinerlei Weise beeinträchtigt würde.

Am 28 Juni fand wieder eine Versammlung statt und wurde noch einmal über denselben Gegenstand abgestimmt. Von den 34 Stimmenden waren für den Platz auf der Starostei: Hofrath von Grossmann, Diettrich, Giering, Dammer, Krupinski, Sering, Reckner, Schultz, Thies, Dangel, Stubenrauch, Golbek, Libert, Krause, Weisbarth, Klose, Raubach; — für den schon erworbenen Platz: Jacobson, Dr. Wenke, Herhelz, Herrlich, Horn, Kaebs, Krotki, Schiffel, Gröll, Schubert, Pfeiffer, Rohde, Tepper, Neumann. Auf Grund eines von Jakob Ragge und Christian Ebert im Namen der Gemeinde unterzeichneten Contractes vom 5 Juli wurde für den Preis von 5,000 Duk. der Platz von einem Gemeindemitgliede Namens Schubert gekauft (vergl. Beilage 5.)

In der Sitzung vom 20 August legte Tepper eine von den Senioren evangelisch-augsburgischer und reformirter Confession an die Warschauer Gemeinde gerichtete Einladung zu der am 2 September in Lissa, in Grosspolen abzuhaltenden General-Synode vor. Da die Abstimmung in dieser Sache Stimmengleichheit ergab, so wurde nichts Ent-

Digitized by Google

schiedenes beschlossen. Dass jedoch Berathungen über diesen Gegenstand stattgefunden haben müssen, ersehen wir aus einem unter den Acten befindlichen Dokumente, einer Art Instruction, folgenden Wortlautes: „Da eine hohe Ritterschaft beider Confessionen zum Zwecke der Feststellung einer Kirchenordnung eine allgemeine Synode beruft und alle dissidentischen Magistrate und Gemeinden eingeladen hat, sich durch Deputirte daran zu betheiligen, so gehörte es sich, vor Allem die Frage zu entscheiden, wer, da durch Stimmenmehrheit Beschlüsse gefasst werden sollen, das Stimmrecht haben wird, und wie viele Stimmen auf der Synode repräsentirt sein werden. Unter den Personen des Ritterstandes finden sich solche, die nur Gemeindeglieder sind, weder eine Kirche noch ein Patronatsrecht besitzen; andere besitzen eine Kirche und Patronatsrecht; andere wiederum besitzen eine Kirche, zu der keine Gemeinde gehört; wieder andere haben eine Gemeinde, aber keine Kirche. Was die Städte anlangt, so sind die einen königliche, die anderen private, und von den letzteren sind die einen Eigenthum von dissidentischen, die anderen von römisch-katholischen Gliedern des Ritterstandes. Dasselbe gilt auch von den Dörfern. Einige Städte und Dörfer haben Kirchen und Geistliche, und, wenn auch in geringer Zahl, auch Gemeindeglieder. Dagegen giebt es auch wieder Gemeinden mit zahlreichen Eingepfarrten, die aber weder eine Kirche noch einen Geistlichen haben, und umgekehrt, finden sich auch Kirchspiele mit einer Kirche und einem Geistlichen, aber ganz ohne Gemeindeglieder. Es wäre daher vor allen Dingen erforderlich, sich sowohl über das jus votandi, wie auch den numerus votorum, sowie auch über den Vorsitz auf der allgemeinen Synode zu verständigen, wobei im Auge behalten werden müsste, dass die Berathungen, um übertriebene Kosten zu vermeiden, nicht gar zu lang ausgedehnt werden dürften; auch müssten vor Allem Gegenstände von allgemeiner Bedeutung zur Berathung kommen, und müsste zugleich festgesetzt werden, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten, Streitig-

Digitized by Google

keiten u. drgl. jede Confession für sich besonders Berathungen pflegen dürfte." [1])

In der Sitzung der Aeltesten am 1 September wurden die Deputirten für die General-Synode gewählt. Die Wahl fiel auf den Oberst-Lieutenant des Kronsheeres von Kaufmann und den Gemeindeältesten Ragge, und da diese die Wahl annahmen, wurden sie mit einer schriftlichen Instruction und Vollmacht versehen.

Die angekündigte General-Synode trat im September 1775 in Lissa zusammen. Die Deputirten der Warschauer evangelisch - augsburgischen Gemeinde legten ihr sogleich folgendes Schriftstück vor:

„Da die annoch vereinigten Gemeinden von Warschau und Wengrow durch ein Schreiben vom 31 Juli d. J. aufgefordert worden, durch ihre Deputirten ihre gravamina und desideria zu der am 2 September d. J. zu Lissa sich versammelnden hochlöblichen General-Synode einzubringen, so haben die Unterzeichneten von den oben erwähnten vereinigten Gemeinden den Auftrag erhalten, die folgenden gravamina und desideria einer hochlöblichen Synode vorzulegen und um ausführliche Aufklärung über einen jeden Punkt zu bitten.

1. Die Warschauer Gemeinde wünscht zu wissen, ob in den Synodal-Sitzungen jedes einzelne Glied des Ritterstandes und jede kleine oder grosse Gemeinde Sitz und Stimme habe, oder ob diese Rechte bloss gewissen Personen und Gemeinden zukommen.

2. Sollen die Herren aus dem Ritterstande, die eine Kirche, einen Pastor und eine Gemeinde haben, viritim stimmen, so müssen die städtischen Gemeinden ein seorsives Collegium bilden, und wenn diese beiden Körper sich gegenseitig ihre Beschlüsse mitgetheilt haben, und eine gemeinsame Decision von ihnen formulirt worden, so muss eine solche Decision von allen Gemeinden angenommen werden.

---

[1]) Acta des Kirchen-Collegiums. Protocoll u. s. w. Lit. L. Nr. 6. Kirchen-Archiv.

Digitized by Google

3. Die Warschauer Gemeinde verlangt die oberste Stelle und eine leitende Stellung unter allen Stadtgemeinden und hofft, dass sie auf allen General-Versammlungen als die Repräsentantin des wahren Mittelstandes betrachtet und behandelt werden werde.

4. Die Warschauer Gemeinde wünscht, dass in der königlichen Hauptstadt ein General-Consistorium eingesetzt werde, und dass der Gemeinde das Recht zustehen solle, zwei weltliche Mitglieder aus ihrer Mitte für dasselbe zu wählen; ausserdem begehrt sie, dass die Evangelischen augsburgischer und reformirter Confession besondere Consistorien erhalten.

5. Für den Fall, dass das General-Consistorium bei Ausarbeitung von Vorschriften über die Kirchenzucht auch in der Liturgie Aenderungen einführen wollte, — wünscht die Warschauer Gemeinde die in derselben schon seit langer Zeit eingeführte sächsische Liturgie beizubehalten.

6. Verlangt sie, dass klar bestimmt werde, in welcher Weise die Consistoral-Decrete und Verordnungen eingeführt und vollzogen werden sollen.

7. Bedingt sie sich das jus patronatus aus, sowie die vollkommene Freiheit, ihre Pastoren zu berufen und, wenn diese Candidaten der Theologie sind, dieselben dem General-Consistorium zum Examen und zur Ordination vorzustellen. Zudem verlangt sie das Recht, aus ihrer Mitte, wie dies bisher stattgefunden, ihre Aeltesten und Kirchenvorsteher zu wählen.

8. Da die Art der Einrichtung des Schulvorstandes den grössten Einfluss auf die Religion ausübt, zumal ja doch die ersten Grundlagen des Christenthums in der Schule gelegt werden, und in dieser die Jugend zur Erkenntniss der Bürger- und Gesellschaftspflichten gebracht werden muss, so bedingt sich die Warschauer Gemeinde das Recht aus, ihre Lehrer selbst zu berufen.

9. Da die Warschauer Gemeinde die Absicht hat, einen Platz zu einer Kirche zu kaufen, und hinsichtlich des Baues einer solchen sich das nöthige königliche Privile-

Digitized by Google

gium auszuwirken hat, ferner die Kirche, ein Pastorat, ein Schulhaus und ein Hospital zu bauen beabsichtigt, und überdies auch bestrebt sein muss, den Armen gründlich zu Hilfe zu kommen, um dem Strassen- und Hausbettel nach Möglichkeit zu steuern, sowie auch endlich die Kranken zu pflegen, — zu alledem aber weder dotum ecclesiae, noch irgend welche Capitalien besitzt, so bedingt sie sich das Recht aus, um die bedeutenden zu den erwähnten Zwecken erforderlichen Mittel zusammenbringen zu können, sowohl im Inlande Collecten anordnen zu dürfen, als auch das Ausland um solche anzugehen.

10. Es ist zu wünschen, dass von den Kindern, die in einer Ehe zwischen Dissidenten verschiedener Confession gezeugt sind, die männlichen im Bekenntnisse des Vaters, die weiblichen im Bekenntnisse der Mutter erzogen werden.

11. Den Unterzeichneten ist anempfohlen worden, obige Wünsche einer hochlöblichen General-Synode auf das Wärmste zu empfehlen, auf dass die Einigkeit der Glaubensgenossen eine ungestörte bleibe.“ [1])

Lissa den 8 September 1775.

Kaufmann mpr. Ragge mpr.

Dieses Actenstück ist in der Sitzung der Aeltesten am 1 September in Warschau formulirt und redigirt worden, und unterzeichnet von: Peter Tepper, Joachim Friedrich Jacobsohn, Benjamin Kaebs, Christian Ebert, dem Obristen Königfels, Peter Klingk, dem Hofrath von Grossmann, Michael Groell und Samuel Andreas Horn.

Das vorstehende Dokument ist für uns von grosser Bedeutung, lehrt es uns doch den Geist kennen, der zur damaligen Zeit die Warschauer Gemeinde durchwehte. Es ist das Selbstbewusstsein eines sich stark fühlenden Mittelstandes, welches uns hier entgegentritt. Der Mittelstand verwahrt sich eifrig gegen die blosse Möglichkeit eines

[1]) Acta des Kirchen-Collegiums. Protocoll Lit. P. Nr. 6.

Digitized by Google

Uebergewichts des Ritterstandes auf den Synoden und in den Consistorien. Zugleich documentirt sich ein zum Theil begründetes Streben nach Vorrang der Stadtgemeinden. Ausserdem giebt sich uns in diesem Documente nicht undeutlich jene Organisation zu erkennen, auf welche die Gemeindeältesten hinarbeiteten, und deren Cardinalpunkt das Recht der freien Wahl der Mitglieder des Kirchen-Collegiums, der Pastoren der Gemeinde und der Schullehrer und das Beibehalten der „sächsischen Liturgie" ist, wie sich das Document ausdrückt, (was eigentlich die sächsische Agende bedeuten soll). Sonderbar ist es, dass wir auf diesem Documente die Unterschrift desselben Obristen Kaufmann lesen, welcher in der Folge, in den die Warschauer Gemeinde beunruhigenden Streitigkeiten, eine so hervorragende Rolle spielte.

Die Warschauer Delegirten verlasen in der am 24 September abgehaltenen Gemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Sendung, setzten die Gemeinde davon in Kenntniss, dass sie die am 1 September abgefassten Puncte der General-Synode vorgelegt, und verlasen das „Tagebuch der Sitzungen" der General-Synode, worauf alle diese Documente ins Archiv niedergelegt wurden.

Die General-Synode in Lissa hatte 9 Sitzungen abgehalten. Sie begann am 4 September mit einem öffentlichen Gottesdienste in der lutherischen Kirche und endigte am 9 ebenfalls mit einem Gottesdienste. In der Kirche hielt Pastor Längner eine Ansprache, in der Synodal-Versammlung der Starost von Hammerstein, Unruh. Letzterer legte in seiner Rede die Wichtigkeit der Synode im Hinblick auf die den Evangelischen gewordenen Rechte und Freiheiten dar. Hierauf wurde zur Wahl des Senior generalis ecclesiasticus geschritten, bei welcher die Mehrzahl der Stimmen auf den Pastor Koppe aus Unruhstadt fiel. Als Consenior wurde ihm der Pastor Krumbholz beigegeben. Der Starost von Hammerstein beantragte darauf, es solle der General August Stanislaus Golz zu Golczewo darum ersucht werden, die Synode mit seinem einsichtsvollen Rathe gütigst unterstü-

Digitized by Google

tzen zu wollen. Als Seniores generales politici wohnten dieser Synode bei: Alexander von Unruh, Karl von Brause, Alexander von Schlichtingh und Alexander Bojanowski.

Die wichtigsten von den auf der Synode gefassten Beschlüssen waren: Einsetzung eines Provinzial-Consistoriums, Gründung einer gemeinsamen Kasse und Einsetzung einer Commission zum Zwecke der Durchsicht des Entwurfs eines Kirchengesetzes, welches mit der hl. Schrift, den symbolischen Büchern der evangelisch-augsburgischen Kirche und den Landesgesetzen übereinstimmen sollte.

Zum Sitze des Consistoriums war die Stadt Lissa bestimmt, und zum Präsidenten desselben Karl von Brause erwählt worden. Die Wahl der Räthe aus dem Adelstande fiel auf Unruh aus Bukowiec und Dziembowski aus Popow; aus dem geistlichen Stande, auf Pastor Längner und den Archidiaconus Schäfer aus Lissa; aus dem Bürgerstande wurde Secretär Radyński aus Bojanowo gewählt. Die Competenz des Consistoriums sollte sich auf das Folgende erstrecken: Enstcheidung der die Kirchendisciplin betreffenden Angelegenheiten, Verordnungen über die Einrichtung der Gottesdienste, Bestimmung der Gehälter für die Geistlichen uud alle an der Kirche dienenden Personen in den Fällen, wo Streitigkeiten in dieser Beziehung entstehen sollten; Verordnungen über die Organisation der Schulen und Hospitäler, Bewilligung des Baues neuer Kirchen, Feststellung der Grenzen benachbarter Parochieen, Anordnung von Kirchenvisitationen und endlich Entscheidung in allen auf das Bekenntniss bezüglichen Angelegenheiten.

In die Commission, welche sich mit dem Entwurf und der Durchsicht eines Kirchengesetzes für die Evangelischen befassen sollte, wurden berufen: General von Golz, Graf von Unruh, der Starost von Hammerstein, Oberst-Lieutenant von Kaufmann aus Warschau, ein Pastor aus Lissa, Pastor Scheidemantel aus Warschau, Pastor Nikisch aus Wolstein, Peter Tepper aus Warschau, Dr. med. Doering aus Lissa und der Actuarius Neumann aus Lissa.

Digitized by Google

In der neunten Sitzung am 9 September erhielten die Deputirten der warschauer Gemeinde in Betreff der durch sie vorgelegten Fragen den Bescheid, der grösste Theil dieser Fragen werde in den Verordnungen der gegenwärtigen Synode seine Beantwortung finden, und es werde für die Warschauer Gemeinde eine Abschrift des Synodal-Actes angefertigt werden; auf die hier noch unerledigten Fragen aber würden die Seniores gener. politici der Gemeinde schriftlich Antwort ertheilen.

Welche Stellung die General-Synode zu jenem Verlangen der Warschauer Gemeinde genommen hat, im Anstellen von einheimischen und auswärtigen Collecten unbehindert zu sein, ergiebt sich aus dem Beschlusse, der in Bezug auf Sammlung von Collecten zum Besten einer „allgemeinen Casse" gefasst wurde. Der Beschluss lautet: a) „Dass die Sammlung der Collecten zum Besten der allgemeinen Casse, ihrer Art, Einrichtung und Ausbreitung nach, den preiswürdigen Herren Senioribus general. utriusque Ordinis mit ganz besonderer Zuziehung Sr. Excellenz des Herrn General von Golz überlassen sein soll; welche Herren general Seniores nicht nur, wie jedermann und überall bekannt ist, den unbefleckten Karakter der Redlichkeit in ihrer Denkungs-und Handlungsart behaupten, sondern auch, wie die Synodal-Acte bezeuget, sich durch einen feierlichen Eid vor Gott und der versammelten Synode zur treuesten Betreibung des allgemeinen Besten, mit Rath und That ex quocunque Capite verblindlich gemacht; desshalb auch die versammelte Synode unanimiter und mit dem vollkommensten Vertrauen auf dero Einsicht, heiligen Eifer für die Ehre Gottes und das Beste der Religion, und bewährten Treue, denselben die Führung und weitere Einrichtung dieses so grossen Werks, unter herzlichem Gebet zu Gott, unter männlichen Thränen, freudig dankbaren Empfindungen und tausend heissen frommen Segenswünschen, übergeben, anvertraut, und ans Herz gelegt. b) Wenn demnach diese oder jene Gemeinde Gelegenheit und Mittel finden möchte, sich zum Besten ihrer kirchlichen Angelegenheiten an diesen

Digitized by Google

oder jenen auswärtigen Freund, durch specielle freundschaftliche Ansuchung, zu wenden, so soll zwar eine besondere Collecte, von der Art, die nicht durch offene Briefe geschieht, und sich nicht allgemein ausbreitet, einer solchen Gemeinde unverschränket bleiben. Es wird sich aber desshalb eine solche Gemeinde mit ihrem Vorhaben an T. pl. Herren general. Seniores zu referiren, und mit denselben zu conferiren haben, damit dergleichen particulaire auswärtige Collecte nicht der General-Collecte in den Weg komme, und allen nachtheiligen Unordnungen aufs möglichste vorgebeuget werde."[1])

Auf der letzten Sitzung verabredeten die versammelten Synodalen, sich am 25 Januar 1776 zur Fortsetzung und Vollendung der Synode wieder in Lissa einzufinden.

1776 — 1777.

Die Synode versammelte sich in der That am 25 Januar 1776 wieder in Lissa und dauerte zwei Tage. Hier setzten die Dissidenten beider Bekenntnisse, als Corpus evangel. im Königreich Polen, und besonders der Provinz Grosspolen, einen Unionsact zum Zwecke der Aufrechthaltung der durch die Tractate vom Jahre 1768 garantirten Rechte auf. Von der Warschauer Gemeinde wurde übrigens diese Synode nicht wieder durch Delegirte beschickt.

In Folge Ablebens des Warschauer Gemeindeaeltesten Jacobson wurde in einer am 14 April 1776 in der Wohnung Teppers abgehaltenen Sitzung an Stelle des Verstorbenen einstimmig der Kaufmann Christian Ebert, bisheriger Repräsentant des Cassaamtes, berufen und an dessen Stelle, mit 11 gegen 6 Stimme, Christian Stubenrauch. Hier wurde auch die Begräbniss- und Bänke-Abtheilung organisirt und zu deren Rechnungsführern Ebert und Giering eingesetzt; Golbeck, Roecker, Krause, Hartsch und Raubach wurden zu Repräsentanten gewählt.

---

[1]) D. Anton Fr. Büschings neueste Geschichte der Evangelischen beider Confessionen im Koenigreich Polen etc.) Halle 1784. Seite 37 u. 38.

Digitized by Google

Die Nothwendigkeit einer Berathung, behufs Beschaffung der zum Auskauf eines Königlichen Privilegiums erforderlichen Geldmittel, versammelte die Gemeinde-Aeltesten am 11 August zum ersten Male in dem von der Gemeinde angekauften Hause. Es wurde hier beschlossen, die nöthige Summe auf dem Wege einer Collecte herbeizuschaffen.

Tepper wirkte am 15 Januar 1777 beim Könige Stanislaus August die Bestätigung des Eigenthumstitels der durch die Gemeinde erworbenen Grundstücke aus, sowie auch die Erlaubniss eine Kirche zu bauen. Der König liess sich die Pläne zu dieser Kirche vorlegen. Es gab deren drei. Der erste stellte eine Kirche in gestalt eines Kreuzes dar, der zweite eine ovale, der dritte eine Kirche in Gestalt einer Rotunde mit einer Kuppel. Der König wählte unter diesen drei Plänen den letztgenannten. Die Pläne scheint der Hofbaumeister Zug angefertig zu haben.

Im Februar desselben Jahres starb Pastor Johann Jacob Scheidemantel, dessen letztes Werk gewesen der Gemeinde für ihre zu eröffnende Parochialschule beim Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Hofe ein Geschenk auszuwirken, welches im Betrage von 3000 Gulden in die Gemeindekasse floss, mit der Bedingung indess dass auf Grund dieses Geschenkes achtzehn unbemittelte Schüler unentgeltlich die Schule besuchen dürften. [1])

Am 23 Februar versammelten sich die Aeltesten und Repräsentanten der Gemeinde recht zahlreich zu einer Sitzung und beschlossen, den Prediger Schaefer, Pastor zu Lissa und Consistorialrath, um die Uebernahme des vocanten Pastorats zu bitten. In dem an ihn gerichteten Brie-

[1]) Nach dem Todtenschein Scheidemantels suchten wir in den Kirchenbüchern vergebens, stiessen aber in einem derselben vom Jahre 1777 auf eine diesen Umstand aufklärende Notiz Ringeltaubes. Sie lautet: „Der Rector und Nachmittagsprediger Cerulli hat während mehrerer Jahre die betreffenden Bücher bei sich behalten. Andere Bücher, die ich vorgefunden, befinden sich in einem sehr traurigen Zustande. Solcher Bücher sind vier, Blätter sind ausgeschnitten, andere vernichtet."

Digitized by Google

fe wurde ihm eine Wohnung, 500 Thaler jährlichen Gehaltes und Deckung der resp. Uebersiedelungskosten versprochen, und, da er verheirathet war, für den Fall seines Ablebens, seiner Wittwe die Auszahlung eines einjährigen Gehaltes zugesichert. Damit die regelmässigen Gottesdienste keine Unterbrechung erlitten, wurde ausserdem der Candidat der Theologie Bleibtreu Wille mit Abhaltung der Gottesdienste und Ertheilung des Unterrichtes in der Schule betraut, wofür ihm eine Vergütigung von 100 Thalern jährlich ausgesetz wurde. Die Gemeinde behielt sich aber das Recht vor, ihn jederzeit entlassen zu können.

Nachdem die Aeltesten ihren Pastor beerdigt hatten, gingen sie energisch an das Werk des bevorstehenhen Kirchenbaues. In der Sitzung vom 16 Maerz wurden die Aeltesten und Repräsentanten der Gemeinde beauftragt, mit Hinzuziehung zweier Bauverständigen den Bau der Kirche in Angriff zu nehmen und die Baukosten aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Das ganz kurze Protocoll lautet: „Anno 1777 den 16 März in der Gemeine Hause auf der Starostei ist vor den Respect. Aeltesten und Repräsentanten einmüthig bei heutiger Versammlung eingewilligt worden, denen Herren Aeltesten mit Beisein zwei oder drei Bauverständigen frei zu lassen, den bevorstehenden Kirchenbau nach beschlossener Wahl zum Besten und Ehre der Gemeine zu beschliessen, den Bau nach von ihnen genehmigtem Riss anzufangen, zu ordnen, damit zu verfahren und solchen endigen zu lassen. Die Herren Repraesentanten geloben im Namen Ihrer Herren Brüder alles zu approbiren, auch zu den Kosten nach Vermögen zur Ehre Gottes sich willig finden zu lassen. Auch ist auf dieser Session beschlossen worden, den Sabatke zum Küster bei unserer Kirche anzunehmen. Dat. ut supra. P. Tepper. Jacob Ragge."

Am 24 April wurde der Bau begonnen, während vorher am 20 April, nach abgehaltener Berathung der Aeltesten, zwei Delegirte nach Staszow, in dessen Nachbarschaft Sielec liegt, mit der Vollmacht abgesandt worden waren, den mit der Provinz Kleinpolen geschlossenen Sielcer Unions-

Digitized by Google

Act zu unterschreiben. Das Protocoll dieser Sitzung vom 20 April trägt die unterschriften: P. Tepper, Ragge, Ebert, Benjamin Kaebs, Stubenrauch, von Koenigfels, von Kaufmann, Gröll, Christian Krause, Barth, M. G. Krupinski, Hartsch, Horn, Giering, Johann Gottlieb Schultz, Golbeck, Raubach, Siering, Tesmer, Johann Heinrich Grutke, Ernst Herrlich, Karl Adam Koenig.

Ueber die auf der Sielcer Synode gefassten Beschlüsse wurde, laut Protocoll vom 13 Mai desselben Jahres, an diesem Tage im Bethause der Lutherischen Gemeinde in Gegenwart der versammelten Mitglieder Ministerii, Presbiterii und des Ausschusses beider Warschauer Gemeinden, (der augsburgischen und reformirten) Bericht erstattet, und Peter Tepper, als Senior, bezeugte, dass die Delegaten gewissenhaft ihre Pflicht erfüllt hätten. Der Delegirte der Warschauer reformirten Gemeinde, Gerichts-Rath Samuel Kahle stellte im Namen der Synode Tepper, als erwählten General-Senior für die Provinz Klein-Polen und das Fürstenthum Masovien vor, und der Delegirte der Warschauer Gemeinde ev. a. C. dankte für das in ihn gelegte Vertrauen. Das Original des Unions-Actes und der Consistorial-Ordnung war Tepper eingehändigt worden und wurde in deutscher Uebersetzung nebst dem Tagebuche über die Synodal-Sitzungen den Versammelten vorgelesen. Das Protocoll dieser Versammlung unterzeichneten aus der reformirten Gemeinde: Johann S. Muzonius, Pastor ecclesiae evang. refor. Varsoviensis, Izaak Olier, Johann Heinrich Peters, Franz Besson, Johann Severin Drost, Johann Robert Watson, Daniel Kahle; — aus der evang. augsburgischen Gemeinde: Peter Tepper, Senior civilis, Friedrich Cerulli, Nachmittags-Prediger der Warschauer Gemeinde ev. a. C. Peter Tepper junior, Christian Ebert, Benjamin Kaebs, Christian Stubenrauch, Michael Gröll, G. Hartsch, Johann Ludwig Golbeck, Johann Michael Dangel, Johann Philipp Barth, Carl Adam Koenig, Johann Gottfried Gippert, J. G. Siering und Samuel Kahle. [1])

[1]) Acta des Kirchen-Collegiums. Protocoll. Lit. P. Nr. 6.

Digitized by Google

Die Aufgabe der Sielcer Union ist in der Vorrede zu dem Synodal-Acte folgendermassen ausgesprochen: „Um nun unter dem Segen Gottes, die uns ertheilte völlige Freiheit unserer öffentlichen gottesdienstlichen Uebungen und zu unseren Kirchen gehörigen Gebräuche bis in die spätesten Jahre zu erhalten und fortzupflanzen; um die Ehre Gottes zu befördern, um ein desto festeres Eintrachtsband zwischen Brüdern, als bishero geschehen, zu knüpfen, um endlich eine gute Ordnung einzuführen und Vertrauen und Einigkeit zwischen den Kirchen beider Confessionen zu stiften: so haben wir zu diesem Endzweck eine Provincial-Synodal-Versammlung zu Sielec auf den ersten Mai, des eintausen siebenhundert und siebenzigsten Jahres anberaumt. Da wir nun also die vom Adel der Provinz Klein-Polen, evangelisch-reformirter Confession, zugleich mit unseren Geistlichen an dem bemerkten Zeitpunkt uns versammelt hatten auch nach vorhergegangener Einladung und Erscheinung der würdigen Deputirten beider Confessionen, als hinlänglich dazu Berollmächtigten und diese Unions-Acte eigenhändig Unterschreibenden, aus dem Herzogthum Masuren; so haben wir mit diesen bemeldetete Gemeinden beider Confessionen eine ewige und unzertrennliche Union errichtet und wir versprechen uns gegenseitig, bei dieser Union ohnverrückt zu bleiben, und dieselbe nach unserem bestem Vermögen zu erhalten, und dieses zwar unter Verpfändung unserer Ehre, unsern Rechtschaffenheit und unseres Gewissens. Und sollte Jemand diese zum allgemeinen Besten unserer beyder Kirchen-Versammlungen errichtete Verbindung auf einigerlei Weise stören oder zerreissen wollen, gegen denienigen werden wir von beiden Theilen, durch den Weg des Rechtes, vermöge des Tractats und der Reichstags Constitution von Anno 1768, ebensowohl, als durch den Weg der Kirchen-Disciplin, verfahren.“ [1])

---

[1]) „Der Act der Union der Protestantischen Kirchen beider Confessionen im Fürstenthum Masovien mit den Kirchen der Provinz Kleinpolen.“ Dresden und Leipzig in der Gröllschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Der Act selbst stellt fest: dass die Warschauer Gemeinde unveränderter evangelisch-augsburgischer Confession und die reformirte zur Kleinpolnischen Synode gehören und in Person ihrer Delegirter an derselben Theil nehmen sollen; dass sie Sitz und Stimme in den gemeinsamen Synodal-Berathungen cum voto decisivo haben werden, und zwar so oft öffentliche und nicht particuläre Bedürfnisse auf der Tagesordnung stehen.

Ferner wurde vereinbart, dass der Synode kein Recht zustehen sollte, sich in die inneren Einrichtungen einer Gemeinde zu mischen, es sei denn, dass ihr eine Klage oder eine Requisition vorliegen sollte. Die Vorstellung der Candidaten und die Wahl der Senioren aus dem Ritter- Geistlichen- und Bürgerstande sollte zur Synode gehören. Für das Fürstenthum Masovien wurde die Ausnahme gemacht, dass dieses Fürstenthum einen Civilsenior (aus dem Bürgerstande) haben sollte, und es wurde auch sofort Peter Tepper einstimmig dazu gewählt und ordinirt. Die Wahl ihrer Pastoren sollte einer jeden Gemeinde ausschliesslich zukommen; die Ordination sollte der geistliche Senior vollziehen. Dem geistlichen Senior wurde ein Consenior beigegeben und der Senior civilis, lebenslänglich gewählt, sollte seinen ständigen Wohnsitz in Warschau haben. Gemeinden, welche keine eigenen Kirchen oder Pastoren hatten, wie Krakau, Lublin, Staszów und andere, hatten ihre Stimmen durch Delegirte der Synode einzuschicken. Die Ausschreibung einer Synode ward dem Ermessen und Uebereinkommen aller drei Senioren anheimgestellt. Das Archiv der Synode hatte der Synodal-Schreiber zu verwalten. Alle von der Synode ausgehenden Acte mussten viritim von allen Anwesenden unterschrieben sein. Proteste gegen die Stimmenmehrheit durften keine Berücksichtigung finden.

Schliesslich wurde auf Beschluss der Sielcer Synode kraft des Unionsactes ein gemeinsames Consistorium der Provinz Kleinpolen und der Gemeinden beider Confessionen im Fürstenthum Masovien creirt, das sich aus 6 Mitgliedern und zwar: zwei dem Ritterstande, zwei dem Geistli-

Digitized by Google

chen- und zwei dem Bürgerstande angehörenden Personen zusammensetzte. Aus dem Geistlichen Stande sollte der Pastor der Warschauer Gemeinde Augustanae Confessionis von Amts wegen Glied des Consistoriums sein; das Consistorium sollte seinen ständigen Sitz in der Stadt Warschau haben. Die Jurisdictions-Cadenz des Consistoriums sollte zuförderst alljährlich Mitte März beginnen und bis Ende April dauern; das zweite Mal am 1 October beginnen und am 15 desselben Monats schliessen. Jede der Jurisdictions-Cadenzen sollte ihren besonderen Praeses haben; die erste einen geistlichen Praesidenten, die zweite einen Praeses aus dem Ritterstande, welche beide durch Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern des Consistoriums zu wählen waren. Von den Consistorial-Beschlüssen konnte an die Provinzial-Synode appellirt werden. Die weitere Ausgestaltung des Consistoriums sollte durch das Synodal-Plenum festgesetzt werden, und dies geschah auch wirklich in der Sitzung der Synode vom 3 Mai. (Beilage 6). Danach wurden zu Assessoren des ersten Consistoriums gewählt: aus dem Ritterstande der Obrist Johann Malicki, reformirter Confession, aus dem geistlichen Stande der reformirte Pastor Andreas Gajewski; aus dem Ritterstande augsburgischer Confession der Obrist Kaufmann, aus dem Bürgerstande S. A. Horn und Heinrich Bastian.

So kam denn die Kirchen-Organisation zu Stande, die das Wohl auch der Warschauer Gemeinde hätte zur Folge haben sollen, was die dem Ritterstand angehörenden Mitglieder der Warschauer Gemeinde auf der Synode auch als ihr Bestreben bezeichneten. Und dennoch zerstörten bald darauf einige jener Männer selbst dieses Werk, welches als ein Act der Union, und zwar einer politischen Union, die die Glaubensgrundsätze sowohl der Lutheraner als auch der Reformirten intact gelassen, den Evangelischen im Lande hätte Kraft wider den gemeinsamen Feind geben und Einigkeit und Frieden befestigen können, die Angesichts der Stürme und der schweren Heimsuchungen, welche im Laufe der Zeit über das ganze Land kamen, demselben so nothwendig und

Digitized by Google

heilsam gewesen wären. Das Urtheil über diese Personen ist der Geschichte vorbehalten.

Die durch den Act der Union hoch befriedigten Gemeinde-Aeltesten gingen nun eifrig an die Besetzung des Pastorats. Zuvörderst wurde die Vocation für Friedrich Carl Cerulli als ordinirten Rector (Rector ordinatus) und Katecheten an der Warschauer Gemeinde ausgefertigt, wobei er zugleich unter dem 16 Mai 1777 im Amte eines ersten Lehrers an der Gemeindeschule bestätigt wurde. Durch diese Vocation wurde ihm die Pflicht auferlegt, das Wort Gottes in den Nachmittags-Gottesdiensten und je nach Nothwendigkeit auch zu anderen Zeiten zu verkündigen, die Sacramente nach Christi Vorschrift zu verwalten und die Kranken zu besuchen. (Beilage 7).

Bald darauf am 17 Juli 1777 stattete der Gemeinde-Aelteste Horn in einer in der Wohnung Tepper's abgehaltenen Sitzung Bericht über seine Reise nach Scheidelwitz in Schlesien ab, wohin er geschickt war, um Erkundigungen über den dortigen Pastor Ringeltaube einzuziehen; und da der Bericht für diesen Geistlichen günstig ausfiel, wurde einmüthig beschlossen, ihn zum Pastor an der Warschauer Gemeinde zu berufen. Auf die von Seiten Ringeltaube's gestellten Anfragen wurde schriftlich geantwortet: 1. dass er als Pastor verpflichtet sein werde, an Sonn- und Festtagen einen feierlichen Hauptgottesdienst in deutscher Sprache abzuhalten und jeden vierten Sonntag Nachmittag *in polnischer Sprache* zu predigen, sowie auch an einem der Wochentage Gottesdienst zu halten; alle zwei Wochen hätte er nach dem Nachmittagsgottesdienste mit den Kindern eine Katechese abzuhalten, dies jedoch nur in den Sommermonaten; — 2. dass der Pastor in Warschau keine Gemeinde-Correspondenzen zu führen und auch keine Rundreisen zu machen brauche, ausser in den Fällen, in welchen er als Mitglied des Consistoriums dazu verpflichtet sei; — 3. dass die Schulen noch nicht organisirt seien, dass sich aber an Ort und Stelle befähigte Candidaten befänden, die sich mit dem Unterrichte der Kinder beschäftigten; — 4. dass die Wohnung

Digitized by Google

in gutem Stande sei, das Gehalt 500 Thaler betrage, dass aber, was die Emolumente anlange, diese Angelegenheit zwischen ihm und dem ordinirten Rector Cerulli ausgemacht werden sollte. Das von Liebelt geschriebene Protocoll der erwähnten Sitzung unterzeichneten: Tepper, Ragge, Ebert, Groell, Stubenrauch, Horn, Giering, Kintzel, Golbeck, Gippert, Dangel, Krause, Schoeffel, Hartsch. Leider gab der letzte Punkt, die Parochial-Einkünfte betreffend, bald genug Anlass zu Anstoss erregenden Zwistigkeiten, welche den späteren Zwiespalt mitverschuldet haben.

Im August wurde dem Pastor Ringeltaube ein eigenhändiges Schreiben Tepper's, von den Aeltesten unterzeichnet, zugeschickt, durch welches die Sache endgiltig erledigt wurde und die Warschauer Gemeinde ihren Pastor erhielt. (Beilage 8).

1778.

Wir erwähnten bereits, dass Tepper General-Senior geworden war. Als solcher legte er in der am 5 Januar 1778 abgehaltenen Gemeindesitzung die Würde eines vorsitzenden Aeltesten, die er seit 1754 bekleidet hatte, nieder und händigte dem Mitältesten Jacob Ragge die Kirchensiegel nebst den Kirchenrechnungen ein. Gleichzeitig legte auch der Gemeinde-Repräsentant Samuel Andreas Horn seine Würde nieder, da er zum Mitglied des neu creirten Consistoriums berufen worden.[1])

---

[1]) Actum Warschau den 25 Januari Anno 1778 in dem Palais des Herrn Peter Tepper. „Nachdem Sr. Hochedelgeboren der Herr Tepper, Senior, einer Hochlöblichen Gemeinde I. A. C. hochverdienter Ober-Aelteste, auf der im vorigen Jahre den 1 Mai zu Sielec in Klein-Polen gehaltenen Kirchenversammlung von einem Preiswürdigen Synodo beider Confessionen zum General Senior Politicus einmüthig ernannt und bestätigt, dieses Generalat bereits angetreten, so legten Hochdieselben bei dieser feierlichen Versammlung deren bis anhero mit grösstem

Digitized by Google

Wie ernst unsere Väter ihre Pflichten auffassten, wie sehr sie auch opferwillig waren, beweist folgender Vorfall. In einer am 8 Januar in der Wohnung des Rechnungsführers, Gemeinde-Aeltesten Ebert, abgehaltenen Sitzung, erklärte Ragge, dass es nothwendig sei, eine Anleihe zu machen, um eine dringende Schuld von 340 Dukaten zu tilgen. Die versammelten Aeltesten willigten nicht in eine Anleihe, vielmehr legten die auf der Versammlung Anwesenden die nöthige Summe vorschussweise zusammen, und zwar gab Ragge 60 Duk., Ebert ebensoviel, Neumann 15 Duk., Kaebs 15 Duk., Giering 90 Duk., Hartsch 15 Duk., Raubach 20 Duk., Herrlich 6 Duk., Stubenrauch 30 Duk., Liebelt 29 Duk.

Sehr wichtig und folgenreich ist die General-Versammlung vom 26 Januar. Nachdem dieselbe am 3 Sonntage nach Epiphanias nach der Predigt im Bethause von der Kanzel abverkündet worden war, versammelten sich die dazu berechtigten Gemeindeglieder am Nachmittage in demselben Gotteshause, und der interimistisch leitende Aelteste, Jacob Ragge, eröffnete die Sitzung mit Darlegung der Nothwendigkeit eine Kirchen-Ordnung einzuführen. Dass eine Kirchen-Ordnung unbedingt nothwendig war, dass die Gemeinde der Hauptstadt eine solche anstreben musste, besonders angesichts des Unions-Actes und der vorliegenden Absicht ein allgemeines Kirchenrecht für die Dissidenten in Polen einzuführen, das war einleuchtend genug. Ragge benachrichtigte die Versammlung davon, dass

---

Ruhm vom Jahr 1754 geführtes Oberaeltesten-Amt in den Schoos einer Hochlöblichen Gemeinde nieder, übergaben indessen dem Mit-Aeltesten Jacob Ragge das Kirchen-Siegel und Protocoll und wurden wegen der geführten Rechnungen von allen Ansprüchen von einer Hochlöblichen Gemeinde übrigen Mit- und Unter-Aeltesten, wie auch den Herrn Repraesentanten mit dankbarem Herzen quittirt. Da auch Herr Horn, einer Hochlöblichen Gemeinde Repraesentant, auf oben gedachter Kirchen-Versammlung von einem Hochpreislichen Synodo zu einem Consistorial-Rath erwählt und bestätigt sind, so haben dieselben ebenfalls an diesem Tage auf Ihre Repraesentanten-Stelle resignirt.“ Acta Kirchen-Collegiums Lit. P. Nr. 6. Kirchen-Archiv.

Digitized by Google

gen haben. Das Kirchen-Collegium hat gewisse allgemeine Beschäftigungen, welche alle seine Glieder gemeinschaftlich mit den Repraesentanten ausüben; es hat aber auch Verrichtungen, in welche sich die Glieder dieses Collegiums theilen."

Es werden nun weiter die dem Kirchen-Collegium und den Repräsentanten gemeinsamen Obliegenheiten und darauf die Functionen der einzelnen 6 Mitgliedern des Collegiums aufgezählt, nämlich die des Präses Collegii und Schulvorstehers, des Aeltesten des Cassenamtes, des Aeltesten des Almosenamtes und des Hospitals, des Aeltesten des Bauamtes, des Aeltesten des Bänkeamtes und des Schriftführers. Diener des Collegiums ist der Küster.

Auffallend ist hier, dass die Pastoren der Gemeinde keinen Sitz unter den Aeltesten (d. h. im Kirchen-Collegium) erhalten. Diese Ausschliessung ihrer Geistlichen hatte für die Warschauer Gemeinde keine guten Folgen.

§. 4. „*Dem Kirchen-Collegium sind beigegeben Repräsentanten 12 an der Zahl*, die den einzelnen Aeltesten zur Unterstützung zugeordnet werden. Unter Anderem soll es Pflicht dieser Repraesentanten sein, die Vorlagen des Kirchen-Collegiums den Gemeindegliedern zu erläutern und die von den Letzteren abgegebenen bei- oder missfälligen Urtheile dem Kirchen-Collegium öffentlich bekannt zu machen."

§. 5. „*Ueber die Zusammenberufung der Gemeinde.* Das Zusammenberufen der Gemeinde geschieht in folgender Ordnung: der Präses beruft das Kirchen-Collegium und legt die Gründe dar, aus welchen eine Gemeindeversammlung erforderlich erscheint; mit Zustimmung dieses Collegiums ladet er hierauf die Repräsentanten ein, erklärt ihnen die Nothwendigkeit einer Zusammenberufung der Gemeinde und setzt sie schriftlich in Kenntniss von den Gegenständen, die der Gemeinde vorgelegt werden sollen. Dann erlässt er eine schriftliche Verordnung an die Pastoren, die Gemeinde während der Sonntags-Gottesdienste einzuladen, dass sie sich am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde zahlreiche in der Kirche versammele. Der Pastor ist aber nicht

Digitized by Google

verpflichtet eine Gemeindeversammlung anzukündigen, wenn das ihn hiezu auffordernde Schreiben nicht von allen Gliedern des Collegiums oder aber, im nöthigen Falle, von allen 12 Repräsentanten unterzeichnet ist."

§. 6. *„In welchen Fällen soll die Gemeinde zusammenberufen werden?* Jährlich zur Entgegennahme der Kirchen-Rechnungen, zur Wahl der Aeltesten, Repräsentanten, Geistlichen und Schullehrer und in allen den Fällen, wo es sich um jene Cardinal-Eigenthums-Rechte der Gemeinde handelt, welche sie sich laut § 2 ein für allemal vorbehält. Die Sitzungen des Kirchen-Collegiums und der Repräsentanten finden einmal in jedem Monat (beim Präses des Collegiums um 3 Uhr Nachmittags) statt."

§. 7. handelt von „Ablegung der Kirchenrechnungen." §. 8. von den Wahlen, von der Art die Listen zu denselben anzufertigen, von der Abstimmung, dem Scrutinium und von der Ausfertigung der Vocationen. §. 9. von den Beiträgen und deren Einsammlung mit Erlaubniss der Gemeinde. Die Beiträge bleiben hierbei immer freiwillige. §. 10. handelt von der Taxa stolae und behält das Recht diese Taxe zu bestimmen ausdrücklich der Gemeinde vor.

Die aus den obenerwähnten Personen zusammengesetzte Commission, sah ausgearbeitete Kirchen-Ordnung aufmerksam durch und machte zu demselben ihre Ergänzungen,[1]) die auch später als solche mit in die Kirchen-Ordnung aufgenommen worden sind. Die wichtigste unter diesen Ergänzungen, als welche ein helles Licht auf den Geist dieser Kirchen-Ordnung wirft, führen wir hier an:

V. *„Der öffentliche Gottesdienst.* Der öffentliche Gottesdienst ist 1) sonntäglich, 2) festtäglich und 3) wöchentlich. Der sonntägliche Gottesdienst theilt sich in den vor- und nachmittäglichen. Der sonntägliche Früh-Gottesdienst beginnt in der Zeit von Michaeli bis Ostern um 9 Uhr, von

---

[1]) Büsching hat dieselben in seiner „Neusten Geschichte der evangelischen Confessionen etc." Seite 461 abgedruckt.

Digitized by Google

Ostern ab um halb neun Uhr Morgens. Der Gottesdienst beginnt mit dem Liede „Allein Gott in der Höh", auf welches das Hauptlied folgt. Der Geistliche tritt vor den Altar und verliest ein ganzes Capitel aus dem Neuen-Testament, am folgenden Sonntage das darauf folgende Capitel und so fort, damit in dieser Weise die vier Evangelien und die Apostelgeschichte verlesen werden können. Der Geistliche kehrt in die Sacristei zurück und die Gemeinde singt: „Wir glauben all' an einen Gott." Darauf geht die Predigt an. Nach dem Eigange zu derselben singt die Gemeinde ein vom Geistlichen gewähltes kurzes Lied, nach welchem der Geistliche das Vater-Unser spricht, die Sonntags-Pericope verliest und dieselbe auslegt. Darauf folgen: das allgemeine Bussgebet, das allgemeine Kirchengebet, die Fürbitten, die Abkündigungen, Aufgebote, Vermahnung zur Wohlthätigkeit, das Gebet des Herrn und zum Schluss von der Kanzel herab der Segen; hierauf ein kurzer Gesang und die Communions-Handlung."

„Der Nachmittags-Gottesdienst fängt mit einem Tischliede an. Der Geistliche liest vor dem Altar ein Capitel aus dem Neuen Testament, beginnt mit dem Römerbriefe und geht der Reihe nach bis zum Schlusse der Offenbarung St. Johannis. Hauptlied. Predigt über die epistolische Pericope oder einen freien Text, Kirchengebet etc. in der Ordnung, wie beim Vormittags-Gottesdienste. Ein Lied beendigt den Gottesdienst. Von Ostern bis Ende des Monats September schliesst sich an diesen Nachmittags-Gottesdienst eine Catechisations-Stunde, welche wechselweise gehalten wird von den Predigern der Gemeinde."

Zu den hohen Festen rechnet die Kirchen-Ordnung: „Weihnachten, Ostern und Pfingsten, deren jedes zwei Tage mit zwei Gottesdiensten gefeiert wird; ferner das Neujahr, das Fest der Erscheinung Christi, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, den Stiftunstag des h. Abendmahls, Charfreitag, Himmelfahrt Christi, einen Buss- und Bettag, den Gedächtnisstag der Errettung des Königs, am Sonntage nach dem 3 November, endlich Sonntag Jubilate als Danktag

Digitized by Google

für die ertheilte Religionsfreiheit. Der Buss- und Bettag soll am 8 December gefeiert werden.

„An den römisch-katholischen Feiertagen, an welchen alle Arbeit in den Werkstätten unterbrochen ist, wird in der Kirche ein Gottesdienst in der Weise wie der Nachmittags-Gottesdienst abgehalten. An dem Stiftungstage des h. Abendmahls wird die Confirmation vorgenommen. Um in der Gemeinde die Ehrerbietung auch gegen das Alte Testament zu mehren, sollen an den Festtagen vor der Predigt entsprechende Capitel aus demselben vorgelesen werden. In der Passionszeit soll sowohl beim Morgen- wie auch Nachmittags-Gottesdienste die Leidensgeschichte Jesu Christi gelesen werden."

„*Jeden ersten Sonntag im Monat* wird am Nachmittage ein Gottesdienst *in polnischer Sprache* gehalten und an jedem Quatember in derselben Sprache das hl. Abendmahl gefeiert."

„Die wöchentlichen Gottesdienste finden am Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt. Donnerstag Nachmittag um halb drei Uhr ein Predigt-Gottesdienst; der Predigt über einen freien Text geht ein Lied voran und folgt ein solches. Am Freitag um 9 Uhr Vorbereitung und Feier des hl. Abendmahls. Am Sonnabend um 3 Uhr Nachmittag Vorbereitung zum sonntäglichen Abendmahle. Die wöchentlichen Gottesdienste verrichten beide Pastoren abwechselnd wochenweise, ebenso auch alle sonstigen in der Woche vorkommenden Amtshandlungen. Die Taufen sollen an Wochentagen von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, am Sonntage aber vor oder nach dem Gottesdienste vollzogen werden. Das Gleiche gilt von den Trauungen. Begräbnisse, bei welchen der Cantor mit den 18 armen Schülern zur Begleitung verlangt wird, sollen während der langen Tage um 5 Uhr Nachmittags stattfinden, an Herbst- und Wintertagen aber um 1 Uhr Nachmittags."

Diese Gottesdienst-Ordnung schliesst mit der Bemerkung, es dürfe zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste kein anderes Gesangbuch ohne ausdrückliche Verord-

Digitized by Google

nung des Kirchen-Collegiums eingeführt werden. Dasselbe gelte — von den zum Unterricht einzuführenden Religionsbüchern. —

Die Commission und das Kirchen-Collegium hat mit der willkürlichen Einführung einer ganz nach ihrem eigenen Gutdünken zusammengestellten liturgischen Ordnung des Gottesdienstes keinen geringen Missgriff gethan. Denn abgesehen von den erheblichen Mängeln der hierin getroffenen Verordnungen und von der befremdenden und unbilligen Ausschliessung der Pastoren von der Commission, ist es ein unrechtmässiges Verfahren gewesen, die seit dem Bestehen der Warschauer Gemeinde in Gebrauch gewesene „Sächsiche Agende“ und die durch dieselbe angezeigte Ordnung des Gottesdienstes von sich aus zu beseitigen.[1]) Zudem steht in der lutherischen Kirche überhaupt weder einem Kirchen-Collegium noch selbst einer Gemeinde das Recht zu, die gottesdienstliche Ordnung zu bestimmen; dies ist Sache der Synoden, wo solche stattfinden, oder der Consistorien. Die Willkür, die in diesem Verfahren so offen hervortrat, berührte den Theil der Gemeinde, der ein lebendigeres kirchliches Gefühl hatte, auf's

---

[1]) Der vollständige Titel der sogenannten Sächsischen Agende ist folgender: „Vollständiges Kirchen-Buch, darinnen die in den evang. Kirchen gewöhnlichen Sonn- und Festtags-Episteln und Evangelia mit denen auf dieselbe gerichteten Collecten, die Historien des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt Christi und der Zerstöhrung der Stadt Jerusalem, die drey Haupt-Symbola, der kleine Catechismus Lutheri, die Fragstücke Rosini auf die hohen Fest-Tage und die Augsburgische Confession, Formulare, die bei der Tauffe, dem Abendmahl, der Beicht, Ehelicher-Trauung, Einsegnung der Catechumenen, und Begräbniss der Todten zu gebrauchen, allgemeine und besondere Kirchengebete und Collecten mit ihren Versiceln nebst einem Ehe- und Sabbats Mandat befindlich, aus den besten hierzu dienlichen Schrifften zusammengetragen und mit einer Vorrede von Kirchen-Agenden herausgegeben von *Erdmann Rudolph Fischer* des geistlichen Ministerii zu Coburg Seniore und Archidiac. bei St. Moritz.—Coburg und Leipzig in der Ottoischen Buchhandlung 1747.“

Digitized by Google

Empfindlichste und wurde mit eine Ursache inneren Zwiespaltes.

Die Zusammenstellung und Einführung einer neuen Agende durch das Kirchen-Collegium und die Beseitigung der sächsischen Agende war unstreitig eine nicht geringe Competenzüberschreitung. Zwar die Ausarbeitung dieser Agende wurde dem Pastor Ringeltaube übertragen, (der sich später erst von dieser Arbeit zurückzog). War denn aber hiermit der Willkür eine Schranke gesetzt? Gewiss nicht! Die allein zuständigen Organe wie für Einführung, so für Zusammenstellung von Kirchen-Agenden können nur Synoden oder Consistorien sein. Das Schlimmste an der ganzen Sache bleibt indess, dass durch die projectirte Agende der Geist des Rationalismus weht und die Glaubens-Grundsätze der evangelisch-augsburgischen Kirche, wie sie die symbolischen Bücher dieser Kirche festsetzen, verletzt sind. Die Taufe ist nach dieser Agende „ein recht vortheilhaftes Bündniss für die Menschen", und nicht ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes; die Abrenuntiatio ist umgangen. Die Communion, ganz zwinglisch gefasst, ist nur ein Gedächtnissmahl; die Distributionsformel ist ganz fortgelassen. Andere Formulare, sowie auch die Gebete, sind alles kirchlichen Characters baar, und wo von der Kirche die Rede ist, wird stehend der Ausdruck „christliche Kirche" oder „Religion" gebraucht; der Name Evangelisch-Augsburgische oder Lutherische Kirche ist gänzlich vermieden.

Dass hier der confessionelle Character, das Bestreben in Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern zu bleiben, ungeachtet der Beibehaltung des Namens „Warschauer Gemeinde der unveränderten augsburgischen Confession", geflissentlich vermieden ist, beweist ganz offenbar das Formular der Vocation für die Pastoren, welches diese Lehrer, als berufene Prediger und Seelsorger, nur ganz allgemein „nach der Lehre und dem Befehl Christi zu lehren" verpflichtet. [1])

[1]) Formular der Vocation für die von der Gemeinde künftig zu erwählenden Prediger: „Also ersuchen und berufen wir Sie als Lehrer

Digitized by Google

Bei Besprechung dieser ersten Kirchen-Ordnung der Warschauer Gemeinde können wir das in derselben entwickelte Project einer Abänderung der jura stolae, sowie auch das einer Schulorganisation, nicht übergehen.

Was das erstere anlangt so gedachte man mit dem Pastor Ringeltaube einen Vergleich abzuchliessen, nach welchem ihm ein festes Gehalt ausgesetzt, das Recht aber für die Taufen Zahlungen zu beziehen, auf die Gemeinde übertragen würde. Der Vergleich zerschlug sich indess an den Forderungen Ringeltaubes. Ringeltaube verlangte nämlich 10,800 Guld. jährlichen Gehaltes und eine hypothekarische Sicherheit hiefür von zwei Bürgern, während man ihm nur 8,000 Gulden bot. Da der Vergleich mit Ringeltaube nicht zu Stande kam, so wurde eine Taxe der Stolgebühren festgesetzt und beschlossen zum Zwecke der Gründung eines Fonds, aus welchem späterhin den Pastoren ein festes Gehalt gezahlt werden könnte, für die kirchlichen Handlungen auch zum Besten der Kirche Zahlungen zu erheben. Ausserdem wurde beschlossen, die Opfer, die man in den Becken an den Kirchthüren zu sammeln pflegte, nicht mehr, wie bisher, den Pastoren und Kirchendienern zukommen zu lassen, sondern sie zur Unterstützung der Armen und für die Wohlthätigkeitsanstalten zu verwenden.

Hinsichtlich der Schule will die Commission vor Allem, dass dieselbe für Alle ohne Unterschied des Standes offen sei. Zu den Lehrgegenständen solle gerechnet werden: die deutsche, polnische, lateinische und französische Sprache, Kalligraphie, Arithmetik, Geographie, Sittenlehre, die Anfänge der Logik, Messkunst, Naturgeschichte, Zeichnen und

---

der hiesigen evangelischen Gemeind U. A. C. zu Warschau, dieselbe als ein berufener Prediger und Seelsorger in der Gottseligkeit, nach der heilsamen Lehre und dem Befehl Christi zu lehren und zu unterweisen, derselben mit den heiligen Sacramenten nach der Lehre und dem Gebrauch unserer Kirche zu dienen, und alle, den verordneten Lehrern der Gemeinde zukommenden Ministerialia bei dieser Gemeinde zu verrichten." (Kirchen-Archiv).

Digitized by Google

Gesang. Die Gemeinde könne nach den verfügbaren Mitteln nur zwei Lehrer anstellen; diese zwei müssten aber der Organist und der Cantor sein. In die Schule sollten nur Kinder aufgenommen werden, die bereits deutsch zu lesen verständen. Für jüngere Kinder sollte eine niedere Schule eröffnet werden, in welcher das Lesen gelehrt würde. Die Eltern müssten sich verpflichten, ihre Kinder nicht vor dem 15 Lebensjahre aus der Schule zu nehmen. Das Schulgeld solle in den beiden unteren Klassen nicht über 6 polnische Gulden monatlich, in den höhern nicht über 12 Gulden und in der niederen Schule nicht über 2 Gulden betragen. Im Falle, dass noch andere Sprachen als die vaterländische, oder, dass Zeichnen, Gesang u. drgl. verlangt werden sollte, müssten die Eltern die Lehrer (Maitres) für diese Gegenstände besonders bezahlen. Damit armen Schülern auch die Möglichkeit gegeben werde an dem Unterrichte Theil zu nehmen, würden 18 Freistellen zu vergeben sein. Kinder der Pastoren, Lehrer und Kirchendiener sollten die Schule unentgeltlich besuchen dürfen; wenn sie aber fremde Sprachen, Zeichnen und andere von besonderen Lehrern (Maitres) vorgetragene Gegenstände lernen wollten, so sollten auch ihre Eltern verpflichtet sein diese Lehrer zu bezahlen. Mit der Leitung der Schule solle das Schul-Collegium (Collegium scholarchale) betraut sein, das sich aus dem Präses des Collegiums, dem Pastor, dem Notarius des Kirchen-Collegiums, zwei aus den Repräsentanten erwälten Revisoren und zwei gelehrten Männern aus der Gemeinde zusammensetzen werde.

Der Bau der Kirche war unterdessen rüstig in Angriff genommen worden. Die äusseren Mauern waren nun schon so weit aufgeführt, dass man an die feierliche Grundsteinlegung gehen konnte. Am 4 Mai (1778) wurde an der Stelle, wo sich jetzt der Altar befindet, der Grundstein niedergelegt. Der Ceremonie wohnten bei: die Gesandten Englands, Dänemarks, Preussens, Sachsens und Russlands, der Castellan v. Łenczyc Lipski, der Starost von Hammerstein Graf Unruh, General-Senior des Ritterstandes evangelischen Bekenntnisses; Peter Tepper Civil-Senior Kleinpolens, die Pastoren

Digitized by Google

der Warschauer Gemeinde Ringeltaube und Cerulli, die Gemeinde-Aeltesten, der zahlreich versammelte Gemeindeglieder und Einwohner unserer Hauptstadt. Der königliche Delegirte legte den ersten Ziegel und warf mit einer silbernen Kelle Kalk darauf [1]); ihm folgten alle anwesenden Repräsentanten der Mächte, der Kirche und der Corporationen. Pastor Ringeltaube hielt eine entsprechende Rede, die später im Druck erschien [2]). Auf die Stelle, an welcher der Grundstein ruht, wurde eine kupferne Platte mit folgender Aufschrift niedergelegt: „Dem Allmächtigen Dreieinigen Gott. Während der Regierung Stanislaus August, des Landes-Vaters, als die Republik beruhigt und die freie Ausübung der Religionsgebräuche von Neuem durch ein öffentliches Gesetz gesichert ward, wurde am 4 Mai 1778 der erste Stein unter die im Bau begriffene erste Kirche in der Hauptstadt gelegt, geweiht zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes augsburgischen Bekenntnisses in Gegenwart des Ausserordentlichen Gesandten der Russischen Kaiserin, Otto Stackelberg, Grafen des heil. Römischen Reiches, des Residenten Grossbrittaniens Thomas Wroughton, Dänemarks Ernst Albert L. B. de Bertuch, Preussens Friedrich Ludwig de Blanchot, des Churfürsten von Sachsen August, Franz von Essen, des Grafen Alexander Unruh, General-Seniors der Kirchen der Unveränderten Augsburgischen Confession der Provinz Gross-Polen vom Ritterstande. Den Gottesdienst hielten die Pastoren Theophil Ringeltaube und Fridrich Cerulli ab. Die Kirchenangelegenheiten leiteten Peter Tepper, Senior der evangelischen Kirchen Klein-Polens und des Fürstenthums Masovien, Jakob Ragge, Christian Neumann, Christian Ebert,

---

[1]) Diese Kelle, mit dem betreffenden Datum versehen, wird im Schatzkasten der Warschauer Gemeinde aufbewahrt.

[2]) Rede bei Legung des Grundsteins zu der ersten evangelischen Kirche in Warschau d. 4 Mai 1778, gehalten von Gottlieb Ringeltaube Pastor und Consistorialrath. Warschau, gedruckt in der Gröllschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beniamin Kaebs, Christian Stubenrauch. Dies zur Kenntniss der Nachkommen“ [1]).

Der Bau wurde nun fortgeführt und in der Sitzung der Aeltesten am 11 Juni der Antrag Zug's angenommen, das die Kirche umgebende obere äussere Gesims nicht, wie man aus Sparsamkeitsrücksichten gewollt hatte, theils aus Ziegeln theils aus Steinen, sondern ganz aus behauenen Steinen herstellen zu lassen. Veranschlagt wurde dies auf die Summe von 27,500 Gulden.

Während man sich so mit dem Baue des Gotteshauses beschäftigte, traf im Kirchen-Collegium die Nachricht ein, dass am 21 Juni 1778 in Piaski eine Synode zusammenkommen und in der dortigen evangelisch augsb. Kirche ihre Sitzungen halten werde. Die Warschauer Gemeinde wurde vermittelst eines Schreibens des Seniors Peter Tepper zur Theilnahme an der Synode eingeladen. In der Sitzung vom 17 Juni richtete das Kirchen-Collegium an die Synode ein Schreiben, in welchem es auseinandersetzt, dass die Warschauer Gemeinde in Folge der augenblicklichen schwierigen Lage nicht im Stande sei Delegirte zur Synode zu schicken. Damit jedoch die Abwesenheit ihrer Delegirten nicht falsch ausgelegt würde,

---

[1]) Die Original-Aufschrift ist diese: „D. T. O. M. Stanislao Augusto P. P. imperante, pacata Republica restituto publica lege libero religionis exercitio, primi in urbe templi publicis sacris Augustanae Confessionis dicati, primus lapis positus Anno MDCCLXXVIII, die IV mensis Mai. Praesentibus Russorum Imperatricis Oratore Ottonae Magno Comite S.R.J. de Stackelberg, Legatis Regum Britaniae Thoma Wroughton, Daniae Ernesto Alberto L. B. de Bertuch, Borussiae, Friderico Ludovico de Blanchot et Electoris Saxoniae Augusto Francisco ab Essen, adfluentem maximam concionem illustrante Alexandro comite ab Unruh, Seniore generali Ecclesiarum I. A. C. pro Poloniam maiorem equestris ordinis. Sacra administrantibus Teophilo Ringelthaube Pastore et Friderico Cerulli. Rem ecclesiasticam curantibus Petro Tepper Seniore Ecclesiarum Evangelicarum per Minorem Poloniam et Ducatum Masoviae, Jacobo Ragge, Christiano Neumann, Christiano Ebert, Beniamine Kaebs, Christiano Stubenrauch. Ut sciant posteri.“

Digitized by Google

erkläre die Gemeinde, dass sie alle Beschlüsse dieser Synode in der Hoffnung, es werde in denselben Nichts gegen das öffentliche Wohl und den Geist der früheren Beschlüsse vorkommen, annehme. Ausserdem wurde noch an die Synode das Verlangen gestellt, dass die Gemeinde in Zukunft von dem Zusammentritt der Synode vier Wochen vor dem hiezu bestimmten Termine in Kenntniss gesetzt werde.

Während sich nun in den Kronländern die Kirche im Geiste der Sielcer Union fortentwickelte, beriefen die evangelischen Gemeinden beider Confessionen im Grossfürstenthum Litthauen, dem Beispiele der Brüder in den Kronländern folgend, zu gleichem Zwecke eine Synode nach Kaidany auf den 3 Juli 1778. Zuvor aber trat zu Kauen aus den drei evangel. augsburg. Gemeinden Kauen, Kaidany und Szodensk eine Synode zusammen, auf welcher mehrere Puncte festgesetzt wurden, die den Reformirten verschiednerlei Bedingungen stellten und der Synode zu Kaidany vorgelegt werden sollten. Zur Kaidaner Synode schickte aber die Hälfte der evangel. augsb. Kauenen und die Wilnasche und Sluckische Gemeinde augsb. Confession keine Delegirten, sondern, was das Wichtigste ist, sie *erklärten sich* unter Führung des Wilnaer Pastors Krupinski *für unabhängig*. —

Die Warschauer Gemeide-Aeltesten wurden durch ein Schreiben der Wengrower Gemeinde beunruhigt, welches ihnen die Nachricht brachte, dass der Candidat Bleibtreu Wille sich mannigfache Amtsüberschreitungen erlaube. Da Tepper diesen Candidaten nach Wengrow geschickt hatte, so ersuchte man ihn diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen, behielt sich aber alle der Warschauer und der Wengrower Gemeinde zustehenden Rechte vor. Wille beunruhigte durch wiederholte Klagen und durch seine ungerechtfertigten Ansprüche die beiden Gemeinden geraume Zeit hindurch. Davon zeugen die Kirchen-Acten.

Eine ebenso unangenehme Angelegenheit kam auf der Sitzung vom 23 Juli zur Entscheidung. Sie betraf den Johann Georg Tanneberg, welcher das Amt eines Cantors an der Kirche bekleidete. T. war mit Klagen dagegen auf-

Digitized by Google

getreten, dass er nicht hinlänglich für seine Arbeit belohnt werde. Vor die Sitzung des Collegiums berufen, stellte er sich nicht. Die Aeltesten beschlossen daher: „da Tanneberg laut zwei eigenhändig unterschriebener Quittungen für die Zeit vom 5 October bis zum 29 December 1773, sowie auch von da ab bis Johanni 1778, für seine Leistungen bezahlt und so in den Ansprüchen, die der Cantor zu stellen hat, befriedigt worden, so stellte es ihm das Kirchen-Collegium frei, wenn er mit dieser Bezahlung nicht zufrieden sei, sein Amt gleich niederzulegen oder dasselbe so lange zu behalten, bis die Gemeinde-Aeltesten eine entsprechende Person gefunden, die das Amt eines Cantors verwalten könnte". Wir führen diese Angelegenheit aus dem Grunde hier mit an, weil der erwähnte Tanneberg einen nicht geringen Antheil an den Agitationen und an den Streitigkeiten genommen hat, die gegen dieselben Mitglieder des Kirchen-Collegiums bald darauf ausbrachen.

Am 15 September nahm die in der Kirche versammelte Gemeinde die durch die Commission auf Grund des Entwurfs vom 26 Januar desselben Jahres 1778 ausgearbeitete Kirchen-Ordnung an. Das Protocoll über diese Versammlung sagt freilich, dass die Kirchen-Ordnung einstimmig angenommen worden, dass Niemand dagegen protestirt habe [1]); es kann uns aber doch nur Wunder nehmen, dass diese Kirchen-Ordnung, wenngleich auch nur für die eine Gemeinde bestimmt, in dieser uns vorliegenden Gestalt bestätigt werden konnte. Zum Theil wird sich das vielleicht aus dem blinden Vertrauen, welches die Gemeinde in ihre Aeltesten setzte, erklären lassen, mehr aber wohl

[1]) „Actum Warschau 15 September 1778, hat die in der Kirche versammelte Gemeine die von der authorisirten Commission abgefasste Erläuterung des Grundplans vom 26 Januar 1778 durch einen feierlichen Actum, welcher unter dieselben verzeichnet und in Originali dem Archivo beigelegt worden, nemine contradicente öffentlich und in Form Rechtens approbiret und ratihibiret. Dat. ut supra". Acta Kirchen-Collegiums Lit. P. Nr. 6.

Digitized by Google

noch durch den unter dem Annahme-Acte der Kirchen-Ordnung verzeichneten Vorbehalt der Gemeinde, „in gegebenen Fällen das Nöthige näher zu bestimmen, Beschränkungen oder Erweiterungen einzuführen, Unbequemes aufzuheben oder zu verbessern". Das Original der Kirchen-Ordnung unterzeichneten in dieser Sitzung: Michael Kloss, Christian Giller, Ober-Auditeur Johann Gottlob Schulz, S. G. Paschke, Michael Dietrich, Andreas Kukler, Strauss, Böck, Hassforth, Johann Wilhelm Rasch, Thietz, Andreas Beil, Johann Ludwig Berdau, Johann Schaedel, Johann Karausz, Christian Epperlein, Karl Gottfried Ekkerkunst, Daniel Kossakowski, J. G. Bulgrin, A. Schnecker. Ernst Daniel Herrlich, Johann Friedrich Galle, Friedrich Neumann, Martin Saemann, Andreas Jentsch, Karl Heinrich Utloff, Gundermann, Johann Schiffel, Dr. Johann Wenke, J. F. Muhl, G. W. Görz, Gampke, Umminger, M. Schwarz, Gottfried Kober, Christian Gottlieb von Friese, Johann Paul Kinzel, Johann Samuel Giering, J. H. Polenz, Christian Becker, Hartsch, Karl Gottlieb Schütz, Sips, Friedrich August Böhme, Franz Jacob Weber, Johann Heinrich Lohmann, Christian Rothenburg, Christian Russwurm, B. T. Müller, Kirchhoff, Zschimmer, Johann Wiencek, J. F. Mantzel, Hennig, Schmidt, Andreas Gottlieb Rauch, Johann Hoese, Betke, Schmeling, A. G. Hartwig, Christian Jacobs, Hermann Bergemann, Johann Christian von Grossmann-Zapolski, Georg Christian Arnold M. D.; Liebelt, Michael Groell, Samuel Michler, Damer, Stöckert, Adam Schubert, Christian Ebert, Christian Neumann, Christian Stubenrauch, Johann Gottlieb Raubach, Johann Christian Wappler, Johann Gottfried Müller, Gottlieb Christian Lehmann.

Mit der Annahme der neuen Kirchenordnung war es nöthig geworden, an die Organisation des Kirchen-Collegiums nach der dort festgestellten Ordnung zu gehen. Deshalb stellte das Collegium am 28 September 1778 eine Liste von Candidaten zur Wahl von Repräsentanten, und Aeltesten auf. Zu dem Amte zweier Repräsentanten die zugleich Rechnungs-Revisoren sein sollten, wurden je zwei Candidaten vorgeschla-

Digitized by Google

gen: Arth, Thies, Muhl und Giering; zu Repräsentanten des Bau-Amtes: Schütz, Krause, Schiffel und Müller; zu Repräsentanten des Bänke-Amtes: Strauss, Sips, Hassforth und Berdau; zu Repräsentanten des Almosen-Amtes: Dammer, Beck, Teschner, Herrlich; zu Repräsentanten des Cassa-Amtes: Kintzel, Raubach, Hartsch, Steckert, Beil, Görtz, Gippert, Bürgemann; zu Gemeinde-Aeltesten: Ragge, Ebert, Neumann, Kaebs, Stubenrauch, Liebelt, Groell, Michler, Schwartz, Dangel, Lange, Marx; endlich für das Schul-Collegium: Hofrath von Friese, Dr. Wenke, Mühlberg und Dr. med. Arnold. Unter diesen Candidaten sollte die Gemeinde die erforderliche Anzahl von Aeltesten und Repräsentanten wählen. — Am 29 September versammelte sich die Gemeinde in dem Bethause, und der zeitweilige Praeses des bisherigen Kirchen-Collegiums, Ragge, erklärte nach Begrüssung der Versammelten, zu welchem Zwecke die Gemeinde zusammenberufen worden wäre. Hierauf stattete der Aelteste des Kirchen-Collegiums, Samuel Giering, einen Bericht über den Stand des Gemeindevermögens ab. Nun legte Peter Tepper der Gemeinde Rechnungen über die Geldforderung vor, die er für vorauslagte Summen an die Gemeinde hatte, und erklärte darauf, dass er der Gemeinde die ganze Summe schenke. Die Gemeinde drückte ihm für dieses bedeutende Geschenk ihren herzlichen Dank aus. Als nun Giering das Inventar des Gemeinde-Vermögens ausführlich vorlegte, verlangte die Gemeinde, dass die Rechnungen und Cassa-Bücher dem Karl Gottlieb Schütz übergeben würden, damit durch dessen Vermittelung einzelne Gemeindeglieder sich durch den Augenschein von der Rechtlichkeit ihrer Aeltesten überzeugen könnten. Man kam dieser Forderung nach, aber — sine imitatione in posterum.

Es folgte ein feierlicher Augenblick. Ragge erklärte, dass er, da nunmehr die Wahlen von Aeltesten und Repräsentanten stattfinden sollten, sein Amt als interimistischer Praeses des bisherigen Kirchen-Collegiums niederlege und das ihm anvertraute Kirchen-Siegel in die Hände der Gemeinde zurückgebe.

Digitized by Google

Im Namen der Repräsentanten hielt darauf Giering eine Ansprache, und die Wahlen begannen. Die Gemeinde wählte (in geheimer Abstimmung) aus der ihr vorgelegten Candidaten-Liste mit Stimmenmehrheit zu Repräsentanten: Karl Gottlieb Schütz, Christoph Sips, Herrlich, Teschner, Raubach, Kintzel, Görtz und Hartsch. Die Gewählten nahmen die ihnen übertragenen Aemter an und verpflichteten sich feierlich zu gewissenhafter Amtsführung.

Im Namen der Gemeinde-Aeltesten sprach Ebert, worauf er, Stubenrauch und Christian Neumann ihr Amt niederlegten. Da trat Peter Tepper mit der Forderung auf, dass die ihr Amt Niederlegenden ihm zuvor über die der Gemeinde geschenkte Summe von 4,000 Ducaten quittirten. Das geschah auch, und die im Namen der Gemeinde ausgestellte Quittung wurde ihm sofort eingehändigt. Tepper machte hierauf noch den Vorschlag, dass die Gemeinde dem Pastor Gottlieb Ringeltaube. sine praejudicato in posterum das Recht zuerkenne, freiwillige Gaben bei Taufen und Trauungen entgegennehmen zu dürfen, ohne mit der Kirchen-Casse darüber abzurechnen, wobei er sich jedoch vorher immer erst davon zu überzeugen hätte, dass der betreffende Interessent die der Kirche zukommende Gebühr entrichtet habe. Die Gemeindeglieder waren damit einverstanden, nur verlangten sie, dass der Pastor nicht mehr fordern solle, als ihm angeboten werden würde!

Man schritt zur Wahl der Aeltesten des Kirchen-Collegiums und mit bedeutender Stimmenmehrheit wurden gewählt, — zum Praeses des Collegiums Michael Groell, zum Notar S. Michler, zum Aeltesten des Cassen-Amtes Ebert, zum Aeltesten des Bau-Amtes Stubenrauch, zum Aeltesten des Bänke-Amtes Liebelt. Alle legten sofort das feierliche Versprechen treuer Pflichterfüllung ab, worauf dem neuerwählten Praeses Groell in feierlicher Weise das Kirchen-Siegel eingehändigt wurde.

Ins Schul-Collegium wurden gewählt: Hofrath von Friese, und die Doctoren Arnold und Wenke.

Digitized by Google

Diese erste nach der neuen Ordnung zusammenberufene feierliche Gemeinde-Versammlung schloss mit einem Dankgebet. Das Protocoll sagt nicht, wer das Gebet verrichtet hat. [1])

Die erste Sitzung des Kirchen-Collegiums fand am 1. October statt. Nach Eröffnung derselben durch den Praeses wurde vor Allem beschlossen: 1. alle Glieder, Aelteste und Repräsentanten sollten in brüderlicher Liebe und in wahrhafter Einigkeit vereint sein, wie sie sich dazu durch ein feierliches Gelübde verpflichtet hätten; 2. von den Berathungen sei alles Persönliche ausgeschlossen; 3. Sitz und Stimme im Kirchen-Collegium könnten nur die von der Gemeinde gewählten Aeltesten und Repräsentanten haben. Folgende Ordnung der Berathungen wurde eingeführt: „der Praeses theilt dem Notarius die Angelegenheiten mit, über welche das Collegium berathen soll, dieser bringt sie zu Protocoll und verliest sie laut und deutlich, frägt Jeden einzeln um seine Meinung, (wobei er von dem Repräsentanten, der am Ende des Tisches sitzt, anzufangen hat), verzeichnet sowohl die zustimmenden, wie auch die ablehnenden Antworten, zählt die Stimmen, verkündigt laut das Resultat und merkt beim Einschreiben an, mit wie viel Stimmen die jedesmalige Vorlage angenommen oder verworfen worden. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Praeses den Ausschlag. Die Mitglieder des Collegiums haben sich zu hüten, irgend Jemandem etwas über die Berathungen mitzutheilen.

Das Bedürfniss, die laufenden Angelegenheiten zu erledigen, gab jetzt Veranlassung zu häufigeren Berathungen, und so versammelten sich die Väter der Gemeinde wiederum am 9 October. Der Gegenstand der Berathung war sehr wichtig. Es sollte nämlich Gehalt und Accidentien (salarium fixum et accidentiae) der Pastoren, nämlich des Pastor Ordinarius Gottlieb Ringeltaube und des zweiten

---

[1]) Acta des Kirchen-Collegiums Protocoll Lit. P. Nr. 7.

Digitized by Google

Lehrers der Gemeinde, Friedrich Cerulli, bestimmt werden. Dem Ersteren wurde gemäss der ausgefertigten Vocation ein jährliches Gehalt von 3000 Gulden, in vierteljährlichen Raten zahlbar, und die Opfergaben bei Taufen, Trauungen und Communionen, ohne Abrechnung mit der Kirchen-Casse zuerkannt, und die Opfergaben sogar auch in allen den Fällen, wo die erwähnten Handlungen von dem zweiten Lehrer der Gemeinde vollzogen würden; jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass dies nur geschehe, weil Tepper es beantragt und befürwortet habe, um also diesen vielverdienten Mann zu ehren.

Dem zweiten Lehrer Friedrich Cerulli wurde das bisherige Gehalt von 1,800 Gulden auf 4,200 Gulden erhöht, und wurde ihm die Pflicht auferlegt, abwechselnd mit dem Pastor Ringeltaube alle Amtshandlungen zu vollziehen.

In der für beide Geistlichen aufgesetzten Instruction heisst es in der Einleitung: „Da sich alle Verrichtungen derer Ministerialen, Predigten Sonn- und Festtäglich ausgenommen, als bei welchen die alte Gewohnheit beibehalten wird, Reden, Unterricht der Jugend, Taufen, Trauungen, Besuche der Kranken etc. unter beide Prediger gleich theilen, es wäre denn, dass einer oder der andere von einem Kranken ganz speciell verlangt würde, und die öffentliche Communion von beiden zugleich administrirt wird, so ist die Insruction beider Prediger gleich". [1]) Das Kirchen-Collegium empfiehlt es beiden Pastoren an, den Kirchendienst abwechselnd wöchentlich zu versehen, und fügt die Mahnung hinzu, dass dies in collegialischer Liebe und Eintracht geschehen möge.

Nachdem das Kirchen-Collegium die Angelegenheiten der Pastoren in dieser Weise erledigt hatte, wurden die beiden Pastoren Ringeltaube und Cerulli zu dieser Sitzung eingeladen. Der Praeses befahl dem Notarius den beiden Geistlichen die vom Kirchen-Collegium gefasste Resolution

---

[1]) Protocoll. Lit. P. Nr. 7. Seite 29.

Digitized by Google

vorzulesen und händigte hierauf dem auf der Synode zu Piaski zum geistlichen Senior der Provinz Klein-Polen und des Fürstenthums Masovien ernannten Pastor Ringeltaube Actum modificationis, die Instruction und einen Auszug aus der Kirchen-Ordnung ein; dem Prediger Friedrich Cerulli aber den Amts-Bestätigungs-Act, die Instruction und den Auszug aus der Kirchen-Ordnung. Ausserdem übergab der Notarius beiden Geistlichen die Agende. Hierauf entfernten sich die Pastoren, da ja die Geistlichen der Warschauer Gemeinde, laut der Kirchen-Ordnung, wie wir oben gesehen, nur zufolge einer besonderen Aufforderung auf den Sitzungen des Collegiums erscheinen durften, und zwar nur so oft und auch nur für so lange Zeit, als entweder eine rein religiös-kirchliche oder eine persönliche Angelegenheit der Geistlichen verhandelt wurde.

In derselben Sitzung wurde der Magister Leske verhört, der in seiner Wohnung zu Wengrow einigen seiner Hausgenossen das Abendmahl gereicht und seine Tochter, sowie auch zwei andere Mädchen confirmirt hatte. Nach genauer Untersuchung des Thatbestandes, welche gleichfalls ohne Betheiligung des Ortspastors vor sich ging, und nachdem Leske die Wahrheit der erwähnten Anklage offenbar rückhaltslos eingestanden, reichte das Collegium gegen ihn eine Klage an das Vereinigte Protestantische Consistorium der Provinz Klein-Polen und des Fürstenthums Masovien ein. —

Bei Ausführung der neuen Gemeinde-Organisation wurde zuletzt beschlossen, dem Organisten Karl Friedrich Dressler, da er zugleich auch Lehrer an der Schule war, sein jährliches Gehalt von 1,080 Gulden auf 1,800 Gulden zu erhöhen. Allen im Kirchendienste stehenden Personen wurden die für sie ausgefertigte Instruction übergeben.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und auch der Regelmässigkeit im Gange der Geschäfte sollten, laut Beschluss, die gewöhnlichen Sitzungen des Collegiums am ersten eines jeden Monats stattfinden; wenn dieser Tag aber auf einen Sonntag fallen sollte, dann am darauffolgenden Montage,

Digitized by Google

und zwar von Michaeli bis Ostern um 2 Uhr, von Ostern bis Michaeli um 3 Uhr Nachmittags.

Die Arbeiten an dem Kirchenbau waren soweit vorgeschritten, dass schon das Gebälk der Kuppel aufgerichtet war. Es musste also daran gedacht werden, die Kuppel und die den ganzen Bau krönende Laterne zu decken. Das Dach sollte von Kupfer sein, und Tepper befasste sich damit, das Kupfer herbeizuschaffen. Auf Anfrage des Collegiums, wie es damit stehe, antwortete Tepper in der Sitzung vom 16. October, dass das vom Könige von Schweden geschenkte Kupfer schon in Danzig angelangt sei, die Herbeischaffung desselben sich aber wegen des niedrigen Wasserstandes der Weichsel verzögere; die Anzahl der Kupferplatten betrage 400 Stück, und jede sei 1 Elle 22 Zoll lang und 1 Elle 3 Zoll breit; er rathe daher mit der Bestellung noch fehlender Platten sich nicht zu beeilen. Stubenrauch schlug vor, eine Lotterie zu veranstalten, um die nöthigen Mittel zur Dachdeckung herbeizuschaffen. [1])

In dieser Zeit stellte auch die augsb. u. reform. Gemeinde am Kirchhofe gemeinschaftlich einen Todtengräber an, der mit einer entsprechenden Instruction versehen wurde, nach welcher ihm unter anderen Obliegenheiten auch die Aufsicht über die am Kirchhofe befindliche Krankenstube übertragen wurde.

Am 15 October fand in dem Bethause der erste Nachmittags-Gottesdienst nach der neuen Kirchen-Ordnung am Donnerstage um 3 Uhr statt; Pastor Ringeltaube hielt ihn ab; am Sonnabend um 3 Uhr Nachmittags die Vorbereitung zum Abendmahle. Am Sonntage aber wurde die Communion von beiden Pastoren administrirt.

In der Sitzung des Collegiums vom 2 November wurde den Schulvorstehern Pastor Ringeltaube, Dr. Arnold, Dr. Wenke und von Friese die Instruction eingehändigt. Der Praeses verpflichtete sie hierbei zu strenger Einhaltung

---

[1]) Auf der Sitzung vom 24 März 1779 wurde der Vorschlag Stubenrauch's für unausführbar erklärt.

Digitized by Google

der vorgeschriebenen Ordnung. — Hier kam auch der erste Streit zwischen den beiden Pastoren zur Sprache. Pastor Ringeltaube hatte nämlich gegen den Pastor Cerulli geklagt, derselbe hätte ihm nach Vollziehung einer Kindtaufe beim Schlosser Roeckner das ihm zukommende Opfer nicht übergeben. Das Collegium beschloss in dieser Sache eine Untersuchung einzuleiten. Pastor Ringeltaube hatte ausserdem unter dem 9 October schriftlich beim Collegium angefragt, wie zu verfahren sei, wenn einer der Pastoren erkranke, und wie man sich zu verhalten habe, wenn Jemand aus der Gemeinde vom Pastor eine Taufe oder Trauung verlange, und er den erforderlichen Zettel vom Bänke-Amt zu nehmen verabsäumt habe. Das Collegium beantwortete die erste Frage dahin, dass im Falle einer kurzandauernden Krankheit ein Pastor den anderen amtsbrüderlich zu vertreten, im Falle aber einer längeren Krankheit sich an das Kirchen-Collegium zu wenden habe, welches dann die nöthigen Anordnungen treffen werde. Auf die zweite Frage erhielt er zur Antwort, es gebe hierüber die Kirchen-Ordnung ausreichenden Bescheid; der Geistliche dürfe nach derselben keine mit einer Kirchen-Abgabe verbundene Amts-Handlung verrichten, bevor er den Zettel vom Bänke-Amt empfangen.

Es weht uns hier eine seltsame Kälte aus jeder That, aus jedem Worte entgegen. Ist das Schuld der Kirchen-Ordnung oder der Männer, die sie in Ausführung bringen sollten? Die Kirchen-Ordnung kennzeichnet sich durch Strenge gegen die Geistlichen und behandelt sie als Officialisten, denen das Kirchen-Collegium zu befehlen hat. Es ist das eine Folge des Rationalismus und der schiefen und unklaren Begriffe vom Predigt-Amte. Doch auch jene Pastoren lassen sich von ihren Schwachheiten beherrschen. Von Brüderlichkeit ist bei ihnen nichts zu merken. Dem war freilich zum Theil wiederum durch Unklarheit der Bestimmung über die amtlichen Functionen jedes einzelnen Pastors Vorschub geleistet; das Meiste ist aber auf eine aus persönlichen Gründen entspringende Gereiztheit beider gegen einander zurückzuführen. Sie vergessen, dass sie beide Diener

Digitized by Google

Christi sind, dass sie beide die gleiche Pflicht haben, die Schafe Christi zu weiden und zu behüten.

In derselben Sitzung beschloss das Kirchen-Collegium den Lübecker Katechismus, und zwar 1000 Exemplare des kleinen und 500 des grossen Katechismus, auf Kosten der Gemeinde abdrucken zu lassen. Wiederum wurde nicht einer der Pastoren beauftragt, die Leitung dieser Angelegenheit zu übernehmen, sondern der Dr. med. Arnold. Der Katechismus ist auch wirklich gedruckt worden, denn wir lesen in den Acten, dass dem Dr. Arnold für die vollbrachte Arbeit Dank gesagt worden. In der Kirchen-Bibliothek haben wir jedoch nicht ein einziges Exemplar dieses Katechismus vorgefunden. Es ist sehr wohl möglich, dass das Buch in der Folgezeit gänzlich vernichtet worden ist.

Am 23 September kam unerwartet der König Stanislaus August, die im Bau begriffene Kirche zu besichtigen. Auf die Nachricht hievon kamen eilends Gröll und einige Mitglieder des Collegiums herbei, denen Se. Majestät huldreichst die Hand zum Kusse darreichte. Nach Besichtigung des Modells der Kirche nahm der König den Bau in allen seinen Einzelheiten in Augenschein und begab sich bis in die Laterne hinauf. Nachdem er seiner allerhöchsten Zufriedenheit Ausdruck gegeben, reichte er noch einmal den Anwesenden die Hand zum Kuss.

Inzwischen dauerte das unliebsame Verhalten des Predigers Bleibtreu Wille in Wengrow fort; er hielt sich dort ohne Recht auf und alarmirte nicht nur das Warschauer Kirchen-Collegium, sondern auch die Provinzial-Synoden fortwährend mit seinen Memorialen und Briefen. Das Warschauer Collegium brachte nun den Wengrowern in Erinnerung, dass kein Wengrower Pastor, der nicht zuvor vom Warschauer Collegium seine Bestätigung erhalten, das jährliche Gehalt von 400 Gulden aus der Radziwill'schen Cameral-Casse beziehen dürfe. Dem Prediger Wille wurde die Weisung gegeben, sofort das Pfarrhaus zu verlassen, dem reformirten Pastor Kopicki aber, die Schlüssel vom Pfarrhause den Wengrower Gemeinde-Aeltesten auszuliefern.

Digitized by Google

Zu der Sitzung vom 20 December lief die Nachricht aus Wengrow ein, dass diese Anordnungen ausgeführt worden; ferner theilten die Wengrower mit, dass der Prediger Wille und Pastor Cerulli aus dem Radziwill'schen Schatze 800 Gulden empfingen, und baten endlich das Warschauer Collegium dringend, Delegirte senden zu wollen, die die inneren Angelegenheiten der Gemeinde in Ordnung brächten.

Am Schlusse des Protocollbuches vom Jahre 1778 findet sich ein Verzeichniss der Repräsentanten. Hier haben gegen früher verschiedene Veränderungen stattgefunden, so dass die Repräsentation der Gemeinde sich nunmehr aus folgenden Personen zusammensetzte: Andreas Beil, K. F. Dammer, Karl Gottfried Hecker, Hermann Bürgemann, Johann Ludwig Berdau, Johann Friedrich Muhl, Andreas Kuckler, Bernhard Traugott Müller, Agathon Ernst Steckert, Michael Kloss, Gottfried Ullmütz, Johann Gottlieb Schultz; zugleich wird hier bemerkt, dass Jacob Ragge kein Amt im Kirchen-Collegium übernehmen wollte. Ausserdem erwähnt das Protocoll noch, dass Peter Tepper, vom Praeses des Kirchen-Collegiums aufgefordert, alle die Gemeindeangelegenheiten betreffenden Correspondenzen und Documente zu den Acten des Kirchen-Collegiums zu legen, erklärt habe, er besitze solche nicht. Deponirt wurden im Archiv drei Exemplare der bei Schmückung der Kirchenkuppel mit einem Blumenbouquet vom Aeltesten der Zimmerleute gehaltenen Rede. In demselben Protocoll finden wir auch noch den Beschluss, die Gemeinde davon in Kenntniss zu setzen, dass am ersten Weihnachtsfeiertage während des Gottesdienstes in den Opferbecken freiwillige Gaben gesammelt werden würden, um die Zurückzahlung einiger Vorschüsse zu ermöglichen.

1779.

Die erste Sitzung des Kirchen-Collegiums im Jahre 1779 fand gleich am 2 Januar statt. In derselben wurde

Digitized by Google

ein Schreiben der Wengrower Gemeinde-Aeltesten vorgelesen, welches Anzeige davon machte, dass Wille endlich die Stadt verlassen habe. — Dem Küster Sabatke wurde in dieser Sitzung die Mahnung ertheilt, sich genau an die Instruction zu halten und von den Gemeindegliedern keinerlei Geschenke zu verlangen. — Laut vorgelegter Rechnungen hatte die Collecte zu Weihnachten 1,500 Gulden ergeben (zu damaliger Zeit eine bedeutende Summe); zu dieser Summe sollten nun aus der Kirchen-Kasse noch 500 Gulden hinzugefügt und damit ein Theil der an Gottfried Krause zu zahlenden Schuld getilgt werden. Ausserdem wurde hier beschlossen, Briefe an verschiedene Personen und Gemeinden im Auslande zu schicken, die noch nicht darum ersucht worden waren, zum Baue der neuen Kirche Geld beizusteuern, da nämlich bestimmt worden war, dem Projecte und Plane Zug's gemäss, auf der Kirche ein mit Kupferplatten beschlagenes hölzernes Kreuz aufzurichten. Hierauf legte das Collegium, vom Geiste der neuen Organisation geleitet, gedruckte Gebete zum Gebrauch bei den öffentlichen Gottesdiensten vor, und zwar ein Gebet nach dem Morgen- und Nachmittags-Gottesdienste, ein Dankgebet für die Errettung des Königs und ein Gebet am Busstage. Wer der Verfasser dieser Gebete gewesen, erwähnt das Protocoll nicht, sagt aber, dass das Collegium in derselben Sitzung den von Dr. Arnold für den Katechismus gewählten Titel angenommen habe. Sollte der Doctor auch Verfasser dieser Gebete sein?

Das neue Jahr begann gleich wieder mit einem Streit mit Pastor Ringeltaube, welcher am Gedenktage der Beschneidung des Herrn das Lied „Herr Gott dich loben wir" nach der Predigt nicht hatte singen lassen. Man erinnerte ihn daran, dass nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung dieses Lied an hohen Feiertagen, also auch an dem erwähnten Feiertage gesungen werden müsste.

Das Sitzungs-Protocoll vom 1 Februar theilt mit, dass jedem Mitgliede des Collegiums ein Exemplar des obenerwähnten Katechismus übergeben und ausserdem beschlossen worden sei, den „Lehrern der Gemeinde", unter welcher Benen-

Digitized by Google

nung auch die Pastoren verstanden sind, und auch den beiden Senioren Königfels und Tepper je ein gebundenes Exemplar des Katechismus zu übersenden. Um Nachrichten darüber zu hinterlassen, welche Gaben und Beiträge und woher dieselben zum Bau der Kirche eingeflossen, beschloss man, ein genaues Verzeichniss derselben anzulegen. Dem Kurländischen und Samogitischen General-Superintendenten Huhn sollte für die Erlaubniss, in den unter seiner Leitung stehenden Kirchspielen Beiträge für den Bau unsrer Kirche sammeln zu dürfen, ein Dankschreiben übersandt werden.

In der Sitzung vom 5 Februar richtete das Kirchen-Collegium folgendes Schreiben an den Pastor Ringeltaube, welches wir als Beleg dafür, wie sich das Verhältniss zwischen Kirchen-Collegium und Pastor immer mehr spannte, hier wörtlich wiedergeben: „Die unangenehme Erfahrung, wie die am abgewichenen Sonntage Septuagesimae geschehene Verwechselung des gewöhnlichen Evangelii zu vielen unbedachtsamen Redeu bei minder unterrichteten Gliedern Gelegenheit gegeben, hat die Nothwendigkeit verursacht, dem Hochwohlehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Gottlieb Ringeltaube, Pastori der evangelischen Gemeinde zu insinuiren, fernerhin alles dasjenige zu verhüten, wodurch die Gottesdienste, als die Lehrer der Gemeinde, Schaden leiden könnten, als welches unvermeidlich, wenn diejenigen, die den meisten Unterricht brauchen, in irgend einer Sache geirrt zu werden glauben. Warschau 4 Februar 1779. Präses und verordnete Aeltesten der evangelischen Gemeinde."

Ebenso beleuchtet die damaligen Verhältnisse ein in der Collegiums-Sitzung vom 15 Februar zu Protocoll genommener Vorfall. Pastor Ringeltaube berichtet dem Kirchen-Collegium, dass ein gewisser Friedrich Christian Milentz, der die Absicht habe, sich mit einer Evangelischen zu verheirathen, um den Kosten zu entgehen, sich in der römisch-katholischen Kirche trauen lassen wolle. Der Pastor habe ihm erklärt, er wolle als Mitglied des Consistoriums sich darum bemühen, dass ihm (Milentz) die dem Consistorio zu zahlenden Gebühren erlassen würden, wenn nur das Colle-

Digitized by Google

gium ihn von den Kirchen-Gebühren befreien wollte. Milentz wurde in dieser Sache vor die Sitzung des Collegiums geladen und erschien auch persönlich. Es wurden ihm die Fragen vorgelegt, ob er sich wirklich am nächsten Tage in der römisch-katholischen Kirche trauen lassen wolle, vom wem er den Indult habe und weshalb er nicht, wie es sich gehöre, in der Parochial-Kirche der Braut getraut sein wolle? Milentz erklärte, er beabsichtige allerdings sich in seiner Kirche trauen zu lassen; das Indult habe ihm ein gewisser Ostaszewski ausgewirkt; in der evangelischen Kirche wolle er die Trauung nicht, weil man hier von ihm Gebühren verlange. Da alle Vorstellungen, die ihm bezüglich der Nothwendigkeit der Entrichtung von Gebühren gemacht wurden, fruchtlos blieben, so wurde er ausnahmsweise von denselben befreit, und wurde ihm bemerkt, dass auch der Consistorialrath Pastor Ringeltaube wahrscheinlich wohl keine Gebühren für die Trauung fordern werde.

In derselben Sitzung wurde auch ein Antrag der Fürstin Czartoryska discutirt. Die Fürstin hatte sich mit dem Verlangen an das Kirchen-Collegium gewandt, dasselbe solle von der Kanzel herab bekannt machen lassen, es sei ihr (der Fürstin) Wunsch, dass sich in Powonski evangelische Deutsche niederlassen. Das Collegium sprach sich dahin aus, dass ein weit günstigeres Resultat erzielt werden könnte, wenn die bezüglichen Bekanntmachungen gedruckt an die Kirche geklebt und durch die Kirchendiener unter die Gemeindeglieder vertheilt würden.

Wie weit sich die Theilnahme an den Beitragleistungen zum Bau der Kirche erstreckte, beweist die in derselben Sitzung vom Praeses gemachte Mittheilung, dass zu dem erwähnten Zwecke aus Candau im Elsass 12 Louisdors eingesandt worden seien.

In der Sitzung vom 19 November legten die Duputirten der Warschauer Gemeinde Karl Heinrich Raubach und Martin Krause die Urkunde des Vertrags mit den Wengrower Aeltesten zu den Akten der Warschauer Gemeinde. In diesem Vertrage verpflichtet sich die Warschauer Gemeinde

Digitized by Google

in Zukunft 100 Gulden jährlich an den Lehrer der Wengrower Schule zu zahlen, erhält aber dafür das Recht der Benutzung des Zimmers und der Kammer im Pastorat links von der Eingangsflur. Zum Unterhalt des Pastors verpflichten sich die Wengrower Aeltesten die 400 Gulden aus dem Radziwillschen Vermächtniss, die aus der Casse der Zabłudower Güter zahlbar waren, regelmässig einzuziehen; die Warschauer Gemeinde dagegen verspricht von sich aus dem Pastor zu Wengrow vom 1 Maerz 1779 ab 600 Gulden zu zahlen. Sollte der durch die königliche theologische Fakultät empfohlene Christian Philipp Goburek nach Wengrow berufen werden, so werden die Wengrower Aeltesten die Vocation unterzeichnen, das Warschauer Kirchen-Collegium aber wird dieselbe bestätigen. Ferner bestimmt der Vertrag, dass in Zukunft 1) die Wengrower Gemeinde ihren Pastor aus der Zahl derjenigen Candidaten wählen werde, die das Warschauer Kirchen-Collegium ihr vorstellen wird; 2) falls ein Pastor Warschau verlassen sollte, der Wengrower Pastor einmal im Jahre zu einer bestimmten Zeit behufs Abhaltung des heiligen Abendmahls in polnischer Sprache nach Warschau kommen werde; 3) im Falle einer Vakanz in Warschau, der Geistliche der Wengrower Gemeinde sechs Wochen lang den Warschauer Pastor vertreten, und umgekehrt, wenn etwas Aehnliches in Wengrow vorkommen sollte, der Warschauer Pastor die Vertretung vier Wochen lang übernehmen werde. Die Kosten werde diejenige Gemeinde tragen, die der Vertretung bedürfe.

Als nun bald darauf an Stelle Grzegorzewski's C. Ph. Goburek nach Wengrow berufen wurde, fertigten ihm die Wengrower Aeltesten seine Vocation aus und sicherten ihm in derselben 1,000 Gulden jährlichen Gehaltes zu, nämlich 600 Gulden von der Warschauer Gemeinde und 400 Gulden aus dem Zabłudower Schatze.

Den 8 Maerz wurde eine Gemeindeversammlung berufen, in welcher der Notar den neuerwählten Repraesentanten Johann Paul Küntzel und Johann Jakob Teschner die Verpflichtungen vorlas, die ihnen die Kirchen-Ordnung

Digitized by Google

auferlegte. Der Praeses nahm ihnen das Gelöbniss treuer Pflichterfüllung ab und stellte darauf, da der zum Aeltesten des Almosen-Amts gewählte Ragge dieses Amt nicht angenommen hatte, die vom Collegium erwählten Candidaten Michael Sattler, Johann Gottfried Hermann und Johann. Schiffel zur Wahl vor. Sattler wurde darauf mit Stimmenmehrheit gewählt. In derselben Sitzung berichtete Tepper, dass der Herzog von Kurland durch Vermittlung des Seniores der Ritterschaft, Obersten von Koenigfels, zum Bau der Kirche 500 Albertus-Thaler geschenkt habe.

Die unbeschränkte Einführung der Kirchen-Ordnung und die rücksichtslose Durchführung derselben spricht sich in den zu jener Zeit gegebenen Verordnungen des Kirchen-Collegiums deutlich genug aus. In der Sitzung vom 16 Maerz wurde bestimmt, es solle, wenn bei Leichenbegängnissen, sei es in der Kirche oder auf dem Friedhofe, vom Schulchor Gesänge aufzuführen wären, oder auch eine Leichenrede stattzufinden hätte, hiezu eine schriftliche Erlaubniss vom Bänke-Amt eingeholt werden. Für den Katechismus wurde vom Collegium der Preis festgesetzt und zwar für ein ungebundenes Exemplar 5, für ein gebundenes 6 polnische Groschen. Pastor Cerulli begann den Unterricht nach diesem Katechismus und gab seine Stunden entsprechend der Kirchen-Ordnung Morgens von 8 bis 9. Dem Johann Gottlieb Kraemer wurde ein Verweis dafür ertheilt, dass er es gewagt habe, bei der Beerdigung eines Kindes (Thomas Dangel) am 9 Maerz, ohne Erlaubniss des Collegiums, mit einigen Kindern einen Chorgesang aufzuführen. Pastor Ringeltaube wiederum erhielt eine ernste Vermahnung, weil er, der Instruction zuwider, bekannt gemacht hatte, er würde am Dienstag und Mittwoch Communion halten und, weil er, ohne dem Kirchen-Collegium zuvor Mittheilung davon gemacht zu haben, am Montag einigen Personen privatim das Abendmahl gereicht hatte.

Am 2 Mai hielt der Prediger Cerulli Confirmation, nachdem er vorher am 27 April vor dem ganzen Kirchen-Collegium die Prüfung der zu confirmirenden Jugend ab-

Digitized by Google

gehalten. Zur Confirmation wurden zugelassen: Johann Speichert, Johann Wiedmer, Johann Karl Menzel, Johann Gottfried Bombach, Karl Müller, Johann Ollier, Ernestine Philippine Ollier, Henriette Ollier, Anna von Graetsch, Johanna Eva Rudzicka, Johanna Christina Müller, Marianna Magdalena Graff, Anna Mühl, Catharina Puskel. Von zehn Confirmanden erklärte das Kirchen-Collegium, sie könnten zwar confirmirt werden, seien aber verpflichtet noch ein Jahr lang den Catechismus-Unterricht zu besuchen, um ihre Kenntnisse zu befestigen. Auch wurde dem Schullehrer aufgetragen überhaupt darauf zu achten, dass die Schulkinder die Catechisationen regelmässig besuchten.

Wir sehen hier überall grosse Rührigkeit seitens des Kirchen-Collegiums; nach allen Seiten wacht und schafft es. Wir werden aber freilich seiner vielseitigen Thätigkeit nur soweit Anerkennung zollen können, als sich diese Thätigkeit in den Grenzen des Zulässigen bewegte. Hier waren diese Grenzen weit überschritten. Die Pastoren hatten selbst in rein religiösen Angelegenheiten gar keine Stimme mehr. — Sehr eifrig sorgte das Collegium auch für Geldmittel zum Bau der Kirche. Nach allen Seiten hin wurden Briefe ausgeschickt mit der Bitte Beiträge zu zeichnen; so an die Senioren Leonhard in Weissenburg im Elsass, Baer in Colmar; an den Praesidenten der Stadt Strassburg, Dr. Baykert, an das Ministerium in Rütensweiler und an Johann Anton Rücker Esqu. in London. Auch wurde dem Münz-Modellirer Johann Philipp Holtzhauser die Herstellung eines Kirchensiegels aufgetragen, für welche Arbeit er 180 Gulden erhielt.

Aus der Armenliste ist ersichtlich, dass 42 Personen monatliche Unterstützungen empfingen, unter Anderen auch die 72-jährige Greisin Amalie Helene von Kleist.

Der Bau der Kirche rückte unterdessen immer weiter vor. In den ersten Tagen des Monat Mai erhielt der Zimmermann Büttich den Auftrag nach Vollendung der Laterne das Kreuz aufzurichten. Es war nun auch beschlossen worden, die Kuppel und das Kreuz, soweit der Vorrath

Digitized by Google

reichte, mit Kupfer zu decken, die Laterne aber mit englischem Blech.

Zu dieser Zeit nun wo Friede und Eintracht so sehr hätten geboten erscheinen sollen, in den Tagen, da die Gemeinde noch unter dem frischen Eindrucke der unlängst vollzogenen ersten Confirmation stand, traten schon wieder neue betrübende Conflicte hervor. Eines der hervorragendsten Glieder der Gemeinde, der Senior Peter Tepper, liess durch Vermittlung des Gemeinde-Repraesentanten Johann Samuel Giering folgende Klage vor das Kirchen-Collegium bringen: Als er am 26. März das heil. Abendmahl empfangen wollte und verlangt hatte, dass ihm Pastor Ringeltaube dasselbe im Bethause reichen möchte, habe Pastor Cerulli die Thür des Bethauses zu schliessen befohlen. — In der Sitzung vom 3 Mai forderte das Kirchen-Collegium den Pastor Cerulli auf persönlich zu erscheinen und fragte ihn, was ihn zu solch' einem Schritte veranlasst habe. Cerulli erwiderte, er hätte erfahren, Pastor Ringeltaube habe in seiner (Cerulli's) Woche einige Amtshandlungen in der Kirche verrichten wollen; aus diesem Grunde habe er (Cerulli) dem Küster Sabatke befohlen, Niemandem ohne ausdrücklichen Befehl des Kirchen-Collegiums die Kirchenthür zu öffnen. Dem Senior Tepper habe er den Eintritt in das Bethaus nicht verweigert, die Vollziehung der Abendmahlshandlung aber nicht zugelassen, da man sich nicht zuvor an ihn gewandt hatte, der an der Reihe war das Amt zu verrichten. Das Collegium empfahl Cerulli sich an die Instruction zu halten; den Aeltesten des Almosen-Amtes aber beauftragte es dem Senior Tepper den wahren Sachverhalt, wie er sich aus den Erklärungen Cerulli's ergeben, auseinanderzusetzen und Tepper zu ersuchen angeben zu wollen, wer ihn in dieser Sache falsch unterrichtet habe.

In der Sitzung vom 1 Juni wurde im Kirchen-Collegium ein Einladungsschreiben zu der in Piaski abzuhaltenden Synode vorgelesen. Das Collegium beschloss aber mit 11 gegen 10 Stimmen, keine Delegirten zu schicken, da es einmal in Folge des Baues der Kirche an den nöthigen

Digitized by Google

Mitteln zur Sendung der Delegirten gebreche, dann aber auch weil die Gemeinde nicht durch ein Circular rechtzeitig von dem Stattfinden der Synode benachrichtigt worden sei. In derselben Sitzung theilte der Praeses des Collegiums mit, dass Frau Anna Magdalena Reichert geb. Dannstädt, der Gemeinde zwei von dem Goldschmied Bandau verfertigte silberne Abendmahlskannen im Werthe von 1,344 Gulden übersandt habe. Das Geld hiezu war ausschliesslich von Frauen zusammengebracht worden, immerhin ein Zeichen, dass in den Herzen der Frauen der Warschauer Gemeinde ein guter, christlicher Geist lebte. Eine nicht geringe Anzahl von Frauen war es, die sich an dieser Schenkung betheiligt hat. Ihre Namen werden vielleicht für manches heutige Gemeindeglied nicht ohne Interesse sein, darum lassen wir sie hier folgen: Anna Regina Barth, J. Bartholdi, Constantia Besson, K. E. Bettke, J. E. Bettke, Anna Rosina Blottner, D. F. Bock, E. Buchwald, Dorothea Bulbeck, Anna Marie Burigin, Marie Campioni, Anna Marie Dombrowska, Anna Susanna Dangel, Elisabeth Doebern, Johanna Drost, Anna Ebert, K. B. Eppinger, J. Flugbeil, C. Gamke, Anna Giering, Marie Glaich, A. R. Goebeling, A. R. Gotthold, Sophie Groell, A. K. Günther, Johanna Harnack, M. E. Haatz, Marie Dorothea Heinrich, Therese Helbing, Helmers, T. Hennig, Marie Sophie Herrlich, K. D. Hermann, M. R. Hermann, Rosalie Hirschberg, Marie Holke, Dorothea Hube, Magdalene Jacobson, Johanna v. Kahl, Christina von Kahl, J. H. von Kaulfuss, Susanna Küntzel, Johanna Beata Kloss, Kleczanowska, Christina Korschanin, Anna Krause, Anna Kraysing, Anna Regina Krückel, Sophie Krüger, Anna Kuckler, Dorothea Lehmann, A. M. Leiser, Adelgunde Liedke, Anna M. Liesius, Anna Melchin, J. F. Michelis, C. F. Michler, Beata Michler, Mühlberg, Anna Neumann, A. J. Niemann, C. T. Osswald, Anna Dorothea Papmehl, A. D. Petersen, Susanna Pfeiffer, M. R. Raubach, Anna Richter, Rosalie Saltzmann. Anna Schiffel, A. R. Schmeling, Anna Schneider, M. Z. Schonert, Anna Rosina Schubert, Schultz, Christina Schwabach, Eleonora

Digitized by Google

Simon, Dorothea Sips, A. M. Sparmann, Catharina Stölting, K. Teschner, Concordia Trems, A. M. Tschernik, Helene Wannhoff, A. K. Wencke, Anna K. Wilcke, Marie Zabłocka, Anna Zimmermann, Anna Wilhelmine von Zugehör.

Am 3 Juni fand die Gemeinde-Versammlung statt. Nach Verlesung des Protocolls der letzten Gemeinde-Versammlung vom 8 März, legten zunächst die Aeltesten des Almosen-, Bänke- und Bau-Amtes die revidirten Rechnungen, darauf Christian Ebert die Bilans vor. Aus dieser letzteren ist ersichtlich, dass die Schuld der Warschauer Gemeinde am 31 Mai 1779 — 48,805 Gulden und 11½ Groschen betrug. Der Aelteste der Bau-Abtheilung, Christian Stubenrauch, verlas das Gemeinde-Inventar. Nach Vollziehung dieser Formalitäten fragte der Praeses Groell die Versammlung, ob die von den Gemeinde-Revisoren durchgesehenen und beglaubigten Rechnungen, denen Belege beigefügt, die jederzeit durchgesehen werden könnten, Angesichts der Gemeinde quittirt werden sollten. Auf das laute Ja der Gemeinde ersuchte der Praeses dieselbe zwei Glieder aus ihrer Mitte zur Quittirung der Rechnungen zu autorisiren. Die Gemeinde wählte Johann Gottlieb Boeck und Franz Jacob Weber und nun erfolgte durch diese Männer die Quittirung. [1]) Die Gemeinde dankte hierauf dem Kirchen-Collegium für eifrige und gewissenhafte Leitung der Gemeindeangelegenheiten. Zum Schlusse aber

---

[1]) Die Quittungsformel ist folgende: „Im Nahmen und auf einhelliges Verlangen der evangelischen Gemeinde, quittiren Endesunterzeichnete im Angesicht der versammelten Gemeinde vorstehende verificirte und öffentlich vorgelesene Rechnung, als völlig richtig befunden und soll deswegen den Aeltesten der Quittungsschein bis zum 31 Mai 1779 unter dem Siegel der Gemeinde vom Notario ausgefertiget werden. Warschau den 3 Juny 1779. Michael Groell, Praeses des Kirchen-Collegii. Johann Samuel Giering, Rechnungsrevisor. Johann Philipp Barth, Rechnungsrevisor. Johann Gottlieb Böck, von der Gemeinde ernannt zur völligen Quittirung der Rechnung. Frantz Jacob Weber, von der Gemeinde zur völligen Quittirung der Rechnung ernannt". (Kirchen-Archiv. Protocoll Lit. P. Nr. 7.)

Digitized by Google

wurde der Abschnitt aus der Kirchen-Ordnung vorgelesen, welcher zu gewissenhafter Erfüllung der übernommenen Pflichten mahnt und es Allen ans Herz legt sich der Leistung von freiwilligen Beiträgen nicht zu entziehen.

Da der zum Pastor nach Wengrow berufene Candidat Goburek in Warschau angelangt war, so wandte sich das Kirchen-Collegium an Pastor Ringeltaube, den geistlichen Senior der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien, er möge in Rücksicht auf die Noth, in welcher sich die Wengrower Gemeinde befinde, das Examen pro ministerio und die Ordination Goburek's beschleunigen. Ringeltaube weigerte sich dieser Aufforderung Folge zu leisten, indem er sich auf das Schreiben der Senioren des Ritter- und Civilstandes der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien, von Königfels und Tepper berief, welche erklärt hatten, dass das Examen und die Ordination Goburek's nicht eher werde stattfinden könne, als bis die Provincial-Synode, sowie auch die litthauische Synode und die fürstlichen Fundatoren der Wengrower Gemeinde entschieden haben würden, ob die Warschauer Gemeinde das Recht dazu habe an der Wengrower Gemeinde das jus patronatus auszuüben; zumal da die Candidaten Wille und Leske ihr jus acquisitum auf das Wengrower Pastorat geltend machten. (Beilage 9).

Die Absicht, die diesem Auftreten der Senioren zu Grunde lag, erscheint nicht von vorne herein klar, da ja die Warschauer Gemeinde an der Wengrower thatsächlich das jus patronatus ausübte und ihr noch Niemand dasselbe streitig gemacht hatte; ausserdem bestand ja doch zwischen den beiden Gemeiden ein ihr gegenseitiges Verhältniss regelnder Vertrag, welcher der Warschauer Gemeinde das von ihr in Anspruch genommene Recht zugestand. Man beschuldigte daher die Senioren, ob mit Recht oder Unrecht muss dahin gestellt bleiben, mit diesem Schritte es auf nichts andres als auf eine Demüthigung der Aeltesten der Warschauer Gemeinde abgesehen zu haben, und dass jene auf Irrwege gerathenen und nun

Digitized by Google

wieder nach Pfarrämtern suchenden Männer, Wille und Leske, zu diesem Zwecke nur als Werkzeuge benutzt würden. Der Streit, der sich aus diesem Anlasse entspann, währte noch lange über das Jahr 1779 hinaus.

Das Collegium sandte zunächst auf den erwähnten Bescheid hin den Candidaten Goburek nach Königsberg, damit er sich dort die Ordination auswirke. Er reiste denn auch am 23 Juni dorthin ab.

In der Sitzung des Kirchen-Collegiums vom 14 Juni berichtete Tepper, dass zum Bau der Kirche aus Regensburg 400 Gulden, aus Windsheim 28 Gulden 48 Kr., von der Verwaltung der Kassel'schen Güter 4 Louisd'ors, aus Buchweil 50 Gulden eingelaufen seien.

Die Landes-Erziehungs-Commission hatte auch an die dissidentischen Schullehrer das Verlangen gestellt, sich der Jurisdiction dieser Commission zu fügen. Das Kirchen-Collegium fasste daher in der Sitzung vom 25 Juni den Beschluss sich um Vertheidigung der Rechte der Religionsfreiheit an die demnächst stattfindende Synode zu wenden; den Lehrern aber trug es auf, sich mit der Bitte an die Commission zu wenden, sie solange noch von ihrer Jurisdiction zu befreien, bis die Synode in dieser Angelegenheit entschieden hätte.

Der Praeses Groell theilte dem Collegium mit, dass der königlich-dänische Bevollmächtigte von Bertuch dem Hofrath von Friese Mittheilungen über einen gewissen La-Sehr gemacht habe, der in Lübeck und Hamburg Beiträge zum Besten der evangelischen Kirche in Warschau sammle und demnächst in derselben Absicht nach Koppenhagen zu kommen gedenke. Friese hatte dem Minister schon erklärt, dass, soviel ihm bekannt, einer Person solchen Namens keine Vollmacht zum Einsammeln von Beiträgen ertheilt worden sei. Das Kirchen-Collegium beschloss nun seinerseits, um jeder möglichen Täuschung vorzubeugen, den dänischen Minister in Koppenhagen davon in Kenntniss zu setzen, dass es einen Mann Namens La-Sehr zum Einsammeln von Beiträgen keineswegs ermächtigt habe.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 1 Juli händigte der Praeses des Collegiums den Aeltesten der einzelnen Abtheilungen die Quittungen der Gemeinde über die vorgelegten Rechnungen ein und setzte den Johann Martin Monbre in das Amt eines Almosensammlers ein. Da die Aufstellung des Kreuzes auf der Laterne bevorstand, so beschloss man in den Fuss desselben zuvor eine bleierne Büchse mit verschiedenen die evangelische Kirche im Lande und die Warschauer Gemeinde insbesondere betreffenden Documente einzufügen; ferner die vorbereitende Feierlichkeit hiezu schon in der neuen Kirche zu vollziehen und zum Unterbringen der Büchse mit den Documenten im Fusse des Kreuzes den Praeses des Collegiums und den Repraesentanten des Bauamtes Karl Gottlieb Schütz abzudelegiren. Zur Vollziehung dieses feierlichen Actes wurde der 8 Juli angesetzt und verordnet, dass die Gemeinde von der Kanzel herab hievon in Kenntniss gesetzt würde. Auch beschloss man denjenigen Theil der Kuppel, zu welchem das vorhandene Kupferblech nicht mehr ausreichte, mit Dachpfannen decken zu lassen. Zur Bestreitung aber der Ausgaben, die zur Vollendung der Kirche nun noch erübrigten, wurde im Namen und unter Garantie der Gemeinde, kraft der hiezu ertheilten Vollmacht vom 8 Maerz 1779, eine Summe von 21,310 pol. Gulden von dem Aeltesten der Kassen-Abtheilung Christian Ebert geliehen, und zwar zu 5% und mit der Verpflichtung die Summe am 2 Juni 1780 zurückzuzahlen.

Am 2 Juli wurde das Kreuz auf der Kirche glücklich aufgestellt. Das Kreuz ist aus Lärchenholz hergestellt, ohne Fuss 5 Ellen hoch; die Länge des Querbalkens beträgt 2 Ellen und 6 Zoll, die Breite des gleichseitigen Stammes 12 Zoll. Das zur Bekleidung des Kreuzes verbrauchte Kupfer wog 342 Pfund. Die Platten sind angeschraubt. Die Kupferarbeiten vollzog der Kupferschmied Christian Adolph, die Vergoldung und Befestigung der Platten der Gürtler Johann Friedrich Gippert. Die Gesammtkosten aber betrugen für das Kreuz 2,560 Gulden. In der Mitte des Kreuzes, auf der dem sächsischen Palais zugekehrten Seite, d. i. der

Digitized by Google

nördlichen, ist die Inschrift eingegraben: „J. F. Gippert, Gürtlermeister. Warschau 1779.“ Den Auftrag die Gemeinde von der auf den 8 Juli angesetzten Feierlichkeit der Deponirung von Documenten unter dem Kreuz von der Kanzel herab in Kenntniss zu setzen, erhielt Pastor Cerulli laut folgender Zuschrift des Collegiums: „Wurde dem zweyten Lehrer der Gemeinde Herrn Friedrich Cerulli nachfolgende Abkündigung auf den vierten, als am fünften Sonntag nach Trinitatis wegen glücklicher Errichtung des Kreuzes zugestellt: — Dem Hochwohlehrwürdigen zweiten Lehrer der Gemeinde wird hiermit angezeigt, Morgen nach der Vermittags-Predigt statt der Fürbitte für die Arbeiter der Kirche Nachstehendes abzukündigen: Die verwichenen Freytag glücklich und ohne allen Schaden abgelaufene Errichtung des Kreuzes auf der Kuppel der Laterne unserer Kirche, unter welches künftigen Dienstag Nachmittags um drey Uhr, geliebt's Gott, die Urkunden und Documente der Kirche in Copia feyerlich gelegt werden sollen, fordert alle und jeden auf, Gott dem Allerhöchsten Beschirmer in tiefster Demuth für diese Gnade zu danken und ihm fernerhin alle an seinem Hause unter Gefahren arbeitenden, Seinem Schutz und Schirm innbrünstig zu empfehlen, denen so deutlichen Beweisen des Allerhöchsten Wohlgefallens aber mit dankbarer, thätiger, eintrachtsvoller, ununterbrochener Förderung des Tempelbaues zum Segen für uns und unsere Nachkommon fernerhin zu begegnen, damit wir nach rühmlicher Vollendung desselben, Gott in Seinem Hause danken können für alle seine Güte und Barmherzigkeit“ [1]).

Am festgesetzten Tage begaben sich nach Schluss des Gottesdienstes im Bethause die Mitglieder des Kirchen-Collegiums vom Hause Hassforts aus, wo sie sich versammelt hatten, in feierlichem Zuge in die neue Kirche und nahmen an einem dort aufgestellten Tische Platz. Auf dem Tische befand sich die bleierne Büchse und die darin aufzubewahrenden Documente. Der Praeses Michael Groell sprach

[1]) Kirchen-Archiv. Protokole L. P. Nr. 7.

Digitized by Google

sich in einer kurzen Anrede an die zahlreich versammelte Gemeinde über die Bedeutung der Feierlichkeit aus, zu der man sich hier eingefunden hatte und legte darauf vor aller Augen folgende Documente in die Büchse: 1) die Copie des legalisirten Kaufcontraktes vom 17 April 1776; — 2) eine Abschrift des königlichen Privilegiums vom J. 1777; — eine Copie der Sielcer Unionsacte vom J. 1777; — 4) den Act über die Einsetzung des vereinigten Consistoriums vom J. 1777; — 5) die Verordnung über die Gerichtsbarkeit des vereinigten Consistoriums vom J. 1777; — 6) eine Copie des Privilegiums der Fürstin Ludowika Radziwill vom J. 1687;— 7) eine Copie des letzten Vertrages mit der Wengrower Gemeinde vom J. 1779; — 8) den Entwurf der sog. Kirchen-Oeconomie (Kirchen-Ordnung); — 9) den Kirchen-Etat der Warschauer und Wengrower Gemeinde; — 10) den Lübecker Catechismus, abgedruckt zu Warschau im J. 1779; — 11) eine gedruckte Rede des Pastor und Consistorialrath Gottlieb Ringeltaube, gehalten bei der Grundsteinlegung am 4Mai1797; —12) eine Rede, gehalten von Zimmer-Polier Johann Gottfried Schuster bei Vollendung des Kuppelwerkes am 4 November 1778; — 13) ein Verzeichniss der um den Bau der Kirche hochverdienten Personen: „Stanislaus Augustus Rex Pol. M. D. L. Anno 1779 den 30 Junius. Churfürstlich Sächsischer Ob.- Hoff-Bau-Meister Gottfried Zug. Johann Gottlieb Pittig Zimmer-Meister in der Churfürst. Sächs. Stadt Doebeln. Andreas Zchernig als Mauer-Meister. Martin Daniel Lobeck Klempner-Meister. Gottfried Schuster von Lomate, Zimmer-Polir, Hampel, Mauer-Polir aus Böhmen. Klempner-Gesellen: Georg Benjamin Zipplitt von Königsberg in Preussen, Martin Friedrich Lobeck von Varsovia, Martin Gottfried Lockenwalder von Insterburg in Preussen, Heinrich Wilhelm Lobeck von Varsovia".

Nach Schliessung der Büchse sprach Groell: „Und nun ihr Herren Karl Gottlieb Schütze als Repräsentant des Bau-Amtes, Simon Gottlieb von Zug, würdiger Baumeister dieses Gotteshauses und Gottlieb Pittig Zimmermeister desselben Gotteshauses, wollet mich unter das Kreuz begleiten

Digitized by Google

und Zeugen sein der Niederlegung der in dieser Büchse hier befindlichen Documente in die unter dem Fusse des Kreuzes freigelassene Oeffnung, auf dass wir diese Feierlichkeit, für die wir Gott danken, damit beschliessen". Die genanten Personen begaben sich nun auf den Gipfel der Kirche, bestiegen die Rüstung und brachten die Büchse, nachdem sie sie der um die Kirche versammelten Gemeinde noch einmal gezeigt, in dem Fusse unter, worauf die Arbeiter das Kupferblech, auf welchem die Namen der oben erwähnten um die Kirche verdienten Personen eingravirt waren, befestigten.

Für die neue Kirche schenkte Frau Naake eine Altar-Bibel, Regensburger Ausgabe in folio.

In der Sitzung des Collegiums vom 2 August berichtete der Praeses Gröll, dass Pastor Christoph Philipp Goburek, aus Kumilsk in Preussen gebürtig, der seine theologischen Studien in den Jahren 1758—1767 auf der Universität zu Königsberg absolvirt und am 20 Juli 1779 im königsberger Consistorium sein Examen gemacht, am 23 Juli vom General-Superintendenten Schultz ordinirt worden, und nunmehr in Warschau angelangt sei; auch machte Groell darauf aufmerksam, dass demselben die Reisekosten zurückerstattet werden müssten. Das Collegium bewilligte diese und beschloss darauf der Wengrower Gemeinde einen silbernen Kelch mit einer Patene, eine silberne Oblatenbüchse, eine silberne Weinkanne, einen kleinen zinnernen Kelch und einige Altar-Decken zu übersenden. In Bezug auf die Einsetzung Goburek's in sein Amt wurde bestimmt, dass er am 4 August von Gröll, Ebert und Raubach in Wengrow als Pastor introducirt werden sollte, wozu den erwähnten Mitgliedern des Collegiums die Vollmacht ertheilt wurde. Zu gleicher Zeit sollte in Wengrow die Wahl der Aeltesten vollzogen werden, von denen, vieren an der Zahl, nach Verordnung des Warschauer Kirchen-Collegiums einer den Namen Senior führen, die 3 übrigen aber Mitaelteste heissen sollten. In derselben Sitzung wurde bestimmt mit den Gemeiden in Lublin, Staszow, Korzec und Łuck nach Christen Art brüderlich in Verbindung zu treten.

Digitized by Google

Am 10 August statteten die behufs Vollziehung der Introductionsfeierlichkeit nach Wengrow delegirten Herren in einer ausserordentlichen Sitzung des Kirchen-Collegiums Bericht über ihre Sendung ab. Am 4 August in Wengrow angekommen, hatten sie sich nämlich in das Pfarrhaus begeben um Wille's Frau die Kirchenschlüssel abzunehmen. Wille war aber gerade die Nacht zuvor zurückgekehrt und sie fanden ihn in der Wohnung vor. Es hatte darauf lange Auseinandersetzungen gegeben, endlich nahmen sie ihm das Collectenbuch ab und fanden auch die Kirchenschlüssel; er selbst aber sprang zum Fenster hinaus und soll dann um 10 Uhr Abends die Stadt verlassen haben. Die warschauer Delegirten und die wengrower Aeltesten hatten sich darauf zu einer Sitzung versammelt, in welcher Johann Gottlieb Raubach den Zweck ihres Hiersein, die Einführung der Ordnung in der schwergeprüften wengrower Gemeinde, besprach, und die auf Pastor Goburek bezüglichen Atteste und Documente vorlegte. Am Tage darauf hatte sich die Gemeinde in der Kirche versammelt und zu ihren Aeltesten einstimmig folgende Männer gewählt: Karl Heinrich Raubach, Georg Daniel Runge, Christoph Arndt, Martin Krause und Peter Mahlenberg. In Bezug auf die innere Verwaltung war beschlossen worden, eine Kirchen-Ordnung ähnlich der in der Warschauer Gemeinde bestehenden einzuführen. Der in der Warschauer Gemeinde bunutzte Katechismus und die dortige neue Agende waren auch angenommen worden. Am 6 August hatte sich die Gemeinde von Neuem in der Kirche versammelt und wurde, nachdem das Lied: „Komm heiliger Geist" gesungen war, vom Praeses Groell gefragt, ob sie die am gestrigen Tage gewählten Aeltesten als solche anerkenne. Nach dem die Gemeinde diese Frage bejaht, hatte Groell diesen Aeltesten das feierliche Versprechen treuer Pflichterfüllung abgenommen, der Notar J. G. Raubach aber aus der Warschauer Kirchen-Ordnung erstlich den Abschnitt von den Pflichten der Gemeinde und darauf dem Pastor Goburek die Instruction für die Pastoren vorgelesen. Groell hatte hierauf eine Anrede an Goburek ge-

Digitized by Google

halten und ihn feierlich installirt und dann dieser den Gottesdienst begonnen. Er predigte über Jeremias 1, 17—19. Nachmittags hatten die Delegirten mit Pastor Goburek dem wengrower römisch-katholischen Propste einen Besuch gemacht, und waren freundlich und zuvorkommend empfangen worden und hatten noch vor der Abreise einen Gegenbesuch von ihm erhalten, bei welcher Gelegenheit der Propst den Pastor Geburek „hochehrwürdiger College" genannt.

Die Wengrower Angelegenheit brachte nur immer wieder Peinliches und Unangenehmes. Der reformirte Geistliche in Wengrow, Kopicki, der ganz auf Willes Seite stand, hatte schon früher in Wilno eine Klage wegen ungerechten Verfahrens gegen das Warschauer Kirchen-Collegiums anhängig gemacht. Die Litthauische Synode schrieb darauf unter dem 8 Juli aus Wilna an das Warschauer Kirchen-Collegium: „Pastor Bleibtreu Wille ist vor uns erschienen und hat uns seine von dem liefländischen Consistorio ausgefertigte ordentliche Vocation vorgezeigt, dabei ferner ausgesagt, dass er von Herrn Cerulli auf Verlangen eines Warschauer Kirchen-Collegiums in Wengrow introducirt worden sei, und sich auch beklagt, er sei, ohne dass ihm vorher gekündigt worden wäre, aus dem Pfarrhause herausgeworfen worden, und zwar habe man ihm während seiner Abwesenheit die Sachen aus der Wohnung getragen. Er habe das Collegium auch schon ersucht ihm ein Forum zu bezeichnen, vor welchem er sich von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen reinigen könnte, aber vergebens! Dass ihm sein Gehalt mit Beschlag belegt worden, sei völlig widerrechtlich geschehen, da man ihm in keiner Weise zuvor die Möglichkeit gegeben sich zu rechtfertigen. Aus alle dem scheint sich uns zu ergeben, dass ihm das Gehalt widerrechtlich vorenthalten wird, und glauben wir, dass ihm sein Gehalt bis zu seiner Verurtheilung ausgezahlt werden müsste, später freilich nicht mehr. Ferner hat der hier anwesende Pastor Kopicki ebenfalls ausgesagt, dass Wille nicht hinterlistig gegen die Gemeinde von Semiatycze gehandelt habe, vielmehr bezeugten einige Glieder dieser Gemeinde selbst, dass Wille, erst von ihnen

Digitized by Google

hiezu aufgefordert, Andachten bei ihnen verrichtet hätte. Dass er (Kopicki) aber Wille in seiner Wohnung aufgenommen habe, sei nicht aus Opposition gegen das Warschauer Kirchen-Collegium geschehen, sondern nur aus Nächstenliebe und Freundschaft für Wille. Die etwas brüske Ausdrucksweise Wille's in seinem Schreiben an das Collegium, haben Wir ihm getadelt." Unterzeichnet haben: Bogusław Stryjeński, Oberst S. K. M. Director der Litthauer Provincial-Synode; Joseph Lipiński, Oberst der Krons-Garde des Grossherzogthums Litthauen, Schreiber ex ord. civ. der Provincial-Synode, Aleksander Jorsyth, Senior des Geistlichen-Standes für Weissrussland, Pastor Stephan Reczyński, Prediger der Wilnaer Gemeinde, Schreiber ex ordine spirituali der Provincial Synode des Grossherzogthums Litthauen[1]).

Auch Leske, welcher vorübergehend die Pastoralia in Wengrow zu verrichten gehabt, trat mit Ansprüchen auf; und zwar machte er dieselben vor dem Consistorium der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien geltend.

Dass die Introduction eines Geistlichen keinem Kirchen-Collegium, sondern allein der geistlichen Behörde zusteht, die in diesem Falle durch einen vom Consistorium delegirten Geistlichen repraesentirt sein muss, davon hat das Warschauer Collegium nichts gewusst oder vielmehr wohl nichts wissen wollen. — Was Wille anbelangt, so war das eine Persönlichkeit höchst erregbaren und unruhigen Charakters; Briefe der Wengrower Gemeindeglieder und des Directors der Fabrik Becu lassen darüber keinen Zweifel. — Magister Leske hatte im Jahre 1777 vom damaligen Aeltesten des Kirchen-Collegiums, Ragge, den Auftrag erhalten in Wengrow eine Gastpredigt und Communion zu halten. Nach einem Briefe der Wengrower Aeltesten vom 30 September 1779 hatte er nun bei dieser Gelegenheit für eine von ihm selbst angefertigte Vocation Unterschriften von Gemeindegliedern zu sammeln versucht.

---

[1]) Kirchen-Archiv. Correspondenzen.

Digitized by Google

Diese hatten seinen Wunsch indess nicht erfüllt, sondern ihm erklärt, er könne, wenn er wolle, privatim predigen und Amtshandlungen verrichten, für eine Vocation jedoch sei Approbation des Warschauer Kirchen-Collegiums unerlässliche Bedingung. Da nun aber das Kirchen-Collegium die Vocation entschieden verweigert habe, so würden auch sie gar keine weiteren Schritte in Leske's Interesse thun. Das sich die Sache so verhalte, könne der Senior Tepper am besten bezeugen [1]). Mit vollem Recht schreibt also das Kirchen-Collegium an das Consistorium, dass es den Magister Leske weder in Vorschlag gebracht, noch zum Pastor nach Wengrow berufen habe. Leske gesteht denn auch in seiner an das Consistorium gerichteten Klageschrift gegen das Warschauer Kirchen-Collegium selbst ein, dass ihm dasselbe die Bestätigung seiner Vocation zum Pastor in Wengrow auf Grund des Processes versagt habe, den man ihm (Leske) in seinem früheren Aufenthaltsorte, Bautzen in der Lausitz, gemacht, wo er zwar seines Amtes entlassen, keineswegs aber der geistlichen Würde entkleidet worden sei.

Nach alledem steht unbedingt fest, dass weder Wille noch M. Leske jemals berufene Pastoren der Wengrower Gemeinde gewesen sind, sondern beide nur provisorisch die Amtspflichten daselbst verrichtet haben. Der Vorwurf der Böswilligkeit, welcher Ringeltaube daraus gemacht wurde, dass er Goburek nicht hatte ordiniren wollen, ist ungerechtfertigt und zwar insofern, als die Frage über das Patronatsrecht in der Wengrower Gemeinde factitsch noch unentschieden war. Das Kirchen-Collegium hatte, indem es in seiner Ungeduld Goburek ins Amt einführte, sich wiederum einen argen Missgriff zu Schulden kommen lassen.

Da am 28 August in Sielec die Synode der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien zusammentreten sollte, so forderte das Kirchen-Collegium diesmal die Aelte-

---

[1]) Die Wahl und Bestätigung der Herrn Prediger. Kirchen-Archiv. Lit. P. Nr. 2. Vol. I.

Digitized by Google

sten der reformirten Warschauer Gemeinde auf, die Beschickung der Synode gemeinsam mit ihnen zu berathen. Die Reformirten willigten darein und am 13 August versammelten sich die Kirchen-Collegien beider Gemeinden zu einer ausserordentlichen Sitzung. Es wurde hier beschlossen Delegirte auszusenden, sie mit den nöthigen Vollmachten zu versehen, Instructionen für sie auszufertigen und, falls Candidaten für die zwei erledigten Aemter im Consistorium erforderlich sein sollten, solche in Vorschlag zu bringen. Nach Erledigung dieser Angelegenheit entfernten sich die Reformirten, worauf die Sitzung noch fortdauerte. Der Praeses Groell machte hier den Versammelten bekannt, er habe von dem preussischen Residenten Axt die Mittheilung erhalten, dass sich der Minister von Goerne verpflichtet habe, drei Jahre hindurch zum Bau der Warschauer Kirche einen Beitrag von 50 Ducaten jährlich zu zahlen.

In der Sitzung vom 16 August wählte das Kirchen-Collegium die Candidaten zur Synode. Aus den Gliedern des Collegiums wurden proponirt Christian Ebert, Samuel Michler, Johann Gottlieb Raubach; aus der Gemeinde Georg Christian Arnold, Johann Wenke und Beil. Die Sitzung vom 20 August stellte die Candidaten für das Consistorium auf. In Vorschlag gebracht waren Johann Friedrich Schwartz, Johann Wenke und Jacob Ragge. Hier wurde ferner der Beschluss gefasst, Tepper im Namen der Gemeinde um ein Darlehen von 2,000 Ducaten auf 5 Procent zu ersuchen. Jacob Berendt wurde die Quittung über eine von ihm entliehene Summe von 700 Ducaten ausgestellt.

Auf den 23 August war eine Gemeinde-Versammlung berufen worden. Der Praeses eröffnete der Gemeinde, der Zweck ihrer diesmaligen Versammlung sei die Wahl der Delegirten zur Sielcer Synode. Nach Vorlesung der Sielcer Unionsacte und der Acte über die Consistorial-Ordnung und das Consistorial-Gericht, vollzog die Gemeinde nach der ihr vorgelegten Candidaten-Liste die Wahl. Mit Stimmenmehrheit wurden zu Delegirten gewählt: Christoph Ebert und Dr. Georg Christian Arnold. Hierauf wurde noch beschlos-

Digitized by Google

sen, dass im Falle einer Umgestaltung der bevorstehenden gewöhnlichen Synode in eine General-Synode die Warschauer Delegirten als Commissäre aufzutreten hätten, wenn sie von der Provincial-Synode als solche bestätigt würden.

In der Sitzung vom 25 August wurde Vollmacht und Instruction für die Delegirten ausgefertigt. Die Instruction schärfte ihnen ein für die Aufrechterhaltung der Union vom 2 Mai 1777 in deren ganzem Umfange, sowie auch für die Consistorial-Ordnung auf das Energischste einzutreten; ferner die Herausgabe einer Copie der Synodal-Canones und der Acte über den Beitritt der Gemeinden Krakau und Lublin zur Union zu verlangen; die Aufhebung des 29 Canons der Synode zu Piaski vom Jahre 1778 zu beantragen und an Stelle dessen zu fordern, dass die Gemeinden mittelst Circularschreibens zur Synode berufen, die Synodal-Canones aber in forma probante den Gemeinden mitgetheilt würden[1]); es solle, da sich die Gemeinden verpflichtet hätten zur Erhaltung des Consistoriums jährlich 1,300 Gulden zusammenzubringen, die Einkünfte des Consistoriums aber von den sogenannten Sporteln in die obige Summe miteingerechnet sind, das Consistorium gehalten sein über diese Sporteln und über die Dispensationsgelder Rechnung vorzulegen; endlich solle man sich über die Höhe des Beitrages verständigen, den die Ritterschaft zum Unterhalte der Consistorial-Assessoren und des Plenipotenten zu zahlen habe.

In der Nachmittags-Sitzung desselben 25 August wurde in Gegenwart der Delegirten beider Warschauer Gemeinden, der evang. augsburgischen und der reformirten,

---

[1]) Der besagte Canon, lautet also: „Um allen Missverständnissen wegen der Circularschreiben vorzubeugen, wird auf Grund des 16 Artikels der Unionsacte beschlossen, dass anstatt durch Circularschreiben, die Herrn Prediger durch Bekanntmachung von der Kanzel ihren Gemeinden zu wissen thun sollen, wo und wann die Synode tagen wird und, dass diese Bekanntmachung sechs Wochen vor dem bestimmten Termin stattfinde." — Acta Kirchen-Collegii, die Synoden betreffend.

Digitized by Google

Christian Ebert, Dr. Arnold und Johann Heinrich Peters (reformirt), ein Anhang zur Instruction verfasst, welcher die nachfolgenden auf der Sielcer Synode zu überreichenden „Gravamina" der Warschauer Gemeinde enthielt. Die Senioren hätten mit Verstoss gegen die Unionsacte eine Convocatio oeconomica nicht, wie es sich gehöre, der Gemeinde von der Kanzel herab, sondern durch den Senior Pastor Ringeltaube in einer Gemeinde-Versammlung bekannt machen lassen. Punkt 2 führt Beschwerde gegen die Senioren, die die Ordination des zum Pastor nach Wengrow berufenen Christoph Philipp Goburek eigenwillig zu verzögern gesucht hätten. Punkt 3 klagt über die Einführung verschiedener Aenderungen im Ertheilen von Dispensen und Punkt 4 gegen Uebergriffe, die sich einige Mitglieder des Consistoriums erlaubt hätten. [1]) Endlich wurde den Dele-

[1]) Separat Instruction vor die Herrn Delegirten auf den Sielcer Synod betreffend die Gravamina, die die evang. Gemeinde A. C. erlitten und solche der Hochwürdigen Synodal-Versammlung zur billigen Remedur vorgetragen. 1°. Der Vorgang vom 27 September 1778, da einige derer Senioren zu eben der Zeit da die Aeltesten der Gemeinde selbige zu einer oeconomischen Versammlung berufen, eine Convocationem oeconomicam durch den Pastorem Herrn Ringeltaube Seniorem et Consistorialem publiciren lassen, wodurch der Unions-Acte offenbar zuwider gehandelt worden. 2°. der Vorgang der Seniorum politicorum, wodurch sie vermuthlich die Ordinationem des berufenen Pastoris Herrn Christoph Philipp Goburek inhibiren wollen, welcher der Union und der gleichförmigen Activität des Senioratus ecclesiastici zuwider ist. 3°. die mannigfaltigen Veränderungen der Form der Dispensationen, da sie entweder gar nicht schriftlich dem Subiecto dispensationem querenti extradiren, oder nur von dem Seniore civili allein, oder wohl gar ohne desselben Zuziehung von dem Seniore equestri angefertiget werden, worinnen endlich so viel willkürlich verfahren worden, dass letztens gar eine Dispensation ohne alles Aufgebot contra tenorem expressum der in vim Unionis festgesetzten Consistorial-Gerichts-Ordnung ist ausgegeben worden, wodurch in der Folge traurige Unordnungen entstehen können und mögen. 4°. die willkürliche Anmassung der Activität einzelner Consistorialium ausser der festgesetzten Cadenzen in Casibus, welche lediglich dem ganzen Consistorio activo zustehen, wie der Vorgang in Causa Magistri Gottfried Leske beweiset. Warschau ut supra L. S. Praeses. (Kirchen-Archiv. Protocolle Lit. P. Nr. 7.)

Digitized by Google

girten noch die Liste der Candidaten zu Mitgliedern des Consistoriums eingehändigt, welche die Namen Dr. med. Johann Wencke, Johann Friedrich Schwartz und Jacob Ragge trug.

Nach ihrer Rückkehr aus Sielec erstatteten die Delegirten in einer Sitzung am 6 September, zu der sich wieder beide Collegien vereinigt hatten, Bericht über die Synode. Dieselbe hatte am 28 August um 5 Uhr Nachmittags begonnen. Zum Vorsitzenden war Herr Dolenga gewählt worden. Die Berathungen hatten von Sonntag bis Mittwoch einschliesslich gewährt, die Sitzungen am Vormittag und Nachmittag stattgefunden und sich durch Einigkeit und Brüderlichkeit ausgezeichnet. Zum Schlusse theilten die Delegirten mit, dass das Consistorium Bleibtreu Wille's Klage zurückgewiesen, dem Magister Leske aber geantwortet habe, er müsse sich an das Consistorium der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien wenden. Ein solcher Bericht wurde nun auch am 13 September vor der Gemeinde abgelegt, die sich zu diesem Zwecke um 3 Uhr Nachmittags im Bethause versammelt hatte. Zuerst las der Notar die Synodal-Beschlüsse in polnischer Sprache, darnach in deutscher Uebersetzung vor; Dr. Arnold aber hielt eine Rede im Namen der Delegirten, in welcher er für das in sie gesetzte Vertrauen der Gemeinde Dank sagte.

Am 18 September starb der Repraesentant des Almosen-Amtes Ernst Daniel Herrlich. Der Praeses ersuchte mittelst Rundschreibens alle Mitglieder des Collegiums sich zum Begräbnisse in schwarzen Kleidern einzufinden. Auch die Mitglieder des reformirten Collegiums wurden eingeladen. Für die Begräbnissfeierlichkeit selbst, welche am 20 September stattfand, erliess der Herr Praeses folgende Verordnung: die Mitglieder des Collegiums, der Organist und der Cantor mit der Schule versammeln sich vor dem Trauer-Hause. Während des Heraustragens der Leiche und Aufstellens des Sarges auf der Bahre wird das Lied „Selig, selig sind die Todten" gesungen. Der Leichenzug rückt in folgender Ordnung aus: der Begräbniss-Leiter, die Schüler

Digitized by Google

paarweise, der Organist und der Cantor, die Geistlichen beider Confessionen, der Leichenwagen, neben demselben die Leichenträger und die Repraesentanten des Almosen- und Bänke-Amtes; der Magistrat in corpore, (da der Verstorbene Rathsherr zu Leszno gewesen war), der Praeses des Collegiums und Tepper junior; hinter ihnen der Küster, die Aeltesten beider Kirchen-Collegien, der Notar mit den Mitgliedern des Collegium Scholarchale, die Repraesentanten paarweise, die Kirchendiener, die Familie.

Der Trauerzug fand genau nach diesem Programm statt. Auf dem Wege wurde das Lied „Jesus meine Zuversicht" gesungen; die Rede hielt Pastor Cerulli und zum Schlusse erscholl das Lied „O wie selig seid ihr doch."

Das Begräbniss Herrlich's war übrigens in seiner Art eine Manifestation. Das Kirchen-Collegium versuchte hier die Rechte der Confessionsfreiheit in praxi geltend zu machen, indem es nämlich während des Trauerzuges durch die Strassen der Stadt Lieder zu singen befohlen. Mit der Einladung des reformirten Pastors und des reformirten Kirchen-Collegium zu dieser Begräbnissfeier zog das Collegium in seiner Weise die Consequenzen aus der Sielcer Union. Die Sache lief aber doch nicht ohne einen Verweis für das Collegium ab. Die Senioren equestris et civilis ordinis richteten am 2 October ein Schreiben an das Kirchen-Collegium, worinnen sie demselben zur Kenntnissnahme übermittelten, dass bei Leichenbegängnissen auf den Strassen nicht gesungen werden dürfe. Ob dies auf Verordnung der Landesbehörden oder aus eigener Initative der Senioren geschehen ist, und ob diese sich hierbei von begründeten oder blos unbestimmten Befürchtungen haben leiten lassen, das lässt sich aus den Acten nicht mit Sicherheit ermitteln; wir glauben indess der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn wir behaupten, es liege in diesem Schreiben in Folge schon zu jener Zeit vorgekommener Reibungen zwischen dem Kirchen-Collegium und dem Consistorium nichts anderes vor, als die Intention des Consistoriums dem Kirchen-Collegium einen Verweis zu ertheilen.

Digitized by Google

In Folge der Klage des Magister Leske sandte das Kirchen-Collegium im weiteren Verlaufe der Wengrower Angelegenheit folgendes Schreiben an das Consistorium: „Endesunterzeichnete manifestiren sich gegen den Magistrum Philosophiae Herrn Leske, welcher unter dem 7 September 1779 an uns eine Citation von einem Hochwürdigen vereinigten Kleinpolnischen und Masovischen Evangelischen Provincial-Consistorio ad instantiam ipsius ergehen lassen, worinnen derselbe aus den höchst ungegründeten als beleidigenden Ausstreuungen Klage formirt, dass ihn ein Wohllöbliches Kirchen-Collegium eigenmächtig und ohne vorgegangene gesetzmässige Procedur von seinem an das Wengrowische Pastorat erhaltenen Rechte entfernet, da doch dasselbe, weder jemals gedachten Magister Herrn Gottfried Leske nach Wengrow zum Pastorat empfohlen, auch niemals vocirt, noch bei rechtmässiger Besetzung des Pastorats in zugedachten Wengrow irgend vorgefunden. Also manifestiren wir uns gegen diese fälschliche Ausstreuung des Magister Leske solenn und in Form des Rechtes, behalten uns auch hiemit auf das rechtskräftigste vor, die Ehre der Gemeinde gegen diese temeram vexam und die ihr von gedachtem Magister Herrn Gottfried Leske zugefügte Iniuriam in foro competenti zu behaupten und gesetzmässig Genugthuung zu suchen und bevollmächtigen hiemit den Notarium der evangelischen Gemeinde Herrn Samuel Michler, königlichen Hofrath, dieses unser Manifest in den Actis Eines Hochwürdigen vereinigten Kleinpolnischen und Masurischen evangelischen Provincial-Consistorii ingrossiren zu lassen, mit dem angefügten gerechtesten Gesuch, dass dem mehrgedachten Magister Herrn Grttfried Leske eine peremptorische Gegen-Citation ad Instantiam eines Wohllöblichen Kirchen-Collegii der evangelischen Gemeinde A. C. geleget werde, von seinen fälschlichen Ausstreuungen Rede und Antwort zu geben, die ins Archiv der evangelischen Gemeinde U. A. C. zu Wengrow gehörigen Schriften, deren sich derselbe zu bemächtigen gesucht, an uns zu extradiren, damit dieselben an Behörde wiedergeliefert werden können,

Digitized by Google

und das Archiv derselben Gemeinde keinen Schaden leide, und alle aus diesem von ihm selbst causirten Process entstehenden Unkosten zu tragen. Warschau den 21 des Herbstmonats 1779. Praeses. [1])

In der Sitzung des Collegiums vom 20 September wurde beschlossen, vom Consistorium die Auszahlung des der Warschauer Gemeinde zukommenden Antheils an den Sporteln und Dispensationsgeldern zu fordern. Diese Einnahmen sollten der Begräbnisskasse überliefert werden. Der Praeses des vereinigten Consistoriums der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien, von Königfels, wurde benachrichtigt, dass für die bevorstehende Cadenz der Consistorial-Jurisdiction das Local im Gemeindehause geräumt sei.

Am 1 October fand wiederum Sitzung statt. Der Praeses erinnerte daran, dass der 1 October der Jahrestag der Constituirung des Kirchenrathes oder Kirchen-Collegiums sei, dankte Gott für die erwiesene Gnade und mahnte zur Eintracht, nach welcher zu trachten die Aeltesten durch den Bruderkuss gelobten. Die Bau-Abtheilung erhielt den Auftrag einen Plan für ein Schulhaus anzufertigen. Die nächste Sitzung fasste den Beschluss, die Einwilligung des Grosspolnischen Consistoriums zum Bau der Kirche dem vereinigten Consistorium der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien zur Bestätigung zu übersenden. In der Sitzung vom 3 October wurde dem ins Ausland reisenden Gemeindegliede Michael Dietrich eine Vollmacht ausgestellt, unter den Glaubensgenossen im Auslande Beiträge zum Bau der Kirche zu sammeln. Dankschreiben für bereits eingesandte Opfer zum Besten des Kirchenbaues beschloss man abzusenden an den Superintendenten und Pastor Hahn zu Mitau, für die in Kurland gesammelten 43 Ducaten 86¼ Thaler und an Herrn Dolenga für das zu ermässigten Preisen gelieferte Eisen.

---

[1]) Kirchen-Archiv. Protocoll Lit. P. Nr. 7.

Digitized by Google

Das Consistorium theilte dem Collegium mit, dass es Michael Gottlieb Krupiński zum Plenipotens et Actor ex officio Consistorii juratus ernannt habe. Da beschloss das Collegium in der Sitzung vom 4 October an das Consistorium die Frage zu richten, woher denn solche Titulatur komme, da weder die Unions-Acte noch die Consistorial-Ordnung eines solchen Amtes Erwähnung thue. Ausserdem wurde ein Schreiben an die Senioren equestris et civilis ordinis aufgesetzt, welches diesen in Beantwortung ihres obenerwähnten Schreibens an das Kirchen-Collegium erklärt, das Verbot des öffentlichen Gesanges bei Begräbnissen sei eine Beschränkung des Traktates, welcher den Dissidenten Confessionsfreiheit ertheile. In derselben Sitzung erschien Pastor Cerulli persönlich und berichtete dem Collegium, dass Krupinski in jener Tepper'schen Affaire beim Consistorium als Kläger gegen ihn aufgetreten sei und er jetzt eine Vorladung vor das Consistorial-Gericht erhalten habe. Das Collegium rieth ihm an sich persönlich zu stellen und versprach ihm seinen Beistand. Es wurde denn auch in Cerulli's Interesse folgendes Schreiben an das Consistorium gerichtet: „Hochwürdiges Consistorium! Da der zweite Lehrer der evangelischen Gemeinde Herr Friedrich Cerulli, Hochwohlehrwürden, einem Wohllöblichen Kirchen-Collegio derselben Gemeinde angezeigt, wie derselbe durch den Herrn Michael Gottlieb Krupinski in causa jam diu per complanationem rectificata et sopita in Anspruch bei Einem Hochwürdigen Consistorio genommen worden, angesehen derselbe in seiner höchst unrichtigen und gehässigen Delation dem gedachten Lehrer aufbürdet, er habe einigen Gliedern der Gemeinde die Communion verweigert. Als haben Endesunterzeichnete, gedrungen von der Pflicht den guten Namen ihrer Lehrer bei allen Gelegenheiten zu schützen, einem Hochwürdigen Consistorio anzuzeigen nicht unterlassen wollen, wie diese ganze Sache bei Einem Wohllöblichen Kirchen-Collegio unter dem dritten Mai d. l. Jahres von dem verordneten Repraesentanten Herrn Johann Samuel Giering ad Instantiam des Herrn Peter Tepper Se-

Digitized by Google

nioris, Wohlgeboren, pflichtmässig angebracht, der zweite Lehrer der Gemeinde Herr Friedrich Cerulli darüber vernommen, dem Aeltesten des Almosen-Amtes Herrn Michael Sattler aufgetragen die wahre Relation davon dem Herrn Peter Tepper Seniori abzustatten, auch die Relation dem Herrn Tepper gemacht und zu seiner Zufriedenheit befunden worden. Nach welchem allem sich ergeben, dass der zweite Lehrer der Gemeinde Herr Friedrich Cerulli dem Küster Sabatke in der Kirche verboten in der Woche, wenn die Administration aller Ministerialien an ihm sey, ausser auf Anordnung des Kirchenraths Niemandem ohne sein Vorwissen die Kirche zu einer geistlichen Verrichtung aufzuschliessen und gewärtig zu seyn, dass im Contraventionsfalle er solches dem Kirchenrath anzeigen werde. Da sich nun nach der den Lehrern der Gemeinde ertheilten Instruction die Administration aller Ministerialien unter beide Lehrer gleich theilet, dieselbe wöchentlich wechselt und keine Exception stattfindet, als der einige Fall, wenn der zu der Zeit nicht administrirende Prediger von Kranken zu Administration der Communion gerufen würde, der in seiner Administrationswoche aber bey dem nicht administrirenden Prediger versuchte Fall keinesweges zu dieser Exception gehört und jedes Glied der Gemeinde verbunden ist der Ordnung, Verbündlichkeit und Befugniss der Gesellschaft, welche sie mitformiren, nachzukommen, anderseits aber, wenn diese ihre Ordnung ihnen als zu schwer vorkommen möchte, diesen Vorfall der gesetzmässigen Attendenz, welche in dergleichen Fällen die Aeltesten sind, die über die Oeconomie der Gemeinde zu wachen lediglich befugt sind, anzuzeigen verpflichtet, ehe sie in einem Gerichte dergleichen vorbringen, damit per viam pacis et amicabilis rectificationis die Liebe zwischen Lehrern und Zuhörern befestiget und erhalten werde, auch von dieser einem jeden friedliebenden Christen zuständigen Obliegenheit von dem so würdigen Greise Herrn Peter Tepper Seniori ein auszeichnendes Beispiel gegeben worden. Als haben wir ein Hochwürdiges Consistorium geziemend ersuchen wollen, den

Digitized by Google

Herrn Michael Gottlieb Krupinski mit seiner höchst unrichtig den Frieden und gute Ordnung beeinträchtigenden Angabe geneigt abzuweisen, ihm seine temeram vexam in causa jam diu rectificata et sopita nachdrücklichstens zu verweisen und der Gemeinde sowohl als dem zweiten Lehrer der Gemeinde gegen denselben gesetzmässige Genugthuung geneigt zu verschaffen. Angesehen, wenn die Attendenz der Aeltesten so ungestraft von einzelnen Gliedern verkannt und verachtet werden sollte, die traurigsten Folgen der Störung des Friedens und des Bandes, welches zwischen den Aeltesten und der Gemeinde zur alleinigen Beförderung der Ruhe und Unterhaltung der guten Ordnung unumgänglich nöthig ist, zu befürchten stehen" u. s. w. „Warschau den sechsten des Weinmonats 1779. Praeses und verordnete Aeltesten der evangelischen Gemeinde U. A. C." [1]) Ein ähnliches Schreiben richtete das Collegium bald darauf in Angelegenheit jener Ordination Goburek's an das Consistorium.

Das Consistorium beantwortete diese beiden Schreiben des Kirchen-Collegiums unverzüglich, und zwar das erstere, Cerulli's Angelegenheit betreffende, dahin, dass es Niemandem und unter keinen Umständen verweigert werden dürfe das hl. Abendmahl von demjenigen Pastor zu empfangen, welchen der Communicant wünsche. Hinsichtlich des zweiten Schreibens lautete die Antwort: das Collegium solle Beweise in Gestalt von rechtskräftigen Documenten dafür beibringen, dass das Patronatsrecht der Warschauer Gemeinde an der Wengrower ein factisches und vollbegründetes sei. (Beilage 10, 11 u. 12).

Diese Streitigkeiten können heute geringfügig erscheinen. Sie waren es nicht und werden auch für uns den Schein der Geringfügigkeit in dem Masse verlieren, als wir erkennen, dass sie die Kundgebungen eines Kampfes wesentlich principieller Art sind. Dieser Kampf ist im letzten

[1]) Kirchen-Archiv. Protocoll der evang. Gemeinde U. A. C. in Warschau. Vol. II.

Digitized by Google

Grunde Kampf um die Verfassung der Kirche. Die einzelnen Factoren einer evangelischen Kirchenverfassung hatten sich hier im Wesentlichen aus den Principien der evangelischen Kirche bereits herausgebildet. General-Synoden, Provincial-Synoden, Consistorien, Kirchen-Collegien waren ins Leben getreten. In welcher Weise aber alle diese Factoren sich organisch zu einem Ganzen zusammenfügen, in welches Verhältniss sie zu einander gesetzt werden sollten, das war die Frage, in der die principielle Stellung der damaligen Evangelischen eine in hohem Grade disharmonische war. Naturgemäss richtete das synodal-consistoriale Element sein Streben auf Centralisation der Verfassung, mit Verlegung des Schwerpunktes der Legislation in die General-Synode, der Verwaltung in die Consistorien. Es fand aber hierin seinen Gegner in dem collegialen Element, — in den Kirchen-Collegien, allen voran in dem Warschauer Kirchen-Collegium, — welches in unklarer Ueberschätzung der Auctoritätsstellung der Einzelgemeinde factisch ein Decentralisationsprincip vertrat und verfocht, wobei es das Recht seiner thatsächlichen Willkürstellung beständig als durch die Unions-Acte gewährleistet darzuthun bemüht war. Der Conflict war nothwendiges Ergebniss dieser entgegengesetzten Stellung und leider sollte er, einmal entstanden, Jahre lang die gedeihliche Fortentwickelung der evangelischen Kirche hemmen, bis ihm durch Aufheben der Union ein Ziel gesetzt wurde. Die damalige Zeit war ja zum Ausgleichen eines principiellen Kampfes dieser Art die denkbar ungünstigste. Rationalismus, Unkenntniss oder Ausserachtlassen der Lage, in welcher sich die evangelische Kirche in Polen befand, die politischen Verhältnisse des Landes überhaupt, dazu die Schwäche, ja der böse Wille vieler damals leitenden Persönlichkeiten, alles dies wirkte zusammen um den Zwiespalt nur immer zu vergrössern.

Angesichts der obigen Verordnungen des Consistoriums wurde in der Sitzung vom 12 October beschlossen, die Aeltesten der reformirten Gemeinde zu einer Berathung einzuladen. — Auf Veranlassung eines Legates, das Marie

Digitized by Google

Leibling der Gemeinde ausgesetzt, beauftragte das Collegium in derselben Sitzung die Pastoren, die Gemeinde von diesem Vermächtniss in Kenntniss zu setzen und ihr bekannt zu machen, dass die edle Geberin von dieser Summe 50 Ducaten zum Bau der Kirche, 30 zur Unterstützung der Armen und 20 für die Pastoren bestimmt habe.

Die jetzt häufig sich wiederholenden gemeinschaftlichen Berathungen beider Gemeinden waren Folge der Einsetzung des vereinigten Consistoriums. [1])

Die Versammlung der Aeltesten beider evang. Gemeinden fand den 15 October statt und beschloss einstimmig, erstlich gegen die Verordnung des Consistoriums vom 11 October, welche die Ordnung in Ertheilung der Communion ändert und damit der Sielcer Unions-Acte, die den Gemeinden eigenes Regiment zusichert, zuwiderhandelt, bei der nächsten Synode der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien Appellation einzulegen; ferner gegen die Ernennung des Consistorial-Notars Samuel von Tolckemit, Protest zu erheben, da nach dem geltenden Gesetze der Notar bürgerlichen Standes sein sollte. Endlich beschloss man, es werde sich das Collegium, da Michael Gottlieb Krupiński, Plenipotens et actor ex officio Consistorii, auf fremdem Territorium wohne und sich eventuell der Gewalt des Stadtgerichtes entziehen könne, so lange zu keiner von diesem Krupinski eingeleiteten Action stellen, als er nicht eine Caution von 1,000 Ducaten bei Gericht niedergelegt, da nämlich die Synode keinerlei Instruction für einen „Plenipotens und Actor des Consistoriums" herausgegeben habe.

Auf Grund dieser Beschlüsse, wurde ein „Manifest" und ein „Exceptionsact" abgefasst und den besonders hiezu erwählten Delegirten, Johann Samuel Giering von der evan-

---

[1]) Das Siegel des vereinigten Consistoriums zeigt zwei in einander gelegte Hände und die Umschrift: „Sigillum Consist. Provincialis iuncti Ecclesiarum Evangelic. per Min. Polon. et D. Masov." Ueber den Händen stehen die Worte: „Junctis viribus" — unten: „Varsoviae 1777".

Digitized by Google

gelisch-augsburgischen und Karl Goy von der reformirten Gemeinde, im Consistorium niederzulegen befohlen.

In der ausserordentlichen Sitzung vom 16 October liess das Kirchen-Collegium an die Pastoren den Auftrag ergehen, bei Verrichtung der Abendmahlsfeier sich streng an die ihnen ertheilte Instruction zu halten. Der Praeses berichtete hier auch, dass Dr. Baykert aus Strassburg zum Bau der Kirche 368 Livres 6 Sous, P. Sundherr aus Colmar aber 153 Livres übersandt habe.

Es folgte am 19 October wiederum eine vereinigte Sitzung beider Collegien. Der Praeses zeigte an, dass das Consistorium den auf die beiden Warschauer Gemeinden fallenden Antheil an Einkünften für Dispense und andere Acten laut beigefügter Rechnungen im Betrage von 444 Gulden 27 Gr. eingesandt habe, welche Summe dem Jacob Liebelt zur Administration übergeben worden. Auch legte er die von dem Senior ord. civ. Tepper durch die Delegirten Giering und Goy empfangenen Schriften: das Original der Sielcer Unions-Acte vom J. 1777 und die Acte über Einsetzung des vereinigten klein-polnische und masovische Provincial-Consistoriums und dessen Gerichtsbarkeit im Archiv zu den Acten nieder. Der Aelteste des Bänke-Amtes legte die Copie eines nur von dem Senior Tepper unterzeichneten Indultes vor, als eines Actes, welcher der Form nach wider die Gesetze verstosse.

In der Sitzung vom 1 November berichtet der Praeses, dass er einem früheren Beschluss des Collegiums gemäss dem Sielcer Pastor Claudian in Anerkennung seines den Warschauer Delegirten zur Zeit der letzten Sielcer Synode erwiesenen Wohlwollens eine silberne Denkmünze übersandt habe; ferner, dass Pastor Ringeltaube ihn persönlich von der auf den 2 und 3 November angesetzten Prüfung der Confirmanden im Bethause benachrichtigt habe und dazu die Mitglieder des Collegiums einlade, und dass die Confirmation am 7 dess. M. als am 23 Sonntage nach Trinitatis stattfinden werde. Pastor Ringeltaube hatte dem Praeses ausserdem noch mitgetheilt, dass eine Jüdin, die Wittwe des

Digitized by Google

Isaak Pinkus, mit ihrer neunjährigen Tochter und ihr Verlobter Zacharias Heine die Taufe verlangen, und hatte gefragt, wie nun in diesem Falle zu verfahren wäre. Das Collegium nahm von diesem Falle Kenntniss, erklärte aber es wolle sich in derartige Angelegenheiten nicht mischen, die betreffenden Israeliten sollten sich an das Seniorat wenden.

Der Praeses erhält in derselben Sitzung die Nachricht, dass Pastor Ringeltaube, trotz der vom Collegium ertheilten Vermahnung, am 28 October wiederum in fremder Woche acht Personen privatim das hl. Abendmahl ertheilt und dabei noch obendrein ganz gegen den feststehenden Gebrauch die Formel: „Nehmen Sie und essen Sie“.... angewandt habe. Die Repraesentanten Hartsch und Weber bezeugen dies. Diesmal meinte das Collegium, wie wir weiter unten sehen werden, den Pastor nicht ungestraft lassen zu dürfen.

Die Sitzung vom 1 November erkannte zum Schlusse noch dem Chirurgen am evangelischen Hospital, Choinanus, die Summe von 107 Gulden zu.

Am 2, 3 und 4 November fand die Prüfung der Confirmanden statt. An den beiden ersten Tagen währte sie von 9 bis 11 Uhr Morgens, am letzten Tage aber von 2 bis 4 Nachmittags. Nach der letzten Prüfung machte der Notar bekannt, dass nach Entscheidung des *Collegiums und des Pastor Ringeltaube* von der lernenden Jugend vierzig Kinder confirmirt werden würden, alle jedoch verpflichtet seien, die Katechismus-Lehre noch das ganze nächste Jahr hindurch zu besuchen. Hierauf hielt der Praeses eine Ansprache an die Confirmanden. Auch dieses Factum führen wir ohne Commentar an.

In der Sitzung vom 17 November kam ein vom Wilnaer Kirchenrath an die Wengrower Gemeinde gerichtetes Schreiben zur Verlesung, welches eine Einladung dieser Gemeinde zur Theilnahme an der Anfang Januar 1780 stattfindenden Provincial-Synode Litthauens und Samogitiens enthielt. Das Collegium sprach sich vorläufig nur dahin aus,

Digitized by Google

man solle den Deputirten, falls solche wirklich dahin gesandt werden würden, entsprechende Instructionen mitgeben.

Am 29 November fand eine Sitzung der Repraesentanten statt. Hier wurde zunächst eine Liste von Candidaten zur Wahl eines Aeltesten und Repraesentanten des Almosen-Amtes angefertigt. Auf der Liste standen Michael Kloss, Gottfried Ullmütz, Andreas Beil und Johann Schmeling. In geheimer Abstimmung wurden hierauf Ullmütz, Beil und Kloss gewählt. — Der Aelteste des Cassa-Amtes legte das conto corrente des Pastor Cerulli vor, nach welchem dieser von seinen aus der Kirchen-Casse entliehenen Geldern, die sich auf 8,240 Gulden beliefen, 2190 Gulden bereits abgetragen hatte. Der Rest von 6,050 Gulden sollte nun vom 1. Januar 1780 ab durch monatliche Abzüge vom Gehalte des Pastors gedeckt werden. — Darnach legte der Cassirer die General-Billanz des Gemeinde-Cassen-Standes vor, aus welcher ersichtlich ist, dass die Bauschuld der Gemeinde bis zum 1 December 1779 die Höhe von 74,590 Gulden 12½ Gr. erreicht hatte. In der Spar-Casse der Gemeinde befanden sich aber zur Zeit 7,309 Gulden 25 Gr., nach Abzug welcher sich also die ganze Schuld auf 67.282 Gulden 17 Groschen belief. Der Aelteste der Cassen-Abtheilung, Ebert, erklärte, er sei bereit zu der Summe von 35,969 Gulden 12½ Groschen, die er bereits vorgeschossen, der Gemeinde noch weitere 18,030 Gulden zu leihen, so dass der ganze Vorschuss 54,000 Gulden betragen sollte. Er verlangte von der ganzen Summe 6 Procent und versprach jene 18,030 Gulden der Gemeinde vom 1 Januar 1780 leihen zu wollen.

Die obenerwähnte unangenehme Angelegenheit des Pastor Ringeltaube wurde hier besprochen und in Bezug auf dieselbe folgende Resolution gefasst: da der Pastor sich der Befolgung der für ihn verbindlichen Vorschriften zu entziehen suche und wiederholt privatim acht Personen das Abendmahl ertheilt und dabei sogar die Distributionsformel, den Einsetzungsworten des Herrn Matth. 26, 26 f. zuwider, verändert habe; da er ausserdem am 1. Sonntage des Ad-

Digitized by Google

vents den Zacharias Siegmund, Kammerdiener des Petrikauer Starosten, ohne Aufgebot, ohne Indult und ohne Karte vom Bänke-Amte, mit einer gewissen Elisabeth Kron getraut habe, so werde ihm jetzt sein Gehalt decursive ausgezahlt werden. Das Collegium werde den Pastor von dieser Entscheidung in Kenntniss setzen.

Das Collegium liess nun Pastor Ringeltaube auffordern, am 10 December vor der Sitzung erscheinen zu wollen. Er erklärte indess, er könne wegen Unwohlseins nicht kommen. Die Einladung wurde auf den 13ten erneuert, — doch der Pastor entschuldigt sich abermals mit dem Hinweis darauf, dass er am Mittwoch eine polnische Predigt zu halten habe und zu den bevorstehenden Feiertagen mit Arbeit überladen sei; er werde mithin dem Kirchen-Collegium nicht vor dem Epiphanias-Feste aufwarten können. Die bisherigen Aufforderungen waren mündlich durch den Küster Sabatke besorgt worden. Die Spannung wurde noch grösser, als der Praeses die Weigerung Ringeltaube's in der Sitzung vom 14 December zur Sprache brachte und das Collegium daraufhin ein Schreiben an den Pastor richtete, welches ihn aufforderte sich am 16 December um 3 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Praeses Groell zu stellen.

Das Schreiben lautete wie folgt: „Da höchst wichtige und dringende Angelegenheiten der evangelischen Gemeinde U. A. C. unumgänglich erfordern, dass der erste Lehrer derselben Gemeinde Herr Gottlieb Ringeltaube in der Versammlung des verordneten Kirchen-Rathes gedachter Hochlöblichen Gemeinde persönlich erscheine, als wird dem Hochwohlehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Gottlieb Ringeltaube Pastor der evangelischen Gemeinde hiermit insinuirt, den 16 jetztlaufenden Christmonates, als nächstkommenden Donnerstag um 3 Uhr Nachmittag, sich in des Praesidi Herrn Michael Groell's Behausung einzufinden. Warschau den 14 December 1779. — Dieses Insinuatum wird unterzeichnet, besiegelt und dem Praesidi zur Beförderung übergeben". [1])

[1]) Kirchen-Archiv. Protocoll der evang. Gemeinde Vol. II.

Digitized by Google

Ringeltaube hat sich durch den Ton dieser Aufforderung mit Recht beleidigt gefühlt. Wir ersehen das aus einem unter den Acten befindlichen eigenhändigen Schreiben Ringeltaube's, welches, wie es scheint, an den Praeses gerichtet war: „ Obwohl der Unterzeichnete sich über Kleinigkeiten hinwegzusetzen gewohnt ist, so erfordert es dennoch die Achtung gegen die von *E. hochlöblichen Gemeinde* gemachte Kirchen-Ordnung, E. Hochwohllöbl. anzuzeigen, dass der §. 9 der Instruction festsetzt, dass, wenn ein Lehrer im Kirchenrath erscheinen soll, derselbe dazu *eingeladen* werden müsse. Nun ist die demselben zugeschickte Insinuation nichtsweniger als eine Einladung, weil wohl Niemand auch nur zu einem Mittagessen erscheinen würde, den man in solchen terminis einladen möchte. Ferner, da dem Unterzeichneten in seiner Vocation eine *vollkommene* Achtung gegen seine Person stipulirt worden, und Ein Hochlöbl. Kirchenrath nichts einem solchen heiligen Pacto mit der gesammten *Hochlöblichen Gemeinde* Zuwiederlaufendes erlauben und gleichgültig ansehen, so bittet derselbe ergebenst den Concipienten dahin anzuweisen, dass er die dem Unterzeichneten von E. Hochpreisl. Synode aufgetragenen Aemter und Würden nicht auslasse, indem das recht eigentlich zur Erweisung vollkommener Achtung wesentlich gehört, einem jeden Individuo das Ansehen nicht zu entziehen, welches ihm durch öffentliche Schätzung zuerkannt worden ist und Unterzeichneter von Churfürstl.-Sächsischen und Königl.-Preusischen Staats-Ministres die Gnade hat in Briefen nach seinen Aemtern behandelt zu werden. Ohne an der Entkräftung und Zurücksetzung der feierlichen Synodal-Schlüsse Theil zu nehmen, kann demnach derselbe Schreiben, die ihn nicht für das erkennen wozu er feierlich gesetzt und erkannt worden ist, nicht eröffnen, sondern er ist verpflichtet sie zurückzugeben. Wenn demnach E. Hochlöblicher Kirchenrath darauf sehen wird, dass von dem Concipienten Kirchenordnungs gemäss verfahren werde und die gehörige Einladung dem Unterzeichneten wird zugefertigt worden sein, so sollen ihn seine

Digitized by Google

vielfältigen erschöpfenden Amts-Arbeiten nicht abhalten, da es dringende Angelegenheiten der Gemeinde erfordern, im Kirchenrath zu erscheinen. Zu einer Erleichterung des zu erwartenden Raths würde es gereichen, wenn sich Unterzeichneter dazu vorbereiten könnte. Warschau den 14 Xbr. 1779. Ringeltaube Senior, Consistorialrath und Pastor m. p. Restitution der Beilage ergebenst bittet.“ [1])

In der Sitzung vom 16 December bestimmt das Collegium die dem Schreiben Ringeltaube's beigelegten Briefe des Minister Zedlitz und Wurmb dem Pastor zurückzusenden. Weil sich aber in dem Briefe des Ersteren Beweise dafür finden liessen, dass Pastor Ringeltaube mit Dr. Bahrdt, welcher in Sachsen wegen Ausbreitung falscher religiöser Grundsätze verurtheilt worden war, in Correspondenz stehe, so wurde die Anfertigung einer beglaubigten Copie des besagten Briefes angeordnet. Auf den Pastor aber wartete man in dieser Sitzung bis Sonnenuntergang. Da er aber nicht erschien, so wurde ihm schriftlich ein Verweis ertheilt und zu wissen gethan, dass ihm sein Gehalt decursive werde ausgezahlt werden und dass er am 20 December um 3 Uhr Nachmittags zu erscheinen habe.

Ringeltaube reichte daraufhin am 20 December eine Klage gegen das Kirchen-Collegium und Bitte um Schutz gegen die Injurien desselben an das Seniorat der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien ein, welches noch an demselben Tage ein von Königfels und Tepper unterzeichnetes Schreiben an das Collegium schickte, worinnen es dasselbe warnte, sich eine Jurisdiction über Geistliche anzumassen, die ausschliesslich den Senioraten und Consistorien zustehe, und es zugleich benachrichtigte, dass dem Pastor Ringeltaube die Weisung gegeben worden, in keiner Sitzung des Kirchen-Collegiums zu erscheinen, bis die Angelegenheit, in welcher Ringeltaube klagbar geworden, un-

[1]) Kirchen-Archiv. „Wahl und Bestätigung der Herrn Prediger“. Lit. P. Nr. 2. Vol. I.

Digitized by Google

tersucht und entschieden sein würde, alle aber von dem Collegium etwa an ihn adressirten Schreiben unentsiegelt dem Seniorat zu übersenden.

Das Schreiben des Seniorats ging dem Kirchen-Collegium zu, als es sich eben zu einer Sitzung versammelt hatte. Man beschloss in dieser Angelegenheit „diejenigen Schritte zu thun, zu denen man durch die Unions-Acte und die Gemeinde-Ordnung berechtigt war.“ (Beilage 13 und 14).

Traurig war also der Schluss des Jahres 1779. In der Zeit, da es doppelt geboten erscheinen musste in Eintracht gemeinsam alle Kräfte aufzubieten, um den Bau des Gotteshauses zu vollenden, wobei es noch vielerlei Hindernisse zu überwinden gab, — war ja doch z. B. das Collegium gezwungen auf den Vorschlag des Baumeisters Zug, das Innere der Laterne passend auszuschmücken und die Kuppel auszumalen, die Antwort zu geben, dass wegen Geldmangel nur geweisst werden könne, — in dieser Zeit also wird der Unfrieden erst recht gross, entspinnt sich ein Conflict, der die gedeihliche Fortentwickelung der Gemeinde ernstlich bedroht, weil die weitesten Kreise mit in denselben hineingezogen werden und, wie wir sehen werden, selbst den Gegnern der evang. Kirche dadurch Gelegenheit geboten wird, störend in die Angelegenheiten der Kirche einzugreifen.

1780.

Die erste Sitzung im Jahre 1780 hielt das Collegium am 3 Januar. Hier kamen nur innere Gemeindeangelegenheiten zur Sprache. Der Praeses Groell war verreist; Ebert, Vorsteher der Cassen-Abtheilung, vertrat ihn. Er berichtete dem Collegium, dass der Müller Zimmermann aus Marymont eine Summe von 200 Gulden, die ihm von der verstorbenen Popp zukam, zum Bau der Kirche geschenkt habe. Die Summe war nicht gross, kam indessen sehr zur gelegenen Zeit, da gerade der Klempnermeister Lobeck die Rechnung für seine Arbeiten an der Kirche eingeschickt

Digitized by Google

hatte. Diese Rechnung, die sich auf 8,416 Gulden belief, hatte er übrigens mit der Bemerkung eingesandt, dass er der Gemeinde von der ganzen Summe einen Rabatt von 1,000 Gulden abtrete.

Am 7 Januar wurde der Sitzung die auf das Schreiben der Senioren vom 20 December verfasste Antwort vorgelesen und darauf unterzeichnet. Das Antwortsschreiben lautete: „Sr. Hochwohlgeboren der Herr Obriste von Königfels, hochverdienter Senior des Ritterstandes der kleinpolnischen und Masurischen Union und Sr. Wohlgeboren der Herr Peter Tepper, hochverdienter Senior Civilis derselben Union, werden dem Befremden des Kirchen-Collegii der evang. Gemeinde U. A. C. zu Warschau nicht entfallen, wenn dessen durch die Haus-Gesetze dieser Gemeinde, welche durch den von den evangelischen Gemeinden zu Warschau mit einem um die Tractaten so vorzüglich verdienten und ansehnlichen Theil des Corporis Dissidentium zufolge den Tractaten im Jahre 1777 zu Sielec geschlossen und laut Vertrag Art. IV. heilig gesichert worden, dem die hochwohlgeborene Ritterschaft des Herzogthums Masuren als einem denen Grundsätzen der öffentlichen Tractaten und Landesgesetze keineswegs zuwiderlaufenden Kirchen-System überzeugend verbindlich und feierlich beigetreten, wie dies in dem im Jahre 1778 auf dem Synodo zu Piaski übergebenen Accessions-Act buchstäblich ausgedrückt, geleiteten Schritten unnatürliche Missdeutungen gegeben werden. Da die häuslichen Angelegenheiten der Gemeinde die Gegenwart ihres ersten Lehrers in der Session nothwendig erfordern, derselbe nach viermal wiederholter vergeblicher Einladung nicht erschienen, so ist es desto unverantwortlicher, wenn ein Lehrer der Wahrheit der Folge des Ungehorsams den Namen der Ungerechtigkeit und Strafe beilegt. Dieselben würden sich bei näherer Beleuchtung der Sache überzeugen, wie unionsmässig das Kirchen-Collegium der evang. Gemeinde und wie pflichtwidrig der erste Lehrer der Gemeinde gehandelt, zumal da derselbe noch Zeit genug übrig gehabt, auf deren Mangel selbiger doch seine

Digitized by Google

ungültige Entschuldigung gründet, diejenigen Augenblicke ausser seinem Hause und Verrichtungen zuzubringen, in welchen demselben oblag in der Session zu erscheinen. Ob es nun schon aus derselben Vorstellung den Anschein gewinnen möchte, als wenn das Kirchen-Collegium der ev. Gemeinde zu Warschau ohne gehört zu werden verdammt würde, so mag sich dennoch dasselbe auch nicht solche Vermuthung erlauben, je weniger auf irgend ein ganzes Collegium in der Welt der Verdacht der Partheilichkeit fallen kann. Praeses und verodnete Aeltesten." [1])

Nachdem dieses Schreiben unterzeichnet war, beschloss man noch, den Pastor Ringeltaube wieder aufzufordern sich zur Sitzung des Collegiums zu stellen, wozu ihm auch, wie er verlangt hatte, ein Auszug aus dem Protocoll zugeschickt werden sollte.

Zu dieser Zeit wachsenden Unfriedens verlor die Gemeinde wieder eines ihrer würdigsten Glieder. Am 11 Januar starb der Bürger und Schneidermeister David Marx, nachdem er zuvor mittelst eines Privattestamentes sein ganzes Vermögen der Kirche vermacht und zu Executoren dieses Testamentes Ebert und Ragge bestimmt hatte. Sein Begräbniss fand am 18 Januar um 3 Uhr Nachmittags statt. Dem Sarge folgte das ganze Kirchen-Collegium und die zum Begräbniss eingeladenen Repraesentanten. Die Grabrede hielt Pastor Cerulli. — Ein schönes Geschenk erhielt die Gemeinde auch von dem Architekten Schreger, nämlich 25,000 Stück Ziegeln. Da nun in Folge dessen im Frühjahre der Bau des Schulhauses in Angriff genommen werden konnte und bestimmt worden war, das Schulgebäude im Gemeindegarten aufzurichten, der bisher dem Pastor Ringeltaube zur Benutzung überlassen war, so wurde dem Pastor der Schlüssel zu diesem Garten abverlangt.

Um seine in der Gemeinde-Ordnung begründete Obergewalt zu wahren und zu festigen, traf das Collegium in

---

[1]) Kirchen-Archiv. Protocoll Vol. II.

Digitized by Google

der Sitzung vom 1 März die Verordnung, dass alle im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, falls sie irgendwie das Bestreben zeigen sollten die Rechte und Freiheiten der Gemeinde anzugreifen, zu untergraben oder beseitigen zu wollen, offen für Feinde und Störer der eingeführten inneren Ordnung erklärt werden sollten; wenn aber eins der Mitgliedern des Collegiums in Angelegenheit, die sich auf die Gemeinde bezögen, Angriffen ausgesetzt würde, so sollten für ihn alle Mitglieder des Collegiums solidarisch eintreten. — Ebert wurde für die bei ihm gemachte Anleihe von 54,000 Gulden eine Obligation ausgestellt. Dann wurde beschlossen, wiederum Briefe mit der Bitte um Beiträge zum Bau der Kirche auszusenden, und zwar diesmal nach Hamburg, Bremen, Lübeck, Riga, London, Amsterdam, Haag, Frankfurt a. M., Nürnberg, Augsburg, Ulm, Lindau, Memmingen, Venedig, Triest, Rotterdam und an den sächsischen und andere protestantische Höfe.

Diese Briefe und Bitten blieben durchaus nicht fruchtlos. Büsching schreibt in Bezug hierauf: „Die Aeltesten der Gemeinde gaben sich alle ersinnliche Mühe, Geldbeiträge für die Kirche zu erlangen, und obgleich die Collectenbücher von 1777 bis an das Ende des Jahres 1781 nur 850 Glieder der zahlreichen Gemeinde, welche zu dem Bau der Kirche gesteuert, angeben, so kam doch eine erhebliche Summe Geldes zusammen, also dass diese 4 Jahre in Ansehung der Einkünfte für die Kirche die glänzendsten und wichtigsten in ihrer ganzen Geschichte sind. Die Freunde und Anhänger der so verschrieenen Aeltesten und Vorsteher dieses Zeitraumes haben, nebst ihnen selbst, (denn sie selbst haben 1,631 Ducaten gegeben) über 14,000 Ducaten beigetragen, die 4,200 (nicht, wie in den Schriften ihrer Gegner stehet, 6,000) Ducaten ungerechnet, welche Herr Senior Tepper von seinem eigenen Vermögen gegeben hat. Auf die ausgesetzten Bauteller sind in dieser Zeit 2,400 Ducaten gelegt worden, ohne die Armenbüchsen zu rechnen. Den Bemühungen der Aeltesten und Vorsteher hat man das Vermächtniss des Schneidermeisters Marx von 1,710

Digitized by Google

Ducaten zu danken, sie haben auch gemeinschaftlich mit Herrn Senior Tepper von auswärtigen Höfen und Kaufleuten 6,639 Ducaten für die Kirche gezogen. Was nach der Absetzung der um die Kirche sehr verdienten Aeltesten und Vorsteher von ihren Nachfolgern gesammelt worden, beträgt laut der Collectenbücher, bis an das Ende des 1783ten Jahres etwa 2,400 Ducaten. Wenn man nun bedenket, dass jene Aeltesten und Vorsteher das Kirchengebäude, welches ungefähr 39,000 Ducaten gekostet hat, innerhalb 3 Jahren zu Stande gebracht, auch während der Zeit jährlich an 1,500 Ducaten ordentlicher Ausgaben der Kirche bestritten, auch nur die sich ungefähr auf 5,500 Ducaten belaufenden Schulden hinterlassen haben: so muss man sie nicht nur für sehr gute Verwalter der Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Kirche erklären, sondern auch für wahrscheinlich halten, dass sie, wie sie versichern, auch noch ein Schulhaus erbaut haben würden.“ [1])

Auch auf anderen Gebieten entwickelte das Collegium zu dieser Zeit eine rege Thätigkeit. Da das Krankenzimmer in dem Kirchhofsgebäude nur 4 Betten fassen konnte, so wurde beschlossen dies Gebäude zu vergrössern. Auch wurde die Räumung des gemauerten Gewölbes von den bisher dort beigesetzten Särgen anbefohlen und, soweit diese der Vernichtung anheimgefallen, die Bestattung der Ueberreste an einer besonders hiezu angewiesenen Stelle des Friedhofs angeordnet. Dieser Anordnung gemäss wurden die irdischen Ueberreste des Oberstlieutenant von Wehle, des königlichen Oberküchenmeisters von Schönberg, des sächsischen Obersten von Wenruck, des litthauischen Edelmannes Jarzyna und eines unbekannten Cavaliers aus Preussen und die des Baron von Schwannbell, Assesors der königlichen Schatzcommission, aus dem Gewölbe entfernt und der Erde übergeben.

---

[1]) Dr. Anton Friedrich Büsching's neueste Geschichte der Evangelischen beyder Confessionen. Halle 1784. S. 282 u. 283.

Digitized by Google

Der Vorschlag zweier Glieder der reformirten Gemeinde, Droste und Peters, in Gemeinschaft mit den Lutherischen eine Lebensversicherungs-Gesellschaft zu gründen, wurde abgelehnt.

Nachdem am 22 März Pastor Cerulli die öffentliche Prüfung von 27 Confirmanden vollzogen hatte, erklärte das Kirchen-Collegium nur 14 von ihnen für wohlvorbereitet, gestattete aber auch den Uebrigen die Confirmation unter der Bedingung, dass sie noch ein ganzes Jahr den Katechismus-Unterricht besuchen.

Am Sonntage Quasimodogeniti hielt Pastor Ringeltaube, vom Collegium hiezu aufgefordert, Gottesdienst sammt Predigt in polnischer Sprache.

Das Collegium benachrichtigte den Baumeister Zug, die Gemeinde wünsche, dass der Altar nicht an der Wand, sondern freistehend aufgerichtet und die Kanzel über demselben angebracht werde. Der Baumeister wurde ersucht dazu Zeichnung und Plan anzufertigen. Ferner sollte die oberste Gallerie aus Holz gebaut und mit Eisenfarbe angestrichen werden; die Stufen auf der Kuppel sollten, soweit dies die Baukunst zuliesse, einstweilen nicht mit Kupfer sondern auf hölzerner Unterlage mit englischem Blech gedeckt werden. Es wurde endlich noch beschlossen, das Gemeindehaus von Michaeli ab zur Schule zu verwenden.

In der Sitzung des Collegiums vom 7 April wurde ein Schreiben der Wengrower Gemeindeältesten vorgelesen, welchem die Copie eines dieser Gemeinde zugegangenen Projectes zur Errichtung eines Consistoriums für das Grossfürstenthum Litthauen beigefügt war, zu dessen Jurisdiction auch die Wengrower Gemeinde, gehören sollte. Das Kirchen-Collegium antwortete auf dieses Schreiben: dass die Wengrower Gemeinde, da ihr nur eine Copie des Projectes zugeschickt worden, nicht also das Project in forma authentica, zu nichts verpflichtet sei; sollten ihnen aber deutlicher formulirte Forderungen zugehen, so seien die Wengrower Aeltesten verpflichtet, alle bezüglichen Schrei-

Digitized by Google

ben an das Warschauer Kirchen-Collegium zu senden; dieses werde dann die nöthigen Anordnungen treffen.

Am 1 Mai wurde beschlossen: die Vollendung der Sacristei in der neuen Kirche möglichst zu beschleunigen, ausser den schon eingerichteten Kellern keine neuen anzulegen und das Bauamt zu veranlassen, gemeinschaftlich mit dem Baumeister Zug, bevor in Bezug auf die Glocken etwas bestimmt würde, genau zu erwägen, wo diese wohl angebracht werden könnten.

Am 25 Mai fand wieder eine Gemeindeversammlung statt. Es wurde das Protocoll der letzten Versammlung vom 13 September 1779 vorgelesen. Der Aelteste des Almosen-Amtes, Michael Sattler, wies nach, dass in der Casse 1,952 Gulden 15 Gr. vorhanden wären. Der Aelteste des Bänke-Amtes Jacob Heinrich Liebelt erklärte, dass sich der Stand der Begräbniss-Casse am Ende des Jahres 1779 auf 855 Gulden 6 Gr. belaufen hätte, und dass $^2/_3$ dieser Summe, d. i. 570 Gulden 4 Gr. in die Gemeinde-Casse übertragen, $^1/_3$ aber, d. i. 285 Gulden 15 Gr. der reformirten Gemeinde übergeben worden seien. Für das Vermiethen der Plätze in den Kirchen-Bänken seien 6,385 Gulden 15 Gr. eingelaufen, welche Summe der General-Casse übergeben worden. Für Nichtbezahlung von gemietheten Plätzen in den Bänken sei eine Summe von 1,408 Gulden rückständig. Für Taufen und Trauungen seien 3,872 Gulden eingenommen worden, für 4 Begräbnisse mit der Schule 96 Gulden, für Ausfertigung von sieben Todtenscheinen 72 Gulden, für 15-maligen Gebrauch der Orgel bei Trauungen 120 Gulden, für 7 Begräbnissreden 252 Gulden; im Ganzen also 4,412 Gulden. In der Armenbüchse seien 424 Gulden 18 Gr. vorgefunden worden. Der Aelteste der Cassen-Abtheilung, Christian Ebert, zeitweiliger Stellvertreter des Praeses des Kirchen-Collegiums, forderte den Revisor Johann Samuel Giering auf, die Rechnung der Sparcasse vorzulegen. Aus seinem Berichte ergab sich, dass die Casse 6,691 Gulden $28^1/_2$ Gr. in baarem Gelde besass. Die Einnahmen der Bau-Casse hatten 106,695 Gulden $11^1/_2$ Gr. betragen, die Aus-

Digitized by Google

gaben aber hatten diese Einnahme um 4,924 Gulden 9 Gr. überstiegen. Die Schuld der Gemeinde betrug 81,042 Gulden. Auch das Inventar vom J. 1779 wurde vorgelegt. Der Stellvertreter des Praeses fragte die Gemeinde, ob sie die von den Revisoren untersuchten Rechnungen quittiren wolle? Die Frage wurde einstimmig bejaht und zur Quittirung der Rechnungen der Apotheker Ernst Stoeckert und Christian Rosswurm delegirt. Darnach wurde der Gemeinde erklärt, dass die durch den Tod des ehemaligen Repraesentanten, nachmaligen Aeltesten des Almosen-Amtes, Ernst Daniel Herrlich, entstandene Lücke in der Gemeindevertretung ausgefüllt und eine Wahl vollzogen werden müsse, zu welcher auch als Candidaten Andreas Beil, Michael Kloss und Johann Theodor Ullmütz vorgestellt wurden. Mit einer Mehrheit von 26 Stimmen wurde, nachdem die von den Aeltesten, Repraesentanten und Gemeindegliedern abgegebenen Stimmzettel nachgezählt waren, Johann Theodor Ullmütz für gewählt erklärt. In derselben Versammlung übergab ein Gemeindeglied, Bernhard Traugott Müller, dem Stellvertreter des Praeses ein versiegeltes Schreiben, welches an das Kirchen-Collegium adressirt war. Ebert erklärte ihm, dass das Schreiben in der nächsten Monats-Sitzung des Kirchen-Collegiums eröffnet und gelesen werden werde.

Johann Theodor Ullmütz unterschrieb als neuerwählter Aeltester des Almosen-Amtes in der Sitzung des Collegiums vom 1 Juni den Fundations-Act und die darin auferlegten Verpflichtungen vom J. 1778. Die Formel, welche die Aeltesten zu unterzeichnen hatten, lautete: „Durch diese meine eigenhändige Unterschrift verbinde ich mich feierlich, den Fundations-Act des Kirchenrathes vom ersten des Weinmonats im Jahr 1778 in allen Punkten und Clausulis, jederzeit fest und unverbrüchlich zu halten, ohne alle Ausflucht und Ausnahme, eben so als ob ich bei der Grund-Abfassung desselben gegenwärtig gewesen.“ Ullmütz unterschrieb: „Warschau den ersten des Brachmonats, im Jahr Eintausend Siebenhundert u. Achtzig. Johann Theodor Ullmütz“ [1])

[1]) Kirchen-Archiv. Protocoll der evang. Gemeinde. Vol. II.

Digitized by Google

Johann Samuel Giering hielt eine Rede in welcher er das Andenken des verstorbenen E. D. Herrlich feierte. Das von B. T. Müller überreichte Schreiben wurde eröffnet und verlesen, da ihm aber jede Unterschrift fehlte, wurde der stellvertretende Praeses beauftragt, sich mit Müller darüber auszusprechen. [1]) Man verständigte sich denn auch in folgender Weise: Ebert beschied den Ueberbringer des Briefes zu sich und erklärte es ihm in freundschaftlicher Weise, dass ein Brief, der von seinem Verfasser nicht unterzeichnet worden, keine Berücksichtigung finden könne. Sollte nun aber in dem, was jener Brief enthielte, wirklich die Meinungen etlicher Gemeindeglieder ihren Ausdruck gefunden haben, so möge doch eines von ihnen sich mit einem der Gemeinde-Repraesentanten zu verständigen suchen, das Kirchen-Collegium aber werde jedenfalls die Wünsche, so weit dies die Kirchen-Ordnung zulasse, zu erfüllen bemüht sein; sei ja doch wohl zu bedenken, dass Streitigkeiten und ungerechte Forderungen nur den Frieden der Gemeinde untergraben könnten.

In der Sitzung vom 1 Juli berichtete Ebert dem Kirchen-Collegium, in welcher Weise er in der Müller'schen Angelegenheit verfahren sei und wies dann darauf hin, dass in Folge des Ausscheidens zweier von den 12 Vertrauens-Männern, nämlich Dammer's und Ullmütz's, an ihrer Statt Candidaten aufzustellen seien. Das geschah denn auch, indem man Gottfried Bettke, Repp und Andreas Jensch auf die Liste setzte.

Unter dem 4 Juli ging dem Kirchen-Collegium von den Provincial-Senioren des Ritter- und Geistlichen-Standes, auf die Klage des Magister Leske hin, die Aufforderung zu, es sollten sich die Gemeinde-Altesten ad instantiam des Magister Leske unter Androhung des Contumacial-Verfahrens, sei es durch Bevollmächtigte, sei es persönlich, auf der Ge-

---

[1]) Den in Rede stehenden Brief konnten wir im Kirchen-Archiv. nicht finden.

Digitized by Google

neral-Synode beider Confessionen stellen, die am 28 August in Wengrow zusammentreten würde. Die Gemeinde-Aeltesten wandten sich um Hilfe und Rath an den Director der Provincial-Synode und erhielten folgende Antwort: „Wohlgeneigte Herren und Brüder! Ausnehmend gefällt uns das Vertrauen, welches Ihr Geehrten Herren und Brüder in unsere Provinz setzet, damit Ihr uns auch zu billiger Rücksichtnahme auf Euch anreizet. Aus dem Briefe der Herren leuchtet uns ebenso Deren Unschuld entgegen, als auch Deren nothwendiges Wachen über unsre bestehende gemeinsame Ordnung. Wir hoffen, dass die Wohlgeehrten Herren Senioren Ihrer Gemeinden nach unserem Schreiben selbst einsehen und anerkennen werden, dass die Umgehung zweier Instanzen, d. i. des Consistoriums und unserer gemeinschaftlichen Synode, ihre Citation vor die General-Synode ungiltig macht. Daher möge es Euch Geehrten Herren in Zukunft durchaus nicht wundern, wenn Ihr auch einmal von dem Consistorio vorgeladen werden solltet, ist ja doch das Consistorium nicht die ultima Instantia, ist ja doch die vereinigte Provincial-Synode für Jedermann die Pflegerin strenger Gerechtigkeit, welche sie auch einem jeden zuzuwenden hat. Gehorsam also gegen das bestehende Consistorium wird Euch Herren immer nur Ehre machen, in casu aber eines von dort ausgegangenen ungerechten Decretes, hat die Provincial-Synode die Macht den Schädigenden zu strafen, dem Geschädigten aber sein Recht zu zuwenden. Dies ist unsere brüderliche Explication, die wir für dies Mal auf Euren Brief ertheilen. Wir empfehlen uns demnach dem brüderlichen Herzen der Geehrten Herren und verbleiben mit geziemender Hochachtung Eure, Uns Wohlgeneigte Herren und Brüder, ergebenen Diener.“ Sieraków, auf der Congregation der Provinz den 14 August 1780. Michael Różycki, Director der Congregation, Andreas Gayewski, Synodal-Schreiber.

Unter dem 25 Juli wurde den Gemeinden folgendes Rundschreiben von den Senioren der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien zugeschickt: „Von einem

Digitized by Google

hochpreislichen evangelischen Seniorat des Herzogthums Masovien wird den respectiven Gemeinden beyder Confessionen zu Warschau, Lublin und Krakau hiermit auf Requisition eines hochpreis. Grosspolnischen Seniorats und der hochwürdigsten Litthauischen Synode insinuirt, dass, nachdem alle Hindernisse völlig gehoben worden, die General-Synode zu Wengrow unfehlbar den 28 August a. c. ihren Anfang nehmen wird. Es werden demnach benannte resp. Wohllöbl. Gemeinden hiermit angewiesen, ihren respectiven Herrn Deputirten davon bey Zeiten Nachricht zu geben, damit dieselben sich zu gesetzter Zeit auf der General-Synode einstellen. Auch wird eine jede hier benannte resp. Wohllöbliche Gemeinde von diesem Circulare Abschrift zu nehmen und dieses Original eine der andern in der eben benannten Ordnung zu communiciren, die Praesentation davon auf nebenstehender Seite richtig zu bemerken, die Wohllöbliche Krakauer Gemeinde aber dieses Original wieder an das hochpreisl. Seniorat des Herzogthums Masovien unverzüglich zurückzuschicken sich angelegen sein lassen. Warschau den 25 July 1780." „Circulare an sämmtliche Klein-Polnische und Masovische Wohllöbliche evang. Gemeinden beyder Confessionen.[1])" — Unterzeichnet haben es: „von Königfels, P. Tepper, Ringeltaube."

In der Sitzung vom 1 August erhielt das Collegium die Nachricht, dass aus der Stadt Ulm zum Bau der Kirche 190 fl., von der Lubliner Gemeinde aber 300 Gulden als jährlicher Beitrag zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Consistoriums eingegangen seien. Der Aelteste des Almosen-Amts theilte mit, dass der verstorbene Johann Ernst Wantzleben, in seinem Testamente vom 13 Juni, zum Bau der Kirche 20 Ducaten und zur Verfügung des Almosen-Amtes 10 Ducaten bestimmt habe.

Das Protocoll dieser Sitzung vom 1 August ist in einer Beziehung noch von besonderem Interesse: es belehrt uns darüber, in welcher Weise dazumal die öffentliche Wohl-

[1]) Kirchen-Archiv. Protocoll der evang. Gemeinde. Vol. II.

Digitized by Google

thätigkeit betrieben wurde. In dem Sitzungs-Saale erscheint der Schneidermeister Hirsch und dankt dem Kirchen-Collegium für die Pflege, die er während seiner schweren Krankheit, die 10 Wochen gedauert, im Gemeinde-Hospital genossen habe; dann bittet er, man möge ihm leihweise zwei Ducaten geben, damit er sich wieder in Stand setzen könne, sein Brod zu verdienen. Das Almosen-Amt wurde angewiesen ihm zwei Ducaten auszuzahlen, jedoch so, dass vor allen Dingen dem Wirthe die rückständige Miethe entrichtet würde; der Bittsteller aber sollte sich verpflichten, so weit es ihm möglich sein würde, die Anleihe zurückzuerstatten.

Aus den Acten geht hervor, dass überhaupt bei Ertheilung von Unterstützungen vor allem kranke und verarmte Handwerker, Wittwen mit ihren Waisen und Greise berücksichtigt wurden. In jedem einzelnen Falle wurden durch die Repraesentanten des Almosen-Amtes, die zu diesem Zwecke abdelegirt waren, Erkundigungen über die Lage der Bedürftigen eingezogen.

Die Zeit der General-Synode zu Wengrow nahte heran. Das Kirchen-Collegium beschäftigte sich eifrig mit Vorbereitungen zu derselben. Zuerst wurden die Delegirten gewählt, und zwar diesmal aus der evangelisch-augsburgischen Gemeinde Christian Ebert, aus der reformirten Johann Heinrich Peters; darauf zu Deputirten des Collegiums der Praeses Michael Groell und der Repraesentant Johann Philipp Barth. Ausserdem wurden noch zwei Glieder des Collegiums, Sattler und Giering, nach Wengrow abdelegirt, um die Mitglieder der General-Synode, vorzüglich aber den Obersten Malicki, zu begrüssen und die Vertheidigung der Angelegenheit der Warschauer Gemeinde zu führen. Der Praeses Groell wurde beauftragt, dem Civil-Senior Tepper Wohnung im Gemeindehause in Wengrow anzubieten; da sich aber Tepper dieser Aufmerksamkeit mit der Entschuldigung entzog, der General Goltz habe ihn schon früher zu gemeinschaftlichem Quartier eingeladen, so wurden die Räume im Gemeindehause einem anderen um die Kirche

Digitized by Google

wohlverdienten Manne, dem Bürgermeister der Stadt Rawicz, Stiegler, zur Verfügung gestellt.

Nachdem das Collegium für Groell und Barth die Vollmacht ausgestellt hatte, wurde für die Delegirten auch eine „Information" aufgesetzt, an die sie sich auf der Synode halten sollten. „Den 26 des Erntemonats wird folgende Information dem Delegirten auf den General-Synod Christian Ebert übergeben:

1) *Betreffend die Gemeinde:* Sie besteht aus allen evangelischen Einwohnern zu Warschau, theils von ihrem ersten Ursprunge her, theils durch das Privilegium Sr. Majestät. Zu allen Versammlungen werden alle Glieder eingeladen und da in häuslicher Besorgung des Gottesdienstes alle hier wohnenden Christen sich versammeln, so werden niemals blos diejenigen eingeladen, welche im bürgerlichen Verstande Bürger heissen.

2) *Die Tage, an denen das Gewerbe nicht geführt werden darf.* Da die Obrigkeit an denjenigen Tagen, welche die herrschende Kirche feiert, die Betreibung des Gewerbes nicht gestattet, so ist es nützlicher, dass an solchem Tage die sonst gewöhnliche Wochen-Predigt gehalten wird, als wenn derselbe ganz dem Müssiggange gewidmet würde.

3) *Der Gottesdienst.* Im Gottesdienst kann jetzt keine Veränderung vorgenommen werden, weil man sonst die Gemeinde irre machen würde. Wir sehen auch nicht ein, was für wesentliche Ceremonien, die die Religion Jesu von uns fordert, zu den unsrigen hinzugethan werden sollten, oder welche, weil sie der Religion zuwider sein sollten, abgeschafft werden.

4) *Gesangbuch.* Ein allgemeines Gesangbuch wäre wohl eine sehr schöne Sache, aber wenn ja eines sollte beschlossen werden, so kann es doch nicht anders geschehen, als dass das Gesangbuch in Warschau nicht eher sich einführen lässt, als bis der Kirchenbau geendigt ist und sich die Gemeinde wenigstens einer Last entledigt. Wenn es eingeführt wird, wird die Gemeinde für sich den Druck auf ihre

Digitized by Google

Kosten besorgen, da sie jeden Groschen zu ihrer unglaublich schweren Erhaltung bedarf.

5) *Allgemeine Schule.* Einer allgemeinen Schule kann sich die Gemeinde nicht entziehen, aber sie kann auch nichts zu derselben geben, da sie sich selbst genöthigt sieht, nächstkommendes Jahr ihre eigene zu errichten, und wird dieselbe allen Eifer alsdann anwenden, um dieselbe nicht blos den Begüterten, sondern auch allen Dürftigen pflichtmässig zu eröffnen, als deren in Warschau eine sehr grosse Menge sei.

6) *Neue Beiträge.* Die Gemeinde kann in ihrer Verfassung durchaus keine neuen Gaben bewilligen, ihre besondere und allgemeine Nothdurft ist so gross, dass bei jetzigen so lauen Zeiten es beinahe ausserordentlich, dass sie sich nicht völlig erschöpft. Und wenn ja die Umstände es nöthig machten Beiträge zu sammeln, so kann dies ohne besondere specielle Zustimmung jeder Gemeinde, oder derjenigen, von der der Beitrag gesammelt werden soll, nie geschehen.

7) *Wegen Collecten.* Da es Pflicht ist den Staat auf alle mögliche Art zu bereichern, und die Gemeinde zu Warschau von keinem ihrer Mitbrüder im Lande Unterstützung verlangt, so wird dieselbe nicht zugestehen, dass ihr das Rettungsmittel in Nothfällen, auswärtige Collecten zu suchen und sich dadurch aufzuhelfen, beschränkt werde.

8) *Katechismus.* Für die evangelischen Glaubens-Genossen Augsburgischer Confession bleibt Luthers Katechismus, und die Gemeinde zu Warschau kann und wird keinen anderen annehmen.

9) *Innere Einrichtungen der Gemeinde*, bleiben bei jeder Gemeinde nach der Union. Wenn eine Gemeinde aber wider die Union handelt, ist ihr das Forum angewiesen, Consistorium und Synod.

10) *Gesetzbuch.* Bei diesem Buche sei uns die Frage erlaubt, ob dieses ein speculativischer oder gesetzlicher Entwurf sei oder nicht? Ist er nur speculativisch, kann nichts über denselben entschieden werden. Wird gesagt, es sei ein

Digitized by Google

gesetzlicher Entwurf, der durch den General-Synod soll zum Gesetz gemacht werden, so entsteht die andere Frage: Wer den Verfasser berechtiget einen gesetzlichen Entwurf zu machen? und ob ein Entwurf gesetzlich werden könne, ohne durch einen Schluss des Gesetzgebers selbst? Dass nur das letztere stattfinde, beweisst die Gesetzgebung unseres Vaterlandes. Der Reichstag trug Sr. Exellenz dem Ex-Kron-Gross-Kanzler auf, ein Gesetzbuch zu verfertigen. Er übergab es dem Reichstage öffentlich gedruckt. Der Reichstag nahm das gedruckte Gesetzbuch. Wir lesen es Alle schon zwei Jahre und es erwartet noch eine Annahme und Verbündlichkeit. Zudem sieht es gar nicht einem Entwurf ähnlich, sondern ist vielmehr ein völliges Gesetzbuch, und kann wohl jemand, ausser auf übereinstimmendes Begehren des ganzen Corporis evangelicorum, schreiben und drucken?“ [1])

Am 25 August reisten Groell und Barth nach Wengrow ab; die Delegirten, Christian Ebert und Johann Heinrich Peters, folgten ihnen am 27 August.

Die Sitzungen der General-Synode begannen am 28 August. Die Synodal-Predigt hielt der Senior, Pastor Ringeltaube über den Text Matth. 10, 18. Nach der Predigt erklärte der Senior vom Altar aus, er sei von den Delegirten ermächtigt worden bekannt zu machen, dass man zur Wahl eines Directors der Synode schreiten müsse. August Stanislaus Goltz zu Golczewo, General-Lieutenant des Kronsheeres, wurde zum Director erwählt.

Der General-Senior von Litthauen General Grabowski hielt in polnischer Sprache eine Anrede an die Versammelten, der neugewählte Director dagegen dankte in deutscher Sprache für das in ihn gesetzte Vertrauen und fragte darauf die Versammelten, ob es nicht schicklich wäre die Fremden, d. h. die nicht zur Synode Gehörenden und die Wengrower Bürger zu ersuchen, die Kirche zu verlassen?

---

[1]) Kirchen-Archiv. Protocoll der evang. Gemeinde. Vol. II.

Digitized by Google

Dieser Vorschlag wurde angenommen. Gleich zu Anfang wurde folgender erster Canon festgesetzt:

„Wir, zu Wengrow aus allen drey Provinzen und Ständen beyder evangelischen Confessionen gegenwärtig versammelte Delegirten und Seniores. Nachdem wir, der frommen Absicht unserer Synodal-Versammlung gemäss, in Erwägung gezogen: wie, ohne eine ordnungsmässige Kirchenverfassung, weder der heilsame Endzweck der Kirche, in Beförderung der Ehre Gottes, noch das wahre Wohl aller Gemeinden und Glieder unsrer kirchlichen Gesellschaft kann erreichet werden: als haben Wir Uns zur Verbesserung unserer Umstände, und Beförderung der Glückseligkeit bemühet, nach dem Inhalt der Tractaten von 1768 und 1775, ein allgemeines Kirchenrecht, für unsere Kirchen beyder Confessionen zu entwerfen und festzusetzen. Daher erklären Wir durch gegenwärtigen Canon, dass Wir dieses Kirchenrecht für alle drey Provinzen und beyde Confessionen, so viel es nur in Erfüllung gebracht werden kann, für Uns und Unsere Mitbrüder annehmen. Da aber Unsere Localumstände in den Provinzen verschieden sind, wie auch die Anzahl der Confessionsverwandten ungleich; weshalb es seyn kann, dass eine Provinz und Confession, für ihre Gemeinden, Vorschriften und Kirchenverordnungen eher bedarf, ohne welche mittlerweile die andere sich behelfen kann; so wollen Wir, und setzen durch diesen Canon ausdrücklich fest: dass wo eine Provinz oder Confession für ihre Kirche sogleich ordnungsmässige Vorschriften und Einrichtungen nöthig hat, selbige auf denen Provincial-Synoden, nach den Vorschriften dieses Kirchenrechts sich mache und festsetze. Und obwohl in den unglücklichen Zeiten, die auf diese Weise gewünschte Einigkeit öfters unterbrochen gewesen, so hat selbige doch, von dem Zeitpunkt des Consensus Sendomiriensis an, nie gänzlich aufgehöret: *daher Wir das Band unserer solchen Gemeinschaft, hierdurch, erneuern und auf immerwährend bestätigen.* Geschehen zu Wengrow auf der den 28-ten August angefangenen, und den 8-ten September limitirten General-Synode des 1780-ten Jahres."

Digitized by Google

Dieser wichtige Canon ist von allen Gliedern der General-Synode unterzeichnet worden. [1]) Für die Geschichte

[1]) Die Unterschriften lauten: *August Stanislaus* von der *Goltz*, General-Lieutenant, Director der Synode; *Jacob Kopp*, geistlicher General-Senior der evangelischen augsburgischen Confession in Gross-Polen; *Alexander* von *Unruh*, General-Senior beider Confessionen; *Friedrich Klose*, geistlicher General-Senior der reformirten Gemeinden der Provinz Gross-Polen; *Johann Poray* v. *Bużenin Moiaczewski*, Obrister und General-Senior der reformirten Confession aus der Provinz Gross-Polen; *Christian Gottlieb Cassius*, Consenior der reformirten Gemeinden der Provinz Gross-Polen; *Alexander* v. *Bukowiec Schlichting*, königlicher preussischer Obrister und General-Senior der augsburgischen Confession; *Gottfried Nikisch*, Delegirter vom geistlichen Stande augsburgischen Confession aus der Provinz Gross-Polen, Kreis-Senior des Kargischen Kreises, Pastor zu Wolstein; *Adam Łodzia* v. *Bytuń Kurnatowski*, General-Senior der evang. reformirten Confession; *Alexander Janosz* von *Bojanowski*, königl. poln. Kammerherr, General-Senior augsburgischer Confession aus Gross-Polen; *Christian Andreas Herberger*, verbi divini Minister, Delegirter vom geistlichen Stande der evangelisch-reformirten Confession aus Gross-Polen; *Friedrich von Unruh*, königl. Kammerherr, Delegirter aus Gross-Polen; *Samuel* v. *Oppeln Bronikowski*, königl. Kammerherr, Delegirter vom Ritterstande reformirter Confession aus Gross-Polen; *Alexander* von *Kalkreuther*, sächsischer Obrist-Lieutenant, Delegirter vom Ritterstande augsburgischer Confession aus der Provinz Gross-Polen; *Ludwig Ulak Mielencki*, Delegirter vom Ritterstande reformirter Confession aus Gross-Polen; *Andreas Drogosław* v. *Bukowiec Bukowiecki*, Delegirter vom Ritterstande reformirter Confession aus Gross-Polen; *Johann Christoph Carl* v. *Unruh*, Delegirter des Ritterstandes augsburgischer Confession aus Gross-Polen; *George Łodzia* v. *Bytuń Kurnatowski*, Subdelegirter Richter Sr. königl. Majestät und Delegirter vom Ritterstande reformirter Confession, Notarius Synodi; *Christian Gottlob Stiegler*, Sr. königl. Majestät Commercien-Rath und Bürgermeister von Rawicz, Kreis-Senior und Delegirter vom Bürgerstande augsburgischer Confession aus Gross-Polen; *Johann Gottlieb Leissnitzer*, Negociant und Aeltester der Thornischen Gemeinde, Delegirter des Civil-Standes reformirter Confession; *Samuel Gottlieb Sachers*, Consilarius civitatis Leśniensis und Kreis-Senior, Delegirter des Bürgerstandes augsburgischer Confession; *Gottlieb Ringeltaube*, geistlicher Senior von Klein-Polen und Masovien, Pastor zu Warschau, Delegirter von der Geistlichkeit unveränderter augsburgischer Confession; *Andreas Gaiewski*, Pastor von Tursk, geistlicher Delegirter aus Klein-Polen und Masovien reformirter Confession, Notarius der Synode; *Stanislaus* v. *Ożarów Ożarowski*, Delegirter vom Ritterstande, der Provinz Klein-Polen und Maso-

Digitized by Google

der Warschauer Gemeinde ist er insofern bedeutsam, als er, ohne zwar der Sielcer Union Erwähnung zu thun, dieselbe doch feierlich bestätigt, indem er sagt: „Obwohl in den unglücklichen Zeiten die auf diese Weise gewünschte Einigkeit öfters unterbrochen gewesen, so hat selbige doch, von dem Zeitpunkt des Consensus Sendomiriensis an, nie gänzlich aufgehöret: daher Wir das Band unserer solchen Gemeinschaft, hierdurch, erneuern, und *auf immerwährend bestätigen.*“ Freilich hat dieses „immerwährend“ nicht lange gedauert! Mehrere von denen, die den Canon mit unterzeichnet, zerrissen es selbst, was sie durch ihre Unterschrift für bindend erklärt.

Das Kirchenrecht, von dem der Canon spricht, ist das 1780 bei Dufour in Warschau in drei Sprachen (polnisch, deutsch und französisch) gedruckte und mit dem königlichen Privilegium versehene [1]) „Kirchenrecht der Dissidenten in Polen“, dessen Haupt-Urheber der General Goltz ge-

---

vien reformirter Confession; *Ludwig* von *Trojanów Rożyc Rożycki*, Delegirter des Ritterstandes von der Provinz Klein-Polen und Herzogthum Masovien reformirter Confession; *Michael* v. *Doleng Dolenga*, Delegirter des Ritterstandes augsburgischer Confession, von der Provinz Klein-Polen und Herzogthum Masovien; *Peter Tepper*, Senior General. augsburgischer Confession in Klein-Polen und Herzogthum Masovien; *Christian Ebert*, Delegirter des Civilstandes aus der Provinz Klein-Polen und Masovien, augsburgischer Confession; *Johann Heinrich Peters*, Delegirter des Civilstandes der Provinz Klein-Polen und Herzogthums Masovien, reformirter Confession; *Alexander Monkiewicz*, V. D. M. Kreis-Senior des Wilnaischen Kreises, geistlicher Delegirter aus der Provinz Litthauen, reformirter Confession; *Benjamin Cannot*, V. D. M. Senior der Podlachischen Gemeinden reformirter Confession, Delegirter der Provinz Litthauen; *Tobias Grotkowski*, V. D. M. Consenior des Podlachischen Districts, reformirter Confession, Delegirter der Litthauischen Provinz, Notarius Synodi; *Michael George* von *Konopnice Grabowski*, General-Major und Chef der königl. Litthauischen Garde zu Pferde, Delegirter der Provinz Litthauen, reformirter Confession; *Stephanus Alexander* von *Raysko Rayski*, Obrist-Lieutenant Sr. königl. Majestät, Delegirter des Grossherzogthums Litthauens, reformirter Confession.

[1]) Stanislaus Augustus Dei gratia Rex poloniae etc.

Significamus praesentibus Literis Nostris, quorum interest universis et singulis. Cum Nobis Synodus Generalis Religionem Evangelicam

Digitized by Google

wesen ist. Goltz hatte nämlich schon im Jahre 1775, durch Vermittlung des Pastor Scheidemantel, dessen Bruder, Professor an der Universität Jena dazu bewogen, die Ausarbeitung des Entwurfes eines Kirchenrechts für die Evangelischen in Polen und Litthauen zu übernehmen. Professor Scheidemantel übersandte den vollendeten Entwurf im Jahre 1776. [1]) Dieser Entwurf eines Kirchenrechts war in demselben Jahre 1776 der General-Synode zu Lissa vorgelegt und den Provincial-Synoden empfohlen worden. Damit nun dieses Kirchenrecht der Dissidenten in Polen von Seiten der hohen Garantin der Traktaten vom Jahre 1768 und 1775 Unterstützung fände, sandte Goltz den Obersten Sehr-Toss als Deputirten der polnischen Dissidenten mit einem Memoriale an den russischen Hof. Auf Grund dieses von

---

utriusque Confessionis profitens Librum sub Titulo: „Prawo Duchowne Dyssydentów w Polsce etc.“ in tribus linguis, Polonica, Germanica et Galica typis imprimere in animum induxerit, Nobisque submisse supplicaverit, ut praefatum librum, alteri cuipiam imprimere, ad certum temporis spatium inhibere dignaremur. Nos praefatae supplicationi, uti iustae, benigne annuentes, omnibus et singulis in Regno Dominiisque nostris existentibus Typographis et Bibliopolis interdicimus, serioque inhibemus, ne Librum praefatum sub Titulo: „Prawo Duchowne Dyssydentów w Polsce etc.“ absque speciali consensu praedictae Synodus Generalis, quocunque idiomate imprimere, vel reimprimere nec non compendia inde confici curare, aut alibi impressum, huc in Regnum, Dominiaque nostra inferre, intra spacium decem Annorum, audeant, sub paena mille aureorum Hungaricalium, cujus medietatem summae Fisco nostro Regio, alteram vero Cassae Synodali Dissidentium adjudicamus, impressum vel reimpressum Librum in quacunque lingua in vel extra Regnum Typographiae, confiscationi irrevocabili omnium exemplarium, si talia in Regno Dominiisque nostris inveniantur, subesse declaramus, ac mandamus; ut dicta Synodus in tribus linguis exemplaria, unum ad nostram Regiam, alterum ad publicam Bibliothecas comportet et reddat: In cuius rei fidem praesens Privilegium nostrum, manu nostra subscriptum, Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Varsaviae die XVII Mensis Decembris, Anno Domini MDCCLXXX, Regni vero Nostri XVII Anno.

Stanislaus Augustus Rex.

[1]) Dr. Anton Friedrich Büsching's neueste Geschichte der Evangelischen beider Confessionen u s. w. Halle 1784 S. 67.

Digitized by Google

Sehr-Toss überreichten Memorials, (vergl. Beilage 15), wies der Minister Graf Panin den kaiserlich-russischen Gesandten in Warschau, Grafen Stackelberg an, die Dissidenten kräftig darin zu unterstützen, dass ihr Kirchenrecht auf der bevorstehenden General-Synode zu Wengrow angenommen würde. (Beilage 16).

Es ist hier nicht der Ort, dieses „Kirchenrecht" einer Kritik zu unterwerfen; soviel sei indess gesagt, es ist die Arbeit eines vielerfahrenen Mannes und hat als Gesetz seine unleugbaren Vorzüge; ja es hätte gewiss zur Herstellung einer gewissen Ordnung in den innerkirchlichen Verhältnissen der Evangelischen in Polen beigetragen und von hier aus auch nach aussen hin günstig zurückwirken können, wenn es nicht auf einen unbereiteten Boden getroffen hätte und, was das Wesentlichste ist, wenn die Art, in welcher die Anhänger dieses Gesetzes dasselbe zur Einführung haben bringen wollen, nicht eine zu weltlich-äusserliche gewesen wäre, als dass damit der gewünschte Erfolg hätte erreicht werden können.

Die wichtigsten, von der Wengrower General-Synode, im weiteren Verlauf ihrer bis zum 8 September währenden Berathungen noch festgesetzten Canones mögen hier ihren Platz finden.

Canon 3 lautet: „Um allen Beschwerden vorzubeugen, die sich, in der Folge der Zeit, auf Veranlassung der Collisionen in der Jurisdiction der Synoden, der Consistorien und der Kirchen beyder Confessionen ereignen könnten, so verordnen Wir durch gegenwärtigen Canon ein für allemal, dass die Kirchen, Gemeinden und Glieder beyder evangelischen Confessionen, die sich gegenwärtig an nachstehenden Orten befinden, als zum B. Wengrow in Ansehung der augsburgischen Confession, mit Ausnahme der reformirten Confession, welche besonders zu der Provinz Litthauen, so wie vorhero, also auch ins künftige gehören soll; oder auch mit der Zeit, in den Wojewodschaften Podlachien, Sieradz, und von dieser Seite der Warte nach Warschau zu, imgleichen in den Wojewodschaften Łenczyc, Rawa uud Płocko,

Digitized by Google

wie auch in der Landschaft Dobrzyn sich befinden mögen, zu dem Herzogthum Masovien und der Union von Klein-Polen gehören sollen, und dahero der Synodal- und Consistorial-Jurisdiction derselben, unzertrennlich unterworfen seyn. Hingegen soll die Jurisdiction der Synode und der Consistorien der Union von Gross-Polen, in Ansehung der Kirchen, Gemeinden und Glieder beyden Confessionen, auf die Wojewodschaften Posen, Kalisz und Gnesen, die Landschaft Wielun, den District von Ostraszew, wie auch auf einen Theil der Wojewodschaft Sieradz auf der andern Seite der Warte von Posen her, ingleichen die Wojewodschaft Brześć in Kuiawien und Innowrocław sich erstrecken. Dahero denn alle Gemeinden und Glieder beyder evangelischen Confessionen auf die Art, wie sie gegenwärtig genau und deutlich bestimmt sind und zu einer jeden Provinz und Union incorporiret werden, also auch ins künftige quoad spiritualia et ecclesiastica verbleiben sollen. Die Provinz und Union aber des Grossherzogthums Litthauen, wollen Wir bey ihrer eigenen und abgesonderten Geistlichen Jurisdiction in ihren Grenzen erhalten wissen."

Canon 5: „Da auch oftmals solche Umstände vorkommen, die in Absicht einer zu fassenden Resolution oder sich ereignenden Unterhandlung keinen Aufschub leiden, und dahero die Repraesentation und Vollmacht von beyden Confessionen nothwendig erfordern; um so mehr, da die vereinigten Confessionen und Provinzen, durch einerlei Absichten und gleiche Vortheile, die aus dem freien Religions-Exercitio fliessen, verbunden sind; und da Wir auch zur anständigen und fruchtbaren Verwaltung unserer Angelelegenheiten, nicht nur einen Mann von Einsicht und Verstand, sondern der auch in Warschau beständig wohnhaft ist, nothwendig bedürfen: So haben Wir Se. Excellenz den Herrn Grafen Alexander von Unruh, Starosten von Hammerstein, Ritter des heil. Stanislai und St. Annen Ordens, in dessen Talente beyde Confessionen und alle drei Provinzen ein vollkommenes Vertrauen setzen, dazu erbeten, dass er diese aufgetragene Function, unter dem Namen eines

Digitized by Google

General Seniors beyder Confessionen aller Provinzen anzunehmen die Güte haben wolle, und verpflichten denselben, dass er nach allen seinen Vermögen, sich zum Besten unserer Kirche verwenden wolle."

Canon 6: „Wir setzen ferner durch unsern gegenwärtigen Canon fest, dass von nun an, die General-Collecten im Namen aller dreyen Provinzen geschehen, autorisiret, und von allen dreyen Provinzen beyder evangelischen Confessionen bevollmächtiget, auch die Collectores aus allen dreyen Ständen, dem adeligen, geistlichen und Bürgerstande erwählet, und ausserhalb Landes, in die Staaten und Reiche beyder Confessionen recommandiret werden sollen, das gesammelte Collectengeld aber sollen die Collecteurs in Summa an einen angewiesenen Ort deponiren, und wird alsdann zu gleichen Theilen auf alle drey Provinzen beyder Confessionen, nach gemachter Proportion, repartiret und verschickt werden. Wenn aber irgend eine Provinz oder Confession, sich in einem grossen Nothfall gezwungen sähe, ihre besondere Collectores auszuschicken, so wird dieselbe, nach der von ihrer Provincial-Synode erhaltenen Vollmacht, ihre Ausfertigung zu diesem Geschäfte besorgen können."

Canon 7: „Wir bestätigen auch hiermit, kraft dieses Canons, die bey der evangelisch-reformirten Kirche zu Warschau angelegte Schule, da dieselbe, sich immer mehr und mehr aufnimmt, und zu mehrerer Vollkommenheit gelangt."

Canon 8: „Da eine Gesellschaft ohne Ordnung, und ein Gesetz ohne Execution nicht bestehen kann; so haben Wir, um den auf gegenwärtiger General-Synode beyder Confessionen aller drey Provinzen, gemachten Gesetzen und Verordnungen eine desto genauere ungesäumte und untrügliche Vollziehung zu verschaffen, diese gegenwärtige General-Synode auf den ersten Tag des Monats Octobris des künftigen Jahres prorogiren und mit gleicher Macht und Autorität, als die jetzige Synode gehabt, zu Wengrow wie der anordnen wollen, und lassen allen Provinzen die Freyheit, künftig durch Delegirte zu synodiren, die sie nach

Digitized by Google

ihren Gutbefinden dazu gebrauchen wollen; dahero sie sich auch, gleich nach ihren ersten Provincial-Synoden, in dieser Absicht mit einander darüber einverstehen, und im Nothfall zu gemeinschaftlicher Rettung und Hilfe, auf die erste gegebene Nachricht in der obenbeschriebenen Frist, ungesäumt wieder zusammenkommen wollen."

So schloss die General-Synode des Jahres 1780, die indess auf das nächste Jahr prorogirt wurde, nachdem sie besonders zwei wichtige Dinge zur Einführung gebracht hatte: *das neue Kirchenrecht*, welches für alle Evangelischen und alle Gemeinden im Lande bindend sein sollte, und das neue *Amt eines General-Seniors beider Confessionen für alle Provinzen*, welcher in Warschau seinen ständigen Wohnort haben sollte. Bedeutsam ist ausserdem noch die von der General-Synode in kirchlicher Beziehung festgesetzte Territorial-Eintheilung. Die Verordnungen der General-Synode unterzeichneten 32 Glieder derselben, von welchen 13 Augsburgischer Confession waren. Gedruckt und veröffentlicht wurden die Verordnungen der Synode in polnischer und deutscher Sprache. [1])

In Bezug auf die Angelegenheit der Warschauer Gemeinde in Sachen ihres Patronatrechtes an der Wengrower Gemeinde, bemühten sich die Warschauer Delegirten während der Synodal-Berathungen einigen anderen Delegirten die Sache auseinanderzusetzen und zu erklären. Vor allen Dingen legten sie, um die Angelegenheit Leske's und Wille's ins rechte Licht zu stellen, den klein-polnischen Delegirten eine Copie des Wengrower Privilegiums vor. Sie conferirten in dieser Sache zuerst mit dem Generalen Grabowski; der Senior Ringeltaube aber rieth ihnen in einem Privatgespräche, noch einmal Wahlen zu veranstalten und

---

[1]) „Canones, welche auf der General-Synode aller dreyen Provinzen beyder evangelischen Confessionen, durch ihre Delegirten zu Wengrow in der Wojewodschaft Podlachien vom 28-ten des Monats August bis den 8-ten des Monats September im Jahr 1780 abgefasst und festgesetzt worden. Aus dem Polnischen übersetzt."

Digitized by Google

als Candidaten Leske und Goburek aufzustellen; die Gemeinde werde ja doch ohne Zweifel den Letzteren wieder erwählen. Mit Recht verwarfen die Delegirten diesen Vorschlag, indem sie darauf hinweisen, dass sie ja doch mit dem Eingehen auf denselben die Ungiltigkeit der Wahl Goburek's zugestehen würden.

Auch mit dem Generalen Goltz und dem Grafen Unruh hatten die Delegirten eine Unterredung. Hier wiesen sie darauf hin, dass die Warschauer Gemeinde Gravamina gegen die Senioren vorgelegt habe. Unruh erbot sich zwischen den Parteien zu vermitteln, um den Streit beizulegen, was mit Dank angenommen wurde. Die Warschauer Delegirten sollten sich einen Stellvertreter aus dem Adelstande wählen und sich sodann in der Wohnung des Delegirten Sr. königl. Majestät, Obersten Kauffmann, einfinden. Das geschah auch, und die Delegirten fanden in der Wohnung des Obersten den Grafen Unruh, den Baron Schlichting und den Senior Tepper vor. Kauffmann erklärte gleich zuerst, dass er den Oberst-Lieutenant Ożarowski, den die Delegirten vorgestellt hatten, nicht als Stellvertreter acceptire, da derselbe zur Provinz Klein-Polen gehöre. Darauf ging er zur Leske'schen Angelegenheit über und fragte die Deputirten in beleidigender Weise, wie sie „einen solchen Kerl" (Goburek) hätten berufen können. Die Beleidigten erklärten, dass ein solches Tractiren dieser Angelegenheit keineswegs zu ihrer Erledigung beitragen könne. Kauffmann mässigte sich daher etwas und fragte die Delegirten, weshalb die Aeltesten der Warschauer Gemeinde Wille berufen hatten? Er erhielt zur Antwort, dass es Sache des Senior Tepper sei, hierüber Aufklärung zu geben. Tepper bestätigte auch, dass dies zu der Zeit geschehen, da er der Warschauer Gemeinde vorstand, behauptete aber, der Gemeinde-Aelteste Ragge habe Wille nach Wengrow geschickt. Kauffmann erklärte nun: da die General-Synode vom Jahre 1779 Leske's Angelegenheit dem Consistorio überwiesen, und die Aeltesten der Warschauer Gemeinde diese Verfügung stillschweigend hingenommen, dem Consistorio aber das Wen-

Digitized by Google

grower Privilegium nicht vorgelegt hätten, so sei das Urtheil des Consistoriums ein rechtmässiges und die Gravamina der Warschauer gegen das Consistorium seien unbegründet. Unruh bemühte sich eine Verständigung herbeizuführen und schlug einen Vergleich vor; die Delegirten jedoch erklärten, dass sie nach der ihnen ertheilten Instruction ohne vorhergegangene Verständigung mit den Aeltesten nichts thun könnten. Es wurde daher eine Staffette nach Warschau geschickt und Groell verlangte zwei Vollmachts-Blanquets, die auch gleich zugeschickt wurden. Die Delegirten begaben sich darauf gleich (am 5. September) zum Grafen Unruh. Vergebens bemühte sich nun der Graf die Delegirten zum Zurückziehen der Gravamina zu bewegen; sie widersetzten sich dem auf's Entschiedenste. Von allen Seiten wurden sie nun gedrängt nachzugeben; man suchte sie zu überreden den Vorschlag Ringeltaube's in Bezug auf Goburek anzunehmen, sich von den Bestimmungen ihrer Kirchen-Ordnung loszusagen und den Senioren, namentlich aber dem Obersten von Königfels, Abbitte zu thun, weil er durch die Verwerfung seiner Bekanntmachung vom 29. September 1778 und durch Aeusserungen, mit denen ihm einige Mitglieder der Warschauer Gemeinde zunahegetreten, beleidigt worden wäre. Nach langem Disputiren und Ueberreden, wurde endlich vom Generalen Grabowski eine Convention aufgesetzt, welche, nachdem sich die Warschauer mit verschiedenen Synodal-Deputirten verständigt hatten, in folgender Fassung angenommen wurde: „Die Delegirten der Warschauer Gemeinde Augsburgischer Confession geloben unter Garantie der Herren Delegirten der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien: Oberst-Lieutenant Ożarowski, General Różycki, Dolenga und Pastor Gajewski von Tursk:

1) „Dass sie unmittelbar nach ihrer Ankunft in Warschau eine Sitzung zu Stande bringen und auf dieser den Beschluss erwirken werden, dass zwei Delegirte den Auftrag erhalten, sich zu Sr. Hochwohlgeb. dem Herrn Oberst-Lieutenant von Königfels zu begeben, welchen sie in Ge-

Digitized by Google

genwart des Erlauchten Grafen Unruh ersuchen werden, die früheren Beleidigungen vergessen zu wollen, und sich seiner Gewogenheit bestens empfehlen werden, — und das im Laufe von 14 Tagen."

2) „Dass das Kirchen-Collegium die Anordnung treffen wird, dass in Zeit von drei Monaten das Buch unter dem Titel „Kirchen-Ordnung" genau revidirt und alles das, was den Landes-Gesetzen, den Traktaten und den neuen Kirchen-Verordnungen zuwider ist, annihilirt und alles sodann dem Consistorio zur Bestätigung vorgelegt wird. In Wengrow den 7 September 1780. Michael Groell, Deputirter der Warschauer Gemeinde. Johann Philipp Barth, Deputirter der Warschauer Gemeinde."

Die Convention wurde in der Synodal-Sitzung vom 7. September vorgelegt und zu grösserer Glaubwürdigkeit noch unterzeichnet von: A. S. de Goltz G. L. Director der Synode, und als Zeugen: Michael Georg von Konopnice Grabowski Gen. Maj. emploi. Stanislaus Ożarowski mpr. Michael Dolenga mpr. Ludwig Różycki mpr. [1])

Ueberdies erklärte der Director der Synode den Versammelten, dass die Angelegenheiten der Warschauer Gemeinde nach Uebereinkommen beider Parteien tacite erledigt worden seien, und dass die Bestätigung Goburek's im Amte eines Pastors zu Wengrow seitens des Consistoriums erfolgen werde.

Am 11. September fand in Warschau wiederum Sitzung des Kirchen-Collegiums statt. Der Synodal-Deputirte Barth verlas das Journal und einen Rapport über den Aufenthalt in Wengrow, legte einen Stoss Belege vor und stellte darauf den Antrag, eine Deputation an den Obersten Königfels zu senden, um die Interessen der Warschauer Gemeinde seinem Schutze und seiner Gewogenheit zu empfehlen. Barth und der Aelteste des Almosen-Amtes, Sattler, wurden zu Deputirten erwählt. Ausserdem beschloss das Collegium eine be-

---

[1]) Kirchen-Archiv. Correspondenz-Protocoll und Original-Eingaben und Acta die Synode betreffend.

Digitized by Google

glaubigte Copie der „Kirchen-Ordnung“ anfertigen zu lassen, und solche seiner Zeit mit entsprechenden Erläuterungen dem Consistorio zu übersenden.

Als Delegirter legte der Praeses Groell die durch den Secretair der Synode, Pastor Gajewski, übersandte Synodal-Akte der Sielecer Provinzial-Synode vom Jahre 1777, die Einladung der Provinz Klein-Polen zur General-Synode vom 1. September 1779 und die Acte über den Beitritt der Lubliner Gemeinde zur Union, vom 22. Juni 1779 im Archiv nieder.

In derselben Sitzung wurde ein Brief der freien Stadt Speyer vorgelesen, welcher die Nachricht brachte, dass eine daselbst veranstaltete Collecte zum Bau der evang. augsb. Kirche in Warschau 75 Thaler 40 Kr. eingebracht habe.

Die Deputirten Sattler und Barth statteten in der Sitzung vom 2. October Bericht über ihre jüngste Mission ab. Sie waren mit dem Grafen Unruh, Starosten von Hammerstein, Senior des Ritterstandes, bei dem Praeses des Consistoriums Obersten Königfels gewesen und waren von demselben sehr freundlich empfangen worden. Er hatte sie seines Wohlwollens für die Gemeinde versichert und Eintracht empfohlen. Der Synodal-Delegirte, Vorsteher der Cassen-Abtheilung, Ebert, verlas einen Rapport über seinen Aufenthalt in Wengrow [1]) und der Praeses Groell legte eine beglaubigte Copie der Synodal-Canones vor, sowie auch eine Copie der Akte über den Beitritt des Ritter-Standes des Herzogthums Masovien zur Union der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien. — Die auf der Synode gemachten Ausgaben betrugen laut der von Ebert vorgelegten Rechnung 627 Gulden, und da beide Gemeinden, die evang. augsburgische und die reformirte, diese Ausgaben zu tragen hatten, so fiel, gemäss früheren Uebereinkommens, auf die reformirte Gemeinde der dritte Theil, nämlich 209 Gulden; die übrigen 418 Gulden zahlte die Casse der evang.

---

[1]) Kirchen-Archiv. Original-Eingaben.

Digitized by Google

augsb. Gemeinde. — Am Schlusse der Sitzung erklärten der Aelteste des Bänke-Amts Johann Heinrich Liebelt und der Revisor und Repraesentant Samuel Giering, dass sie ihre Aemter niederlegten. Zu Candidaten für das erledigte Amt eines Aeltesten des Bänke-Amts wurden in der Sitzung vom 17. October Johann Paul Küntzel, Johann Gottlieb Schultz und Andreas Beil vorgeschlagen.

Am 23., 24. und 25. October hielt Pastor Ringeltaube im Bethause im Beisein des Kirchen-Collegiums die Prüfung der Confirmanden ab und es wurde beschlossen alle zu confirmiren, sie aber zu verpflichten, im Laufe des ganzen nächsten Jahres den Katechismus-Unterricht regelmässig weiter zu besuchen. Die Zahl der Confirmanden war diesmal 17, die der Confirmandinnen 23.

Am 1. November fand eine Gemeinde-Versammlung statt. Zuerst wurde die Wahl eines Aeltesten des Bänke-Amts vorgenommen und mit Stimmenmehrheit J. P. Küntzel gewählt. Von den zum Repraesentanten und zweiten Gemeinde-Revisor vorgeschlagenen Candidaten: Heinrich Münckenbeck, Michael Kloss, und Carl Christian Bürger, wurde der erstere, an Stelle Küntzel's aber zum Repraesentant des Cassa-Amtes von drei Candidaten: Pittig, Boeck und Bergemann — Pittig mit Stimmenmehrheit gewählt.

Nach Vollziehung der Wahlen verlas der Notar den Versammelten die Acten der Wengrower General-Synode und der Praeses setzte die Gemeinde davon in Kenntniss, dass die Synode gefordert habe, die Kirchen-Ordnung der Warschauer Gemeinde solle, um sie mit den Artikeln des neuen Kirchenrechtes in Einklang zu bringen, durchgesehen und sodann dem Consistorium zur Bestätigung vorgelegt werden. In Anschluss hieran fragte er die Versammlung, wie das Kirchen-Collegium zu verfahren habe? Der Gemeindebeschluss lautete: das Kirchen-Collegium solle dem Consistorium eine vidimirte Abschrift der Kirchen-Ordnung übersenden und die Bitte daran knüpfen, dass das Consi-

Digitized by Google

storium dem Geiste und den Verordnungen der Sielecer Union vom Jahre 1777 gemäss verfahren möge.

In der Sitzung vom 4. November, — *der ersten, die im Sessions-Saale über der Sacristei der neuen Kirche abgehalten wurde*, — nahm der Praeses den Neugewählten, dem Altesten und den Repraesentanten, das feierliche Gelobniss treuer Pflichterfüllung ab und übergab dem Aeltesten des Bänke-Amtes, Küntzel, die Fundationsurkunde des Kirchen-Collegiums vom 1. October 1778, die Instruction für den Aeltesten des Bänke-Amts, die allgemeine Instruction für die Vorsteher der Abtheilungen, eine Abschrift der Instruction für den Todtengräber und das Kirchhofs-Inventar, das Kirchhofs-Cassenbuch von den Jahren 1758—1778 und 1779; die Protocolle, die auf die Sitze in der Kirche Bezug hatten, die Rechnungen über die Einnahmen von den Kirchen-Sitzen aus den Jahren 1777—1778; die Protocolle, welche Taufen und Trauungen betrafen, ein Packet Bänke-Amts-Quittungen, Schemata zu Quittungsbüchern und die Almosenbüchse. — Ausserdem wurde hier beschlossen zum ehrenden Andenken an den verstorbenen Wohlthäter der Gemeinde, Marx, der ihr sein ganzes Vermögen vermacht hatte, auf seinem Grabe auf dem Kirchhofe ein Epitaphium zu errichten.

Die Vollendung des Kirchenbaues sollte jetzt nach Möglichkeit beschleunigt werden. In einer ausserordentlichen Sitzung vom 22. November, wurde der schon früher von Zug angefertigte Plan für die innere Einrichtung der Kirche geprüft. Der treffliche Baumeister drang mit Recht darauf, dass dem Inneren des prachtvollen Gotteshauses eine entsprechende Ausschmückung gegeben werde. Das Bau-Amt warnt aber das Collegium schon in einem Schreiben vom 1. Mai 1780, nicht zu vergessen, dass nicht der Baumeister, sondern die Gemeinde, die alle Kosten und Lasten trage, darüber zu entscheiden habe, ob die vorzunehmenden Arbeiten sehr kostbar sein dürfen oder nur geringere Ausgaben auf dieselben verwandt werden sollen; zumal da auch so schon wegen der fortwährenden Collecten gemurrt

Digitized by Google

werde und man vielfach sagen höre, es werde wohl Niemand aus der Gemeinde das Ende des Baues erleben! [1]) Ueberhaupt ist ersichtlich, dass das Kirchen-Collegium nicht nur mit finanziellen Sorgen, sondern auch mit Intriguen Unzufriedener zu kämpfen hatte, welche den Bau der Kirche sonderbarer Weise für ein Mittel zu geheimen Zwecken ansahen und dem Collegium allerlei Schwierigkeiten bereiteten. Ein unter den Acten befindliches Schreiben des Bau-Amtes vom Jahre 1779 weist schon hierauf hin. (Beilage 17).

Zug war so schon durch die Nachricht in Verlegenheit gesetzt worden, dass das Innere der Kuppel nur ausgeweisst werden sollte, und der umsichtige Baumeister verlangte, dass man wenigstens, so lange das innere Gerüst stehe, in groben Umrissen die Maasse andeuten liesse, die künftighin beim Malen der Kuppel mittelst hängender Gerüste eingehalten werden müssten. Die ganze innere Einrichtung, worin ein Ziegel-Fussboden, die Fenster, Treppen, die Sacristei, Uebertragung der Orgel aus dem Bethause, Aufstellung derselben und Vergrösserung um einen Ton begriffen, war auf 30,000 Gulden berechnet worden. Hier waren also Altar, und Kanzel, die Verzierungen der Parapete und die Vergoldungen an den Pfeilern noch gar nicht mit in Rechnung gekommen.

Eine Anzahl wohlgesinnter Leute machte dem Kirchen-Collegium den Vorschlag, dass sie unter ihren Freunden Beiträge sammeln und die Verzierungen der Parapete auf den Chören und die Vergoldungen auf sich nehmen wollten, bat aber nur, dass sich Niemand in diese ihre Arbeiten mischen sollte. Wie es scheint, hat das Collegium diesen Vorschlag zurückgewiesen.

Tepper besprach sich mit Zug und erbot sich hierauf Altar und Kanzel nach dem Plane des Baumeisters auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Er opferte zu diesem

---

[1]) Kirchen-Archiv. Das gewesene Bethaus etc. Lit. B. Nr 5 Vol. I.

Digitized by Google

Zweck 400 Ducaten, die Kosten aber sollten 500 Ducaten betragen; indessen stellte sich bei noch genaueren Berechnungen heraus, dass 14,721 Gulden erforderlich sein würden. Daher beschloss das Collegium in der obenerwähnten Sitzung, auf Antrag des Bau-Amtes, Altar, Kanzel und Orgel nach einem Plan, den Zug anfertigen sollte, gegenüber der Eingangsthür und über einander anbringen zu lassen, wodurch Raum für 350 Sitzplätze gewonnen würde und sich die Ausgaben um ein Bedeutendes reducirten, da man ja nun den Raum für die Orgelbälge über der Sacristei herrichten, die Glocken aber über dem Portal anbringen könnte.

In der Sitzung vom 22. November überreichte Dr. Arnold ein Gesuch um Entlassung vom Amte eines Notarius Collegii Scholarchalis. Er erklärte, dass ihm seine zahlreichen Beschäftigungen als Arzt, die weitere Führung dieses Amtes unmöglich machten. In derselben Sitzung wurde beschlossen, sich mit der Bitte um Gaben zum Bau der Kirche an den Magistrat der Stadt Riga und an den kurländischen Minister Baron Krüdener zu wenden.

Trotz der schweren Zeiten und der in der Gemeinde schon keimenden Zwietracht, gab es doch noch Leute, welche Liebe zur Kirche und Opferfreudigkeit bewiesen. Auf zweierlei Kundgebungen dieser Art weisen uns die Archiv-Acten hin. Ein Mitglied der Gemeinde, das seinen Namen in einem Schreiben an das Collegium nicht genannt hat, macht den Vorschlag, dass die gesammte Warschauer Gemeinde, welche gewiss an 1,700 arbeitsfähiger Familienväter zähle, sich selber eine freiwillige Abgabe auferlege, und zwar in der Weise, dass ein jeder Familienvater täglich einige Pfennige als Beitrag zu einem Bau-Capital zurücklege. Der Proponent will zu diesem Zweck die ganze Gemeinde in achtzehn Klassen eingetheilt wissen, von denen die erste täglich einen Pfennig zu zahlen hätte, die zweite 2, die dritte 3 und so weiter bis zur achtzehnten, die sich mit 18 Pfennigen täglich zu besteuern hätte, und berechnet hierauf, dass man auf diese Weise eine monatliche Einnahme

Digitized by Google

von 7,630 Gulden erhalten könnte, mithin im Laufe eines Jahres die Summe von 91,560 Gulden! Zum Einsammeln dieser Beiträge sollten Bücher angelegt, das Einsammeln selbst aber sollte von den Zünften und von Bürgern, die man darum anzugehen hätte, besorgt werden. Dieser Plan blieb freilich unausgeführt, immerhin ist er aber ein Zeugniss dafür, dass das Wohl der Gemeinde doch im Auge behalten wurde, und dass der frühere Eifer für die Errichtung der Kirche nicht verloren gegangen war, vielmehr auch die Vollendung des Gotteshauses heiss ersehnt wurde.

Die zweite erfreuliche Kundgebung war der von dem Gemeindegliede Boeck angeregte Gedanke, aus privaten Mitteln entsprechende Leuchter für den Altar anzukaufen. Der Vorschlag fand gute Aufnahme und es steuerten zu diesem Zwecke bei: Boeck selbst 48 Duc., Frau G. 6 Duc., Ichsterhausen 6 Duc., der Director der Kadettenschule, Pflederer 3 Duc., der Kammerdiener Schenderlein 2 Duc., der Uhrmacher Kalle 5 Duc., der Kupferschmied Adolf 3 Duc., der Goldschmied Janasz 5 Duc.. der Gerber Daniel 5 Duc., der Stellmacher Hartsch 2 Duc., Otto 1 Duc., Pedsold aus Dresden 1 Duc., der Kaufmann Haug 10 Gulden. Im Ganzen liefen also 83 Ducaten und 10 Gulden ein.

Der Vorsteher des Bau-Amtes machte dem Collegium die Mittheilung, dass der würdige Baumeister Zug, um die Arbeiten an der Kirche zu beschleunigen, sich zu einem Darlehen von 500 Duc. erbötig erklärt, und der Repraesentant Sattler eine Person ausfindig gemacht habe, die bereit sei 1,000 Ducaten zu leihen. Er berichtete ausserdem, dass mit dem Hof-Stuckateur Graff ein Contract in Bezug auf die Arbeiten am Altar und der Kanzel abgeschlossen worden, laut welches sich Graff verpflichtete gegen eine Zahlung von 305 Ducaten den Altar, die Pfeiler am Altar, die Kanzel, und die Gesimse, genau nach Zeichnung und Plan des Baumeisters Zug mit marmorirtem Stuck zu bekleiden, mit der Bedingung aber diese Arbeiten bis zur ersten Hälfte des Juli 1781 fertig zu stellen. Betreffs der Orgel wurde ein Uebereinkommen mit dem Orgelbauer Schweinefleisch

Digitized by Google

getroffen, wonach dieser die Orgel aus dem Bethause in eine Orgel mit 23 Stimmen, einem Manual von 49 Tasten, einem Pedal von 25 Tasten und mit 4 Bälgen umzuarbeiten übernahm. Zeichnung und Plan des Profils sollte Zug anfertigen. Für diese Arbeiten einigte man sich auf den Preis von 280 Ducaten, und der Termin, zu welchem sie vollendet sein mussten, wurde auf St. Michaeli des Jahres 1781 festgesetzt. Für die Vergoldungsarbeiten am Altar, am Crucifix, an der Kanzel, an den Pfeilergesimsen, an den Vasen u. s. w. wurde eine Abmachung mit Christian Bauer getroffen. Er sollte für die Arbeit 1,260 Gulden erhalten.

In der Sitzung vom 1. December machte der Praeses Groell die Mittheilung, es sei zu seiner Kenntniss gelangt, dass Dr. Arnold anlässlich der Fragen, die er auf der letzten Gemeindeversammlung am 1. November in Bezug auf die Verordnungen der Wengrower Synode, die innere Einrichtung der Gemeinde betreffend, vorgebracht, eine Citation vor das Consistorium erhalten habe, um dort einem Verhör unterworfen zu werden. Da dies ein Verstoss wider die Sielecer Unions-Acte sei, und jedem Gemeindegliede doch das Recht zustehe, in den Gemeindeversammlungen und Collegial-Sitzungen das Wort zu ergreifen, seine Meinung zu äussern und seine Ueberzeugungen auszusprechen, so sei es, seiner Ansicht nach, Pflicht des Collegiums, in dieser Sache die gehörigen Schritte zu thun. Der Gemeinde-Repraesentant Schütz macht das Collegium auf die §§ 15 und 16 der Kirchen-Ordnung und auf § 8 der Instruction für die Repraesentanten aufmerksam und stellt den Antrag, dass das Collegium als Vertheidiger des Dr. Arnold, eines Gemeindegliedes, auftreten möge. Einstimmig wurde beschlossen, dass das Collegium den Dr. Arnold zu einer speciell zu diesem Zwecke zusammenzuberufenden Sitzung einladen und ihn ersuchen sollte dieser die Citation vorzulegen.

In derselben Sitzung brachte der Repraesentant Strauss eine werthvolle Altardecke dar, die er der Gemeinde schenkte. Das Collegium dankte ihm im Namen der Gemeinde für dieses schöne Geschenk. Auch dem Aeltesten des Bau-

Digitized by Google

Amtes, Stubenrauch, wurde für Schenkung eines grossen eichenen Tisches für den Sitzungssaal des Collegiums Dank abgestattet.

Am 9. December fand die ausserordentliche Sitzung statt, zu der Dr. Arnold eingeladen war. Der Doctor war erschienen und legte zwei Citationen des vereinigten Kleinpolnischen und Masovischen Provincial-Consistoriums, die eine vom 21. November, die andere vom 29. November 1780 datirt, vor. Die erste fordert Arnold auf, vor dem Consistorial-Gerichte zu erscheinen, um eine Klage zu vernehmen, welche auf Grund seiner in der Gemeindeversammlung vom 1. November während der Verlesung der Synodal-Verordnungen gemachten Bemerkungen und Agitiren's gegen diese Verordnungen, wodurch er leicht Unruhen hätte herbeiführen können, gegen ihn anhängig gemacht worden. Die zweite Citation verurtheilt Arnold, da er sich nicht gestellt habe, zu einer Geldstrafe, und setzt ihm einen neuen Termin auf den 5. December an. [1]) Nach Anfertigung be-

---

[1]) Die Citationen lauten, wie folgt:

„Wir Praesident und Räthe des evangel. vereinigten Kleinpolnischen und Masurischen Provincial-Consistorii, laden hiermit ein vor alle mal, mithin peremtorisch, den Edlen Herrn Arnold Medicinae Doctor, ad instantiam des Herrn Michael Gottlieb Krupinski, unseres wohlbestellten Plenipotenten und Actoris ex officio, welcher uns pflichtmässig notificirt, wie Ew. Edlen den ersten dieses Monats, als das Wohllöbliche Kirchen-Collegium in unserm Bethause eine Session veranstaltet, und die Wahl zweier Glieder zu ihrem Collegio vorgenommen, dann auch zugleich die Herren Vorsteher, so da zur General-Synode in Wengrow deputirt gewesen, einen Bericht von ihren Verrichtungen abstatten wollen, diese legitime Handlung ohne den geringsten Behuf und auf eine Weise und Art die da eine Unruche und Aufruhr zu verursachen leicht im Stande gewesen wäre, zu verhindern sich eifrigst bemühet; dass sich selbiger auf zukünftigen Dienstag, wird seyn den 28. November 1780, für Unserm Gericht persönlich stelle, Unsers Plenipotenten und Actoris ex officio Denunciation anhöre, darauf antworte und sodann rechtlichen Bescheides sich gewärtige. Im Entstehungsfalle seines Nichterscheinens aber, wird selbiger als Contumax angesehen werden, und in der Sache ferner ergehen, was des Rechtens ist. Wornach er sich zu achten hat.

Digitized by Google

glaubigter Copieen dieser Citationen des Consistoriums, gab das Collegium Arnold die Versicherung, dass es für ihn eintreten werde. Demgemäss beschliesst denn auch der Kirchenrath in der ausserordentlichen Sitzung vom 11. December und „trägt dem Kirchen-Collegio auf, ein Manifest in den Consistorial-Acten des Inhalts zu machen: 1) dass der Herr Krupinski wider den Sinn und Inhalt der Unions-Acte Sielce 1777 sich unterstanden hat, in der Person des königl. Hofraths Herrn Georg Christian Arnold ein Glied der Gemeinde vor die Consistorial-Gerichte zu citiren, da doch derselbe in der Versammlung der Gemeinde weiter nichts geredet, als was ein jedes Glied der Gemeinde zu sagen berechtiget ist; 2) dass das Hochwürdige Consistorium solche Klage nicht allein angenommen, sondern auch ausser der Gerichts-Cadenz, die demselben vorgeschrieben ist, hierüber sententioniret hat". [1])

Gegeben Warschau den 21. November 1780. Zum evangelischen vereinigten Kleinpolnischen und Masovischen Provincial-Consistorio verordnete Praesident und Räthe. Samuel v. Tolckmith, Notarius juratus Consistorii mpr."

„Wir Praesident und Räthe Eines evangl. vereinigten Kleinpolnischen und Masovischen Provincial - Consistorii fügen dem Edlen Herrn Arnold Medicinae Doctori hiermit zu wissen, dass dieweilen selbiger am gestrigen Ihm per citationem peremtoriam d. 21. Novbr. a. c. festgesetzten Termine für Unserm Gerichte nicht erschienen, gegen selbigen in contumaciam verfahren worden und er mit der Strafe von Dreissig Mark zu Unserer Consistorial-Casse zu zahlen belegt ist. Solchem nach laden Wir genannten Herrn Doctor Arnold abermals ein für alle mal, mithin peremtorisch, auf den 5. künftigen Monats Decembris a. c. für Unserm Gerichte, an gewöhnlicher Gerichtsstelle unausbleiblich zu erscheinen, so wohl, als auch auf die wider ihm von Unserem Plenipotenten et Actori ex officio gemachte Denunciation Rede und Antwort zu geben. Im Entstehungsfalle aber einer zweyten Nichterscheinung zu gewärtigen, dass wider denselbigen in contumaciam verfahren werde und weiter erfolgen soll, was denn an Recht angemäss ist. Wornach selbiger sich zu achten hat. Warschau den 29. Tag des Monats Novembris im Jahr 1780. Zum evangl. vereinigten Kleinpolnischen und Masovischen Provincial-Consistorio verordnete Praesident und Räthe. Samuel von Tolckmith, Notarius juratus Consistorii mpr.

[1]) Kirchen-Archiv der Ev. Gemeinde U. A. C. in Warschau. Vol II.

Digitized by Google

In derselben Sitzung erklärte Groell, dass, da er zu verreisen gedenke, der Vorsteher des Cassen-Amts, Ebert, ihn vertreten werde. Auch wurde beschlossen ein Schreiben an den sächsischen Gross-Kanzler Baron Fritsche zu verfassen, in welchem das Collegium unter dankender Erwähnung der Beiträge, welche im Jahre 1777 von Sachsen aus im Gesammtbetrage von 1000 Thalern zugesandt worden, um neue Beiträge bitten sollte, da die gesammelten Summen zur Vollendung der Kirche immer noch nicht ausreichten. Das Schreiben wurde unter dem 18. December ausgefertigt.

Das Jahr 1780 schloss also damit, dass das Consistorium eine Angelegenheit, nämlich die des Dr. Arnold, auf die Bahn brachte, welche die Evangelischen in jedem Falle peinlich und unangenehm berühren musste. Die Anstellung eines Actor ex officio beim Consistorium, welcher von Amtswegen Denunciant zu sein hatte, mag ja in gewisser Beziehung zur Noth gerechtfertigt gewesen sein, musste aber jedenfalls verletzend wirken. Was Arnold in der Gemeindeversammlung gesprochen haben mag, ist aus den Acten nicht zu ersehen, da das Protocoll dieser Versammlung weder eine Rede Arnold's erwähnt, noch ein Agitiren des Doctors vermuthen lässt. Hätte sich Arnold eines gesetzwidrigen oder strafwürdigen Verfahrens schuldig gemacht, so hätte ihn der Praeses gemäss der Kirchen-Ordnung, an welcher ja die Gemeindevertretung streng hielt, gewiss verwarnt und ihm das Wort entzogen. Angenommen, Groell habe gegen etwaige von Arnold ausgesprochene Ansichten deshalb keinen Protest erhoben, weil er sich mit denselben einverstanden wusste, so lässt sich doch schwer annehmen, dass dann nicht jemand anders aus der Gemeinde dagegen protestirt hätte, wenn die gemachten Aeusserungen etwas die öffentliche Ordnung Gefährdendes enthalten hätten. Ein solcher Protest wäre in das Protocoll mit aufgenommen worden, es ist aber nichts derartiges zu finden. Was schliesslich die Worte der Vorladung anlangt, dass Arnold's Auftreten „leicht im Stande gewesen wäre,

Digitized by Google

eine Unruhe und Aufruhr zu verursachen", so können dieselben wohl schwerlich für eine hinreichende rechtliche Basis zur Einleitung eines Processes angesehen werden. —

1781.

In der ersten Sitzung des Kirchen-Collegiums, die am 2. Januar stattfand, beschäftigten sich die Gemeinde-Aeltesten, nachdem das Protocoll der Sitzung vom 11. December verlesen war, vornehmlich mit den finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde. Der Vorsteher des Bänke-Amts, Küntzel, legte den Bericht über den Stand der von ihm verwalteten Casse vor und wies für das Jahr 1780 einen Ueberschuss von 964 Gulden nach. Von dieser Summe wurden 642 Gulden 20 Gr. in die General-Casse der Gemeinde übergeführt, der übrige dritte Theil aber, 321 Gulden 10 Gr., der reformirten Gemeinde zugestellt, worüber im Begräbnissregister quittirt wurde. Das Bau-Amt berichtete über Zug's Anerbieten, zur Vollendung des Kirchenbaues 500 Ducaten zu 6% zu leihen, und der Vorsteher des Cassen-Amts, Ebert, verpflichtete sich die der Gemeinde geliehene Summe von 57,240 Gulden, welche ihm soeben zurückgezahlt werden sollte, in Berüchsichtigung der schwierigen Lage der Gemeinde, noch auf ein weiteres Jahr zu belassen, unter der Bedingung aber, dass es ihm gestattet sein sollte, sich von den Ueberschüssen a conto der ihm zukommenden Summe gewisse Quoten abzuziehen.

In Bezug auf das durch den verstorbenen Georg Ernst Wandsleben zum Bau der Kirche ausgesetzte Legat von 20 Ducaten wurde beschlossen, von der Kanzel einen Dank aussprechen zu lassen; dem in der Sitzung anwesenden Repraesentanten Pittig aber dankte das Collegium mündlich für die metallenen Leuchter die er für den Sitzungssaal geschenkt hatte. Darauf wurde noch beschlossen, dass an den ersten Feiertagen des Oster- und Pfingstfestes nach dem Gottesdienste in der Kirche eine General-Collecte veranstaltet werden sollte.

Digitized by Google

Dass die allgemein-kirchlichen Angelegenheiten nicht von der Tagesordnung geschwunden waren, zeigt das Protocoll der Sitzung vom 14. Januar. In dieser Sitzung wurde Bericht darüber erstattet, was den vor das Consistorium geladenen Gliedern des Kirchen-Collegiums der evang. augsburgischen Gemeinde und Vorstehern der reformirten Gemeinde durch den Starosten von Hammerstein, Grafen Unruh und den General-Lieutenant Goltz mitgetheilt worden. Diese Herren hatten erklärt, es sei durchaus nothwendig eine Consistorial-Casse zu gründen, aus welcher nicht nur die Kosten der von Zünften und Gemeinden geführten Processe gedeckt, sondern auch denjenigen Landgemeinden der Provinz Gross-Polen, welche laut Verordnung der letzten General-Synode zur Kleinpolnischen und Masovischen Union hinzugezogen worden, die erforderliche Hilfe in Anstellung von Predigern und in Anderem erfolgreich geleistet werden könnte. Durch Anlegen einer solchen Casse würde den Zünften eine grosse Wohlthat erwiesen werden, weil es dadurch möglich würde ihre Rechtsangelegenheiten viel energischer im Namen des ganzen Corpus Evangelicorum zu vertreten. Aus diesen Gründen wäre es angemessen, dass die Gemeinde-Vorstände sich bemühten, die hervorragenderen Mitglieder der Zünfte zu freiwilligen Geldbeiträgen für die Consistorial-Casse zu bestimmen; der Kleinpolnische Adel aber werde, dem Beispiele des Grosspolnischen folgend, zu diesem Zwecke ein gewisses Procent von seinen Einkünften an die Casse zahlen. Die Mitglieder des Collegiums hatten auf diesen Vorschlag geantwortet, dass die Gemeinde sich auf der Provincial-Synode zur Zahlung von Beiträgen für den Unterhalt des Plenipotenten und der Assessoren am königl. Assessoriat in Iudicio mixto verpflichtet, und dass ausserdem auch schon die Provincial-Synode angekündigt hätte, sie würde in der nächsten Sitzung eine eigene Casse gründen.

Im weiteren Verlaufe des Gesprächs hatte der General-Lieutenant Goltz mitgetheilt, dass das Buch unter dem Titel „Kirchenrecht der Dissidenten in Polen“ von Sr. Königl.

Digitized by Google

Majestät mit dem Allerhöchsten Privilegium versehen worden und im Druck erschienen sei und nunmehr als für alle Evangelischen im Lande verpflichtendes Gesetz eingeführt werden solle; als er aber den Aeltesten ein gebundenes Exemplar hatte einhändigen wollen, war ihm dasselbe vom Praesidenten des Consistoriums Obersten von Königfels mit den Worten aus der Hand genommen worden, „er werde den Aeltesten das Gesetzbuch so lange nicht geben, als nicht das Original der Kirchen-Ordnung von ihnen eingereicht wäre, denn zwei Gesetze könnten nicht neben einander bestehen bleiben. Sobald er aber das Original empfangen, würde er es versiegeln und im Archiv verschliessen.“ Die Aeltesten hatten darauf geantwortet, dass die Gemeinde beschlossen habe, nur eine Copie der Kirchen-Ordnung zu übersenden; übrigens könne auch dies im Augenblick nicht ausgeführt werden, da der Praeses Groell und der Notar Michler verreist seien.

Schliesslich hatten die Aeltesten um Bestätigung des Pastor Goburek in Wengrow gebeten und die Antwort erhalten, dass ein diesbezügliches Gesuch eingereicht werden müsse.

Die Folgen dieser Conferenz traten ausserordentlich rasch zu Tage, denn schon am 23. Januar brachte der stellvertretende Praeses, Ebert, zur Kenntniss des versammelten Collegiums, dass die Senioren das Collegium, wegen Nichteinlieferung der Kirchen-Ordnung an das Consistorium, unter dem 20. Januar vor das vereinigte königl. Assessoriat citiren. Es wurde beschlossen die Rechte der Gemeinde zu vertheidigen.

In einer an demselben Tage berufenen Plenar-Sitzung wurde beschlossen, sich an die Senioren der Provinz Klein-Polen mit der Frage zu wenden, ob die Gemeinde verpflichtet sei dem Consistorium das Original ihrer „Haus-Ordnung“ auszuliefern, und um kategorische Antwort zu bitten, ob die Gemeinde auf Unterstützung seitens der Union rechnen dürfe, und ob sie berechtigt sei die Vorlader vor das Forum der bevorstehenden Provincial-Synode zu citiren.

Digitized by Google

Das Schreiben an die Senioren wurde am 25. Januar durch einen Eilboten an den Obersten Malicki gesandt und trug die Adresse: „An die Hochwohlgeborenen Senioren der Union der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien.“[1])

---

[1]) Das Schreiben lautet:

„Die evangelische Gemeinde A. C. zu Warschau hat seit der mit der Provinz Klein-Polen zu Sielec den 2. May 1777 heilig geschlossenen Union, jederzeit dahin getrachtet, sowohl derselben, als denen ihr zu Folge gemachten Einrichtungen und Schlüssen der Hochwürdigen Synode auf das geflissentlichste nachzukommen, wohl überzeugt, dass durch genaue Beobachtung desselben, der grosse Endzweck erreicht werde, die Beförderung des Wohls der Kirche Christi; dennoch hat dieselbe bey allen ihrem Eifer bishero widrige Erfahrungen machen müssen. Ueberzeugt, dass nach dem Art. IV der Einrichtung des Consistorii, diesem Hochwürdigen Gerichte zwey Gerichts-Cadenzen angesetzt worden, hat dieselbe dennoch nicht ohne Befremden seit einiger Zeit gehöret, wie von Zeit zu Zeit gerichtliche Consistorial-Proceduren ausser der Cadenz vorgenommen worden; noch mehr, die Aeltesten beyder hiesigen Gemeinden sind Samstags, als am abgewichenen 14. Januar a. c. von Seiner Excellenz dem General-Senior Grafen von Unruh und Sr. Excellenz dem General-Lieutenant von Goltz zu einer von verschiedenen Consistorial-Gliedern formirten Session eingeladen worden, wo man denenselben den unerwarteten Antrag zu Errichtung einer besonderen Consistorial-Cassa gemacht, in welche einzuwilligen uns unsere Erschöpfung durchaus verbietet, wohl eingedenkt, dass nach erhaltener Antwort von der Gemeinde zu Staszow, sich beyde Gemeinden erklären werden, den versprochenen Beytrag zur Unterstützung der Hochwohlgeborenen Assessoren der königlichen Assessorie und zu Bestellung eines Plenipotenten der Union nach Nothdurft zu leisten. In eben dieser Versammlung wurde auch denen Aeltesten ein Gesetzbuch dargereicht, dessen Inhalt und wie weit die Union selbigen angenommen uns völlig unbekannt ist, von dem Senior Equest. Ord. A. C. Herrn Obristen Königfels aber zurückgehalten, unter dem Vorwande, dass erst die Haus-Ordnung der Gemeinde Einem Hochwürdigen Consistorio eingereicht werden solle. Ob nun wohl die Gemeinde, durch die mehrgedachte Union Art. IV, für alle Einmischungen in ihre innere Einrichtung hinlänglich gesichert ist, dennoch aber um einen überzeugenden Beweis von ihrem Eifer die Ruhe zu unterhalten abzulegen, dieselbe beschlossen E. Hochwürdigen Consistorio eine vidimirte Copie ihres Haus-Arrangements und Haus-Ordnung einzureichen, dieses aber bisher, wegen Abwesenheit zweyer derer wichtigsten Glieder des Kirchenrathes derselben, nämlich des Herrn

Digitized by Google

Mit Spannung wurde der Beantwortung dieses Schreibens entgegengesehen. Inzwischen aber beschäftigte man sich eifrig mit den laufenden Angelegenheiten, namentlich mit Einsammeln der zur Vollendung der Kirche nöthigen

---

Hofrath Groell und des Herrn Hofrath Michler, als Notarius, nicht geschehen können, auch nicht eher als nach ihrer, Gott gebe, glücklichen Ankunft von denen Contracten aus Dubno geschehen kann, so wurde diese gethane Vorstellung dennoch nicht nur nicht angenommen, sondern auch denen Aeltesten die unerhörte Erklärung gethan, die Hausordnung der Gemeinde in Originali einzureichen. Wie nun die Aeltesten nicht befugt sind, wider den ausdrücklichen Willen der Gemeinde zu handeln, anderseits aber diese Aufforderung völlig unionswidrig, und dieselben sich zu dieser unmöglich entschliessen konnten, erhielten dieselben den 20. Januar 1781 zu ihrer äussersten Befremdung eine förmliche Ladung vor das königliche Assesorial-Gericht ad Instantiam der Hochwohlgeborenen Senioren des Herzogthums Masuren A. C., die jedoch zu Folge der Union und die derselben gemäss vorhandenen Synodal-Schlüsse, nur einen hat. Wir haben es demnach für unsere Schuldigkeit erachtet denen Hochwohlgeborenen und Hochwürdigen Senioren der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren dieses Mandat in Originali durch gegenwärtigen Expressen zu übersenden und geziemend mitzutheilen, um daraus zu beurtheilen, in welchen harten, Unionswidrigen und Erbitterung erregen könnenden Ausdrücken solches abgefasst sey. Ob wir nun für allen unrechtmässigen Verfahren hinlänglich gesichert zu seyen überzeugt sind, indem in diesem hohen Gerichte auch die Hochwohlgeborenen Assessores der Provinz Klein-Polen zugegen seyn werden, welche nicht erlauben würden, dass man der Union so offenbar zu nahe trete, dennoch aber, der menschliche Verstand nicht alle Hindernisse einzusehen im Stande ist, welche denen Hochverordneten Assessoren der Provinz Klein-Polen irgend widerfahren könnten, um nicht gegenwärtig sein zu können, als haben Unterzeichnete in eben dem heiligen Vertrauen, womit die Gemeinde des Herzogthums Masuren mit der Provinz Klein-Polen zu Sielec in obgedachtem Tage und Jahre die Union heilig geschlossen, sich gedrungen gefunden, denen Hochverordneten, Hochwohlgeborenen und Hochwürdigen Senioren der Union der Provinz Klein-Polen u. des Herzogthums Masuren diese so ausserordentlichen Ereignisse ganz darzulegen und geziemend anfragen wollen: 1°. Ob in fundamento Unionis, in fundamento Canonum Synodalium und in fundamento derer in Conferenzen vorläufig entworfenen, oder vielleicht schon vorhandenen Instructionen derer Seniorum, ein Senior vor sich befugt und berechtigt seyn kann mit Vorbeygehung des Provincial Synods eine Gemeinde der

Digitized by Google

Summen. In der Sitzung vom 1. Februar berichteten die Rechnungs-Revisoren, sie hätten sich nach genauer Untersuchung davon überzeugt, dass durch Vermittlung des Dr. Schaefer aus Regensburg zum Bau der Kirche und Schule wirklich 5,677 Thaler und 34 Kr. eingekommen seien. Ausserdem theilten sie mit, dass der Senior Ord. civilis Peter Tepper, als sie sich mit der Bitte um Uebergabe der mit Dr. Schaefer geführten Correspondenzen zu ihm begeben hatten, ihnen ein Packet Schriften eingehändigt hätte, welches wohlversiegelt im Kirchen-Archiv deponirt worden sei.

Den 9. Februar traf die Antwort des Obersten Malicki, Seniors des Ritterstandes, auf das Schreiben vom 25. Januar ein und wurde, wie das Protocoll der an demselben Tage abgehaltenen Sitzung besagt, im Archiv in fasciculo Process Nr. 19 niedergelegt. Der Oberst schreibt: „Malice

---

Union in ein fremdes Gericht zu citiren? 2°. Und in Casu quod non, uns und unsere Gemeinde zu Warschau zu belehren, wie sie sich bei dieser öffentlichen Kränkung und Union störenden Provocation in Iudicium Saeculare zu verhalten, und wie weit sie sich auf den in der Unions - Acte stipulirten Schutz und Rechts-Beystand der Erlauchten Provinz Klein-Polen in hoc passu zu versehen haben? 3°. Auch da es hierinnen auf die Aufrechthaltung der mehrmals gedachten Union ankommt, ob diese unsere Warschauer Gemeinde die incompetent citirenden Herrn Seniores auf die künftige Povincial - Synode als das eigentliche Forum in causa praesenti vorzuladen wohlberechtigt sey? So wie nun gegenwärtige Anfragen um deren baldige kategorische Beantwortung wir mit gesetzmässiger Unterwerfung bitten, auf dieser christlichen Gesinnung beruhen, dass wir und unsere Gemeinde hierselbst, so viel an uns lieget, den Ruhestand und Frieden, der unter Christen herrschen soll, nicht stören, am allerwenigsten der Union zuwiderhandeln oder zugeben wollen, dass das Ansehen der Erlauchten Provinz Klein-Polen und Masuren, alterirt werde, so bitten wir auch den Herrn seiner Kirche auf Erden um die Erhaltung des Wohls derer Hochverordneten, Hochwohlgeboren und Hochwürdigen Senioren der Union der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren, dass er wolle die Ruhe und das Wohl der Kirche fernerhin unter derselben Obhut immer ausgebreiteter werden lassen. Warschau den 25. Januari 1781. Praeses und verordnete Aeltesten der Evangelischen Gemeinde A. C. (Kirchen-Archiv. Protocoll des evangel. Gemeinde U. A. C. Vol. II).

Digitized by Google

den 31. Januar 1781. Den Brief Ew. Wohlgeboren und die Frage der Aeltesten der Warschauer evang. augsb. Gemeinde um den Rath der Senioren der Provinz Klein-Polen und Masoviens habe ich durch den Eilboten am 26. Januar erhalten. Da ich die Praerogativen eines Seniors kenne, indem ich dieses Amt selbst bekleide, so habe ich Ihr Schreiben den Collegen nicht mitgetheilt, weil diese im Bewusstsein des „par super parem non habet potestatem" mir vielleicht nicht geantwortet haben würden. Wie können denn Senioren über die Handlungsweise von Senioren ihre Missbilligung laut werden lassen! die Berechtigung hiezu hat nur das Consistorium und die Provincial-Synode. Da ich die Absendung meiner Meinung, die ich nicht als Senior, sondern als Ihr Freund ausspreche, nicht für etwas sehr Dringendes gehalten, so habe ich die Post abgewartet. Ich halte meine Meinung nicht für unfehlbar, sie kann berichtigt werden; wie ich die Sache verstehe, so schreibe ich. Es bleibt den Herrn freigestellt zu thun, was sie für gut befinden. Das Urtheil eines Seniors ist ja dann nur vollgültig und entscheidend, wenn ihm durch Verordnungen der Provincial-Synode autoritative Bedeutung beigelegt wird. Ist die Meinungsäusserung eine freundschaftliche, wie diese hier, so kann man sie, je nachdem sie sich auf Gesetz oder gegenseitiges Uebereinkommen stützt oder nicht, acceptiren oder verwerfen.

Die Provinz Klein-Polen und Masovien ist vor dem Tractat und der Constitution vom 1768 in allen ihren Einrichtungen und kirchlichen Verordnungen frei und von Niemandem abhängig gewesen. Nachdem der Tractat und die Constitution von 1768 in Kraft getreten (vergl. Fol. 46 S. 5) wurde ihnen Macht und Freiheit zugestanden, eigene Synodal-Congregationen abzuhalten, die auch Consistorien einzusetzen das Recht hätten, unbehindert Beschlüsse zu fassen etc. Dieses bildete die Grundlage für unsere Bestimmungen und die Union, die auf der Sielecer Synode 1777 geschlossen worden. Wenn nun diese von einem Gliede der Union verletzt oder nichterfüllt erscheint, so hat sich diese

Digitized by Google

Person oder Gemeinde in prima instantia vor dem Consistorium, und das in Gegenwart des vorzuladenden Delators, etiam des Instigators, während der Cadenz, nicht aber extra Cadentiam (denn extra Cadentiam haben die Consistorial Decisionen, wie unsere Union und die Consistorial-Ordnung lehrt, keine Gültigkeit, kein Ansehen, keine Kraft noch Executive, sollten sie gleich in pleno gefasst sein), dann aber per appellationem vor dem legalen gemeinschaftlichen Consistorium oder ex gravamine vor der Provincial-Synode, zu welcher die Senioren alljährlich zusammentreten, zu verantworten.

Die Provincial-Synode ist unter uns pro ultima Instantia in der Union bestimmt worden, und ich sage unter uns, weil uns allen der Tractat und unser Vaterland in den Jahren 1768 und 1775 eine gemeinschaftliche Assessorie als ultima Instantia angewiesen hat. Wir aber haben, damit Niemand an die General-Synode appellire, oder gar Jemanden ex cruda citatione vorlade, und um die durch den Tractat bestimmten Dicasterien mit unsren möglichen Streitigkeiten nicht zu belästigen, und mehr noch, um unsere Uneinigkeit nicht dem Gelächter preiszugeben, unter uns die Provincial-Synode für die letzte Instanz in der Union erklärt, ohne damit den vom Vaterlande eingesetzten Dicasterien zu nahe treten zu wollen, (was wir ja auch nicht könnten, selbst wenn wir es wollten); ohne auch solchen, die da meinen könnten, es widerfahre ihnen ihr Recht nicht, zu verwehren von der Provincial-Synode oder einer von ihr eingesetzten Commission, wenn die Synode deren Decisa approbirt, zuerst an ein Land- oder Stadtgericht als erste Instanz zu appelliren, dann aber in letzter Instanz bei der gemeinschaftlichen Assessorie ihr Recht zu suchen.

Dieses gemeinschaftliche Gericht ist nicht, wie Ihr Herren in Eurer Anfrage schreibt, blos ein judicium seculare, denn Alle in Polen, auch die Dissidenten unter sich sind diesem gemeinschaftlichen Gerichte unterstellt, wovon Ihr Euch aus den Tractaten und der Constitution von 1768 Fol. 57 überzeugen könnt. Auch selbst die Dissidenten unter

Digitized by Google

sich, Geistliche wie Laien, sollen in Angelegenheiten obgenannter Art in eodem Foro gerichtet werden; leset nur über diese Angelegenheiten in Folio 56; Ihr werdet dort auch über Euch finden, dass Ihr mit dem Civil-Senior, den Ihr wählt, keine gemeinschaftlichen Berathungen haltet, noch auch ihm über Eure Thätigkeit Mittheilung macht; bezieht sich denn das nicht hierauf? leset Fol. 56: „*und mit einem Worte alle aus der Religion und dem Cultus entstehenden, pacem et tranquillitatem inter Dissidentes erschütternden Controversen etc.*;“ die Einsetzung eines Seniors aber ist als zum Cultus gehörig anzusehen. Ihr werdet in der Union und in den späteren Synodal-Canones finden, was Ihr dem Civil-Senior schuldig seid; Euer Civil-Senior wird in der Union und ihren Verordnungen finden, dass er, wenn ihm Unrecht geschehen, sein Recht nicht zuerst im Consistorium und dann auf der Provincial-Synode zu suchen hat, auch nicht auf der General-Synode oder direct vor der gemeinschaftlichen Assessorie. In der Constitution von 1768 Fol. 55 werdet ihr finden, dass ex cruda citatione nicht gleich vor die gemeinschaftliche Assessorie gegangen werden kann. Wie viel mehr wird ein jeder unserer Senioren ex Equestri Ordine in der Union finden: dass das Regiment civiler Gemeinwesen nicht ihm übergeben ist, dazu gibt es ja doch Civil-Senioren und dass er, wenn er sich hineinmischt, sich nach Fol. 56 der Constitution von 1768 des Eingreifens in fremde Jurisdiction schuldig macht etc. Und nun erst diejenigen, die gar nicht einmal zur Einheit der Provinz Klein-Polen und Masoviens gehören und sich erlauben Versammlungen zu berufen, Propositionen zu stellen, ob gute oder schlechte, bleibt sich gleich, propria autoritate irgend welche Anordnungen zu treffen, Consistorial-Cassen zu verstärken oder zu gründen, Zwang ausüben zu wollen oder Befehle zu ertheilen, wozu kein Senior propriae Provinciae, noch auch das legale Consistorium, sondern nur die Provincial-Synode und auch diese nur in beschränkter Weise ein Recht hat, da in ihr eine Majorität der Stimmen keiner Gemeinde in cito et sine consensu ejus eine Casse

Digitized by Google

zu formiren oder zu vergrössern befehlen kann. (Die Union bestätigt dies). Wagen es dennoch irgend welche Personen, Körperschaften oder auch Dicasterien einer anderen Provinz unserer Provinz Propositionen dieser Art zu stellen, alsdann gehört das Verfahren gegen dieselben laut der Constitution von 1768 Fol. 56 zuerst vor das Land- oder Stadtgericht, (welches als erste Instanz nach derselben Constitution Fol. 56 et 237 niemals umgangen werden darf), dann aber per appellationem oder commissionem vor die gemeinschaftliche Assessorie. Es kann auch in keinem Dicasterium ein anderes Urtheil gefällt werden, als das in der Constitution von 1768 Fol. 59 ausgedrückte: „Ihr greift in fremde Jurisdictionen ein.“ Vor dem legalen Consistorium hat ein jedes Glied unserer Union, eine jede Gemeinde, auf vorher innerhalb der gesetzlich bestimmten, wenn ich nicht irre, sechswöchentlichen Frist ergangene Vorladung, zu erscheinen. Unser legales Consistorium kann jedoch sein Urtheil nicht zur Vollstreckung bringen, wenn die eine Seite appellirt, denn in unserer Union ist es geboten die Appellation, natürlich der geschädigten Partei, zuzulassen, was aber die Provincial-Synode anbelangt, so gehören alle Personen cujuscunque status et conditionis und Gemeinwesen unserer Union, in materiis vel causis cum Religione et rebus Ecclesiasticis connexionem habentibus, zuvor vor unser legales Consistorium. Ein illegales Consistorium dagegen und ein nichtgemeinschaftliches, das decisive zu verfahren sucht, oder mit Rechtsbenachtheiligung richtet, keine Appellation zulässt, nicht forma usitata verfährt, die in der Union und Ordination festgesetzt ist, wird auf ein vorher seitens der benachtheiligten Partei eingebrachtes Memoriale von der Provincial-Synode belangt, (welche auf Requisition einer Gemeinde von den Senioren ausgeschrieben werden muss); diese Synode nun übt das Recht entweder von sich aus oder ernennt eine Commission, (wenn Untersuchungen erforderlich sind), rügt die Jemandes Recht verkürzenden Urtheile des Consistoriums, verwirft sie, vertheidigt die benachtheiligte Person, cassirt das über sie ver-

Digitized by Google

hängte Urtheil, straft die ungerecht oder illegal verfahren, wobei sie aber stets im Auge behält, dass die vom Vaterlande und durch den Tractat eingesetzten Dicasterien für jeden offen stehen, der sich an sie wenden will."

„Nachdem ich Euch Herren nun dargelegt habe, was die Union und unser vaterländisches Gesetz gebietet, so gebe ich Euch, wenn Ihr meinen Rath hören wollet, den folgenden: Ihr selbst habt Euch einen Civil-Senior gewählt, Ihr selbst habt ihm Rechte zuertheilt, ein jeder von Euch kann nach dem langem Leben des jetzigen Seniors dieses Amt zu gewärtigen haben; es ist nur billig sich über das Wohl der Kirche und das Wohl der Gemeinde mit ihm gemeinschaftlich zu berathen, alle Eure Angelegenheiten ihm mitzutheilen, nichts ohne ihn zu thun oder ohne vorher seinen Rath eingeholt zu haben, billig auch nur, dass Ihr einander Eure kleinen Gebrechen nachsehet und vergebet; so vertrauet denn auch jetzt Eurem Senior alle Eure rückständigen Angelegenheiten an, lasst sie ihm durch Delegirte übermitteln, jedoch mit der Bitte, Niemandem einen Einblick in dieselben zu gewähren, denn Ihr seid darüber Niemandem zur Rechenschaft verpflichtet ausser dem Civil-Senior und, auf eine Vorladung hin im Falle von Streitigkeiten, dem Consistorium, und, bei Appellation oder einem Gravamen, der Provincial-Synode. Diejenigen, die sich unberechtigter Weise einmischen, dürftet Ihr ja weniger beachten, es sei denn, dass sie Euch wirklich zu nahe treten, dann hättet Ihr Euch zu vertheidigen und Gerechtigkeit zu suchen, wo und wie es das Gesetz vorschreibt, und wie ich es Euch oben dargelegt habe ; dann werdet Ihr Frieden haben, und Klein-Polen und Masovien in seiner Einheit wird für Euch stehn und Recht und Gerechtigkeit walten lassen, wo Euch Jemand wird Unrecht thun wollen. — Diese meine Sätze beanspruchen, wie gesagt, nicht für absolut massgebend zu gelten, als liessen sie keine Berichtigung, Einschränkung oder Erweiterung zu; ich bin nicht unfehlbar; es bleibt Euch freigestellt ihnen zu Eurem eigenen Nutzen etwas zu entnehmen oder auch nach Durchlesung sie zu verbrennen;

Digitized by Google

ich schreibe nicht als einer, der entscheidende Urtheile zu fällen autorisirt wäre; nur was mir Erfahrung und Verstand gebieten, spreche ich aus, als Freund, der sich durch Euer Vertrauen geehrt fühlt. Die wenigen noch folgenden Worte bitte ich nun auch Ihren Herren Collegen mitzutheilen, und zwar als Worte dessen, der von der letzten Synode mit Führung der Correspondenz mit dem Civil-Stande betraut worden, dass nämlich das Gehalt für die Assessoren des gemeinschaftlichen Gerichtes letzter Instanz (mit Ausnahme des Falles wo die Zahl der Glieder eine gleiche sein sollte) und auch für den Plenipotenten der Provinz festgesetzt worden ist. Zögert nicht meine Herren, berathet Euch, und Ihr werdet wenigstens zur künftigen Synode mit einer fertigen Sache erscheinen und werdet allen Vorwürfen und Vermahnungen entgehen; habt Ihr Euch doch schon einmal erklärt und sehet es selbst ein und müsset zugeben, dass Euch diese Personen immer sehr nöthig sein werden. Hiermit empfehle ich mich nun für immer Eurer guten Freundschaft und verbleibe mit Recognition Euer geneigter — Malicki."

Nach Empfang dieses Schreibens, welches wir in der Uebersetzung [1]) hier vollständig wiedergegeben haben, weil es die damaligen kirchenrechtlichen Verhätnisse treffend zu erläutern scheint, beschloss das Kirchen-Collegium eine Deputation zu wählen, und dieselbe zu beauftragen, sich zu dem Senior Ord. Civ. Tepper, welcher auf seinem Landsitz Głoskow verweilte, zu begeben und ihn um schriftliche Ertheilung seines Rathes zu ersuchen, wie sich das Collegium gegenüber der Citation vor das Assessorial-Gericht zu verhalten hätte und wie die Gemeinde-Aeltesten verfahren sollten, um nichts zu begehen, was wider die Tractaten und die Union verstiesse. Die mit der Vollmacht des Kirchen-Collegiums versehene Deputation, zu der Ebert und Küntzel gewählt worden, erfüllte ihren Auftrag und berichtete, aus

[1]) Aus dem Polnischen.

Digitized by Google

Głoskow zurückgekehrt, dass der Senior Civ. Ord. erklärt habe, er wolle und könne keine schriftliche Antwort ertheilen, da die Citation mit seinem Wissen und Willen erfolgt sei.

In der Plenar-Sitzung vom 27. Februar wurde beschlossen bei der Provinz Klein-Polen Hilfe zu suchen, und am 28. Februar zu diesem Zwecke durch eine Staffete ein entsprechendes Schreiben abgesandt. [1]) In der Sitzung

---

[1]) „Einer mit denen evangelischen Gemeinden des Herzogthums Masuren unirten Erlauchten Provinz Klein-Polen. Die Evangelische Gemeinde A. C. zu Warschau hat seit der mit der Provinz Klein-Polen zu Sielec den 2. Mai 1777 heilig geschlossenen Union jederzeit dahin getrachtet, sowohl derselben, als denen ihr zufolge gemachten Einrichtungen und Schlüssen der Hochwürdigen Synode auf das geflissentlichste nachzukommen, wohlüberzeugt, dass durch genaue Beobachtung derselben der grosse Endzweck erreicht werde, die Beförderung des Wohls der Kirche Christi“ ... u. s. w. Es wird hier genau dasselbe wiederholt, was in dem Schreiben vom 25. Januar gesagt war; der Schluss aber lautet: „Wir haben demnach den Weg eingeschlagen, den uns die Union vorzeichnet. Wir haben zwei Delegirte ernannt und bevollmächtigt, diese an den Seniorem civilem abgesandt, ihm die Sache vorgestellt und ihn geziemend ersucht, der Gemeinde die Massregeln vorzuzeichnen, welche sie zu befolgen hat, um weder den Landesgesetzen noch der Union zu nahe zu treten. Wir haben aber leider darüber keine Erklärung erhalten können. Wenn nun die Gemeinde des Herzogthums Masuren mit Erlauchter Provinz Klein-Polen d. 2. Mai 1777 zu Sielec eine ewige, unzertrennliche Union geschlossen, diese aber durch die Herren Citantes offenbar angegriffen und gestört wird, da zufolge derselben die Gemeinden von aller Einmischung in ihre innere Einrichtung heilig gesichert, Art. IV, und denselben in allen Streitigkeiten der Provincial-Synod zu ihrer letzten Instanz ausdrücklich angewiesen und festgezetzt worden, dieser aber völlig von denen Herren Citantibus übergangen worden, und diese ewige und unzertrennliche Union unter dem feierlichen gegenseitigen Versprechen berechtiget werden:“ „Und wer diese für das allgemeine Wohl unserer beiden Kirchen gemachte Bündniss auf irgendwelche Weise zerreisen wollte, gegen den werden wir auf beiden Seiten den Weg des Rechtes, des Tractates und der Constitution des Jahres 1768 einschlagen, sowie auch auf dem Wege der Kirchen-Disciplin vorgehen.“ — „Als hat die Gemeinde zu Warschau A. C. Einer Erlauchten Provinz Klein-Polen nicht allein das Mandat in Originali mitzutheilen sich verbunden erachtet, um daraus zu beurtheilen, in welchen harten,

Digitized by Google

aber vom 8. März entschloss man sich den Patron Świniarski (Sieniarski) mit zur Conferenz einzuladen, um mit seiner Hilfe den status causae klarzustellen. Diese Conferenz fand am 9. März statt, und der genannte Patron erklärte sich dahin, dass die Ausfertigung eines Manifestes durchaus nothwendig sei, dass ferner Groell und Barth, die zur Synode nach Wengrow delegirt waren, einen Recess bezüglich der von ihnen gegebenen Zusagen declariren müssten, und dass endlich noch ein Jurist, und zwar der Patron Białobrzyski hinzuzuziehen sei, — worauf man auch gleich einging. Die Conferenz beschloss ein Manifest auszufertigen, es in der Stadt-Kanzlei niederzulegen und den status causae darzulegen. In folgender Weise wird nun der status causae in diesem Dokumente dargelegt:

Durch die Traktaten von 1768 und 1775 ist den Evangelischen beider Confessionen das Recht verliehen worden, zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb ihrer Kirche Synoden abzuhalten, welche Macht haben sollen, dessbezügliche Verfügungen zu treffen, und als Gerichtsbehörden Consistorien einzusetzen. Als im Jahre 1777 die Provinz Klein-Polen auf der Synode zu Sielce mit dem Herzogthum Masovien die Union schloss, hat diese den Civilstand in

---

unionswidrigen und Verbitterung nothwendig erregen müssenden Ausdrücken solches abgefasst sei, sondern reclamiret auch hiermit, aus vorhergehenden Gründen solenniter die in der jetzt angeführten Unions-Acte Sielec d. 2. Mai 1777 unumgänglich erforderliche und stipulirte Assistenz wider die ihr angedrohte Intrusion, davor ihr alleinig in denen häuslichen Gemeinde-Anordnungen competirenden Befugnissen, welche sie, ohne sich ihrer eigenen Vorrechte zu begeben und zugleich den guten Willen zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes aller einzelnen Glieder der Gemeinde zu alteriren, auf keine Weise nachgeben kann, noch wird. In Erwartung dieser Unionsmässigen Vertretung der Erlauchten Provinz Klein-Polen bitten wir Gott, Er wolle die Erlauchte Provinz Klein-Polen sammt uns in seinen gnädigen Schutz nehmen und die Ruhe und das Wohlsein der Kirche fernerhin immer ausgebreiteter werden lassen. Warschau den 28. Februar 1781. Praeses und verordnete Aeltesten." (Kirchen-Archiv. Protocoll Vol. II).

Digitized by Google

einem ihrer Cardinal-Punkte für den dritten zum Bestande der Synoden gehörenden Stand erklärt, unverzüglich Provincial-Senioren aus allen drei Ständen gewählt und bestimmt, dass alle bürgerlichen Gemeinschaften dieser beiden Provinzen dem Civil-Senior unterstellt seien. Nach Artikel IV der Union hat weder die Synode noch irgend welche Gemeinschaft das Recht in die inneren Angelegenheiten einer anderen Gemeinschaft einzugreifen. Ein Provincial-Consistorium hat alle rein cultischen Fragen zu erledigen. Im Jahre 1778 trat der evangelische Adel Masoviens der Union bei und verpflichtete sich diese Beschlüsse in ihrer Gesammtheit aufrechtzuerhalten. Auf Grund dieser Voraussetzungen hat die Warschauer Gemeinde, vorwiegend bürgerlichen Standes, im Einverständniss mit allen ihren Gliedern, und ohne irgend welcher Einsprache seitens derselben zu begegnen, sich eine Kirchen-Ordnung geschaffen. Trotzdem ihr nun das Recht hiezu durch Synodal-Beschlüsse ohne Frage gewährleistet ist, sind ihr dennoch um dessentwegen nie vorhergesehene Ungelegenheiten bereitet worden. Die General-Synode zu Wengrow im Jahre 1780 ist auch von der Warschauer Gemeinde durch Delegirte beschickt worden. Es sollte hier das in Frage gestellte Patronatrecht der Warschauer Gemeinde an der Wengrower zur Sprache kommen. Auf eine ebenso unerwartete als unerklärte Weise aber sind auf dieser Synode Angriffe gegen die Kirchen-Ordnung der Warschauer Gemeinde erhoben worden. Die Delegirten haben der Gemeinde darüber sofort berichtet und umgehend von derselben die Vollmacht *zur Erhebung einer exceptio fori incompetentis und zu keinerlei anderem Verfahren oder Zugeständnissen* erhalten. Während sie in der Meinung war, dass diese Angelegenheit billiger Weise stillschweigend beigelegt worden, ersieht die Gemeinde nun aber aus einer Citation der *Senioren* des Herzogthums Masovien (während sie doch nur von *einem* solchen Senior weiss, zu dem sie übrigens in gar keinem Abhängigkeitsverhältniss steht), dass ihren Delegirten eine den Rechten der Gemeinde völlig zuwiderlaufende und überhaupt

Digitized by Google

rechtlich durchaus ungiltige Declaration *abgedrungen* worden. Daher manifestirt sich und protestirt die Gemeinde solenniter gegen die Giltigkeit dieses Schriftstückes und gegen die Competenz der im Namen der Senioren handelnden Personen; manifestirt sich und protestirt auch gegen die erfolgte Vorladung vor das gemeinschaftliche königl. Assessorial-Gericht, weil eine solche Vorladung Umgehung zweier Instanzen involvirt, vor allem des in Sachen des Cultus (wozu die beregte Angelegenheit der Warschauer Gemeinde mit gehört) competenten Consistoriums, sodann aber auch der Provincial-Synode Klein-Polens und Masoviens.

Das Manifest [1]) wurde am 9. März in der Stadt-Kanzlei niedergelegt.

In der am 18. März zusammen berufenen Sitzung machte der Praeses bekannt, dass hinsichtlich des Processes, den die Senioren der Warschauer Gemeinde machten, das gemeinschaftliche königl. Assessorial-Gericht für das zuständige Forum erklärt worden sei. Unter solchen Umständen entschloss sich das Kirchen-Collegium, um nicht überhaupt die Sache aller Dissidenten in Polen in Gefahr zu bringen, insoweit nachzugeben, dass gewisse Personen um Vermittlung ersucht, ihnen das Original der Kirchen-Ordnung anvertraut und sie ermächtigt werden sollten von dieser letzteren den entsprechenden Gebrauch zu machen, da nach Versicherungen ebenderselben Personen auf diesem Wege die besten Erfolge zu erwarten ständen. Darauf wurde in derselben Sitzung beschlossen, den beiden Mitgliedern der Sielecer Synode, Obersten Malicki und Ożarowski, und dem Rath von Kahle, in Anerkennung ihrer der Warschauer evang. augsb. Gemeinde erwiesenen Freundschaftsdienste, die für das bevorstehende Fest der Kircheneinweihung geprägte silberne Denkmünze durch den Praeses des Kirchen-Collegiums, Groell, überreichen zu lassen.

Der Wiederherstellung des Friedens kam man wieder um einen Schritt näher, als das Collegium in der Sitzung

[1]) Protocolle der evang. Gemeinde. Vol. II.

Digitized by Google

vom 2. April zwei seiner Glieder, Karl Gottlieb Schütze und Heinrich Kaspar Münckenbeck, abdelegirte, dem Consistorium das Original der Kirchen-Ordnung zu überreichen. Am 4. April wurde den Delegirten die Kirchen-Ordnung eingehändigt, und am selben Tage übergaben sie sie dem zu einer Plenar-Sitzung versammelten Consistorium. Das Buch wurde in ihrer Gegenwart versiegelt und im Consistorium behalten. —

Am 9. April fand im Bethause wiederum Prüfung von Confirmanden statt, welche Pastor Cerulli vorbereitet hatte. Es wurden 38 Confirmanden, worunter 21 Knaben und 17 Mädchen, für genügend vorbereitet erklärt und am 12. April, als am Gründonnerstage, die Confirmation an ihnen vollzogen.

Am 14. April wurde das Kirchen-Archiv aus dem Sitzungssaale in der neuen Kirche entfernt, weil die Feuchtigkeit des Gewölbes und der Mauern noch zu gross war und die Acten zu zerstören drohte. Unter Aufsicht des Notars wurde das Archiv in die Wohnung des Praeses Groell übergeführt.

Am ersten Osterfeiertage (den 15. April) wurden während des Gottesdienstes in den Opferbecken an den Thüren des Bethauses Beiträge zum Bau der Kirche gesammelt. Am Sonntage nach Ostern (den 22. April) begann die Nachmittags-Katechismuslehre.

Am Sonntage Misericordias Domini (den 29. April) machten die beiden Pastoren der Gemeinde von der Kanzel bekannt, dass die Provincial-Synode der Union Klein-Polens und des Herzogthums Masovien auf den 14. Juni d. l. J. ausgeschrieben worden und in Sielec stattfinden werde. Das Collegium aber beschloss in der Sitzung vom 1. Mai, da wegen der nahe bevorstehenden Synode die schriftlichen Arbeiten sich ausserordentlich angehäuft hätten, und der Notar nicht im Stande wäre sie allein zu bewältigen, einen Schreiber zu miethen. Zu diesem Amte wurde Franz Weber berufen. Ausserdem wurde hier eine Vocation und Instruction für den zum Lehrer und Küster in Wengrow berufenen Arndt Mahler ausgefertigt.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 15. Mai brachte der Praeses zur Kenntniss des versammelten Collegiums, dass der Senior Ord. Civil. Peter Tepper persönlich bei ihm gewesen wäre und ihn gebeten hätte, an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittags das Bethaus öffnen zu lassen, da sich der Ritterstand dort zu einer Berathung zu versammeln beabsichtige. Dann verlas der Praeses ein von Wielowiejski, Malicki und Goltz unterzeichnetes Synodal-Circular.

Der Beschluss, den das Collegium in Bezug auf die Forderung des Senior Tepper fasste, lautete: „dass obgleich unter denen Zusammenberufungen der Gemeinde in dem Worte Hausväter alle Stände begriffen sind, folglich es nachdenklich zu sein scheint, dass der Ritterstand eine Zusammenkunft in der Kirche ausschliessungsweise veranstaltet, so soll doch aus Liebe zur Verträglichkeit dieses vor diesmal zugelassen werden, in der Hoffnung, dass diese Zusammenkunft in die Rechte und Freiheiten der Gemeinde Beeinträchtigung zu veranlassen nicht zur Absicht habe, als in welchem Falle sich das Kirchen-Collegium hierwider verwahret haben will." [1])

In den Acten findet sich eine Notiz über diese Versammlung des Ritterstandes von der Hand Jemandes, der offenbar nicht zu dieser Versammlung gehört hat. Vierzehn Personen aus dem Ritterstande hatten sich versammelt und zuerst die Frage discutirt, ob es nicht besser wäre die Synode nach Warschau zu berufen. Ringeltaube verlas die Antwort auf ein in dieser Frage bereits an den Ritterstand der Provinz Klein-Polen gerichtetes Schreiben; der kleinpolnische Ritterstand erklärt sich dahin, dass eine Ortsänderung für die bevorstehende Synode nicht wohl zulässig sein könne, da die Einladungen bereits abgeschickt seien. Ringeltaube erklärte ausserdem von sich aus, dass das Ausschreiben einer Synode, ohne sich darüber erst mit den Senioren verständigt zu haben, gegen das Recht sei. Einer

---

[1]) Kirchen-Archiv. Protocoll der evang. Gemeinde Vol. II.

Digitized by Google

der Anwesenden, Capitän Hommitzsch, fragte ihn, wo das geschrieben stehe, worauf Ringeltaube erwiderte,—„im neuen Gesetz.“ Nach langen Auseinandersetzungen beschloss man endlich einen Canon aufzusetzen, welcher bestimmte, dass keine Synode ohne vorhergegangene Benachrichtigung der Senioren berufen werden dürfe. Tepper war sehr aufgebracht darüber, dass beständig nur vom Ritterstande gesprochen wurde; er sei der Senior des Mittelstandes und werde es nie zugeben, dass die Rechte dieses Standes verkürzt würden. Ringeltaube wandte ein, dass hier durchaus von allen Senioren die Rede sei. Es sollte nun die Wahl der Synodal-Delegirten vorgenommen werden und, da der General Goltz Herrn von Königfels vorgeschlagen hatte, wollte man diesen wählen; er erklärte aber, er werde nicht zur Synode fahren; zweimal schon habe er das gethan und werde ausserdem jetzt sein Amt niederlegen, da die Herren von der Provinz Klein-Polen das Gesetzbuch unterzeichnet haben und es doch nicht einführen. Der Senior Tepper erklärte sich bereit der Kirche zu dienen, machte aber zur Bedingung, dass Pastor Ringeltaube mitfahre, worauf dieser auch einging. Schliesslich wandte sich die Debatte der Formulirung der Punctationen zu. Ringeltaube entwarf eine solche, Tepper aber behauptete, sie wäre nicht deutlich genug. Ringeltaube erklärte, der General Goltz empfehle das neue Gesetz, welches die Provinz Gross-Polen schon angenommen habe, und hoffe, die Herren vom Ritterstande des Herzogthums Masovien würden dasselbe thun. Die Mehrzahl äusserte sich aber dahin, dass sie dies nicht thun könnten, weil nicht die Provincial-Synode, sondern die General-Synode darüber zu entscheiden habe, und Tepper fügte hinzu, dass das neue Gesetz noch nicht angenommen sei, die Annahme vielmehr erst auf der bevorstehenden Synode erfolgen könne. Nachdem noch mehrere Personen das Wort ergriffen hatten, wurde das Protocoll geschrieben und von allen Anwesenden unterzeichnet. Eine Aufforderung und Einladung an die Ritterschaft der Provinz Klein-Polen wurde gleichfalls von allen Anwesenden unterzeichnet. (vergl. B. 18).

Digitized by Google

Am 22. vereingten sich die Aeltesten der augsburgischen und der reformirten Gemeinde zu einer General-Sitzung und beschlossen nach gemeinschaftlicher Berathung, Delegirte an das Consistorium zu senden, mit der Forderung, ihnen die Rechnungen der Consistorial-Casse für die letzten beiden Cadenzen zu übergeben. Zu Deputirten wurden gewählt: aus der evang. augsburgischen Gemeinde Barth, aus der reformirten aber Goy. Sie erhielten den Auftrag, die zwei erwähnten Rechnungen unbedingt von der Kanzelei des Consistoriums zu fordern, im Weigerungsfalle aber persönlich bei dem Praeses des Consistoriums eine Klage anzubringen. — Den Delegirten, die zum 14. Juni zur Provincial-Synode nach Sielec geschickt werden sollten, beschloss man in ihrer Vollmacht auch den Auftrag zu ertheilen, im Namen der Gemeinde die Erklärung abzugeben, dass die Unions-Acte vom 2. Mai 1777 in ihrer ganzen Kraft aufrechtzuerhalten und alles was mit Verstoss gegen diese Acte bestimmt worden, zu rügen und zu beseitigen sei, die auf die Unions-Acte gestützte innere Einrichtung aber der Warschauer Gemeinde beibehalten und gegen die Angreifer in Schutz genommen werden müsse.

Auch die Gemeinden zu Krakau und Lublin bevollmächtigten die Warschauer Delegirten zum Vertreten ihrer Interessen auf der Synode. Die Vollmacht, welche die Krakauer einsandten, ist von Jakob Billing, Adam Heinrich Klug, Johann Georg Strauss und Joseph Karl Strauss, die der Lubliner von Karl Albrecht Hildebrandt und Karl Gregor Fritsche unterzeichnet. Das Protocoll der Collegiums-Sitzung vom 30. Mai fügt zu dieser Nachricht hinzu, dass in derselben Sitzung ein Schreiben der Senioren Königfels, Peter Tepper und Ringeltaube — vom 29. Mai, welchem der am 15. Mai aufgesetzte Act des Ritterstandes beigefügt war, zur Verlesung kam. Die Senioren ersuchen das Kirchen-Collegium in diesem Schreiben, sein Gutachten über die zu haltende Synode der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien

Digitized by Google

abzugeben. Das Schreiben wurde im Archiv niedergelegt. [1])

In der Sitzung vom 1. Juni stattete der Repraesentant und Rechnungsrevisor Johann Philipp Barth Bericht über den Erfolg seiner Abordnung an den Praeses des Consistoriums, Obristen Königfels, ab und theilte mit, dass dieser auf die Bitte, dem sich weigernden Notar des Consistoriums die Herausgabe der Cassa-Rechnungen für die zwei letzten Cadenzen und eines Auszuges aus dem Manifeste, welches das Kirchen-Collegium der Warschauer Gemeinde am 15. October 1779 im Consistorio niedergelegt, anzubefehlen, geantwortet habe: „Wir nehmen das neue Gesetzbuch an und richten uns darnach, sie können es halten, wie es ihnen beliebt, eine neue Verordnung hebt die alte auf".

In derselben Sitzung wurden von den Aeltesten, von den Repraesentanten und aus der Gemeinde je drei Candidaten zu Synodal-Deputirten erwählt; von den ersteren: Michael Groell, Michael Sattler und Johann Paul Küntzel, von den Repraesentanten: Johann Gottlieb Raubach, Johann Philipp Barth und G. W. Goertz, und aus der Gemeinde: Johann Samuel Giering, Jacob Heinrich Liebelt und Andreas Beil. Dann wurde beschlossen, wie gewöhnlich die Delegirten mit Vollmachten und Instructionen auszurüsten. Am darauffolgenden Tage wurde in einer gemein-

---

[1]) „Nachdem die Herren Seniores in Klein-Polen und Endesunterschriebene eingeladen, am 14. Juni in Sielec zu synodiren, und wir deswegen am 15. dieses Monats Mai dem hier befindlichen sämmtlichen Adel beider Evangelischen Confessionen diese Einladung vorgetragen, worüber denn anliegende Acte mit dem Entschluss, den die gegenwärtig gewesenen Herren vom Ritterstande über diese Sache gefasset, verschrieben worden: so haben wir solches einem Wohllöbl. hiesigen Kirchen-Collegio hiemit communiciren und ersuchen wollen, sein Gutachten über die zu haltende Synode uns gleichsam mitzutheilen, damit alles gleichförmig behandelt werden könne. Warschau den 29. Mai 1781. Sämmtlicher Evangelischer Gemeinden in Klein-Polen und im Herzogthum Masovien verordnete Seniores aller drei Stände: von Königfels, S. E. O.; Tepper. Ringeltaube".

Digitized by Google

schaftlichen Sitzung mit den Reformirten der Beschluss gefasst, die reformirte Gemeinde solle in Zukunft zum Unterhalte der Assessoren vom Ritterstande und des General-Bevollmächtigten der Union einen jährlichen Beitrag von 200 poln. Gulden, die evang. augsburgische dagegen 400 poln. Gulden zahlen.

Mittelst Bekanntmachung von der Kanzel wurde eine Gemeindeversammlung auf den 5. Juni berufen, und die stimmberechtigten Gemeindeglieder fanden sich am bestimmten Tage im Bethause ein. Nach Erfüllung der gewöhnlichen Formalitäten, d. h. Verlesung der Sielecer Unions-Acte vom Jahre 1777, der Acte über den Beitritt des Masovischen Ritterstandes zu dieser Union und der Verpflichtung der Gemeinde, wurde zur Wahl der Delegirten geschritten und aus der Zahl der vom Collegium vorgeschlagenen Candidaten, von den Aeltesten — Michael Sattler mit 53 Stimmen, von den Repraesentanten J. G. Raubach mit 42 Stimmen, von der Gemeinde Johann Samuel Giering mit 50 Stimmen gewählt. Der Praeses machte darauf bekannt, dass wegen der herannahenden Synode die Rechnungen erst in der nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt werden würden.

Gleich am nächsten Tage wurde in der Sitzung des Collegiums beschlossen das Schreiben der Senioren in dem Sinne zu beantworten, dass die Warschauer Gemeinde entschlossen sei, sich in jedem Falle streng an die Sielecer Union zu halten.[1]) Ausserdem wurde ein besonderes Schrei-

[1]) Das unter dem Datum des 5. Juni ausgefertigte Antwortschreiben lautet: „Endes Unterzeichnete, welche denen hochverordneten Herren Senioribus aller drei Stände der Kleinpolnischen und Masurischen Union für geneigte Communicirung der Acte der Hochwohlgeborenen Ritterschaft des Herzogthums Masuren vom 15. Mai a. c. hiermit ergebenst und geziemendst danken, haben zugleich die Ehre, auf die an selbige gelangte Anfrage vom 29. Mai a. c. zu erwidern, wie dieselben bei allen Vorfallenheiten von E. Hochlöblichen Gemeinde angewiesen worden, die den 2. Mai 1777 zu Sielec geschlossene Union auf das heiligste und strengste zu beobachten. Warschau den 5. Juni 1781. Praeses und verordnete Aelteste d. evang. Gem. U. A. C.“

Digitized by Google

ben an Tepper als Senior Ord. Civil. abgefasst, welches ihm mittheilte, wen man zu Delegirten für die Provincial-Synode gewählt hatte, und in welchem der Senior zur Erhaltung des Friedens dem Schutze des Herrn anempfohlen wurde. [1])

Am 11. Juni versammelten sich die Aeltesten beider Gemeinden und ertheilten den obengenannten Delegirten und dem Delegirten der reformirten Gemeinde Franz Glaiss nachfolgende Insructionen:

1. Die Selecer Unions-Acte sei in ihrer vollen Kraft aufrecht zu erhalten.

2. Das Consistorium sei mit allen seinen Attributionen auf demselben Stande zu erhalten, wie er von jener Synode bestimmt worden.

3. „Dass alles, was der Unions-Acte, der Consistorial-Errichtung und Bestätigung, auch Consistorial-Gerichts-Ordnung, ingleichen denen Synodal-Verordnungen der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren, sowohl per directum als per indirectum, zuwider von irgend jemand geschehen oder verhangen worden, aufgehoben, und dadurch die heilige Sicherheit, ohne welche keine Pacta bestehen können, per restitutionem Actus unionis und der in vim ejusdem actus festgesetzten Einrichtungen, kraft der unverbrüchlichen gegenseitigen Zusagen, wiederhergestellet

---

[1]) „Endes Unterzeichnete haben nicht ermangeln wollen Sr. des Herrn Tepper Hochedelgeboren, als Hochverordnetem Seniori Civili der Union der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren, hiermit geziemend anzuzeigen: wie die Hochlöbliche Gemeinde zu Warschau die Herren Michael Sattler, Johann Gottlieb Raubach und Johann Samuel Giering zu ihren Delegirten auf den Synodum provincialem der Union den 5. Juni a. c. erwählet haben. — Wir flehen den Herrn seiner Kirche inbrünstig an, Er wolle den würdigen Senior des Bürgerstandes der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren, zusammt unserer Gemeinde und allen Glaubensbrüdern, in seinen gnädigen Schutz nehmen, damit der Ruhestand aller Gemeinden immer ausgebreiteter werde. Warschau den 6. Juni 1781. Praeses und verordnete Aelteste der evangelischen Gemeinde U. A. C."

Digitized by Google

und auf alle Zeiten in ihren ursprünglichen Valoren gesetzt und darnach verfahren werde.“ [1])

4. Dass die inneren Einrichtungen jeder Gemeinde revidirt und approbirt werden.

5. „Dass in fundamento der Unions-Acte Art. 7 die bürgerlichen Gemeinden an den bürgerlichen Seniorem gewiesen werden, und der Senior equest. ord. ihnen nichts zu verfügen habe.“ [2]) Dass kein Senior zugleich Glied des Consistoriums sei.

6. Dass die Verwaltung der Consistorial-Casse, soweit dieselbe aus Beiträgen der Gemeinden bestehe, auf Grund des Art. 7 der Sielecer. Unions-Acte auch von den Gemeinden geführt werde.

7. „Da es sich erwiesen, wie vielen Schwierigkeiten die Ankündigung der gegenwärtigen Synodal-Versammlung ausgesetzt gewesen, da dieselben unmittelbar an die Prediger der Gemeinden gelanget, so wiederholen die Gemeinden den Gesuch, dass alle Synodal- und Consistorial-Abkündigungen denen Aeltesten zugestellet werden, um sie den Lehrern zu insinuiren, damit aller Unordnung und Entschuldigung vorgebeugt werde.“ [3])

10. Die Delegirten seien gehalten die Gravamina zu überreichen und sie mit aller Energie zu vertreten.—

Aus dieser Instruction geht hervor, um was es der Warschauer Gemeinde rücksichtlich ihrer selbst und der bürgerlichen Gemeinden ging, nämlich um Selbstverwaltung und möglichste Beschränkung des Einflusses, den der Ritterstand auf die bürgerlichen Gemeinden hatte. Dieses Streben war politischer Natur, und man wird ihm seine Berechtigung nicht abstreiten können, da die Zusammensetzung der Synoden regelmässig eine solche war, dass der Adel ein bedeutendes Uebergewicht hatte.

Unter dem 11. Juni wurden auch die Vollmachten für die Delegirten ausgefertigt und ihnen noch eingeschärft, sich die Aufhebung des 9. Canones der Piaski'schen Synodal-

---

[1]) [2]) [3]) Protocoll der evang. Gemeinde Vol II.

Digitized by Google

Acte vom Jahre 1778 und des 10. Canones der Sielecer Synodal-Acte vom Jahre 1779 besonders angelegen sein zu lassen. Darauf wurden ihnen die Gravamina gegen einige Senioren der Masovischen Union, gegen das Consistorium, gegen Michael Gottlieb Krupiński und eine Beschwerde der Warschauer evang. augsb. Gemeinde über ihren ersten Lehrer Gottlieb Ringeltaube eingehändigt.

Die Gravamina und die Beschwerde waren folgendermassen zusammengestellt:

A. „Gravamina der evangelischen Gemeinden, betreffend einige Vorgänge mit einigen hochverordneten Senioren der Union im Herzogthum Masuren.

Nur die pflichtmässige Beobachtung der allezeit heilig zu haltenden Verbindungen und das schuldige Bestreben diese aufrecht zu erhalten, kann die Gemeinde nöthigen, Einem Hochwürdigen Synodo nachfolgendes unangenehmes anzuzeigen.

1) Der Senior equestris A. C. der Union im Herzogthum Masuren hat sich durch die unterm 27. September 1778 verordnete Publication der oeconomischen Zusammenberufung der Gemeinde A. C. zu Warschau zur Wahl ihrer Aeltesten und Repraesentanten und Ablegung der Kirchen-Rechnungen in die Oeconomie der Gemeinde wider die Union Art. 4 ganz speciell gemischt.

2) Die Seniores politici der Union im Herzogthum Masuren haben sich der Ordination des Pastoris in Wengrow, Herrn Christoph Philipp Goburek, entgegengesetzt und der Gemeinde zu Warschau A. C. mit zuständiges Patronats-Recht an die Kirche zu Wengrow, welches nie an den Synodum von Litthauen übertragen worden, ohne allen Grund zu nachmaliger grossen Kränkung der Gemeinde zu bezweifeln gesucht.

3) Die Seniores politici der Union im Herzogthum Masuren haben die evang. Gemeinde A. C. zu Warschau in der freien Religionsübung zu hindern gesucht, dadurch, dass sie den öffentlichen Gesang auf der Strasse bei zu verrichtenden Beerdigungen wider die Reichs-Constitution

Digitized by Google

de Anno 1768 Artic. II §. 4: „Den nicht-unirten Griechen und Dissidenten wird erlaubt, öffentliche Begräbnisse abzuhalten," unter dem 2-ten October 1779 untersagt.

4) Der Senior equestris A. C. der Union im Herzogthum Masuren hat die Vorsteher der evangelischen Gemeinde A. C. zu Warschau in den Verdacht bringen wollen, als ob sie mit den Geldern der Gemeinde willkürlich schalteten, welches Männern, die unbescholtener Treu und Glauben sein sollen und sich dessen pflichtmässig aus allen Kräften beeifern, den empfindlichsten Schmerz verursachet.

5) Die Gemeinden sind nicht wenig betroffen gewesen, das Circulare zum General-Synod nach Wengrow unter einem neuen Siegel, zu dessen Annahme weder in der Union noch in denen Canonibus Synodalibus eine Spur vorhanden, zu erhalten.

6) Die Gemeinde zu Warschau hat auf das befremdendste unter dem 4. und 8. Juli 1780 zwei Citationes auf den General-Synod nach Wengrow erhalten, welche durch die Seniores ausgefertigt worden." (Vergl. weiter unten in den Gravam. contra Krupiński p. 3.)

„Die Gemeinden ersuchen dannenhero Einen Hochwürdigen Synodum, diejenigen Massregeln zu ergreifen, dass weder dergleichen in Zukunft geschehe, noch aus den vorhergegangenen irgend ein Praejudicatum auf die Zukunft erfolgen könne noch möge. Warschau den 9. Juni 1781. Praeses, verordnete Aeltesten und Repraesentanten der evang. Gemeinde A. C."

B. „Gravamina der evangelischen Gemeinden betreffend Ein Hochwürdiges Consistorium.

Die schuldige Achtung, welche die Gemeinden gegen das Consistorium als ihre in allen Streitigkeiten geordnete erste Instanz hegen, hat dieselben genöthiget, zu Aufrechthaltung der demselben vorgezeichneten Gesetze, nachfolgendes Einer Hochwürdigen Synode Höchstbekümmert anzuzeigen.

1) Den 27. November 1779 ward der evangelischen Gemeinde A. C. ein Exhibitum unter dem Namen des Con-

Digitized by Google

sistorii eingehändiget, wider den §. 12 der Consistorial-Errichtung, der dem Consistorio nur die Activität in Dispensen und Indulten ausser beiden Cadenzen erlaubt und anordnet.

2) Wider den Actor ex officio, Herrn MichaelGottlieb Krupinski, hat die evangelische Gemeinde auf dessen falsche und beleidigende Anschuldigungen und Kränkungen ganz und gar keine Genugthuung erhalten können.

3) Beide Gemeinden haben wegen einer vom Consistorio unter dem 11. October 1779 an die Prediger der evangelischen Gemeinde A. C. ergangene Resolution, betreffend die Aenderung des Gottesdienstes, Appellationem ad Synodum interponiret, auch sich vorläufig verwahret,

a) dass der Notarius, Herr Samuel von Tolkmit, wider den §. 5 der Bestätigung des Consistorii ex ordine equestri genommen worden, da doch der Notarius durchaus ex ordine Civili sein soll, quoad Confessionem alternative, der gegenwärtige also der evangelisch-reformirten Confession zugethan sein soll, da der erste A. C. abgegangen.

b) dass ein Actor ex officio angestellet worden, ohne dass der Synodus um die Instruction desselben wisse.

Dennoch haben die Gemeinden von diesem durch Herrn Samuel Giering und Herrn Carl Goy den 15. October 1779 in pleno Sessu Consistorii übergegebenen Manifeste noch bis diese Stunde keinen Extract erhalten können, ob sie gleich zu wiederholten Malen darum Ansuchung gethan.

4) Das Consistorium hat wider den 7. Canon des Synodi zu Sielec 1779 die Cassa den Gemeinden zur Administration nicht extradiren wollen, noch bis jetzt extradiret, sondern nur den Bestand der Cassa nebst einer Rechnung derselben übergeben. Und auch dies hat dasselbe seit der October-Cadenz 1780 inclusive völlig unterlassen.

5) Da die Gemeinden den 22. Mai 1781 die Herren Johann Philipp Barth und Carl Goy abgeordnet, einen Extract der Rechnungen von der October-Cadenz 1780 und der Mart-Cadenz 1781 zu begehren, haben sie auch nicht einmal die Extracte erhalten können, vielmehr erhielten sie

Digitized by Google

von dem Consistorial-Praesident, Herrn Obristen von Königfels, die äusserst befremdende Antwort: „Wir nehmen das neue Gesetzbuch an und richten uns darnach, sie können es halten, wie es ihnen beliebt, eine neue Verordnung hebt eine alte auf."

6) Das Consistorium hat ohne vorhergehende Zustimmung der Gemeinden Salaria errichtet, welche, wie die Rechnungen beweisen, sich bereits jährlich auf 2,616 Gulden belaufen.

7) Die anwesenden Consistorial-Glieder haben ausser den Cadenzen citiret, gerichtet und sich mithin eine immerwährende Activität wider den § 12 der Consistorial-Errichtung angemesset. Wie dies nur aus den Beilagen vom 21. und 29. November 1780 [1]) erhellet, ohne was die Gemeinden vielleicht nicht wissen.

8) Die anwesenden Consistorial-Glieder haben unter dem 13. Februar 1781 dem Herrn Christian Ebert einen Indult ertheilet, worin sie ein neu Gesetz, welches weder in der Union noch in den Synodal-Canones gegründet, einführen wollen, nämlich ein so genanntes Trauer-Jahr vermeintlich einzuführen, und sich somit gesetzgebende Gewalt angemesset.

9) Ausserdem kann erwiesen werden, dass vor der October-Cadenz 1780 beinahe kein einziger Indult in forma legali ausgefertigt worden, da doch alle Indulte von den gegenwärtigen Consistorial-Räthen cum referentia ad Seniorem civilis ordinis geschehen sollen, und dieselben lediglich von dem Seniore civili auch wohl von dem Seniore equestris ordinis, ohne derselbe noch Praeses Consistorii war, ohne die anwesenden Consistoriales, ausgefertigt worden.

Diese dringenden Beschwerden nöthigen die evangelischen Gemeinden Einem Hochwürdigen Synodo dieselben nicht nur gebührend vorzutragen, sondern auch denselben geziemend zu ersuchen, diejenigen Massregeln zu treffen,

---

[1]) Die Vorladung des Dr. Arnold, — vergl. S. 162 ff.

Digitized by Google

dass weder dergleichen in Zukunft geschehe, noch aus dem vorgegangenen irgend ein Praejudicat zum Nachtheil der Union gefolgert werden könne. Praeses etc.“ — wie oben.

C. „Gravamina der evangelischen Gemeinde A. C. zu Warschau betreffend den Actor ex officio Herrn Michael Gottlieb Krupiński.

Die evangelische Gemeinde A. C. zu Warschau hat seit der Ansetzung des Herrn Michael Gottlieb Krupiński zum Actore ex officio und Plenipotenten Eines Hochwürdigen Consistorii folgende unangenehme und unionswidrige Begegnungen erfahren.

1) Hat derselbe ihre Aeltesten den 1. October 1779 wegen der rechtmässigen Besetzung der Predigerstelle in Wengrow, welches dermalen noch nicht der Union der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren beigetreten, unbefugt für das Consistorium der Union citirt, und in Ausdrücken und Anschuldigungen, welche nur Kränkung und Bitterkeit erregen können und statt den Frieden zu fördern, wirklich beleidigen. Dieser Evocation und temerae vexae hat die Gemeinde keine Genugtuung erhalten können.

2) Hat derselbe in Causa jam diu sopita den zweiten Lehrer der Gemeinde Herrn Friedrich Cerulli unter dem ersten October 1779 vor Gericht geladen und dadurch die empfindlichsten Kränkungen verursacht.

3) Hat derselbe die Gemeinde unter dem 8. July 1780 in den beleidigendsten Ausdrücken, mit Vorbeigehung aller Instanzen der Union auf den General-Synod zu Wengrow citiret.

4) Hat derselbe Glieder der Gemeinde über Versammlungs-Debatten unter dem 21. und 29. November 1780 in ein illegales Consistorium mit falschen Anklagen citiret, wider die Union, und dadurch die wesentliche Freiheit der Gemeinde zu kränken und zu unterdrücken gesucht.

5) Hat derselbe sich unterstanden, sich in die eigentliche Oeconomie der Gemeinde zu mischen, indem er denen

Digitized by Google

Lehrern Cassa-Belege ungestüm abgefordert, abgenommen und bis auf heutige Stunde behalten.

6) Hat derselbe sich so weit vergangen, denen Lehrern der Gemeinde ihre von der Gemeinde ihnen eingerichteten Instructiones und Extracte abzufordern, sie auch wirklich dem ersten Lehrer Herrn Gottlieb Ringeltaube abgenommen, dem zweiten Lehrer Herrn Friedrich Cerulli aber einen fertig geschriebenen Revers angeboten, die Extracte aber und Instructiones des ersten Lehrers auf unerhörte Art denen Gegnern der Gemeinde zu Argumenten des höchstärgerlichen Processes gegeben.

Dieses unionswidrige, der Kirche Christi ganz entgegengesetzte Betragen desselben dringt die evangelische Gemeinde A. C. zu Warschau, sich über demselben bei Einem Hochwürdigen Synodo Evangelicorum der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren zu beschweren und denselben zu ersuchen, die Gemeinden der Union für diesen Streit suchenden Mann in Sicherheit zu setzen. Warschau den 9. Juni 1781. Praeses etc." — wie oben.

D. „Beschwerden der evangelischen Gemeinde A. C. zu Warschau über ihren ersten Lehrer Herrn Gottlieb Ringeltaube.

Nachdem denen Lehrern der Gemeinde ihre Instructiones unter dem 9-ten des Weinmonats 1778 förmlich extradiret worden, dieselben selbige feierlich angenommen, ist es Pflicht deren Lehrern gewesen, ihren Verbündlichkeiten nachzukommen, denen Aeltesten aber über deren Erfüllung zu wachen.

Dennoch hat erster Lehrer der Gemeinde Herr Gottlieb Ringeltaube folgende Gelegenheiten zu Beschwerden gegeben.

Den ersten Januar 1779 änderte derselbe willkürlich den bestimmten Gesang: „Herr Gott dich loben wir". Die Aeltesten ersuchten ihn den 7. Januar dergleichen in Zukunft zu verhüten.

Den 31. Januari 1779 predigte derselbe statt über das Evangelium Septuagesimae, über das Evangelium am vierten Sonntag nach der Erscheinung Christi. Die Aeltesten

Digitized by Google

ersuchten ihn behutsamer zu sein, damit die Leute nicht unnützredeten.

Den 26. Mart. 1779 wollte derselbe, da die Verwaltung der Ministerialien an dem zweiten Lehrer war, ohne Vorwissen des zweiten Lehrers Ministerialia in der Kirche verrichten, und da der zweite Lehrer dem Küster angedeutet, dass selbiger, ausser auf Anordnung des Kirchenraths, sich nicht unterstehen solle, in der Kirche, wo die Administration der Ministerialium an ihm sei, ohne sein Vorwissen die Kirche aufzuschliessen, hat dies verdrüssliche Weitläufigkeiten nach sich gezogen und Aergernisse verursacht, welche wären verhütet worden, wenn derselbe nicht getrachtet hätte seiner Instruction zuwider zu handeln.

Den 28. Mart. 1779 als am Sonntage Palmarum kündigte derselbe der Kirchenordnung zuwider von der Kanzel der Gemeinde an, dass Dienstags und Mittwochs Communion gehalten werden solle, und hielt folgends nicht nur willkürlich an diesen Tagen Gottesdienst, sondern auch Montags in der Kirche eine Privat-Communion.

Den 4. Junius 1779 ersuchten die Aeltesten denselben, als Seniorem der Union, den nach Wengrow berufenen Lehrer Herrn Christoph Philipp Goburek zu ordiniren; derselbe ertheilte darauf den 8. Juni eine abschlägliche Antwort; diese entkräfteten die Aeltesten den 8. Juni durch Gründe der Union und Canones der Synoden. Worauf aber derselbe antwortete: er könne nicht ordiniren.

Dies hat der ohnehin entkräfteten Gemeinde nicht nur grosse Unkosten verursacht, um den Wengrower Lehrer ausser Landes ordiniren zu lassen, sondern sie auch in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt, mit äussersten Missvergnügen zu ersehen, wie derselbe sich seiner ihm Synodaliter auf dem Synod zu Piaski 1778 aufgetragenen Obliegenheiten (Canon IV und Akt Unii Artic. 8), das geistliche Seniorat der Union in Activität zu setzen, nicht entledigen wollen. Wodurch derselbe überdies ungegründete Gelegenheit gegeben die Gemeinde zu berichtigen, als ob sie das Seniorat der Union verachte.

Digitized by Google

Den 28. October 1779 hielt derselbe eine Privat-Communion und bediente sich nach dem Zeugnisse des Repraesentanten Herrn Johann Gottlieb Hartzsch und des Gliedes der Gemeinde Herrn Franz Weber bei der Ausspendung des heiligen Abendmahls der ärgerlichen Aenderung der Einsetzungsworte Christi: „Nehmen sie hin und essen", etc. „Nehmen sie hin und trinken", etc.

Den 28. November 1779 als am ersten Sonntage des Advents sandte derselbe unter der Predigt den Küster Samuel Sabatke zu dem Aeltesten des Bänke-Amtes Herrn Jacob Heinrich Liebelt mit einem Zettel, darauf stand: den ersten Sonntag des Advents: ein für allemal aufgeboten, Zacharias Otto Ludwig Sigmund mit Elisabeth Kronin, mit dem Begehren um einen Zettel zur Trauung. Es erfolgte aber kein Aufgebot. Daher gab der Aelteste den Zettel mit dem Gelde zurück und erklärte sich, dass er keinen Zettel geben könne, bis er nicht den Indultum Consistorialem sähe, um dessen Vorzeigung er pflichtmässig bäte. Dennoch traute derselbe an obgedachtem Tage obgedachte beide ohne Aufgebot, ohne vorgezeigten Indult und ohne erhaltenen Zettel von Bänke-Amt.

Den 10. December 1779 ward derselbe durch den Küster zu einer Session des Kirchen-Collegii eingeladen, wogegen derselbe sich aber wirklicher Krankheit halber entschuldigte. Nach seiner Wiedergenesung ward derselbe wieder durch den Küster auf den 13-ten zu einer Session eingeladen. Worauf derselbe antworten liess: er könne nicht vor dem Feste der Erscheinung Christi 1780 in die Session kommen, da ihn doch nach seiner Instruction nichts davon abhalten kann als wirkliche Krankheit und Reise. Den 14. December ward daher demselben schriftlich insinuiret auf den 16-ten, auf welchen die Session verleget, in derselben zu erscheinen; derselbe aber gab unter fernerer Verweigerung die befremdende Antwort, dass er fernere schriftliche Einladungen unentsiegelt zurückschicken würde, wenn man ihm nicht eine Titulatur gebe, die ihm Ministers beilegten. Den 16. December wartete das Collegium in der um seinet-

Digitized by Google

willen zum dritten Male verlegten Session vergeblich auf ihn. Daher beschloss dasselbe wegen der Nichtbeobachtung seiner Pflichten ihm sein Salarium decoursive zu zahlen und ihn auf den 20. December nochmals in die Session einzuladen.

Den 20. December 1779 versammelte sich das Collegium zum vierten Male vergeblich und wartete auf denselben bis um 4 Uhr, als um welche Zeit der Consistorial-Woźny ein Schreiben von denen Hochverordneten Senioribus Equestris et Civilis ordinis dem Praesidi des Kirchen-Collegii Herrn Michael Groell einhändigte, mit dem Vermelden, derselbe sei in der Behausung des Senioris Civilis, welches um so viel beleidigender, da derselbe sich entschuldigte keine Zeit zu haben um in die Session zu kommen.

Damit also nicht noch grössere Aergernisse entstünden als bereits geschehen, antworteten die Aeltesten vorläufig denen Hochverordneten Senioribus den 7. Januar 1780 und liessen unterdess die Sachen beruhen.

Auch sind vielfältige Klagen von Gliedern der Gemeinde bei Lösung der Tauf- und Trau-Zettel eingelaufen, wie sie nach erhaltenen Zettel und dessen Ueberreichung an ihn, von demselben noch an den Küster gewiesen worden, welcher sie in eine Metricam verzeichnet, deren Führung doch denen Lehrern der Gemeinde alleine aufgetragen ist. Wodurch denen Gliedern der Gemeinde neue Unkosten zu entstehen scheinen, und daher gar leicht schädlicher Unwille und Missbrauch entstehen kann.

Den 10. Februar 1781 ging Herr Christian Ebert zu demselben Abends um 6 Uhr und ersuchte denselben, ihn mit seiner Braut Friederica Magdalena Jacobson den folgenden Sonntag und denen noch folgenden zweien Sonntagen aufzubieten, welches derselbe ihm auch zusagte. Sonntags darauf als am 11. Febr. früh, da der Bräutigam eben im Begriff war in die Kirche zu fahren, schickte ihm derselbe beiliegendes Billet, schützte aus einem unbekannten Gesetzbuch das Trauerjahr vor, das ihn an dem Aufgebot hindere, und bot ihn nicht auf. Die Zeit war zu kurz um

Digitized by Google

Vorkehrungen zu treffen und diesen wichtigen Vorwand zu hindern. Das daher entstandene Aergerniss, die Anmassung, ohne Verordnung des Hochwürdigen Synodi Gesetze einzuführen, und Leute in ihren gerechten Vorhaben so unerhört zu hindern, sind hinlänglich die Beschwerde der Gemeinde zu reizen. Warschau den 9. Juni 1781. Praeses, verordnete Aeltesten und Repraesentanten der evang. Gemeinde A. C.“ (Unterschriften der Aeltesten). (Unterschriften der Repraesentanten). (L. S.)

Dass diese Gravamina und Beschwerden, die wir der Hauptsache nach bereits im Vorhergehenden erwähnten, somit vor die Synode gebracht werden sollten, ist ja natürlich und erklärt sich besonders daraus, dass es den Gemeinde-Aeltesten, als Wächtern über Ordnung und Rechte der Gemeinde, daran liegen musste, für ihre Gemeinde in Gegenwart derer einzutreten, die ihrer (der Aeltesten) Meinung nach die Rechte der Gemeinde verletzt hatten oder sich gewissen der Gemeinde ihnen gegenüber zustehenden Rechten zu entziehen bestrebt waren.

Unangenehm wurde das Collegium noch in derselben Sitzung am 11. Juni durch ein Schreiben von Ringeltaube überrascht, welcher Anzeige davon machte, dass er Krankheithalber nicht zur Synode nach Sielec fahren werde. Diese Nachricht rief grosse Verstimmung unter den Aeltesten hervor und trug natürlich nicht dazu bei ihr Verhältniss zum Pastor zu bessern. Doch wussten sie sich zu helfen. Um der Gefahr zu entgehen, dass kein einziger evangelisch-augsburgischer Geistlicher auf der Synode zugegen wäre, wurde Cerulli delegirt, zur Aushilfe aber für Ringeltaube Pastor Goburek aus Wengrow herbeigerufen.

Die Delegirten reisten nach Sielec ab. Die Synode der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masovien beider evangelischen Confessionen begann am 14. Juni und die Berathungen dauerten ohne Unterbrechung bis zum 18-ten. Zum Praeses der Synode wurde einstimmig der Oberst Ożarowski gewählt. In der ersten Sitzung wurde beschlossen, dass alle Anträge ohne Ausnahme schriftlich eingereicht

Digitized by Google

und alle Beschlüsse durch Abstimmung nach Massgabe der Stimmenmehrheit gefasst werden sollten. Es folgten noch einige andere Bestimmungen über die Synodal-Procedur.

Mit Berufung auf die Wengrower General-Synode von 1780, namentlich aber auf den I. Canon derselben, durch welchen einer jeden Provinz und Confession volle Freiheit gegeben war, sich aus dem„ Kirchenrecht" diejenigen Artikel und Paragraphen zu wählen, welche den Ortsverhältnissen entsprächen, wurde beschlossen je drei Commissäre für die Provinz Klein-Polen und das Herzogthum Masovien zu wählen, und zwar aus jedem Stande dieser Provinzen je einen. Diese aus sechs Gliedern bestehende Commission sollte das Kirchenrecht fleissig und genau durchsehen und darauf achten, dass nichts mit hineinkäme, was mit den Landesgesetzen und der Unions-Acte im Widerspruch stände, und sollte ihr Gutachten der nächsten General-Synode vorlegen, die auf den ersten Sonntag nach Trinitatis des Jahres 1782 angesetzt war. Darauf wurden zu Gliedern dieser Commission gewählt, aus dem Ritterstande: der Capitän des Kronheeres Johann Nieszkowski und der Capitän der Kron-Garde Stettner; aus dem geistlichen Stande: Pastor Cerulli und der Notar der Synode Pastor Andreas Gajewski; aus dem Bürgerstande: Samuel Giering, Delegirter der Warschauer Gemeinde und der königliche Secretär Robert Watson. (Acta und Schlüsse der gemeinschaftlichen Synode der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren. Canon 1—3).

In der darauffolgenden Sitzung brachte der Director der Synode nachstehende Angelegenheit zur Sprache: es sei bekannt, dass den Delegirten zur Wengrower General-Synode eine Vollmacht mit der gewöhnlichen Klausel „cum Referentia ad Synodum Provincialem" ertheilt worden. Nicht minder bekannt sei, dass in der den Delegirten mitgegebenen Instruction von keiner Wahl eines General-Seniors und noch viel weniger von der Wahl eines General-Seniors für alle drei Provinzen auch nur die Rede gewesen. Dennoch habe es den auf der erwähnten General-Synode anwesenden Mitbrüdern der beiden anderen Provinzen ge-

Digitized by Google

fallen das Amt eines General-Seniors zu schaffen und zu diesem Amte Se. Excellenz den Grafen Unruh zu berufen, und die Delegirten dieser Provinz obgleich nicht dazu ermächtigt, hätten ihre Zustimmung gegeben. Er schlage deshalb vor, dass auch sie, die zu dieser Provincial-Synode Versammelten, geleitet von dem Wunsche mit den Brüdern im Frieden zu verbleiben, sich mit der Wahl einverstanden erklärten, von sich aus aber die Grenzen der Macht des General-Seniors, soweit das sie angehe, genau bestimmten, wozu die Provincial-Synode um so mehr das Recht hätte, als die General-Synode, wahrscheinlich aus Zeitmangel, hierüber gar keine Bestimmungen getroffen. — Dieser Vorschlag wurde beifällig aufgenommen und in Berücksichtigung desselben nachfolgendes von der Provincial-Synode beschlossen:

1) „Die Würde eines General-Seniors aller drei Provinzen ist jeder, der sich zu unserer Gemeinschaft hält, verbunden, gebührend zu ehren und zu achten."
2) „Bei sich ereignenden Gravaminibus, und im Fall widrig Gesinnete unseren Tractat brechen wollten, sollen sich die Provincial-Seniores an den General-Senior wenden, und mit Vorlegung authentischer Documente und Schriften, welche die Vorfälle beweisen, denselben von allem genau unterrichten, welcher mit dem deshalb zu ihm gesandten Plenipotenten der Provinz, wegen sich ereignender Vorfälle, Berathschlagungen zu pflegen haben wird."
3) „Zu den Vorzügen und Verbindlichkeiten eines General-Seniors soll auch gehören, bei Ereigniss der Verletzung der Landesgesetze und Tractaten, Sr. Majestät dem Könige, den versammelten Reichsständen der Republik, wie auch den Staats-Ministern und auswärtigen Gesandten der guarantirenden Mächte, Memoriale, Noten und Suppliquen einzureichen, welche Memoriale, Noten oder Suppliquen aber vorher auf unserer Provincial-Synode verfasset und unterschrieben sein müssen."

Digitized by Google

4) „Die Ernennung der Assessoren, um für selbige die königlichen Privilegien auszumitteln, gehöret lediglich zu den Senioren der Provinz, und hierein soll sich der General-Senior nicht mischen dürfen."

5) „In Angelegenheiten von überaus grosser Wichtigkeit, wenn ein Uebereinkommen der Provincial-Senioren vorhergegangen und die Erlaubniss aller drei Provinzen dazu erlanget worden, soll dem General-Senior allein zukommen, den General-Synod auszuschreiben, auch die Zeit und den Ort, wo er zu halten, zu bestimmen, welches jedoch nach vorhergegangener Uebereinstimmung der Provincial-Senioren geschehen soll."

6) „Die Ausschreibung einer Provincial-Synode, oder irgend einer Privat-Congregation, soll unter dem Titel des Ansehens und Macht eines General-Seniors, es sei unter welchem Vorwand es immer wolle, auf keine Weise stattfinden, sondern als ein Unternehmen, welches aller guten Ordnung schnurstracks zuwider handelt, angesehen werden, weil solches allein und wesentlich zu den Rechten der respectiven Provincial-Senioren gehöret. Nicht weniger soll er sich weder in die Consistoria, noch einige Gemeinde mischen, noch auch propria auctoritate ausser den festgesetzten Cadenzen, die Gerichte reassumiren, welches alles als widerrechtlich, und alle gute Ordnung untergrabend, auf immer den General-Senioren aller dreien Provinzen nicht frei stehen soll."

7) „Es ist nicht möglich, auch nicht zu vermuthen, dass die zu dieser hohen Würde bestimmten Personen, und besonders *Ihro Excellenz der Graf von Unruh*, ein Mann von vorzüglichen Tugenden, als gegenwärtiger General-Senior aller drei Provinzen diese auf die wesentlichste Billigkeit und Vorsicht sich gründenden Puncte brechen sollten. Wenn aber ja ein so unglücklicher oder ungünstiger Vorfall sich ereignen sollte, so behalten wir es uns und unseren Nachkommen hiemit bei Zeiten feierlich vor, dass ausser obgedachter

Digitized by Google

Bestimmung der den General-Senioren aller drei Provinzen zugestandenen Prärogativen und bestimmten Grenzen, unsere Provinz sowohl überhaupt, als jedes Glied derselben besonders, in Ansehung des General-Seniors zu nichts weiter weder verbunden ist, noch sein soll; am wenigsten aber irgend etwas zu contribuiren, unter dem Vorwande, demselben die grossen Kosten und Aufwand wegen seines Sitzes in Warschau und der habenden Arbeiten zu vergüten. Und im Fall man sich etwas missbräuchlich zueignen wollte, so wird solches hiermit eo ipso pro nullo erkläret.“ (Canon 4).

Die weiteren Beschlüsse dieser Provincial-Synode lauten:

Canon 5: „Bekannt mit der Nothwendigkeit, das angefangene Werk der General-Synode in Erfüllung zu bringen, verpflichten wir alle unsere hochwohlgebornen Seniores des Ritterstandes, hierüber bei Zeiten mit Ihro Excellenz dem Director der General-Synode zu correspondiren, mit dem Bedeuten, dass keine fernere Prorogation derselben Statt haben kann; sie sollen ihn auch ersuchen, die General-Synode zur bestimmten Zeit zu reassumiren. Jedoch geben wir unsern hochwohlgebornen Senioren die Macht, (das Ansehen der andern Provinzen dadurch nicht kürzend) sich mit Ihro Excellenz dem Director der General-Synode einzuverstehen, und wenn wichtige Sachen erforderten, dass die Bestimmung des Termins zur Reassumirung der General-Synode auf spätere Zeit nöthig sein sollte, drein zu willigen. Wie sich unsere Herren Delegirten, wenn sie zu der zur Reassumtion der General-Synode bestimmten Zeit, an dem festgesetzten Ort angekommen, zu verhalten haben werden, im Fall Ihro Excellenz der Director nicht zugegen sein sollte, überlassen wir ihrer bereits erprobten Klugheit und Treue, und versehen sie zugleich mit einer ausführlichen Instruction.“

Canon 6: „Da der 7-te Artikel der Unions-Acte unserer Provinz mit Masuren die bürgerlichen Gemeinden in

Digitized by Google

ihren kirchlichen Angelegenheiten lediglich an den Herrn Senior Civilis ord. verweiset, so verordnen wir mit gegenwärtigem Canon, dass kein Senior des Ritterstandes, unter irgend einem Vorwand, sich in die häuslichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gemeinden mischen soll, mit dem Zusatze, dass gedachte Gemeinden gegen ihren bürgerlichen Senior eine billige Folgsamkeit beobachten."

Canon 7: „Wegen Verwaltung der Consistorial-Casse der Provinz reassumiren wir durchgängig den 7-ten Canon der im Jahr 1779 zu Sielec gehaltenen Provincial-Synode, unter der Strenge, dass die Uebertreter vor ihre Provincial-Synode als ihr forum competens, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen."

Canon 8: „Dem Seniori Civil. ord. empfehlen wir, den Aeltesten der unter seiner Aufsicht seienden bürgerlichen Gemeinden die auszugebenden Circularia zu den zu haltenden Provincial-Synoden directe zu insinuiren, um deren Publication öffentlich von der Kanzel besorgen zu lassen, und diese Ordnung soll auch das Consistorium in Betreff der zu publicirenden Sachen beobachten."

Canon 9: „Damit die Führung der öffentlichen kirchlichen Aemter den damit bekleideten Personen nicht zu lästig falle, und diese die mit selbigen verbundenen Pflichten mit desto mehrerer Sorgfalt zu erfüllen vermögend sein können, erklären wir hiermit, dass nie ein geistlicher Senior zugleich Consistorialis sein könne. Dem Seniori Civilis ordinis dagegen bestätigen wir die ihm in der Consistorial-Gerichts-Ordnung und im Canone 17 der Synode zu Piaski 1778 ertheilte Macht auf immer."

Canon 10: „Unser vereinigtes gemeinschaftliches Consistorium zu Warschau hat die ihm pro basi angewiesene vorgeschriebene Censistorial-Gerichts-Ordnung, dadurch, dass es ausser den bestimmten Gerichts-Cadenzen Gerichtspflege gehalten, zu übertreten gewagt, worüber

Digitized by Google

die Gemeinden sich beschweret haben. Da nun zwar diese Klage gegründet ist, aber wider die Ungerechtigkeit der Decreta keine Klagen geführt worden, so haben wir synodirende Stände diese Uebertretung der Gesetze unsers Consistorii in Erwägung gezogen, und vergeben pro hac sola vice demselben zwar solche, wir behalten uns aber vor, wenn dergleichen in Zukunft wieder geschehen sollte, solche nach Vorschrift und Gesetze zu bestrafen, so wie aus dieser Ursache alle gefällte Decreta und Verhandlungen von keiner Gültigkeit sein sollen."

Canon 11: „Auf den Antrag des Senioris Civil. ord., welches wir auch aus dem an uns übergebenen, von verschiedenen Herren in Warschau unterschriebenen Briefe ersehen, dass unsere Provincial-Synoden alternative in der Provinz Klein-Polen und in Masuren gehalten werden möchten, erklären wir, dass dieses Begehren, da es dem ersten Punct der Unions-Acte schnurstracks zuwider, uns um desto mehr befremden müsse, weil in selbigem enthalten, dass die Delegirten der evangelischen Gemeinden beider Confessionen sich feierlich verbunden, unsere Provincial-Synoden zu beschicken, als solche, welche zu unserer kleinpolnischen Provinz getreten, und sich der Regierung unserer Synoden übergeben haben. Da dergleichen widerrechtliche Schritte augenscheinlich dazu abzwecken, die Pfeiler unserer Union unvermerkt zu untergraben, so empfehlen wir obgedachten Herren, den Schluss der Union zu lesen, und sich daraus zu belehren, welche Folgen daraus entstehen können."

Canon 12: „Dem hochwohlgebornen Herrn Obristen von Königfels, der in seinem an unsere Synodal-Versamm. lung geschriebenen Briefe das bisher geführte Amt eines Seniors Equ. ord. der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren der A. C. niederleget, und (wie uns der hochwohlgeborene Herr Obristlieutenant von Kaufmann versichert) durchaus nicht weiter füh-

Digitized by Google

ren will, danken wir mittelst eines Synodal-Schreibens für seine bisherige treue Führung dieses bekleideten kirchlichen Amtes."

Canon 13: „Da die neuerrichtete Kirche der evangelisch-reformirten Gemeinde in Warschau laut ausdrücklicher Vorschrift des Tractats 1768 vom Consistorio noch bis jetzt mit keinem Consens begünstiget worden, also supplendo Juris defectum approbiren und bestätigen wir solche; d dieses wollen wir auch von der errichteten Schule dieser Gemeinde verstanden haben."

Canon 14: „Da die neuerrichtete Kirche der evangelischen Gemeinde A. C. zu Warschau bereits mit einem Consens von dem Consistorio der grosspolnischen Provinz versehen, als bestätigen wir es, desgleichen zur Errichtung einer Schule geben wir unsern Consens und bestätigen solche." [1])

Canon 15: „Da die Kirchen-Ordnung der evangelischen Gemeinde A. C. zu Warschau im Consistorio in Originali niedergeleget ist, die Gemeinde aber selbige zu ihrer innerlichen kirchlichen Verwaltung brauchet, also bestimmen wir synodirende Stände hiemit: Unser künftiges Consistorium soll obgedachte Kirchen-Ordnung durchsehen, und im Fall etwas darinnen enthalten, so unserer Union und spätern Synodal-Canonen zuwider, dessen Execution nicht erlauben, das Buch selbst aber der Gemeinde abgeben, um sich in Ansehnng der inneren kirchlichen Verfassung darnach zu richten, und dieses so lange, bis die von der Synode erwählten

---

[1]) Dieser Canon wurde der Warschauer Gemeinde als Extract der Synodal-Resolution zugeschickt. Unter dem Extract, dessen Original sich im Kirchen-Archiv befindet, steht: „Cum Actis Synodi Provin. Minoris Poloniae et Ducatus Masoviae in Junio A. 1781 peractae, fideliter concordari, sub Sigilli provincialis appositione manu propria testor. Sielec die 19. Junii 1781 Anno. — Andreas Gajewski, Notarius Synodi provincialis."

Digitized by Google

Commissarien mit den Auszügen aus dem von der General-Synode entworfenen Kirchengesetze, und mit Verfertigung eines für unsere Provinz sich schickenden Kirchengesetzes fertig sein werden. Der evangelischen reformirten Gemeinde aber, da über ihre Kirchen-Ordnung nicht geklaget worden, wird laut des 4-ten Artikels der Unions-Acte deren Ausübung zugestanden."

Canon 16: „Da laut der Gesetze die zweijährige Consistorial-Gerichtsbarkeit sich in ihren Gliedern geendiget hat, so sind folgende als Assessores unsers Consistorii zu Warschau erwählet worden. Nämlich: aus dem Ritterstande, der hochwohlgeborne Herr Johann Nieszkowski, Capitain, welcher zugleich der Praeses des Consistorii sein wird. Der hochwohlgeborne Herr Philipp Stettner, Capitain der Kron-Garde. Aus dem geistlichen Stande: der wohlehrwürdige Herr Salomon Musonius, Pastor der reformirten Gemeinde in Warschau, der wohlehrwürdige Herr Friedrich Cerulli, Pastor der evangelischen Gemeinde A. C. in Warschau, welcher zugleich Vice-Praeses des Consistorii ist. Vom Bürgerstande: Herr Samuel Giering und Herr Robert Watson. Die Anwesenden obgedachten Consistorial-Assessores haben sogleich den vorgeschriebenen Eid im Angesicht der Synode abgelegt, die Abwesenden aber werden solchen im Consistorium abzulegen haben, laut der Form, wie er in dem 3-ten Canon der Sielecer Synode 1777 vorgeschrieben ist."

Canon 17: „Den in Warschau anwesenden Consistorialgliedern lassen wir cum Referentia an den Herrn Sen. Civ. ord. die Erlaubniss, auch ausser den Cadenzen, eine Resolution der Trennung vom Bette und Tische, aus gerechten Ursachen, bei vorgefallenen Zwistigkeiten zwischen Eheleuten, abzufassen, jedoch ohne den Process zu entscheiden, welches Recht einig und allein der erst folgenden Cadenz laut unserer Union zustehet."

Digitized by Google

Canon 18: „Da die bürgerlichen Gemeinden beider Confessionen ein nachahmungswürdiges Beispiel von dem Eifer für das allgemeine Beste gegeben, eine Summe von Fl. 1,008 für die Assessores zum foro mixto, zu deren Erleichterung wegen unvermeidlicher Kosten, zu bezahlen, welche dermalen für die verflossene Cadenz gehöret, so bezeugen wir Synodirende hiemit gedachten Gemeinden für diese ihre Geneigtheit den schuldigsten Dank. Nicht weniger versichern sowohl die Curatores unserer Kirchcasse, als auch der geistliche Stand, dem hochwohlgebornen Director unserer Synode die lebhafteste Dankbarkeit, dass derselbe aus christlicher Milde, diese ihm als gewesenem Assessor zukommende Summe, zu dem Behuf der Kirchcasse geschenket, um damit die der Kirchen zukommende Provisionen zu vindiciren."

Canon 19: „Endlich schreiten wir zur Wahl der Delegirten auf die Reassumtion der limitirten General-Synode, wozu folgende durch die Vota ernannt werden. Aus dem Ritterstande: unser Herr Director, der hochwohlgeborne Herr Samuel Ożarowski, Obrister; der hochwohlgeborne Herr Johann Malicki, Obrister von der Kron-Armee und Senior Equ. Ord.; der hochwohlgeborne Herr Günther Goltz, königl. Kammerherr; der hochwohlgeborne Obristlieutenant Stanislaus Ożarowski; der hochwohlgeborne Herr Ludwig Rożycki, General-Adjutant Ihro Maj. des Königes; der hochwohlgeborne Herr Kammerherr Stryjenski; der hochwohlgeborne Herr Raphael Konarski, Ihro königl. Maj. Sekretär; der hochwohlgeborne Herr Dolenga, königl. Kammerherr; der hochwohlgeborne Herr Samuel Kahle, königlicher Justizrath; der hochwohlgeborne Herr Nax; der hochwohlgeborne Herr Obristleutenant Deybel, und der hochwohlgeborne Herr Stettner, Capitain bei der Kron-Garde. Aus dem geistlichen Stande: die wohlehrwürdigen Herren Salomon Musonius, Friedrich Cerulli, Tobias Bauch, Consenior der Provinz Klein-Polen

Digitized by Google

und Masuren, Andreas Gajewski, Syn. Notarius der Provinz. Vom Bürgerstande: die Herren Peter Tepper, Senior Civ. Ordinis, Samuel Giering, Samuel Michler, Michael Sattler und Jacob Glaise. — Diese Delegirten haben mittelst Handschlags sich verbindlich gemacht, dass sie die ihnen auf die General-Synode gegebene Instruction genau erfüllen wollen." [1]) —

Es ist klar, dass diese Beschlüsse manchen hervorragenderen Persönlichkeiten der damaligen Zeit gar nicht nach dem Sinn sein konnten, so namentlich dem Urheber und Beförderer des neuen Kirchenrechts, Generalen Goltz und dem General-Senior aller drei Provinzen, Grafen Unruh. Unterwarf die Synode das neue Kirchenrecht einer Revission, so konnte sie leicht manches daraus entfernen, was dem Generalen Goltz zur Reorganisation der kirchli-

---

[1]) Die Synodal-Acte trägt nach den Worten: „Obgedachte in dem Geist der Liebe und Eintracht auf gegenwärtiger gemeinschaftlicher Synode unserer Provinz mit Masuren gemachten Gesetze haben wir eigenhändig unterschrieben und das gemeinschaftliche Synodal-Siegel beidrucken lassen," — die Unterschriften: *Venceslaus Radosz*, S. E. R. M. et D M.; *Samuel* von *Ożarow Ożarowski*, Director der Synode; *F. Cerulli*, Past. Vars. A. C.; *J. Salom. Musonius*, Coet. Ref. Vars. Pastor; *Andreas Gajewski*, Notarius der Synode; *Sam. Steph. Miłocki*, V. D. M.; *M. D. Claudian*, V. D. M.; *Gottfr. Leber Teichmann*, V. D. M.; *Günther Ernst Goltz*, S. A. C.; *Johann* von *Malice Malicki*, Obrister S. E. O.; *Peter Tepper*, S. Civ. ord. A. C. p. Min. Pol. et D. M.; *M.* von *Doleng Dolenga*, Obrister; *Johannes Nieszkowski*, Praeses Cons.; *Stan.* von *Ożarow Ożarowski*, *Michael Rożycki*, Kammerherr; *Paul* von *Stryjno Stryjenski*, Kammerherr; *Martian* von *Zielanka Zielenski*, Obrister; *Johann Boguslaus Gruszczyński*, Maj.; *Christoph Nieszkowski*, Kapitain; *Ludwig Martian Rożycki*; *Alex.* von *Brzezie Chrzostowski*; *Christoph* von *Brzezie Russocki*; *Martian* von *Brzezie Russocki*; *Andreas Wielowiejski*, Kapitain; *Raphael* von *Jazyce Konarski*, S. J. R. M.; *Sam. Kahle*, Cons. Just. S. R. M.; *J. Dolenga*, Lietenant; *Ludwig Malicki*, Fähnrich; *Johann Różycki*, Unterfähnrich; *Maxim.* von *Brzezie Russocki*; *Stanislaus Kopycki*; *Michael Sattler*, Delegirter von Warschau und Krakau A. C.; *Johann Bogumil Raubach*, Delegirter von Warschau A. C.; *Johann Samuel Giering*, ex Commisso et Vi Pl. von der Warsch. und Lubl. Gemeinde; *Jacob Glaise*, Delegirter von Warschau R. C.

Digitized by Google

chen Verhältnisse absolut nothwendig erschien; durch Beschränkung der Macht des General-Seniors gab sie, trotz des im 4. Canon ausgesprochenen Vertrauens, welches sie gerade in den Grafen Unruh setzte, dennoch deutlich zu verstehen, dass sie die Möglichkeit einer Gefährdung der Kirchenfreiheit durch dieses Amt keineswegs für ausgeschlossen erachte.

Am schmerzlichsten von allen fühlte sich aber Pastor Ringeltaube getroffen. Die Gravamina waren scheinbar ohne Berücksichtigung gelassen worden und doch war R. seines Amtes im Consistorium enthoben worden. Das geschah freilich unter dem Vorwande der Fürsorge für das Wohl der Kirche, dass nämlich der geistliche Senior und zugleich Pastor einer zahlreichen Gemeinde nicht zu sehr mit Arbeiten überhäuft und dadurch der Gefahr ausgesetzt sein sollte eines seiner Aemter zu vernachlässigen; im Art. 2 aber der Bestätigung des gemeinschaftlichen Consistoriums durch die Sielecer Unions-Acte vom J. 1777 [1]) war bei der Aufzählung der Mitglieder des Consistoriums ausdrücklich gesagt: „Vom geistlichen Stande soll der Pastor der Warschauer Gemeinde augsburgischer Confession Consistorialrath sein.“ Ueber den wahren Grund dieser Amtsentsetzung, konnte ja wohl angesichts des 9. Art. derselben Acte kein Zweifel obwalten, da jener Artikel eine Entlassung des sonst offenbar lebenslänglich gewählten geistlichen Consistorialraths A. C. nicht zugiebt, „es sei denn, dass er selbst Gelegenheit zur Veränderung gebe.“ Die Provincial-Synode fand eben offenbar, dass Ringeltaube die Gelegenheit dazu gegeben habe.

In der Plenar-Sitzung des Collegiums am 2. Juli berichteten die Synodal-Delegirten: Sattler, Raubach und Giering über den Verlauf der Synodal-Verhandlungen und der Notar verlas die Beschlüsse der Synode, die zu den Acten gelegt wurden. Ueberdies zeigten Sattler und Giering an, dass sie den Capitän Stettner von seiner auf der Provincial-

[1]) Vergl. Beilage 6 B.

Digitized by Google

Synode erfolgten Erwählung zum Mitgliede des Consistoriums und Deputirten ex equest. ord. für die künftige General-Synode benachrichtigt hätten.

Das Kirchen-Collegium versäumte keine Gelegenheit der Gemeinde Freunde und Gönner zu erwerben. So machte zum Beispiel der Praeses bekannt, dass er auf die Nachricht hin, dem Warschauer Starosten Grafen Brühl sei ein Sohn geboren, mit dem Notarius Michler dem Grafen im Namen des Collegiums Glückwünsche dargebracht habe. In ähnlicher Weise hatte der Praeses in Gesellschaft des Aeltesten des Almosen-Amtes dem Civil-Senior Peter Tepper einen Besuch abgestattet und ihm bei dieser Gelegenheit im Namen des Collegiums die Angelegenheiten der Gemeinde warm empfohlen, und auch dem Rath Kahle, welchem er für die Unterstützung der Gemeinde auf der Synode Dank überbrachte.

Dem Pastor Goburek beschloss man für die während Cerulli's Abwesenheit geleistete Hilfe die Reisekosten zu ersetzen und ihm ein Honorarium im Betrage von 18 Ducaten zu überreichen. Cerulli dankte schriftlich dafür, dass man ihn unentgeltlich zur Synode mitgenommen hatte.

Der Gemeinde wurde auch wieder eine Schenkung zu Theil. Die Wittwe des Friedrich Neumann opferte für den Bau der Kirche 25 Ducaten.

Der auf den 7. Juli zu ausserordentlicher Sitzung zusammenberufene Kirchenrath sah die Rechnungen und die Activa des Nachlasses des David Marx durch. Es ergab sich, dass das der Gemeinde gemachte Vermächtniss dieses edlen Wohlthäters 2,438 Ducaten, 15 Gulden und 28½ Groschen betrug. Es wurde hier weiter beschlossen auf den 11. Juni die Gemeinde zusammenzuberufen. Darauf wurde ein Schreiben des bisherigen Notars Michler vorgelegt, welcher anzeigte, dass er sein Amt niederlege. Es wurde sofort eine Deputation an ihn abgeschickt, die ihn bitten sollte, er möchte doch ja in seinem Amte bleiben. Als aber die Deputation mit der Erklärung zurückgekehrt war, dass Michler bei seinem Entschlusse verharre, wurden die Ael-

Digitized by Google

testen auf den 9. Juli zur Sitzung berufen und hier Karl Kortum, Paschke und Johann Wencke zu Candidaten gewählt.

In der ausserordentlichen Sitzung am 10. Juli legten die Aeltesten der Abtheilungen ihre Rechnungsberichte vor. Der Aelteste der Almosen-Amtes, Michael Sattler, wies für die Zeit vom letzten Mai 1780 bis zum 14. Juni 1781 von den laufenden Einnahmen die Summe von 9,958 Gulden 10½ Groschen nach; hierzu kam ein Ueberschuss von 1,952 Gulden 15 Groschen aus der Zeit vor dem letzten Mai 1780, was eine Gesammtsumme von 11,910 Gulden 25½ Gr. ergab. Verausgabt waren: zur Unterstützung Nothleidender 3,968 Gulden; für Reisende und Kranke 3,013 Gulden 20 Groschen, in Summa 6,981 Gulden 20 Groschen; per saldo verblieben mithin in der Casse 4,929 Gulden 5½ Groschen.

Der Vorsteher des Bänke-Amtes, Johann Paul Küntzel, verlas die Rechnung für die Zeit vom 1. November 1780 bis zum letzten Juni 1781, nach welcher folgende Summen in die General-Casse übergeführt worden: für Taufen und Trauungen 3,092 Gulden 6 Groschen; an Zahlungen für Sitze im Bethause 820 Gulden; für Begräbnissplätze 642 Gulden 20 Groschen, — im Ganzen 4,554 Gulden 26 Groschen.

Der Aelteste des Cassa-Amtes, Christian Ebert, theilt mit, dass in der Zeit vom letzten Mai 1780 bis zum 14. Juni 1781 die Casse folgende Einnahmen gehabt habe: laut der Collectenbücher 4,242 Gulden; laut der monatlichen Collectenbücher 5,782 Gulden; von den Becken zum Bau der Kirche 4,855 Gulden 29 Groschen; das Opfer des ersten Osterfeiertages 1,328 Gulden 24 Gr.; von Wohlthätern, deren Namen unbekannt geblieben, 597 Gulden; das Vermächtniss des verewigten David Marx 30,781 Gulden; von verschiedenen Wohlthätern 11,503 Gulden 26½ Groschen; das Darlehen des Baumeister Zug 18,000 Gulden. Die Gesammteinnahme betrug demnach 76,890 Gulden 19½ Gr. Die Ausgaben beliefen sich aber auf 77,129 Guld. 20½ Gr.,

Digitized by Google

mithin schuldete die Bau-Casse noch 239 Gulden und 1 Groschen.

Die Oeconomie-Casse der Gemeinde hatte für das verflossene Jahr folgende Einnahmen aufzuweisen: Am 31. Mai 1780 befanden sich in der Casse 6,951 Gulden 28½ Gr.; weiter waren eingelaufen: für Taufen, Trauungen, Todtenacte und Auszüge 4,521 Gulden 25½ Groschen; von den Becken 7,800 Gulden; für Sitze im Bethause 5,610 Gulden 15 Gr.; für Begräbnisse 642 Gulden 20 Gr.; an Schulgeld 74 Guld.; an Miethzins 3,420 Guld.; vom kaiserlich-russischen Gesandten, Grafen Stackelberg 1,080 Guld.; die von Hassforth zurückgezahlte Schuld 1,260 Guld.; Beiträge zum Unterhalt der Assessoren bei dem Judicium mixtum 716 Guld.; Miethzins von Momber 72 Guld.; — in Summa 32,148 Guld. 29 Gr. — Die Ausgaben hatten 22,704 Guld. 29 Gr. betragen, per Saldo verblieben mithin 9,444 Gulden. —

Auf erfolgte Bekanntmachungen von der Kanzel fand am 11. Juli Gemeindeversammlung im Bethause statt. Zuerst wurde das Protocoll vom 5. Juni verlesen, darauf der die Gemeinde betreffende Paragraph aus der Gemeinde-Organisation. Die Aeltesten legten die Rechnungen vor und Stubenrauch, der Aelteste des Bau-Amtes, verlas den Bericht über den Stand des Inventars. Der Aelteste des Cassen-Amtes, Ebert, legte die General-Bilanz vor, nach welcher die Schuld der Warschauer Gemeinde am 14. Juni 1781 — 86,285 Gulden und 1 Groschen betrug, der Aelteste des Almosen-Amtes, Michael Sattler, die Bilanz des David Marx'schen Vermächtnisses: die Gesammtsumme betrug 30,781 Guld., wovon 13,118 Gulden noch rückständig waren.

Der Praeses des Collegiums, Groell, fragte, ob die Gemeinde in die Quittirung der von den Revisoren verificirten Rechnungen willige. Die Versammelten bejahten einstimmig und delegirten zur Quittirung die Gemeindeglieder Friedrich Galle und Johann Gottlieb Boeck. Ausserdem quittirte die Gemeinde die Rechnung des bisherigen Aeltesten des Bänke-Amtes, Heinrich Liebelt, für die Zeit vom Mai bis December 1780.

Digitized by Google

Der Praeses forderte nun die Synodal-Delegirten auf der Gemeinde Bericht zu erstatten. Johann Samuel Giering verlas einen Bericht in deutscher Sprache, der Notar in polnischer Sprache die Synodal-Beschlüsse. Darauf sprach die Gemeinde den Delegirten ihren Dank aus.

Der Praeses erklärte der Versammlung, dass wegen Rücktrittes des bisherigen Notars und Aeltesten, Samuel Michler, und des ältesten Repraesentanten des Cassa-Amtes, Carl Gottlieb Schütze, Neuwahlen vorgenommen werden müssten und stellte die vom Collegium und den Repraesentanten erwählten Candidaten vor; für das Amt des Notars: Carl Kortum, S. G. Paschke und den Dr. med. Wencke, — für das Amt eines Aeltesten und Repraesentanten des Cassa-Amtes: Johann John, Johann Gottlieb Boeck und Herrmann Bürgemann. Mit Stimmenmehrheit wurde nun Carl Kortum zum Notar und Johann Gottlieb Boeck zum Aeltesten und Repraesentanten des Cassa-Amtes gewählt. Die Sitzung wurde mit Gebet geschlossen.

In der Sitzung vom 1. August beschloss das Collegium dem Wohlthäter der Gemeinde David Marx auf Gemeindekosten ein Denkmal auf dem Friedhofe beim Hospital zu errichten. Ebert wurde in derselben Sitzung gebeten auf die Zurückzahlung der Summe von 3,000 Ducaten, die er der Gemeinde geliehen, noch bis Neujahr 1783 zu warten. Sehr diplomatisch war wieder einmal der Beschluss des Collegiums dem Warschauer Starosten Grafen Brühl für sein Versprechen die Kosten für das Giessen der Glocken zu tragen im Namen der Gemeinde Dank aussprechen zu lassen. Leider half diese unschuldige List nichts, denn der Graf erfüllte sein Versprechen einfach nicht. Es wurde daher das Bau-Amt beauftragt, die Angelegenheit des Glockengusses in seine Hand zu nehmen, wobei ihm aber die allerscrupulöseste Berücksichtigung der Mittel, über welche die Gemeinde zur Zeit zu verfügen hatte, zur Pflicht gemacht wurde.

Pastor Cerulli hatte in seiner Woche den Nachmittagsdottesdienst am Donnerstag den 23. August ausfallen

Digitized by Google

lassen. Das Collegium beschloss in der Sitzung vom 1. September dem Pastor auf Grund dessen schriftlich eine Mahnung zukommen zu lassen, die sehr taktvoll abgefasst wurde. Der Praeses berichtete in derselben Sitzung über die Installirung des zum Aeltesten der Wengrower Gemeinde erwählten Peter Mahlenberg am 21. Juli und über die Auszahlung eines Gehaltes von 50 Gulden aus der Casse der Warschauer Gemeinde an den Lehrer der Wengrower Schule, Arndt Mahler. Dem Pastor Cerulli wurde, da er nicht im Gemeindehause wohnte, für Wohnung eine Zulage von 50 Ducaten bewilligt. Dem Senior Tepper beschloss man dafür zu danken, dass er die Räume für das Consistorium der verenigten Provinzen in seinem Palais unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte.

Am 7. September legte der Praeses dem Kirchen-Collegium in ausserordentlicher Sitzung ein Schreiben des Pastor Cerulli vor, in welchem dieser wegen Arbeitsüberhäufung um Entlassung vom Amte bittet. Nach genauer Erwägung dieser Angelegenheit wurde dem Pastor Cerulli geantwortet, dass das Kirchen-Collegium ihm den Weg zu einer besseren Zukunft, als die bedrängte Warschauer Gemeinde sie ihm bieten könne, nicht verlegen wolle und seine Entlassung zur rechten Zeit ausfertigen werde. [1])

---

[1]) Dieses Schreiben des Kirchen-Collegiums wird zur richtigen Beurtheilung der mancherlei Vorwürfe dienen können, die von seinen Feinden gegen Cerulli erhoben wurden. Deshalb geben wir es hier wieder: „Wohlehrwürdiger und Hochgelehrter Herr Pastor! Der versammelte Kirchenrath hat Euer Wohlehrwürden Eingabe vom 5. d. M. bedachtsam durchlesen um den wahren Sinn darin zu fassen. Die unerwartete Eröffnung, die wir darin fanden, wie, dass nehmlich Eure Wohlehrwürden aus Bewegung deren mühsamen Amtsarbeiten und anderen Ungemächlichkeiten die Ihren Brief niederdrücken, wie auch zu Ihrem eigenen und der Ihnen Angehörigen künftigen Wohl den Umständen Rechnung tragen sich alles Ernstes und fest entschlossen haben das Amt eines Lehrers unserer Gemeinde aufzugeben, waren wir um so weniger gefasst, da der Kirchenrath es sich von Anfang zur angenehmen Beschäftigung gemacht hat, die häuslichen Beschwerlichkeiten deren würdigen Herrn Pasto-

Digitized by Google

In der derselben Sitzung wurde ein versiegelter Brief der Frau Piret geb. Żychlińska, welcher die Verschreibung einer gewissen Summe zum Bau der Kirche enthielt, zur Aufbewahrung in Empfang genommen.

Pastor Goburek theilt dem Kirchen-Collegium mit, dass er während seines Aufenthalts in Terespol 92 Personen das hl. Abendmahl gereicht habe. Sein Schreiben kam in der Sitzung vom 3. October zur Verlesung, wo auch ein neuer Brief des Pastor Cerulli vorlag, in welchem dieser sein Entlassungsgesuch zurückzog. Das Collegium nahm von dieser Erklärung Kenntniss, beschloss jedoch den Pastor freundschaftlich daran zu erinnern, dass in so wichtigen Fällen, wie bei Einreichen eines Entlassungsgesuches seitens des Pastors einer Gemeinde, die Folgen eines solchen Schrittes doch sehr ernstlich und gewissenhaft zuvor in Erwägung zu ziehen seien.

Der Praeses berichtet, dass Pastor Leske aus Nowy-Dwór Kinder aus der Warschauer Gemeinde zur Confirma-

---

ren nach aller Möglichkeit zu erleichtern und nach Beschaffenheit der Umstände auch Euer Wohlehrwürden Proben davon gegeben. Um uns indess nicht selbst den Vorwurf machen zu dürfen, als ob wir durch unzeitige Vorstellungen Eure Wohlehrwürden von einem besseren Glück abzuhalten gedachten als unsere bedrängte Gemeinde ihren geliebten Seelsorgern anzubieten vermag, so nehmen wir die vorgedachte von Euer Wohlehrwürden uns gethane Eröffnung in gehörige Vormerkung, um dieser unserer Pflicht zufolge ungesäumt die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Kirchendienst durch diese Veränderung, nach Verlauf der in der Prediger-Instruction festgesetzten sechsmonatlichen Frist, nicht zerrüttet werde. Da das Cassenamt der Gemeinde mit Euer Wohlehrwürden noch einige Abrechnungen zu berichtigen hat, so wünscht es wegen derer Regulirung von Ihnen einige nähere Aeusserungen. — Wir können gegenwärtiges nicht schliessen ohne Euren Wohlehrwürden zu sagen, dass, da Sie von der Gemeinde geliebt und von dem Kirchenrath geschätzt sind, wir einen Mann lange bedauern werden, der unsere kirchliche Existenz, so zu sagen, in ihrer Geburt sahe. Wir empfehlen Sie Wohlehrwürdiger und Hochgelehrter Herr Pastor der gütigen Vorsehung Gottes und uns Ihrem frommen Gebet.

In ausserordentlicher Versammlung des Kirchenraths. Warschau d. 7. September 1781. Präses und verordnete Aelteste. (Protocoll. Vol. II.)

Digitized by Google

tion annehme. Man beschloss von diesem ungerechtfertigten Verfahren dem Consistorium Anzeige zu machen.

Der Aelteste des Bau-Amtes, Stubenrauch, legte einen Plan für die anzuschaffenden Kirchenbänke vor, welchen man aber erst in der nächsten Sitzung durchzusehen beschloss.

Da das dem Consistorium übergebene Original der Kirchen-Ordnung noch nicht zurückgesandt worden war, so verfasste das Collegium in dieser Sitzung ein Schreiben an das Consistorium, in welchem es um Zurückerstattung des besagten Buches und zugleich um Angabe dessen bat, was etwa in den Verordnungen der Union und den Synodal-Beschlüssen entgegen sein sollte, denn das Kirchen-Collegium hege den Wunsch sich wie nach der Union so auch nach den Synodal-Beschlüssen zu richten [1]). Das Zurückhalten der Kirchen-Ordnung seitens des Consistoriums zeugt von keinem guten Willen dieser kirchlichen Oberbehörde und musste die Gemeinde jedenfalls reizen, die zu ihrer inneren Organisirung nothwendig einer festen Grundlage bedurfte, auf die sie sich stützen konnte, und Vorschriften in's Leben führen müsste, welche das Verhalten nach allen Seiten normirten.

---

[1]) Hochwürdiges Consistorium! Das unumgängliche Bedürfniss nöthigt die evang. Gemeinde a. c. zu Warschau, das Original ihrer Hausordnung, welches vorige Cadenz Einem Hochwürdigen Consistorio niedergelegt worden, geziemend zu requiriren und ein Hochwürdiges Consistorium zugleich ergebenst zu ersuchen, derselben dasjenige geneigt anzuzeigen, was ein Hochwürdiges Consistorium bei der nach dem 15. Canon Synodi von 1781 vorzunehmenden Durchsehung dieser Hausordnung, etwa finden möchte, so der Union und denen späteren Synodal-Schlüssen zuwider wäre, damit sich dieselbe in Stand setzen kann alles auf das sorgfältigste zu vermeiden, wodurch sowohl denen Grundsätzen der Union, als auch denen Verordnungen eines Hochwürdigen Synodi auf irgend eine Art und Weise zu nahe getreten werden konnte. In gewisser Erwartung geneigter Deferirung dieses dringenden Gesuchs verharren wir mit vollkommenster Hochschätzung E. h. Consistorii

Präses und verordnete Aelteste.

Digitized by Google

Die letzte Confirmation im alten Bethause vollzog im October Pastor Ringeltaube. Eingesegnet wurden hier im Ganzen 61 Confirmanden, von denen alle verpflichtet wurden, das folgende Jahr hindurch den in der Kirche stattfindenden Katechismus-Unterricht zu besuchen.

Dem Kirchen-Collegium wurde zu damaliger Zeit von seinen Gegnern oppositionelle und feindliche Gesinnung gegen das Kirchenregiment zugeschrieben. Dass eine solche jedoch mindestens im Abnehmen begriffen war, beweist der Antrag des Praeses Groell, den auch die Sitzung vom 6. October einstimmig annahm, dass während der Consistorial-Cadenz in das sonntägliche allgemeine Kirchengebet auch eine Fürbitte für das Consistorium eingefügt werden sollte. Die Pastoren wurden hierüber instruirt. Auch wurde beschlossen und den Pastoren aufgetragen, wegen der bevorstehenden Reise des Königs Fürbitten in's Kirchengebet mit einzuschliessen.

Die Pastoren erhielten auch den Auftrag, am ersten Sonntage des Monats December Gottesdienst in polnischer Sprache zu halten. Es war dies der letzte polnische Gottesdienst im alten Bethause.

Eine sonderbare Mittheilung wurde den Aeltesten in der Sitzung vom 17. October gemacht. Das Consistorium hatte nämlich mittelst eines Schreibens zu wissen gethan, dass die im Consistorial-Archiv niedergelegte Kirchen-Ordnung der Warschauer Gemeinde sich in diesem Archive nicht vorfinde und das Consistorium das Buch vor Allem erst wieder an seinen Ort schaffen müsse. — In derselben Sitzung wurde beschlossen, auf Grund der erlangten Bekenntnissfreiheit eine Chronik der Warschauer und Wengrower Gemeinden niederzuschreiben. Diese Arbeit wurde dem Dr. med. Arnold übertragen und dem Praeses und Notar des Collegiums anempfohlen, dem Doctor bei dieser Arbeit behilflich zu sein und ihm die betreffenden Documente aus dem Kirchen-Archiv zuzustellen. [1])

[1]) Das Manuscript der im Kirchen-Archiv befindlichen Chronik besteht aus 21 Quart-Blättern und enthält nur äusserst spärliche Nach-

Digitized by Google

Auf Grund des vorgelegten Planes und in Berücksichtigung der wegen des Kirchenbaues auf der Gemeinde lastenden Schulden setzte das Kirchen-Collegium in der Sitzung vom 1. November folgende Preise für die Sitze in der neuen Kirche fest: für eine Loge unten und auf dem ersten Chor für das Jahr 1782 — 432 Gulden, in den darauffolgenden Jahren 144 Gulden jährlich. Für einen Sitz in der ersten Bank unten und in der ersten Bankreihe des ersten Stockes, sowie auch in der 2., 3. und 4. Reihe der auf dem ersten Chor zwischen den Seiten-Eingängen und dem Haupteingang befindlichen Bänke im ersten Jahre 24 Gulden, in den folgenden Jahren dagegen 8 Gulden jährlich. In sämmtlichen Bänken 2., 3. und 4. Reihe desselben Chores, die von den Seiten-Eingängen nach der Kanzel hin gelegen, in den vorderen Bänken des zweiten Stockes und in der 2., 3. und 4. Reihe der auf demselben Stocke zwischen Seiten- und Haupteingange befindlichen Bänke im ersten Jahre 18 Gulden, in den folgenden Jahren 6 Gulden jährlich. In allen Bänken des zweiten Stockes zwischen den Seitenthüren und der Orgel für den einzelnen Sitz im ersten Jahre 12 Gulden, in den folgenden Jahren 4 Gulden. Auf der Gallerie im ersten Jahre 9 Gulden, in den folgenden 3 Gulden.

Freiplätze sollten reservirt werden: in einer besonderen Bank für die Mitglieder des Kirchen-Collegiums, in anderen Bänken für im Kirchendienst stehende Personen und deren Familien und für die Schuljugend; ausserdem sollten die eine Hälfte der Gallerie und alle Vorhallen freibleiben. Der Termin für die Miethe von Sitzen in der neuen Kirche wurde auf den 3. — 10. December angesetzt und darauf beschlossen, die Gemeindeversammlung auf den 20. November einzuberufen. Da das Bau-Amt mittheilte, dass das Pastorat fertig sei, und ferner darauf hinwies, dass das Material,

---

richten. Die Chronik trägt den Titel: „Kirchen-Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde U. A. C. zu Warschau.“ Es scheint indess, dass dies nicht das Original ist.

Digitized by Google

welches nach Einreissen des Bethauses aus demselben gewonnen werden würde, sich zum Anbauen eines Flügels an das Pastorat verwenden liesse, so beschloss man in der ausserordentlichen Sitzung vom 13. November das Project des Bau-Amtes der Gemeinde vorzulegen und zur Deckung der Kosten eine Collecte anzusetzen, die in den Büchsen eingesammelt werden sollte.

Am festgesetzten Tage (den 20. November) fand sich die Gemeinde, nachdem sie am Sonntage vorher von der Kanzel herab dazu aufgefordert worden war, zahlreich im Bethause ein. Der Praeses dankte zuerst der Versammlung für ihre rege Betheiligung, stellte darauf der Gemeinde den neuen Notar Kortum vor, worauf dieser ein Schreiben verlas, welches der Gemeinde, da die neue Kirche ihrer Vollendung nahe sei, die Nothwendigkeit darlegte an die Bestimmung der Zahlungen für die Kirchensitze zu denken. Die projectirte Taxe war gedruckt worden und wurde unter die Gemeindeglieder vertheilt, damit ein jeder sich darin orientiren könnte; dann wurden noch die Rechte derer, die Sitze erworben, festgestellt. Wiewohl, hiess es in Bezug auf Erwerbung von Sitzen, Allen an dem Einen gelegen sein werde, das Wort Gottes zu hören, und die Kirche durch ihre Gestalt für Jedermann bequem sei, so könnten doch mehrere Personen um einen Platz concurriren. In diesem Fall solle derjenige Bewerber das Vorrecht erhalten, welcher zum Bau der Kirche das grösste Opfer beigetragen habe.

Darnach wurde vorgestellt, dass auch für das Läuten der Glocken Zahlungen erhoben werden müssten, und zwar setzte man für ein einmaliges Läuten bei Bestattung der Leiche 2 Gulden, beim Heraustragen der Leiche aus dem Trauerhause 6 Gulden an.

Zum Schlusse wies der Praeses noch auf die Nothwendigkeit hin einen Flügel an das Gemeindehaus anzubauen, um darin die Schule unterbringen zu können, wofür noch der Umstand spreche, dass das abzutragende Bethaus Material zu diesem Gebäude liefern werde. Zur Deckung weiterer Kosten wurde eine Sammlung von Beiträgen vorgeschlagen.

Digitized by Google

Die Gemeinde ging auf alle diese Vorschläge ein und bestätigte sie einstimmig; der Praeses aber brachte den Versammelten zur Kenntniss, dass die Glocken, drei an der Zahl, gegossen und bereits im Glockenhause aufgehängt seien. Die eine dieser Glocken trägt die Inschrift: „Die XXVII. Men. Novembris A. R. S. MDCCLXXXI. Regn. Stanislai Augusti XVIII. Campanam ex aere publice collato fusam cultui Divino dicavit Caetus Evangelicus Varsoviensis Augustanae Confessionis. Sen. Civ. Min. Pol. et D. Mazov. P. Tepper. Rem. eccl. curant. S. S. M. Groell, C. Ebert, C. Stubenrauch, M. Sattler, J. P. Kintzel, C. Kortum, R. J. P. Barth, J. G. Raubach, G. W. Goertz, J. G. Hartzsch, C. Krause, J. G. Strauss, J. C. Sips, J. I. Teschner, J. T. Ullmütz, H. C. Münckenbeck, G. Pittig, J. G. Boeck."

Auf der zweiten Glocke findet sich die Inschrift: „Die XXVII. Mens. Novemb. A. R. S. MDCCLXXXI. Regn. Stanislai Augusti XVII. Campanam, ex aere publice collato fusam cultui Divino dicavit Coetus Evangelicus Varsoviensis Augustanae Confessionis, Ex Administratione Consilii Ecclesiastici."

Die dritte Glocke hat keine Inschrift.

Aus dem Protocollbuche [1]) erfahren wir: in der ordentlichen Sitzung des Kirchen-Collegiums vom 1. December erschienen die Gemeindeglieder: Johann Georg Krückel, Apotheker; Johann Franz Liedtke, Riemermeister; Michael Melchin, Tischlermeister; Bernhard Traugott Müller und Gottlieb Rauch, Schuhmachermeister; Samuel Bendinger, Sporer; Gabriel Franz; Johann Franz Hennig, Gastwirth; Johann Pfeiffer, Goldschläger, — und legten ein mit 277 Unterschriften versehenes Schreiben vor, in welchem, wie sich das Protocoll ausdrückt, die Einführung ganz *ungewöhnlicher* Cultusgebräuche verlangt wurde.

Der Rationalismus und nicht etwa Kryptocalvinismus, dessen das Collegium auf Ringeltaube's Veranlassung beschuldigt wurde, war es gewesen, der die Einführung der

[1]) Vol. II.

Digitized by Google

neuen Agende, die Aenderung der Liturgie und Abschaffung der sächsischen Agende in der Warschauer Gemeinde veranlasst hatte. Zu alledem war das Kirchen-Collegium, wie oben dargelegt, nicht berechtigt gewesen. Pastor Ringeltaube aber hatte nicht nur von vorneherein um die neue Agende gewusst, er hatte auch an ihrer Zusammenstellung seinen Antheil genommen und sie auch beim Gottesdienste benutzt. Die Bittsteller verlangten nun in ihrem Schreiben vor allem Wiedereinführung der sächsischen Agende, ferner einer Reihe von Riten, die nicht nur nichts Ungewöhnliches darboten, sondern der Warschauer Gemeinde selbst aus früherer Zeit sehr wohl in Erinnerung sein mussten. So verlangten sie, dass in der Sonntags-Liturgie das *Gloria in excelsis Deo* und das *Credo in unum Deum* in lateinischer Sprache gesungen, regelmässig die Sonn- und Festtags-Pericopen ohne Aenderungen verlesen, bei der Communion die Lichte angezündet und das Vater-Unser und die Einsetzungs-Worte gesungen, vor der Austheilung des hl. Abendmahls das „*Heilig ist unser Gott*" angestimmt, und der Aaronitische Segen gleichfalls gesungen werden sollte. Ferner sollte die Prüfung der Confirmanden in Gegenwart der Gemeinde stattfinden, und die Entscheidung über das Zulassen eines Confirmanden zur Einsegnung ausschliesslich von den Pastoren abhängen; es sollte nur der kleine Katechismus Luthers und nicht der Lübecker Katechismus benutzt werden, und endlich sollten die Pastoren verpflichtet sein, während der Verrichtung des Gottesdienstes den sogenannten Chorrock zu tragen.

Den Ueberbringern dieses Gesuches wurde in jener Sitzung vom 1. December erklärt, sie hätten vor allen Dingen die Unterschriften der Petenten in originali zu produciren, das Collegium aber werde diese Angelegenheit in Erwägung ziehen. Gefragt, wer der Verfasser der Eingabe sei, antworteten sie, es sei Krupiński.

Das Verlangen dieser Leute war an sich ganz gerechtfertigt. Auffallen muss uns aber das Geltendmachen solcher Forderungen als Postulate eines orthodox-confessio-

Digitized by Google

nellen Verhaltens, wenn wir uns erinnern, wie sich die Hirten und Seelsorger der Gemeinde bisher in dieser Hinsicht verhalten hatten. Sie hatten geschwiegen, als die sächsische Agende abgeschafft wurde, sie hatten die widerrechtlich eingeführte neue Agende acceptirt und benutzt und damit der Gemeinde ihr Einverständniss mit der willkürlichen Neuerung zu erkennen gegeben. Von Cerulli's Seite, der ein offenbarer Rationalist gewesen, kann uns dieses Verhalten nicht weiter befremden, aber Ringeltaube? Freilich, die deutsche Theologie war dazumal allenthalben vom Rationalismus inficirt, und fast alle Theologen, die auf deutschen Universitäten ihre Bildung erhalten hatten, waren dem Schriftglauben und dem Bekenntniss der Kirche mehr oder weniger untreu geworden. In der deutschen Literatur hatte die von England und Frankreich ausgegangene freidenkerische Richtung Platz gegriffen, auf den akademischen Lehrstühlen hatte der Rationalismus seinen Sitz aufgeschlagen. Selbst eine theologische Facultät zu Halle liess sich von dem Strome des Rationalismus mit fortreissen, und die Professoren der Theologie, wie Ernesti in Leipzig, Michaelis in Göttingen, Semmler in Halle, Töllner in Frankfurt a. O., Johann August Ernesti und andere führten den Rationalismus in alle Zweige der theologischen Wissenschaft ein. — Auch in der zum allergrössten Theil aus Deutschen bestehenden Warschauer Gemeinde hatten die damals in Deutschland herrschenden Strömungen Eingang und offenbar zahlreiche Anhänger gefunden. Das beweist schon das damalige Gesangbuch und die Einführung des Lübecker Katechismus zur Genüge. Die Mitglieder des Consistoriums, ja alle die bedeutenderen Porsönlichkeiten jener Zeit, Goltz, Königfels, Kaufmann, Tepper sind mit vom Rationalismus beeinflusst. Kurzum, weder die Pastoren noch die Herren vom Kirchenregiment, noch die bedeutenderen Gemeindeglieder sind Persönlichkeiten gewesen, denen an Glaubens- und Bekenntnisstreue viel gelegen gewesen wäre. Daher werden wir nicht irren, wenn wir behaupten, dass jene Eingabe an das Kirchen-Collegium, aus keiner anderen als der

Digitized by Google

unlauteren Quelle persönlicher Animosität einer Anzahl von Männern entsprungen, deren kirchenpolitischen Plänen dienen sollte; denn zur Ausführung ihrer Pläne stand diesen Männern gerade die Warschauer Gemeinde, die zahlreichste und einflussreichste der Union, mit ihrer inneren Organisation, mit ihrem starren Festhalten an der Sielecer Union stets im Wege. Dass Krupiński Verfasser dieser Eingabe gewesen ist, spricht nur für die Richtigkeit dieser Annahme. Krupiński, der Actor ex officio Consistorii, war Kaufmann und nicht gebildet genug, um von sich aus die Initiative in einer solchen Angelegenheit zu ergreifen. Wieweit er wirklich ein Evangelischer war, welches seine religiösen Ueberzeugungen gewesen, lässt sich schwer beurtheilen, doch schon als Actor ex officio wird er eben nur so gehandelt haben, wie es ihm diejenigen eingaben, denen er diente. Der Hauptactor war der General-Lieutenant Goltz; ihm halfen Königfels, Kaufmann, Unruh, Friese, — Tepper gab nach, und Ringeltaube, als geistlicher Senior und Mitglied des Consistoriums, schloss sich den erwähnten Actoren an. Goltz strebte nach Auflösung der Sielecer Union, er berief sich hiebei auf die Tractaten und Garanten, bekundete Abneigung gegen die Reformirten und freundschaftliche Hinneigung zu den nicht-unirten Griechen; er wollte eine Organisation der evangelisch-augsburgischen Kirche durchführen und ihr das bekannte *Kirchenrecht* als Grundlage einer solchen Organisation aufzwingen; aber, ein Mann von weltlicher Gesinnung, suchte er seine Ziele auch auf sehr weltlichen Wegen zu erreichen.

Mit dieser Angelegenheit stieg gerade zu der Zeit, als das freudige Ereigniss der feierlichen Eröffnung der Kirche unmittelbar bevorstand, die erste Sturm verkündende Wolke am Horizonte des Gemeindelebens auf. — Einige Tage nach der letzterwähnten Sitzung luden die Aeltesten jene neun Männer, die den unzufriedenen Theil der Gemeinde repraesentirten, zu einer vertraulichen Besprechung ein. Sie erschienen auch, verlasen aber hier wieder ein neues Schreiben, in welchem die mit der Abschaffung der sächsi-

Digitized by Google

schen Agende im Gottesdienst eingeführten Aenderungen für Kryptocalvinismus erklärt wurden, welche Sekte, da die Tractaten ihrer gar nicht Erwähnung thun, innerhalb einer Gemeinde unveränderter augsburgischer Confession nicht geduldet werden dürfe. Die Aeltesten gaben sich alle Mühe die Abgesandten davon zu überzeugen, dass die Riten und Gebräuche, deren Wiedereinführung sie forderten, nicht das Wesen des Gottesdiensten der lutherischen Kirche ausmachten und durchaus nicht in allen evang. augsburgischen Gemeinden angenommen seien; wenn es aber, erklärte man ihnen, in der Warschauer Gemeinde dennoch Glieder gebe, denen dies nicht zusage, so sollten sie sich an die nächste Provincial-Synode wenden, nach deren Beschlüssen sich die Gemeinde-Aeltesten dann richten würden; bis dahin aber ersuche man sie dringend sich ruhig zu verhalten. Die neun Abgesandten gingen darauf ein und gaben das Versprechen sich ihrerseits um die Beruhigung der auf der Eingabe unterzeichneten Gemeindeglieder bemühen zu wollen. Bald darauf begab sich denn auch ein Theil der aufgewiegelten Gemeindeglieder in die Kanzlei des Consistoriums und erklärte, dass er von dem Apotheker Krückel und Schuhmacher Müller überredet worden sei und seine Unterschrift zurückziehe.[1])

Da man die Rückkehr des Königs nach der Residenz erwartete, so beauftragte das Collegium den Pastor Ringeltaube ein Dankgebet für glückliche Rückkehr des Monarchen in das Kirchengebet einzufügen.

Am 18. December versammelte sich das Collegium, um das Programm der Feierlichkeit zur Einweihung der Kirche festzusetzen, und wieder ohne Hinzuziehung der Pastoren wurde folgendes Programm aufgestellt: Die Einweihung des neuen Gotteshauses wird am Sonntage nach Weihnachten den 30. December in folgender Ordnung stattfinden: Die Gemeinde versammelt sich in der neuen Kirche, geht aber

[1]) Vergl. Dr. Anton Friedrich Büsching's „neueste Geschichte etc." S. 285.

Digitized by Google

bloss durch die Seitenthüren hinein, die Hauptthür bleibt vorläufig geschlossen. Um 8 Uhr Morgens versammeln sich die Pastoren, der Senior civilis, die Gemeindeältesten und die Repraesentanten im Gemeindehause. Um drei Viertel auf Neun ertönt eine Glocke, um 9 werden alle Glocken geläutet, und unter dem Geläute der Glocken verlässt der Festzug das Gemeindehaus: an der Spitze geht der Küster, hinter ihm Ringeltaube, der geistliche Senior und Mitglied des Consistoriums, mit der Bibel, Pastor Cerulli mit der Agende, Pastor Goburek aus Wengrow, mit dem Buche der Unveränderten Augsburgischen Confession; darauf der Praeses des Collegiums, die Aeltesten und die Repraesentanten. Sobald der Zug an der Kirchenthür angelangt ist, verstummen die Glocken, der Praeses nimmt von dem Aeltesten des Bau-Amtes den Schlüssel in Empfang und übergiebt ihn dem Verwalter der Kirche, welcher nun den Haupteingang zur Kirche öffnet. In dem Augenblicke, wo der Zug die Kirche betritt, stimmt der Chor einen Gesang an. Die Repraesentanten nehmen in den Bänken Platz, der Praeses aber mit den Pastoren tritt, umgeben von den Aeltesten, vor den Altar. Der Chor verstummt; Ansprache des Praeses. Die Pastoren besteigen die Stufen des Altars und legen die Bücher auf dem Altar nieder. Der Senior civilis, der Praeses und die Aeltesten nehmen in der für sie bestimmten Bank Platz. Die Pastoren knieen auf den Stufen des Altars nieder, und der geistliche Senior weiht durch ein entsprechendes Gebet das neue Gotteshaus dem Dreieinigen Gott, wonach er vor den Altar tritt und das Gloria in excelsis Deo intonirt. Die Pastoren begeben sich in die Sacristei, der Chor singt: „Komm heiliger Geist.“ Pastor Cerulli tritt vor den Altar und verliest ein entsprechendes Capitel aus der heiligen Schrift, worauf der Chor die von Lessel für diese Feierlichkeit componirte Cantate singt und nach dieser das Lied „Wir glauben all' an einen Gott“ anstimmt. Es folgt die Predigt, von Pastor Ringeltaube gehalten, Commmunion und Segen.

Digitized by Google

Nachmittags ertönen die Glocken um halb Drei zum ersten, um Drei zum zweiten Mal. Die Gemeinde singt unter dem Schalle von Posaunen und Pauken ein passendes Lied. Pastor Cerulli hält eine dem Tage angemessene Predigt; der Gottesdienst schliesst mit dem Liede „Herr Gott dich loben wir“ unter Posaunenbegleitung.

Der letzte Gottesdienst im Bethause findet am zweiten Weihnachtsfeiertage statt. —

Dieses Programm berührt durch seine Kälte unangenehm; äusserst befremdend ist es auch, dass darin von Einladungen irgend welcher Personen zu der Feierlichkeit gar nicht die Rede ist. Die Pastoren verrichten eine Reihe von Handlungen, die ihnen von vorneherein vorgeschrieben werden. Dass aber die Gemeinde sich in der Residenz des Königreichs befand und dass Gottesdienste auch in polnischer Sprache abgehalten zu werden pflegten, ist völlig vergessen worden.

In der Sitzung des Collegiums vom 22. December wird ein Schreiben des Civil-Seniors Tepper an das Kirchen-Collegium verlesen, „worin er die anverlangte Abänderung der gottesdienstlichen Gebräuche, so einige Glieder der Gemeinde verlangen und durch mancherlei zum Theil illegale Wege suchen, inhibirt.“ [1]) Der Aelteste des Bau-Amtes, Stubenrauch, wurde beauftragt, privatim mit einigen agitirenden Gliedern der Gemeinde zu sprechen und ihnen diese „Inhibition“ des Senioris civilis vorzulesen, zu welchem Ende sie ihm übergeben wurde. Dem Senior selbst beschloss man für seine Bemühungen hinsichtlich der Beruhigung der Gemeinde einen Dank zu übersenden.

In einer ausserordentlichen Sitzung am 26. December beschloss das Collegium den Bauaufseher Franz Weber zum Verwalter der Kirche zu ernennen, mit freier Wohnung und einem monatlichen Gehalt von 90 Gulden, den bisherigen Küster Sabatke aber zu seinem Gehilfen zu machen.

---

[1]) Protocoll. Vol. II.

Digitized by Google

Auf Verlangen des Civil-Seniors Tepper wurde ihm die Eingabe jener Gemeindeglieder vom 1. December übergeben. Das war eine Unvorsichtigkeit, denn offenbar ist jene Eingabe nie wieder zurückgegeben worden; im Archiv findet sie sich nicht vor. Unterdessen, schon am 22. December „wandten sich", wie der Verfasser der Unpartheiischen Nachricht schreibt, „die erwähnten Agitatoren, Schuhmachermeister Müller und Rau, *im Namen der Gemeinde* an den Russisch-Kaiserlichen Grossbotschafter Reichs-Grafen von Stackelberg und baten ihn als Repraesentanten der Allerdurchlauchtigsten Garantin des Tractats und der darin stipulirten Religionsfreiheit um die Wiedereinführung des reinen evangelisch-augsburgischen Gottesdienstes, *nach der Liturgie der augsburgischen Confession* und der gewöhnlichen, seit mehr als 200 Jahren in hiesigen Landen, auch besonders seit 1717 fast ohnunterbrochen eingeführten Rituum nach der sächsischen Kirchen-Agende, zu welchen die meisten, ja fast alle Glieder der Gemeinde, von Jugend auf gewohnt waren, um so mehr, weil selbige wirklich beim Schluss des Tractats von 1768 und 1775 so gebräuchlich gewesen und selbige denen Ritibus ut Liturgia der herrschenden Religion nichts entgegen seiendes enthalten. "[1])

Der Verfasser der Unpartheiischen Nachricht irrt, abgesehen von den chronologischen Fehlern, die er sich zu Schulden kommen lässt, wenn er soweit geht, die Garantirung der Tractaten sogar auf die Liturgie und Agende sich beziehen zu lassen, denn die Tractat ensprechen von der Confession als von einer Kirche, und diese Kirche war die evangelische, unveränderter Augsburgischer Confession, das heisst also eine solche, die sich auf dasjenige symbolische Buch gründete, von welchen sie ihren Namen trägt. Wer hielt denn aber daran fest! Hier handelte es sich gar nicht

---

[1]) Unpartheiische mit öffentlichen Urkunden versehene Nachricht u. s. w. Auf Allerhöchsten Befehl und Kosten zur allgemeinen Bekanntmachung in den Druck gegeben. Warschau im Jahre 1783. S. 31. u. 33.

Digitized by Google

um die Lehre, denn weder der eine noch der andere der Pastoren hielt thatsächlich an der Augsburgischen Confession oder lehrte ihr gemäss; hier ging es vielmehr nur um die Vernichtung der inneren Organisation der Warschauer Gemeinde, welche letztere die Sielecer Union durchaus aufrecht zu erhalten bestrebt war. Die Aeltesten hatten in der besagten Organisation manchen Fehler begangen, sie waren eben auch Rationalisten, aber ihre Ankläger wählten einen grundfalschen Weg, denn der legale Weg hätte sie zur Provincial- und General-Synode führen müssen; diese allein hätten in der ganzen Angelegenheit entscheiden können und entscheiden sollen. Ueberdies war es ja eine offenbare Unwahrheit, wenn jene Leute im Namen der Gemeinde zu handeln vorgaben.

Der kaiserlich-russische Gesandte, Graf Stackelberg, ertheilte unter dem 27. December folgende Antwort:

„Der Warschauischen Evangelischen Gemeinde unveränderter Augsburgischer Confession wird hiermit, auf ihr vom 22-ten dieses Monats übergebenes Memorial, worinnen sie die Allerhöchste Protection Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Souverainin, als Allerhöchsten Garantin des Tractats von 1768, sich dahin ausgebeten haben: „Dass ihre neue Kirche, nicht allein nach denen in der Liturgie der unveränderten Augsburgischen Confession bei dergleichen Feierlichkeiten bestimmten Ceremonien eingeweihet, sondern auch künftig hin der ganze Gottesdienst, die Administration der Sacramente und überhaupt alle Liturgische Handlungen nach denen in der sächsischen Kirchen-Agende, zu welcher die Gemeinde seit mehr als 60 Jahren gewöhnet ist, enthaltenen Rituum wieder eingeführet und alle im Gottesdienst bisher gemachte Neuerungen gänzlich abgeschaffet werden möchten", zur Resolution ertheilt:

Dass, *da ihr Gesuch billig, selbiger in allen obenbesagten Puncten bewilliget wird!*

Es wird aber besagte Gemeinde zugleich angewiesen, sich künftig ruhig und an das auf der General-Synode in

Digitized by Google

Wengrow angenommene und unter Allerhöchstem Schutz Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät publicirte allgemeine Dissidentische Kirchen-Recht, im Ganzen betrachtet, zu halten, und die in nur erwähntem allgemeinem Kirchen-Recht etwa zu machende Veränderung und nähere Erklärung bei der General-Synode zu suchen. Ingleichen, alles dasjenige, was fernerhin in der Liturgie zu verbessern vorkommen möchte, bei dem Consistorio anzubringen und von selbigem entscheiden zu lassen, -- wann die Warschauische Evangelische Gemeinde unveränderter Augsburgischer Confession sich fernerhin des Allerhöchsten Schutzes Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät zu erfreuen wünschet. Warschau den 27. December 1781. [1]) — *Stackelberg.*"

Die Gemeindeältesten gaben auf dieses Schreiben des Gesandten eine nicht misszuverstehende Antwort, — die Einweihung der Kirche ging genau nach dem in der Sitzung vom 18. December aufgestellten Programm vor sich.

Kurz vor der Feierlichkeit erhielt das Collegium folgendes Handschreiben vom Obersten Kaufmann: „Se. Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, haben geruhet, auf Ihro edler Herr Senior des Civilstandes und edle Herren Vorsteher allerunterthänigste Einladung, mir anzubefehlen, bei der feierlichen Einweihung ihrer neuen Kirche, in Seiner Königl. Majestät allerhöchstem Namen gegenwärtig zu sein und besonders darauf Acht zu haben, dass bei dieser Solenität nichts vorgehen möge, so der im Königreich Polen zu allen Zeiten herrschenden römisch-katholischen Religion, den Landesgesetzen und dem Inhalt der Tractaten anstössig sein könne; sondern damit die ganze Handlung der Einweihung und der in dieser Kirche zu haltende Gottesdienst nach der vorgeschriebenen Liturgie der unveränderten Augsb. Confession, und zwar nach der in den sächsischen evangelischen Kirchen eingeführten Agende verrichtet werden

---

[1]) „Unpartheiische Nachricht". S. 106 u. 108.

Digitized by Google

möge. Solchem nach wollen meine geehrtesten Herren belieben mir einen Platz anzuzeigen, von welchem ich alles, was bei dieser Kirchen-Einweihung vor sich gehen wird, ansehen und anhören könne, um Sr. Königlichen Majestät einen ausführlichen allerunterthänigsten Bericht davon abzustatten. [1]) — *von Kaufmann.*"

Es ist klar, einen wie unangenehmen Eindruck dieses Schreiben auf die Aeltesten machen musste. Das Schreiben beweist aber zugleich, dass die Hand eines mächtigen Gegners die Bewegung leitete, deren Initiatoren angeblich die Gemeindeglieder Müller und Rau waren. —

Den 30. December ertönten die Glocken der neuen Kirche, deren Kreuz auf der Kuppel im Glanze der winterlichen Sonne blitzend der beunruhigten Gemeinde zu verkünden schien: der Gekreuzigte sei deine Hoffnung, das Wort vom Kreuz der Grund auf dem du Dich erbauest, Evangelisch-Lutherische Gemeinde! Das Gotteshaus füllte sich mit Gemeindegliedern, aber auch die andersgläubigen Einwohner der alten Hauptstadt, die ihren evangelischen Mitbürgern stets herzliche Zuneigung bezeigten, waren zahlreich erschienen. Der Zug setzte sich, nach dem Programm, von dem auf dem Kirchenplatze nach der Königstrasse zu gelegenen Gemeindehause aus in Bewegung, alle Glocken erschollen, und der Praeses des Kirchen-Collegiums, Groell, umgeben von den Mitgliedern des Collegiums, nahm den Schlüssel von der Hauptthür aus den Händen des Aeltesten des Bau-Amtes, Stubenrauch, und übergab ihn dem Verwalter der Kirche, Weber, mit folgenden Worten: „Dieser Schlüssel wird Ihnen im Namen der Gemeinde übergeben, damit bei Eröffnung der Thüre auf Verlangen der Geistlichkeit zu den gottesdienstlichen Handlungen und Verschliessung derselben pflichtmässigen Gebrauch nach Ihrer Instruction zu machen."

---

[1]) Kirchen-Archiv.

Digitized by Google

Es öffneten sich die Thürflügel, der Kirchengesang erscholl und hinein in das Innere der Kirche traten, der Senior Tepper, Pastor Ringeltaube im Talar, in der Hand die Bibel, Cerulli ohne Talar, die sächsische Agende in der Hand, und der Wengrower Pastor Goburek mit der Confessio Augustana. Der königliche Commissär sass auf einem sichtbaren Platze in der Nähe des Altars, die Repraesentanten nahmen in einer besonderen Bank Platz, die Aeltesten, der Senior, die Pastoren betraten den erhöheten Altarraum und der Praeses Groell hielt folgende Ansprache:

„Endlich ist sie gekommen, die so sehnlich gewünschte Stunde, wo wir vor Gottes Angesichte versammelt seinem heiligen Namen dieses Haus feierlich weihen. (An die Prediger:) Dies ist die Stätte, von der Sie, ehrwürdige Männer, uns Lehren Gottes rein und lauter ans Herz legen, — uns Christenpflichten und Pflichten des guten Bürgers, durch gute Beispiele bestätigt, zurufen werden. Der Höchste kröne Ihre Amtsverwaltung mit seinem Segen. — Fangen Sie nun (an den Senior eccl.) die heiligen Handlungen an. Beten Sie für das Glück unseres geliebten Monarchen. Segnen Sie Ihn und die wohlthätigen Gesetze, die uns schützen. Beten Sie Gottes Gnade vom Himmel herab auf uns alle. (An den Sen. Civ.:) Und sie würdiger Greis, der Sie an dieser Gemeinde als Vater gethan, als Vater von Ihr geliebt sind, empfangen Sie den Dank unserer gerührten Herzen. Wachen Sie, wie Sie es bis jetzt gethan und wie Ihr ehrwürdiges Amt es erfordert, für die Erhaltung unserer Kirchenverfassung."

Die Pastoren traten an den Altar und legten die Bücher, die sie getragen, darauf nieder. Nachdem nun ein Lied gesungen worden, knieeten die Pastoren nieder, und die ganze Gemeinde demüthigte sich vor Gott. Darauf hielt Ringeltaube vor dem Altar folgende ***Ansprache*** und das ***Weihegebet.***

„Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen."

Digitized by Google

„Gemeine Jesu Christi! Andächtige und Geliebte.

„Bis hierher hat uns der Herr geholfen! Er hat grosse Dinge an uns gethan, der da mächtig ist, und dessen Name heilig ist. In diesem Lande, das Euch so wohl gefiel, dass ihr darüber euer Vaterland verlassen habt, um hier die süssen Früchte zu geniessen, haben wir nun schon seit mehreren Jahren auch an diesem Orte, der grössten unter allen, der Freiheit des Gewissens uns zu erfreuen. Unter dem allergnädigsten Schutz unseres Allerdurchlauchtigsten Königs Stanislai Augusti, des Vaters des Vaterlandes, wie auch unter dem hohen Schutz der Durchlauchtigsten Republik, die Gott ewig segnen wolle, dienen wir hier öffentlich dem ewigen und allmächtigen Gott und haben bisher ruhig die Kirche gegründet und erbauet, welche heute, nach Eurem einmüthigen Verlangen, zu der feierlichen Anbetung und zur Ehre des Dreieinigen Gottes geweihet wird.

Unsere Herzen wallen für Freude. Wer wollte heute ohne Dankopfer vor Gott erscheinen? Lasst uns Dank opfern! Der Herr sieht solche Opfer gnädig an. Lasst uns ihn auch im Glauben und mit Demuth bitten, dass er sich selbst diese Kirche heiligen und zu allen Zeiten erhalten und schützen wolle. Der Herr liebt die Gebete der Frommen und thut gern was ihr Herz begehrt. Freuet Euch dessen und seid jetzt und immer ein Herz und eine Seele; und betet darum mit mir, den Jesus, der Herr der Kirche, in diesen seinen Weinberg gerufen hat, Euch im Glauben zu stärken und alle seine gnädigen Verheissungen zu erneuern, die die edelsten Erquickungen der Seele sind.

Himmlisches Feuer brennt jetzt in Euren Herzen, von Dem selbst angezündet, zu welchem unsere Gebete in den Himmel aufsteigen sollen.

Lasst uns also vor Ihm niederfallen und herzlich also zu ihm beten:

— „Herr, unser Gott, so viel Wünsche hast Du uns, Deinen unwürdigen Knechten gewährt! so viel Arbeiten

Digitized by Google

hast Du uns gelingen lassen! bei so viel drückenden Sorgen hast Du Rath geschafft, dass wir heute das erste Mal diese Kirche zur Anbetung Deiner herrlichen Majestät, zur Verkündigung und Betrachtung Deines seligmachenden Wortes und zur Verwaltung der heiligen Sacramente, die Jesus, unser Herr, seinen Gläubigen verordnet hat, mit freudigen Herzen eröffnen können. Der Du Erde und Himmel mit Deiner unaussprechlichen Gegenwart erfüllest, wo sich über dem Anschauen der Wunder Deiner Güte die erhabensten Geister in tiefster Anbetung verlieren, auch an diesem Orte befinden wir uns mitten unter den Beweisen Deiner unendlichen Barmherzigkeit und sind ganz davon umringt. Auch hier bist Du Quelle alles Segens und aller Gnade! Alles, was wir hier sehen, ist von Dir! Du gabst uns Entschlossenheit, ein solches Werk zu gründen. Du gabst uns Kraft und Vermögen und tausend Unterstützungen dazu, an die wir nicht gedacht hatten. Ja, alles, was wir haben, ist von Dir, Herr aller Herren! und des Unschätzbarsten darunter, ach! wir sind nicht werth der Barmherzigkeit, die Du an uns gethan hast, das Unschätzbarste ist die Freiheit, die Ruhe, die wir geniessen, wenn wir uns öffentlich versammeln, unsere Herzen zu Dir zu erheben. Wir haben uns dieses Recht nicht selbst erworben, nicht erwerben können. Wir durften nicht einmal daran denken; so ein schwaches, geringes Häuflein als wir sind. Du sprachst: Könige sollen deine Pfleger, und Fürsten deine Säugammen sein! Da fanden wir Gnade, und unsere Lobgesänge erschallten; denn unsere Wünsche waren weit übertroffen. Herr, der Du mehr giebst, als wir bitten und verstehen, in tiefster Ehrfurcht, mit zitterndem Herzen beten wir heute vor Dir an. Umsonst suchen wir Worte, Dich würdig dafür zu preisen. So lange wir leben und Dasein haben, wollen wir Deiner Huld eingedenk bleiben und mit unsern Kindern und Kindeskindern davon reden, dass auch die spätesten Nachkommen lernen sollen Deinen Namen erhöhen. O Gott! wenn wir oder unsre Kinder Deines Namens und Deiner grossen Thaten vergessen sollten, so müssen diese Steine schreien und

Digitized by Google

diese Mauern Zeugen wider uns sein. Ewig soll Deine Ehre hier wohnen!

Was wir, o Allerhöchster, von Dir erhalten haben, wie können wir uns erkühnen Dir es erst wieder zu geben? Dein ist dieses Haus! Dein sei es dann, Dein bleibe es bis an das Ende der Tage! und nie müsse es ein menschliches Herz sich einkommen lassen es zu entweihen und zu verderben. Pflanze die Schrecken Deiner Majestät umher, damit der Ort Deiner Anbetung heilig und unverletzlich sei!

Uns aber vergönne Du, der Du die Güte selbst bist, diese grosse Bitte, dass wir hier in Deinem Heiligthum zu allen Zeiten frei unsere Zuflucht bei Dir suchen mögen, so oft uns die wichtigen Angelegenheiten der Seele mit hohen Sorgen erfüllen! Hier lass uns immer bekannter mit unsern Herzen werden; hier lehre uns unsre Unsterblichkeit bedenken und unsre kurze, flüchtige Zeit auf Erden so anlegen, dass weder Leichtsinn, noch Unvernunft und Ruchlosigkeit uns in der Todesstunde anklagen können! Hier lass unsre Seelen bei dem Licht Deines heiligen Wortes sich oft mit Vergnügen unterhalten, nach Dir forschen, nach Dir fragen, Dich mit kindlicher Sehnsucht suchen und, was wir suchen, auch finden. Der Du zu Deinem Volk gesagt hast: Ich will bei ihnen wohnen und unter ihnen wandeln, Ich will ihr Gott sein! Schau in Gnaden auf diese Gemeinde Deiner Gläubigen herab und wohne auch hier an diesem Orte unter uns! Zeige uns, durch viele unaussprechliche Wirkungen an unsern Herzen, dass Du unser treuer Beistand bist und uns nimmermehr verlassen willst. Entzieh' uns doch ja nicht Dein Wort, dagegen so manche Undankbare zu allen Zeiten aufgestanden sind, entzieh' uns nicht dieses Dein Wort, denn wir sind ja nach Deinem Namen genennet, Herr Gott Zebaoth!

Heilig und segensvoll ist der Bund Deiner Gnade, zu dem Du den Zutritt für alle die offen hältst, die sich der Busse zum Leben weihen. Sehnsuchtsvoll werden wir täglich unsre Kinder auf unsern Armen Dir hier vortragen

Digitized by Google

und um die Bundesgnade für sie flehen, dass sie durch die heilige Taufe derselben theilhaftig werden möchten. Liebhaber der Menschen, Vater über alles was da Kinder heisst im Himmel und auf Erden, nimm sie dereinst alle huldreich an zu Erben des ewigen Lebens und giesse Deinen heiligen Geist reichlich dazu über sie aus, dass sie im Glauben wandeln und sich Dessen frühzeitig erfreuen lernen, dem sie das bessere Leben der Seele und ihre Erlösung zu danken haben.

So oft wir zusammen kommen werden das Abendmahl des göttlichen Erlösers zu halten, dann knüpfe Du das Band der Liebe unter Deinen Gläubigen immer fester; dann belebe unsre Dankbarkeit für die Sendung Deines Sohnes zum Heil der Sünder; dann lass die kräftigsten Tröstungen aus dem Tode Jesu Christi, dieses unschuldigen Opfers für die Sünden der Welt, wie die Kühlung des Abends, die dem verschmachteten Pilger Labung und Erquickung bringt, sich in die Herzen Deiner Christen ergiessen, und sie dadurch neue Stärke zum himmlischen Leben erlangen!

Locke hierher viele von denen zurück, die durch Laulichkeit gegen die Religion in das wüste Wesen der Welt hineingerathen sind und die grössten Hoffnungen, die uns nach diesem kurzen Leben bevorstehn, gering zu schätzen das Unglück haben. Rühre ihnen das Herz und zeige ihnen ihr wahres Heil!

Erwecke uns hier, allen unsern Mitchristen, unsern Mitgefährten auf dem Wege zur seiligen Ewigkeit, mit liebreicher Achtung zu begegnen, und allen Hass und blinden Eifer, dadurch so viel Jammer in der Welt verursacht worden ist, aus unsern Herzen auszurotten!

Lass uns besonders auch Erhörung finden, wenn wir hier für das theure Leben unsres Monarchen und für die beglückteste Erhaltung der Durchlauchtigsten Republik zu Dir flehen. O schütte alle Deine Segnungen über den Thron unsres Königs aus und lass den Frieden in unsrem geliebten Vaterlande auf immer seinen Wohnsitz aufschlagen

Digitized by Google

und durch Wissenschaften, Tugend und Künste den Staat immer mehr verherrlichet werden.

Höre, o Herr, unser Gebet für die Monarchen, Fürsten und alle übrigen hohen und grossen Wohlthäter, die durch allerhöchstes Wohlwollen, Schutz und huldreiche Gaben, die sie zum Bau dieser Kirche aus entfernten Ländern schickten, den Lauf des Evangelii auch unter uns zu befördern geruheten. Lass ihnen das zur reichen Erndte werden, was sie hier ausgesäet haben! Gieb ihnen den grossen Lohn der Ewigkeit dafür!

Du kennst, o Allwissender, alle die liebreichen Herzen in dieser Gemeinde, die ihre Beiträge willig und unverzagt von der Gründung dieser Kirche an bis zu ihrer Vollendung mit stiller Einfalt, wie es Christen gebührt, gegeben und nichts gespart haben und auch künftig nicht sparen werden. Denn sie sind nicht undankbar gegen Dein Wort. Du kennst alle die Rechtschaffenen unter uns, die in ihren verschiedenen Aemtern, als Aelteste und Vorsteher dieser Gemeinde, vom Anfange dieses Baues an bis zu seiner Endigung mit vieler Geduld und frommen Herzen Rath und Hülfe dazu geschafft und sich die Sorge für Dein Haus nicht haben verdriessen lassen. Sie wünschen sich keinen andern Segen dafür, als das hier auch ihre Nachkommen, so wie sie, Deinen heiligen Namen erkennen und rühmen und mit dem Evangelio Jesu Christi erleuchtet und gestärkt werden mögen zum ewigen Leben. Vater des Lichts! mit solchen Bitten finden wir Gnade bei Dir! O! es jauchzt Dir dafür alle Welt. Du wirst erhören auch dieses unser Gebet. Wir hoffen auf Deine Gnade um Jesu Christi willen. Unsere Seele gründet sich auf Dein Wort und Deine Verheissung, und wir stimmen fröhlich und voll Zuversicht mit den Jubelgesängen Deiner Heiligen Dir unser erstes Lobopfer von ganzen Herzen an: Hallelujah!

Dankend und lobend wollen wir ewig vor Dir aus- und eingehen: Hallelujah!

Es segne uns Gott, unser Gott, und alle Welt fürchte ihn! Amen.“ —

Digitized by Google

— Der Pastor intonirte nun das Gloria in excelsis Deo, — der Chor respondirte; darauf sang die Gemeinde: „Komm' heiliger Geist."

Den Abschnitt aus der Schrift verlas am Altar Pastor Cerulli; ein zahlreicher Chor sang dann die Cantate von Lessel, darauf die Gemeinde das Lied: „Wir glauben all' an einen Gott."

Während des Liedes betrat *Ringeltaube* die Kanzel und hielt nun die nachfolgende **Predigt über 1. Cor. 3, 16 u. 17.**

„Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen! Amen."

„Andächtige Zuhörer!

„So spricht der Herr: Der Himmel ist mein Stuhl, und die Erde meine Fussbank; was ist es denn für ein Haus, das ihr mir bauen wollt? Oder welches ist die Stätte, da ich ruhen soll? Meine Hand hat alles gemacht, was da ist, spricht der Herr! Jes. 66, 1. 2. Das war einmal für Tausende eine neue und befremdende Lehre. Die Juden, das heisst ein Volk, das Gott selbst zu erleuchten angefangen hatte, und noch nach vielen Jahrhunderten die aufgeklärtesten unter den Heiden konnten sich schwer drein finden, wenn ihnen gepredigt war: „Gott wohnet nicht in Tempeln, die mit Menschenhänden gemacht sind, Seiner wird auch nicht von Menschenhänden gepfleget, als der Jemandes bedürfte; so Er selbst Jedermann Leben und Odem allenthalben giebt." So predigte Paulus — noch den Atheniensern eine neue Lehre! Apgesch. 17, 24. Wir Christen haben es der Erziehung in unserer heiligen Religion zu danken, dass wir von den elenden Begriffen frei sind, die die unerleuchteten Völker für ein Heiligthum hielten. Vielfältig lehrt uns das Wort Gottes von dem unendlichen Wesen, das alle Dinge und auch uns hervorgebracht hat, würdig denken; und mit allem Beifall des Herzens hören wir den Herrn nennen und reden, dessen Thron der Himmel, und dessen Fussbank der weite Erdkreis ist, und sind völlig davon überzeugt, dass Ihn kein Tempel und kein

Digitized by Google

Prachtgebäude auf Erden einnehmen oder reizen kann. Kann die Kunst es wagen etwas zu bauen, das mit dem hohen blauen Gewölbe des Himmels und mit den mit Purpur und Gold ganz überströmten Wolken, die die reichen Decken des Thrones des Allmächtigen sind, in Vergleichung käme oder wohl gar dem anbetungswürdigen Schöpfer noch besser gefallen sollte? Die Gebirge mit allen Schätzen der Erde, die sie in sich schliessen, und davon kleine Splitter und Abgänglinge kostbar genug sind die Kronen der Monarchen zu zieren und allen Grossen der Erde einen Glanz beizulegen; die weitgestreckten Ebenen der Erde, davon ein Hunderttheilchen ein Königreich heisst, und ein Wald der Schatz einer Nation ist, und ein Garten der Stolz eines Fürsten, — Sehet, das sind nur die Stufen und die Fussbank am Thron des Ewigen! Der Himmel und alle Himmel können ihn nicht fassen. Er schuf das Weltgebäude; aber so unermesslich als es ist, so findet er doch nicht Raum darin zu wohnen. Es ist nur ein Thron, darauf er sich setzte, um sich seinen Unterthanen zu zeigen; doch ist jede Stufe dieses Thrones so mit Herrlichkeit erfüllt, dass Millionen Geister an der Betrachtung derselben Sättigung und Seligkeit finden.

So spricht der Herr: Was ist es für ein Haus, das ihr mir bauen wollt? oder welches ist die Stätte, da ich ruhen soll? Lasst uns über dieser Frage heute nicht erschrecken, meine Geliebten, da wir hier zusammen gekommen sind den Allmächtigen dafür zu loben, dass er uns diesen Bau hat glücklich vollenden lassen, den wir von nun an als ein Gottes-Haus ansehen und gebrauchen werden. Der Herr, der als ein unendlicher Geist sich durch keinen Raum einschränken lässt, sondern allenthalben ist und mit seiner Gegenwart alles in allem erfüllet, hat verheissen, seine wahrhaften Anbeter, die ihn anbeten im Geist und in der Wahrheit, an allen Orten mit Gnade anzusehen und zu erhören. Wo sich Christen versammeln im Namen des Herrn, da ist Jesus mitten unter ihnen; da ist eine heilige Stätte, wo die Gläubigen beten, und der Herr seine Gegenwart

Digitized by Google

und sein Wohlgefallen auch wohl mit sichtbaren Zeichen zu offenbaren pflegte, wie Lucas es einigemal in der Apostelgeschichte meldet: „Und da sie gebetet hatten, bewegte sich die Stätte, da sie versammelt waren; und wurden alle des Heiligen Geistes voll und redeten das Wort Gottes mit Freudigkeit." c. 4, 31; 16, 26.

Diese Glückseligkeit entspringt aber freilich nicht aus dem Aeusseren unserer Heiligthümer; sondern, wenn ich so reden darf, aus dem Innern, und die Worte Jesu Christi sind uns so sehr zur Warnung gesagt, als er sie den Pharisäern zur Bestrafung und Beschämung sagte: „Meinet ihr, dass darum eine Sache inwendig rein sei, weil sie auswendig rein ist? Ach! der herrlichste Tempel, den Gott sonst mit seiner Gegenwart begnadigte, fand keinen Schutz, keine Verschonung, als man solchen Vorstellungen Jesu Christi nicht mehr Gehör gab. Mit gerechtem Unwillen sagte Jesus, der Sohn des Ewigen, dem eiteln, auf äussere Vorzüge stolzen Volk: „Siehe, euer Haus soll euch wüste gelassen werden! Hier wird kein Stein auf dem andern bleiben, der nicht zerbrochen werde." Tempel und Kirchen ohne Gläubige sind höchstens stille einsame Orte, wie die Erde gewesen ist, da noch kein Mensch erschaffen war. Aber aus dem Munde der Gläubigen kommt Anbetung, Preis und Dank, und in ihrem Herzen, — da ist eigentlich der Tempel Gottes. Das ist eine erhabene, reine Lehre des Christenthums. Lasst uns der Betrachtung derselben diese unsre erste Andacht weihen.

Text: 1. Cor. 3, 16. f.

„Wisset ihr nicht, dass ihr Gottes Tempel seid, und der Geist Gottes in euch wohnet?"

„So jemand den Tempel Gottes verderbet, den wird Gott verderben; denn der Tempel Gottes ist heilig, der seid ihr! Niemand betrüge sich selbst!" —

Wir wollen uns ganz einfältig an die Worte des Textes halten, darin uns die Lehre ans Herz gelegt wird:

Digitized by Google

Die Christen sind eigentlich der Tempel Gottes.

Das giebt uns eine grosse Vorstellung von der Würde und von den Vorzügen, die Gott der menschlichen Natur beilegen will, vermittelst der Religion und des Christenthums.

Wiederum legt es uns auch grosse Pflichten auf. Beides lasst uns nach einander kürzlich in Erwägung ziehn.

Ist es möglich, sich gegen einen Lehrer etwas Unfreundliches zu erlauben oder ihm nur kaltsinnig zuzuhören, der die Würde des Menschen so sehr zum Augenmerk sich wählt, wie der heilige Apostel? In welcher schönen Begeisterung war er nicht! man kann nicht umhin, man muss ihn dafür lieb haben, dass er so edel von den Christen denkt und redet — „Wisset ihr nicht, dass ihr Gottes Tempel seid?“ — Der Tempel Gottes ist heilig. Dieses Heiligthum seid Ihr! Niemand betrüge sich selbst! Niemand denke zu schlecht, zu niedrig von sich! Ausser den Lehrern, die Jesus, unser Herr, selbst gebildet hat, habe ich keine anderen kennen gelernt, die auf eine so edle Art den Menschen behandeln, und die menschliche Natur zu verbessern und zu erhöhen so herzlich beflissen sind.

Tempel sind unter allen Völkern ein Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit. Die Kunst bietet deshalb alle ihre Kräfte auf, sie mit ausgesuchten Arbeiten zu schmücken. Noch bei den Ruinen jener alten Tempel, die Paulus in ihrer Vollkommenheit gesehen hatte, verweilen sich Kenner mit stiller Bewunderung: — „Der Tempel Gottes seid Ihr!“ sagt Paulus. Das heisst so viel, als wenn er gesagt hätte: Ihr lieben, schwachen Menschen, eure Fähigkeiten, eure Geschicklichkeiten verhalten sich zu eurer hohen Bestimmung, wie eine ungebildete, ungeformte Materie, wie rohe Steine — zu dem herrlichsten Gebäude. Gesegnete Christen! wisset, dass ihr etwas Ehrwürdiges und Grosses, dass ihr Gottes Tempel seid! — ein herrliches Ganzes, zur Ehre und Freude Gottes. O lernet Euch dessen erfreuen! Wenn wir dieses Bild noch näher betrachten, so ist man, was den Gebrauch der Tempel, mit welchen die Christen

Digitized by Google

im Text verglichen werden, anbetrifft, unter allen Völkern darüber einig, keinen mit gemeinen Dingen entehren oder mit Verübung lasterhafter Handlungen schänden zu lassen. In Ansehung der Einrichtung aber sehen alle darauf, dass diese der Gottheit geweiheten Orte durch Würde und Einfalt sich unterscheiden. Und ihr Vorrecht endlich ist Unverletzlichkeit und die kräftigste Beschützung.

Lasst uns dieses auf den Christen anwenden: und wer müsste nicht vor sich selbst erröthen, wenn er einen geheimen Unwillen gegen die grossen Absichten, die Gott mit uns vor hat, bei sich verspüren sollte. Niedrig, klein sind unsere Bestrebungen, selbst die unschuldigen, wenn wir an denen nicht Theil nehmen wollen, zu denen uns Gott ruft und brauchen will. Wer wünscht sich nicht aus der Dunkelheit hervorgezogen zu sehen, darin er lange hat schmachten müssen? Und wenn er vom Thron einen Befehl dazu bekommt, wer ist nicht höchst zufrieden damit? Gott ist's, der die Christen berufen hat. Der Beruf der Christen ist ein grosser, heiliger Beruf. Die Christen sondert sich Gott für sich selbst zu seinem vorzüglichen Gebrauch aus. Der Christ! der Tempel Gottes, ist heilig. Gott will seine Christen nicht bloss mit gemeinen Dingen beschäftigen, dazu die Menschen die Anleitung aus der Gewohnheit und dem täglichen Umgange hernehmen, und die oft ganz ohne Absicht oder doch von einem sehr kleinen Einfluss sind. Noch weniger sollen sie durch Sünde und Bosheit geschändet werden. Welche frohe Aussichten für uns! So wenig als ein Tempel verunreinigt werden darf, so wenig sollen unsre Seelen, so lange als ihre wahre Vollkommenheit unser ernstlicher Wunsch ist, durch irgend etwas erniedrigt, befleckt und entweihet werden. Ja! die erniedrigte, geschwächte Seele, die unrein und gemein war oder noch ist, erhöhet und heiligt sich selbst der grosse Gott, wenn sie Hülfe von ihm annimmt; und seine Hülfe ist unsere heilige Religion. Diese bringt Würde und Einfalt in unser ganzes Thun und Lassen, und Heiden sahen mit Bewunderung, davon die Zeugnisse noch in ihren

Digitized by Google

Schriften zu finden sind, die Gesellschaft der Christen mitten unter ihnen sich bilden und entstehen, wie einen Tempel, der sich unter den gemeinen Gebäuden, die ihn umringen, ehrwürdig erhebt.

Die Bestimmung zu grossen Zwecken und das Bewusstsein grosser Absichten, die unschädlich und reich an Folgen sind, ist das, was Würde hervorbringt. Schon ein alter, hoher Baum, der lange geblühet und seine Früchte getragen und die Gräber guter Menschen mit seinem Schatten bedeckt hat, ist uns ein ehrwürdiger Gegenstand. Und ein guter alter Vater, unermüdet in seinem nützlichen Beruf, dadurch er seine Kinder und die Nachwelt beglückt, ist in den Augen aller Vernünftigen gross und voll Würde. Nun, das Christenthum weihet uns zu lauter grossen Bestimmungen. Vollkommen zu sein, wie unser Vater im Himmel vollkommen ist, Matth. 5, 48; und die Lüste des Fleisches durch den Geist zu tödten, Röm. 8, 13; Gott zu dienen unter unsrem Geschlecht, oder unsre Zeitgenossen zu beglücken, Apgesch. 13, 36; und für die Ewigkeit hier unsre Aussaat zu bestellen, Gal. 6, 7; oder Handlungen, die reich an unendlich guten Folgen sind, auszuüben, — das ist doch wahrhaftig etwas Grosses, und das ist der Beruf der Christen. Lächle, fromme Mutter, dem Säuglinge auf deinem Schoos! Du hast ihn zu solchen grossen Dingen geboren! Freue dich, Vater, des Knaben, der an deiner Hand hüpfend daher geht! Er wird dir gedeihen, und dort in jenem Leben wird er dir noch danken, dass du ihm Führer zu solcher ewigen Glückseligkeit warst! Ihr guten Zeitgenossen, ihr bleibt ewig miteinander verbunden, und dieser Friede, den ihr durch Redlichkeit, Treue, Liebe und Dienstfertigkeit hier gründet, ist der wahre, ewige Friede! Alle Arbeiten der Gottseligkeit sind reiner, grosser Gewinn, ein Schatz für die Ewigkeit. Was kann wohl reicher an guten Folgen sein, als sie? Ich bin weit entfernt denen alle Würde abzusprechen, die nicht Christen sind. Dennoch ist es sichtbar und unwidersprechlich, dass die grosse Anzahl von ihnen ohne edle Zwecke lebt, sich selbst zum Mittelpunkt

Digitized by Google

aller Bestrebungen in der Welt gesetzt wissen will und jenseits des Grabes keine Hoffnungen kennt. Ihr ganzes Dasein schränkt sich auf eine Handvoll Jahre ein, und ihre Seele klebt am Staube. Dadurch entehren sich unstreitig Männer eben so sehr, wie Jünglinge sich entehren und verderben, die nie einen Blick über die Jahre der Jugend hinaus gethan haben und keine andere Sorge sich zu Herzen gehen liessen als die, wie sie heute in Freuden schwimmen möchten. Wenn die Jugendjahre vorüber sind, wissen sie nichts, als was sie in der Schule des lustigen Lebens getrieben haben; sind sie der Spott ihrer Nachfolger, die sich ihrer Stellen bemächtigen, und die Schande des männlichen Alters, — unfruchtbare Bäume! Edle Einfalt ist auch eine schätzbare Vollkommenheit, eine Zierde des Tempels, darin die Gottheit zu wohnen beschlossen hat. Einfalt ist im Gefolge der Weisheit; und wo die Weisheit nicht den Vorsitz hat, da ist viel verlorne Arbeit und Mühe. Eines streitet wider das andere, und man muss hundertmal das wieder einreissen, was man gebauet hat. Christen haben sich des Vorzuges zu erfreuen, dass sie nach grossen, vielumfassenden Grundsätzen und Regeln handeln lernen, und sie werden zu einer Aufführung gebildet, die richtig, gut und so einfach wie möglich ist. Den Willen Gottes zu vollenden, der durch die ganze Natur herrscht und daher aufs mächtigste gefördert wird; der aber auch allem Eigenwillen und Eigensinn der Geschöpfe stets entgegenwirkt, dass sie nicht gelingen, nicht den Sieg davon tragen können; diesen Willen Gottes zu vollenden, das ist das Grundgesetz der Christen. Aus diesem lösen sie sich alle Schwierigkeiten glücklich auf, und, indem der Wille Gottes sie allein beherrschet, wohnt Gott recht eigentlich in ihrem Herzen. Wer nach Leidenschaften oder nach einem von dem Ganzen abgerissenen Entwurf, den er sich selbsten macht, zu handeln gewohnt ist, der muss sich selbst in seinen Anschlägen sehr oft verwickeln und darüber beschämt finden. Welche Unruhen, welcher Gram erfüllen die Herzen der so genannten Kinder der Freude. Das

Digitized by Google

hitzige Streben nach einer gewissen weltlichen Grösse macht so viel Menschen elend. Reichthümer übergeben gemeiniglich den, der sie sich blenden lässt, dem Geiz unter seine grausame Geissel. Nur in dem Willen Gottes ist wahrhaftig Gutes und keine Gefahr der Täuschung. Zufriedenheit und Ruhe, Gelassenheit und Sanftmuth und Unerschrockenheit und himmlische Hoffnungen sind das Erbtheil derer, die mit reiner Einfalt an dem Willen Gottes hangen und auf dem gradesten Wege stets einherzugehen wünschen. Thun sie aus Schwachheit auch falsche Tritte, so hüten sie sich doch sehr vor der Gefahr einen Fehler durch den andern zu verbessern oder sich durch Verwirrungen zu helfen; sondern sie eilen gerne zu der hohen Hand zurück, die sie allein sicher und glücklich führt, und zu dem Gehorsam gegen den allervollkommensten Willen des Allerhöchsten, über den sie keinen bessern kennen. „Ich will dein Gesetz halten allewege, immer und ewiglich. Und ich wandle fröhlich; denn ich suche deine Befehle.“ So ist David gesinnt, Ps. 119, 44. 45. So sind alle frommen Christen gesinnt. Selige Einfalt! süsse Ruhe! von der die feierliche Stille, welche in den Tempeln herrscht, die wir der Gottheit weihen, ein Schattenbild ist.

Diese herrliche Verfassung des Christen ist nichts blos Augenblickliches oder Vorübergehendes, sondern sie ist dauerhaft und beständig. Die Bilder, die wir in unserm Text finden, führen uns auch zu dieser angenehmen Betrachtung. Paulus erinnert die Christen, dass Gottes Geist in ihnen wohne; das zeigt eine fortdauernde, gnadenreiche Verbindung und Gegenwart an. Zu eben der Absicht dient die Versicherung von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Tempels. — „Der Tempel Gottes ist heilig. Der seid ihr.“ Der mächtige Schutz Gottes umringt den Heiligen Tempel, und Wohlgefallen, Gnade und Segen ruhen auf seinen Gläubigen. Nichts mag sie scheiden von der Liebe Gottes, die da ist in Christo Jesu, unserm Herrn. Röm. 8, 35. Denn Gott, der Herr, ist Sonne und Schild, der Herr giebt Gnade und Ehre, Er wird kein Gutes mangeln lassen den

Digitized by Google

Frommen. Ps. 84, 12. Ja! den, der den Tempel Gottes verdirbt, den wird Gott verderben. Wie sicher ist der Christ! wie getrost kann er von Hoffnung zu Hoffnung sein Herz erheben. Wie wird ihm keine Arbeit, kein frommer Wunsch fehlschlagen! Wie fest steht der heilige Tempel auf seinen Felsen gegründet, gegen den die Pforten der Hölle, alle Mächte der Bosheit und Finsterniss nichts ausrichten können! Aber unrein und strafwürdig sind die Sünder. Angst und Schrecken liegen im Hinterhalt verborgen, auf den ersten Wink loszubrechen und die Bosheit ihnen unter die Augen zu stellen. Dann werden sie sich betrogen sehn und klagen: Wir meinten, es wäre Friede, und es ist kein Friede! Jer. 6, 14. Nein! die Gottlosen haben keinen Frieden, spricht mein Gott. Jes. 48, 22.

Aus diesen Betrachtungen erhellet die Wichtigkeit der Warnung des Apostels, dass ja Niemand eine so herrliche Sache, als der Tempel Gottes ist, der sich seines mächtigen Schutzes zu erfreuen hat, verderben und zu Grunde richten soll, weil das sein grösstes Unglück sein würde. „Wer den Tempel Gottes verdirbt, den wird Gott verderben.“ Dieses zu vermeiden, lerne, o Christ, Ehrfurcht vor dir selbst haben. Du bist zwar nur ein Mensch, aber darum doch deinem Schöpfer nicht zu geringe, dass er sein Auge von dir wegwenden und deiner nicht achten sollte. Du lebst vielleicht nur im niedrigen Stande, und deine Mitbürger wissen ohne dich sich zu behelfen und vertrauen dir keine grossen Angelegenheiten an, aber der Geist Gottes wohnt in dir, und du gehörst zu dem Tempel, der das wahre Heiligthum Gottes ist. Mache dich demnach nicht gemein. Erwäge wohl, zu was du dich bestimmest, oder zu was dich andere gern brauchen möchten; und entehre dich nicht selbst durch Flüchtigkeit, Leichtsinn und thörichte Ausschweifungen; noch weniger lass dich andere entehren und dich verleiten, die hohen Gaben und Fähigkeiten, die du empfangen hast, zu ihrem Muthwillen und zum Dienst der Ungerechtigkeit und Bosheit zu missbrauchen. Denke mit edlem Stolz, dass du zu gut dazu bist, und suche dir

Digitized by Google

würdigere Zwecke und Bestimmungen! Erhebe dich und denke: Gott sieht in mein Herz; der Herr ist mit mir; sein Geist durchdringt mich. Ich warte auf seinen Wink und auf seine Befehle. Ich lebe oder ich sterbe, so bin ich nur des Herrn, und keines Andern, noch Geringern Eigenthum.

Damit Christen nichts an dem Heiligen Tempel, davon der Allerhöchste Besitz genommen hat, verderben, so müssen sie auch die Wirkungen der in ihnen wohnenden Gottheit geschwind gewahr zu werden sich üben. Licht und Glanz ist um den Herrn der Herren umher, und er sendet sein Licht bis in unsre Seelen. Wollten wir es nicht achten und unsre Augen davon abkehren und sein heiliges Wort nicht gebrauchen zu unsrer Lehre, zu unsrer Besserung, so würden wir ein Spiel des Betruges. — Friede und Freude und liebliches Wesen ist zur Rechten unseres Gottes immer und ewiglich. Wollten wir Sturm und Erschütterung, beständige Unruhe, Verwirrung, Leidenschaft und unordentliche, heftige Bewegungen der Seele vorziehen, so müssten wir ein Raub der Lüste werden, und unser Untergang könnte durch nichts mehr abgewendet werden. Wer aber die heilsamen Wirkungen des Geistes Gottes fleissig beobachtet, der findet die Wahrheit, der erreicht und erlangt das Gute, der kommt zum Frieden und lebt in hoher, ewiger Freiheit. Er zwingt seine unruhigen Gemüthsbewegungen; das ist schwer. Dann aber herrschen sie nicht über ihn, und ihr Joch ist zerbrochen, und das ist unbeschreiblich angenehm. Er reinigt stets seine Einsichten und verbessert unaufhörlich seine Gesinnungen, und so wandelt er nicht in Finsterniss und Furcht und Schrecken, die von der Finsterniss nicht zu trennen sind; die harten Peiniger der Seele verzehren sich allmählig und vergehen, wie Nebel vor der Sonne. Und ohne Furcht und Zagen leben, das ist Seligkeit!

Bauen ist eine unterhaltende, edle und angenehme Beschäftigung, die deshalb oft sogar zur Leidenschaft wird. An dem Tempel Gottes zu bauen, o könnten und liessen

Digitized by Google

wir uns doch alle davon überzeugen! ist eine Arbeit reich an Vergnügen. Wie oft sind wir nicht hier an diesem Ort beisammen gewesen, zu sehen, wie weit die Arbeit gekommen war, wie glücklich der gemachte Entwurf ausgeführt werde; wie fleissig die Arbeiter und Bauleute das uns so wichtige Werk förderten; mit welcher Erfindung, Kunst und Geschmack ein jeder es zu verschönern sich bemühte; wie unerschrocken sie sich in die Höhe und an das Allerschwerste wagten, wie eifrig sie alles zu vollenden suchten! Wie froh, wie zufrieden sahen wir sie mit sich selbst bei dem Bewusstsein, dass sie ihr Mögliches und Bestes gethan hatten! Das müssen wir nachahmen bei dem Bau des geistlichen Tempels Gottes, dazu wir berufen und verordnet sind, und an dem wir zu arbeiten haben bis ans Ende unsres Lebens. Fleissig, geduldig, redlich und mit aller Lust, Weisheit und Unerschrockenheit müsse ein jeder das ihm angewiesene Werk ausrichten und sein Möglichstes dabei thun; erst bei sich und dann auch bei andern, so viele als ihm von Gott angewiesen und anvertraut worden sind. Strebet nach den besten Gaben, ruft uns in dieser Hinsicht Paulus zu. 1 Cor. 12, 31. Und wenn alle das Beste zu erlangen suchen, wie schön wird alsdann der Tempel werden! Glaube, Liebe, Hoffnung nennt uns eben derselbe heilige Lehrer als die wesentlichen Stücke, ohne welche nichts Gottgefälliges zu Stande gebracht werden kann. 1 Cor. 13, 13. Wir müssen demnach alle die seligen Kenntnisse, die Gott zu unsrer Erleuchtung bestimmt hat, mit grosser Begierde unaufhörlich und unermüdet zu sammeln suchen, und sie in unser Herz schliessen und ihnen allen entgegenstehenden Eigendünkel und Eingebungen des Fleisches aufopfern. Wir müssen alle Triebe der Güte, die Gottes Gnade in uns erweckt, frei wirken lassen und bei jeder Gelegenheit verstärken, und nie böse und verdrossen darüber werden, wenn Menschen es nicht erkennen wollen und uns mit Undank und Beschimpfung lohnen. Sie wissen nicht was sie thun. Wir müssen uns oft und unablässig mit der Hoffnung der Ewigkeit und Unsterblichkeit und des gewissen,

Digitized by Google

seligen Uebergangs in das herrliche Reich Jesu Christi erheitern und mit solchen Wünschen unsre Herzen heiligen. Alsdann wird der Bau gewiss seiner Vollendung entgegenwachsen; und braucht manches Stück desselben viel Zeit, kostet es uns vielen Schweiss, Seufzer und Thränen, so wird der Gott aller Geduld und alles Trostes mit uns sein und uns nicht verlassen.

Wer diese Pflichten verachtet, der verdirbt den Tempel Gottes. Bedenkt was das auf sich hat! Den Tempel Gottes verderben, das heisst Seelen verderben; die Arbeit des Allerhöchsten und seine Lust zerstören und zu Grunde richten. Welcher Schmerz für einen guten Vater, für einen treuen Lehrer, wenn ihm ein guter Sohn verdorben wird, der einen schönen Fortgang in Wissenschaften und nützlichen Künsten gemacht hatte und nun dem Müssiggang und dem Spiel nachhängt; ein reiner unschuldiger Jüngling, — der zur Unzucht und Liederlichkeit verführt wird, ein sanftes, stilles Herz, — das zur Frechheit und wilden, ungestümen Leidenschaften fortgerissen wird.

Ihr Christen, unser Vater, unser Lehrer ist Gott und sein Geist! Wer kann sich erkühnen ihn so schmerzlich zu betrüben? ihm den Rücken zu kehren? Seiner, seines Worts und seiner Gnade zu vergessen? seine liebreichen Wirkungen an den Herzen zu ersticken? und im frechen Ungehorsam, ihm zur Kränkung, zu verwildern? Glaube, Liebe, Hoffnung, die er in uns erweckt, diese Krone aller Vollkommenheiten für den Genuss weltlicher Lüste dahinzuwerfen?

Erwägt das hohe Wort voll tödtlicher Schrecken: Wer den Tempel Gottes verdirbt, den wird Gott verderben. Ach Herr! wir geloben Dir es an, an diesem festlichen Tage, den vielleicht Jahrhunderte hier nicht wieder zurückbringen werden, wir, die wir vor viel Tausenden einen solchen Tag zu erleben gewürdigt worden sind, — wir geloben Dir es an, was Du uns auferlegst! Keiner müsse unter uns gefunden werden, der das Schönste auf Erden, was Deine Barmherzigkeit und Weisheit machen kann, zu

Digitized by Google

zerstören sich erkühnen sollte! Keiner — der Dein treues väterliches Herz wagen möchte zu betrüben; oder die Wirkungen Deines Geistes und Deiner Gnade geringe zu schätzen. Lass uns wachsen in Deiner Furcht! lass uns stehen im Glauben bis ans Ende! und so auch durch uns Deinen heiligen Tempel erweitert und erbauet werden.

Wenn das Inwendige rein ist, meine Geliebten, so ist alles rein; und heilig wird diese Stätte sein, so lange als heilige Anbeter hier vor Gott sich versammeln werden, Herzen und Hände zu ihm zu erheben. Das ist die einzige Bedingung, die uns darüber sicher stellen kann, dass Gott dieses Haus, welches wir ihm heute weihen, nicht verlassen, sondern gnädiglich beschützen werde. Und wenn wir diese erfüllen, — so dürfen wir vor unsern Nachkommen nicht erröthen, sollten sie sich, wie das dem Allwissenden allein bekannt ist und anheimgestellt werden muss, des Glücks künftig einmal nicht mehr zu erfreuen haben, über welches wir heute Gott preisen. Lasst uns nur ihnen die Glückseligkeit zuwenden, dass wir ihnen noch mit sterbenden Lippen den Trost verkündigen können: „Wisset ihr nicht, dass ihr Gottes Tempel seid, und dass der Geist Gottes in euch wohnet. Der Tempel Gottes ist heilig, der seid Ihr."

Dann beten wir gewiss einmal alle zusammen im Allerheiligsten an, welches nicht mit Händen gemacht ist, und preisen ewig mit entzückter Seele den Vater aller Gnaden, der uns berufen hat zu seiner himmlischen Herrlichkeit in Christo Jesu, unserm Herrn. Der segne hier unsern und unsrer Kinder Eingang und Ausgang, jetzt und zu allen Zeiten! Amen." —

Nach der Predigt erscholl das herrliche Lied Luthers „Herr Gott dich loben wir."

Den Schluss bildete die Feier des hl. Abendmahls, an der sich die Gemeinde sehr zahlreich betheiligte. Darauf wurde die ganze Gemeinde mit dem Aaronitischen Segen entlassen.

Digitized by Google

Nachmittags hielt nach dem Programm Pastor Cerulli den Gottesdienst. Er predigte über 2. Cor. 6, 40. 41. [1])

So war also die Kirche, genannt die hl. Dreifaltigkeits-Kirche, der Gemeinde zum Gebrauche übergeben worden. Es ist aber leicht begreiflich, dass die Stimmung dabei keine sehr freudige sein konnte. Im Gegentheil, — traurige Gedanken mussten die Herzen erfüllen; die Abwesenheit des Königs, der sich nur durch seinen Commissär hatte vertreten lassen, musste einen sehr unangenehmen und niederdrückenden Eindruck hervorrufen, und die Predigt war auch nicht im Stande die Herzen zu rühren und aufzurichten. Ob sich aber wohl die Verfasser der dem Gesandten eingereichten Klage dessen bewusst geworden sind, dass gerade sie es gewesen, die die ganze Feier verdorben haben? Ihr weiteres Verfahren beweist nur, dass sie, einmal auf falsche Wege gerathen, sich nicht mehr bedachten auf denselben auch fortzuschreiten.

In das Protocollbuch der Sitzungen des Collegiums ist unter dem 30. December folgende Notiz eingetragen worden: „*Den 30. December 1781 geschah die feyerliche Einweihung der neuen Kirche, bei zahlreicher Versammlung, wobei das unterm 18. dieses Monats festgesetzte Ceremonial beobachtet wurde, und die Gemeine also das ihr zuständige Jus patronatus durch ihre Aeltesten ausübte.*“ [2]) —

Die nach dem Plane des kurfürstl.-sächsischen Hofbaumeisters Simon Gottlieb Zug erbaute Kirche hat nach Angaben der obenerwähnten Chronik einen innern Umfang von 168 Krons-Ellen und misst im Durchmesser 56 Ellen; die Höhe bis zur Spitze des auf der Laterne über der Kuppel angebrachten Kreuzes beträgt 96 Krons-Ellen. Nach Angaben des H. Baumeisters Heurich, Mitgliedes des gegenwärtigen Kirchen-Collegiums, gestalten sich die Verhältnisszahlen folgendermassen: der äussere Durchmesser beträgt 57¾ polnische Ellen, die vordere Breite des Peristyls 24½

[1]) Cerulli's Rede haben wir nicht finden können.
[2]) Protocoll. Vol. II. Pag. 201.

Digitized by Google

Ellen, die Tiefe desselben 9½ Ellen. Die vordere Breite der die Treppen enthaltenden Vorbaue 22, die Tiefe derselben 11½ Ellen. Der hintere Vorbau, in welchem sich die Sacristei befindet, hat eine Breite von 22½ Ellen und eine Tiefe von 15 Ellen. Die Höhe der vier Vorbaue vom Boden bis zum Hauptgesimse 22 Ellen. Die Höhe des Schiffes der Kirche vom Boden bis zum Hauptgesimse beträgt 40 Ellen; die Höhe der Kirche vom Boden bis zum Fuss der Laterne 61 Ellen, vom Boden bis zum Hauptgesimse der Laterne 79, vom Boden bis zur Spitze des Kreuzes 96½ Ellen. Dem ursprünglichen Plane gemäss führen zur Kirche vier Thüren: die grosse Hauptthür, zwei Seitenthüren und eine vierte, durch die man zur Sacristei gelangt. Eine Treppe von 22 Stufen führt in den Sitzungssaal des Kirchen-Collegiums, in welchem sich auch das Archiv befindet.

Dem Haupteingange gegenüber ist der Altar aufgestellt, und über demselben hängt ein jedoch schon aus der Zeit nach der Einweihung der Kirche stammendes Oelbild, Christum in Gethsemane darstellend, ein Werk *Gottlieb Schiffners* aus Schoenau bei Zittau in Sachsen. Ueber dem Altar erhebt sich die Kanzel, den Abschluss des auf zehn Pfeilern ruhenden Chores bildend, den sie um etwa zwei Fuss überragt; 38 Stufen führen zur Kanzel hinauf.

Ueber der Kanzel befindet sich die Orgel, zu welcher man auf 52 Stufen gelangt. Sie steht auf dem zweiten Chore, das ebenfalls auf 10 Pfeilern ruht. Zu diesem Chore führt eine Treppe von 34 Stufen. Ueber dem zweiten Chor läuft noch eine Gallerie, zu der man auf 16 Stufen gelangt. Unter der Kuppel führen Treppen in die Höhe, die sich in der Mauer befinden, und zur Laterne besondere in der Kuppel selbst angebrachte Treppen. Um die Laterne läuft von innen und aussen eine mit einem Geländer versehene Gallerie. Die Laterne selbst ist 16 Ellen hoch. Auf dem Plafond im Innern der Laterne ist das Symbol der Vorsehung angebracht. Die Kirche ist von innen weiss angestrichen, die Pfeiler sind marmorartig gezeichnet. Die Orgel sowie die Bänke und Logen im Schiff der Kirche sind

Digitized by Google

weiss lackirt. Die dominirende Farbe sollte in der Kirche nach Anordnung Zug's, der ein vorzüglicher Aesthetiker war, weiss mit leichten Vergoldungen sein. [1]) Was den ganzen Bau besonders auszeichnet ist die unübertreffliche Symmetrie. [2])

Nach den im Kirchen-Archiv aufbewahrten auf die Baukosten bezüglichen Documenten und der mit diesen Belegen völlig stimmenden Rechnung vom Jahre 1783, betrugen die Baukosten unseres prachtvollen Gotteshauses 543,104 Gulden 12 Groschen. Die drei Glocken waren auf 5,727 Gulden 18 Groschen zu stehen gekommen und zum Gusse derselben hatte man 2,130 Pfund Metall von alten Kanonen und 134 Pfund reinen Metalles verbraucht. Die Kanonen waren für die Summe von 3,047 Gulden angekauft worden. Gegossen sind die Glocken von Johann Fink. [3]).

Die Opferwilligkeit der auswärtigen Glaubensgenossen und unserer Väter war gross. Vom Auslande waren bis zum 1. September 1778 durch Tepper's Vermittlung 77,449 Guld. 12½ Gr. an Beiträgen eingelaufen; nach einer zweiten Collecte kamen bis zum 21. Februar 1781 wiederum 30,317 Gulden 6½ Gr. ein, — im Ganzen also 107,766 Gulden 19 Groschen. Die in der Warschauer Gemeinde selbst und im Lande gesammelten Beiträge ergaben bis zum 1. September 1778 die Summe von 139,869 Gulden 4½ Groschen, dann bis zum 13. Juli 1782 weitere 191,233 Guld. 8 Gr. —

---

[1]) Bei der zur jetzigen Jubelfeier vorgenommenen Restauration der Kirche ist von diesem Princip abgewichen und für das ganze Innere der Kirche, mit Ausnahme der Brüstung um den Altar, die weiss lackirt geblieben, die graue Farbe vorgezogen worden.

[2]) Die Grössenangaben für das Innere der Kirche und die Beschreibung der Kirche haben wir dem erwähnten Manuscript: „Kirchen-Geschichte der evang. luther. Gemeinde U. A. C." entnommen

[3]) Beim Bau der Kirche ist nur ein einziger Unglücksfall vorgekommen. Gleich in der ersten Zeit nämlich, am 21. November 1777, fiel der Zimmermann Peter Hannenfeld aus Strauche in Sachsen, beim Einschlagen der Nägel vom Gerüste und schlug sich todt.

Digitized by Google

zusammen 331,102 Guld. 12½ Gr. Die Gesammtsumme der freiwilligen Beiträge hat somit *438,869 Guld. 1½ Groschen* betragen. [1])

Im Jahre der Einweihung der Kirche waren die Pastoren der evangelisch-augsburgischen Gemeinde: Gottlieb Ringeltaube und Friedrich Cerulli; Mitglieder des Kirchen-Collegiums: Praeses — Hofrath Michael Groell; Notar — Kaufmann Carl Kortum; Aelteste: des Cassa-Amtes — Kaufmann Christian Ebert; des Bau-Amtes — Christian Stubenrauch; des Almosen-Amtes — Banquier Michael Sattler; des Bänke-Amtes — Johann Paul Küntzel. Repraesentanten waren: Juwelier J. P. Barth; Brauereibesitzer Gottlieb Raubach; Tapezirer Wilhelm Goertz; Schmiedemeister Christoph Krause; Stellmachermeister J. G. Hartzsch; Sticker J. G. Strauss; Christoph Sips; Kaufmann Jacob Teschner; Kaufmann Theodor Ullmütz; Kaufmann H. C. Münckenbeck; G. Pittig und Gottlieb Boeck.

Das Amt des Organisten und Schullehrers verwaltete der am 22. October 1776 berufene Johann Carl Dressler, vormals Organist zu Lissa; Cantor (Vorsänger) war Johann Georg Tannenberg, berufen am 2. December 1773; Almosensammler — Johann Martin Monpré; Küster — Samuel Sabatke, berufen den 15. April 1777; Balgentreter — Goebel, berufen den 9. October 1778; Nachtwächter und Aufseher — Johann Stoltz; Kirchhofsaufseher (Todtengräber) war Georg Tomassig, berufen den 2. November 1778.

Das Kirchensiegel, dessen man sich vor der Einführung des obenerwähnten, bis zum heutigen Tage gebrauchten Siegels, mit der Jahreszahl 1778 und einem Kreuz im Schilde, bediente, trug um ein glattes Mittelschild die Aufschrift: O Sancta Trinitas Salva Nos, — auf den Rändern: Varsoviae *1651.* Societas August. Confess.

Aus dem Kirchenbuche des denkwürdigen Jahres 1781 ersehen wir, dass in diesem Jahre 225 Kinder getauft und

---

[1]) Cassa-Buch, Controlle Lit. B. Nr. 5. Vol II.

Digitized by Google

80 Paare getraut worden sind; über die Zahl der Verstorbenen giebt es keine Nachricht, denn die Todtenacte beginnen erst mit dem Jahre 1783, in welchem 252 Verstorbene eingetragen sind.

Confirmirt wurden am 12. April des Jahres 1781 von Pastor Cerulli 21 Knaben und 17 Mädchen, zusammen 38 Kinder; im October von Pastor Ringeltaube 31 Knaben und 30 Mädchen, zusammen 61 Kinder. Die Zahl aller Confirmanden war also 99.

Die Namen dieser Confirmanden lassen wir hier zum Andenken an das Jahr 1781 folgen:

Im April wurden confirmirt: Ludwig Martin Rammler, Johann Daniel Tschepke, Johann Friedrich Hildebrandt, Heinrich Friedrich Nowacki, Carl Friedrich Stange, Carl Gottlieb Kretzel, Carl Froelich, Peter Sass, Johann Heinrich Ebert, Johann Christian Weber, Christian Gottlieb Lehrmann, Wilhelm Laolin, Heinrich Georg Bauer, Christoph Friedrich Tschimmer, Carl Ludwig Schroek, Johann Gottlieb Schwenke, Johann Christoph Goebel, Carl Philipp Moetke, Friedrich Wilhelm Schütz, Christoph Albert Lehmann.

Christine Friederike Vetter, Caroline Fried. Mantzelmann, Susanna Bertha Tschepke, Carolina Const. Hennig, Anna Regina Dreminska, Anna Rosine Rhode, Anna Eleonore Fürthwagner, Susanna Mandzelowicz, Const. Salomea Besson, Christine Friederike Kober, Rosina Sophie Sigismund, Christine Eleonore Bergstrohm, Anna Catharina Melchin, Elisabeth Froehlich, Christine Elisabeth Żytkowska.

Im October wurden confirmirt: Anton Gottlieb Schubert, Michael Cornelius Danielczyk, Johann Fried. Poller, Johann Schneider, Johann Gottlieb Hackebeil, Gottlieb Rhode, Johann Gottlieb Tannenberg, Carl Gottfried Schultze, Johann Friedrich Jannasch, Carl Benjamin Hoffmann, Johann Georg Ullrich, Ernst Daniel Hempel, Michael Lorenz Bellmann, Gottlieb Vulpius, Johann Salomon Berger, Carl Ludwig Tobias, Johann Benjamin Seiffert, Johann Adam Lützkendorf, Johann Martin Meyer, Johann Carl

Digitized by Google

Schiffel, Thomas Georg David, Carl Daniel Töpfer, August Ernst Schwarz, Ernst Ehrenfried Hanisch, Christ. Fried. Günther, Johann Meyer, Johann Held, Johann Gottlieb Müller, Fr. Wilhelm Gentsch, Johann Jacob Clep, Johann Georg Gebhard.

Christine Friederike Herman, Marie Julie Petzold, Anna Susanna Zimmermann, Anna Dorothea Holst, Johanna Luise Hahr, Catharine Sophie Brunert, Anna Friederike Orzechowska, Anna Schroeter, Caroline Friederike Schmeikahl, Catharine Elisabeth Schütz, Marie Sophie Herrlich, Marie Parsch, Anna Catharine Schroeder, Anna Dorothea Louis, Sophie Dorothea Glaser, Christine Dorothea Dammer, Marie Josephine Breuning, Anna Catharine Fromm, Marie Elisabeth Repke, Johanna Eleonore Obermann, Anna Catharine Klügel, Anna Dorothea Merlitz, Christine Eleonore Hochmann, Anna Dorothea Kunath, Johanna Marie Buscher, Johanna Sophie Reussner, Anna Christine Schultz, Anna Catharine Mühldorff, Anna Marianne Leinert, Johanna Friederike Wiedemann.

DIE SCHULE.

1776.

Da in diesem Beitrage zur Geschichte der Warschauer E. A. Gemeinde die Schule nur vorübergehend erwähnt worden, so geben wir im Folgenden noch das Wesentlichste was wir aus dem äusserst unvollständigen Schul-Archiv haben schöpfen können.

Eine Schule mit religiöser Tendenz existirte in der Warschauer Gemeinde evang. augsb. Confession bereits vor dem Jahre 1776. Aus einem Actenstücke vom Jahre 1779 (d. 24. Juni), *Deliberation* betitelt, welches die Unterschriften der Lehrer Johann Christian Canzler, Johann Christian

Digitized by Google

Reinhard, Johann Gottlieb Kramer, Johann Michael Lerche, Gottfried Leberecht Graff, Georg Friedrich Brückner, Johann Gottfried Lange und Peter Ludwig Lange trägt, ist ersichtlich, dass diese Lehrer Privat-Schulen unterhielten und auch in verschiedenen Häusern Unterricht ertheilten. Diese Deliberation, eine Art Memorial, durch Verordnungen der Unterrichts-Commission hervorgerufen, lautet: „Deliberation über die unterm 6. Junio 1779 geschehene Proposition. Pro 1°. Patriotisch sind wir alle, und ein jeder vernünftige Mensch wird das Land, in dem er lebet, vor sein Vaterland halten, und daher dem Könige, das heisst aller Obrigkeit, Gehorsam leisten. Uebrigens wird in unseren Schulen der Jugend aller Hass gegen ihre Nebenmenschen (das sind alle Menschen, welcher Nation oder Glaubens sie auch sein mögen, überhaupt Freunde oder Feinde) als das abscheulichste Laster geschildert und davor die Sanftmuth und Liebe, nach dem Exempel unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, der auch am Kreuze noch für seine Feinde bat, auf das nachdrücklichste angepriesen. Mithin erziehen wir unsere Jugend zu nützlichen und gehorsamen Bürgern für die ganze Welt. — Die polnische Sprache betreffend, lassen einige Eltern ihre Kinder bereits zu Hause lernen, andere hingegen wollen sich hierzu gar nicht verstehen, noch einige haben das Vermögen nicht dazu, es an ihre Kinder anzuwenden, und noch andere sagen, dass, wenn ihre Kinder in der deutschen Schule genugsam unterrichtet worden wären, sie solche alsdann selbsten in die polnische Schule schicken würden. — Pro 2°. Dass zur Cassa jedes Kind monatlich 3 poln. Groschen bringen soll, macht in unseren Schulen viel Verdrüsslichkeit. Wir wollen daher gerne im Gehorsam aus unserem eigenen wenigen Verdienste zur Cassa monatlich etwas gewisses beitragen, besonders, wenn wir unterthänigst vorstellig machen, dass die Cassa hierbei profitirt, als: „Wenn ein Lehrer im Sommer 30 Kinder hat, so hat er in denen Wintermonaten 15 bis 17 Kinder, mithin verliert auch die Cassa diese Zeit über die Hälfte ihrer Einkünfte. Ingleichen wenn die Abgaben nur von den

Digitized by Google

Kindern gefordert werden sollen, so gehet dieses auch nur die öffentlichen Schulen an, und diejenigen, welche privatim Lectiones geben und die eben so viel als wir verdienen, auch in nicht so grossem Hauszins wie wir sitzen, wären hiervon frei. Dieserhalb würde es der Cassa ebenso einträglich sein, wenn sowohl diese wie auch wir etwas weniges und gewisses geben. Zu dem Ende wir denn auch, aller künftigen Unordnung vorzubeugen, uns einen Revisor erwählen wollen, welcher alle Vierteljahr sowohl die Schulrapports als auch die Abgaben richtig abtragen wird. Wozu dieses Geld verwendet werden soll, überlassen wir der weisen Einrichtung einer Erlauchten Educations-Commission. 3°. Wird ein jeder Lehrer sich so aufführen, dass wider ihn keine Klagen einlaufen werden, und wenn er zu klagen hätte, so wird er sich bei seinen Vorgesetzten zu melden wissen. 4°. Wird der Lehrer, welcher eine undeutliche Hand schreibet die Vorschriften mit unterthänigstem Dank annehmen. 5°. Dass ein Lehrer dem andern keine Kindern abnehmen will, ohne sich vorher zu erkundigen, ob der andere Lehrer, bei dem sie erst gegangen, bezahlt sei, verspricht jeder auf's genaueste nachzukommen. 6°. Um den Examen in unseren Schulen bitten wir in Unterthänigkeit jährlich einmal, weil wir die Zunahme unseres Unterrichts an denen Kindern in Zeitverlauf eines Jahres desto besser zeigen können. Solchen allen versprechen wir einstimmig auf das Heiligste nachzukommen. Warschau d. 24. Juni 1779." (Es folgen die Unterschriften.) [1])

Das Kirchen-Collegium betrieb die Einrichtung von Schulen eifrig, und welches Ziel es hiebei im Auge hatte, finden wir in den folgenden Worten des „*Grundplanes der Schule*" ausgesprochen: „Die Schule muss die Jugend beiderlei Geschlechts vernünftig, gesittet und menschlich machen. Dies ist der Gegenstand der Schule! Die Schule muss Allen

---

[1]) Acta des Kirchen-Collegiums. Die Einrichtung der Schule. Lit. S. Nr. 5.

Digitized by Google

ohne Unterschied offen stehn. Der Arme muss davon nicht ausgeschlossen, dem Mittleren die Kosten nicht erschwert, und dem Begüterten nichts versagt werden, was zur Bildung seines Standes erfordert wird.“ [1])

1778.

Schon im Jahre 1778 wurde ein Collegium Scholarchale gegründet, zu welchem der Praeses des Kirchen-Collegiums, der zugleich Vorsteher dieses Schul-Collegiums war, der Notar als Assessor, der Pastor der Warschauer Gemeinde und drei Gelehrte gehörten, von denen einer Notar des Schul-Collegiums zu sein hatte. Als Gelehrte sind Hofrath Christian Gottlieb Friese, Dr. med. Johann Wenke und Dr. med. Georg Christian Arnold in den Schulvorstand gewählt worden. Diesem Collegium wurde die Ausarbeitung eines Lehrplanes und einer Instruction für die Lehrer übertragen, den Gliedern des Schul-Collegiums selbst aber auch eine Instruction eingehändigt, an die sie sich zu halten hatten. Nach dieser letzteren Instruction gehörte das Einziehen der Schulgelder zu einem der Assessoren. Das Collegium war verpflichtet zweimal im Jahre öffentliche Prüfungen anzusetzen, der Praeses aber, der Pastor und zwei Repraesentanten hatten die Schule möglichst oft zu besuchen, die Eltern zu mahnen, dass sie ihre Kinder zur Schule schickten, die Kinder zum Fleisse anzuspornen, die Lehrer zu eifriger Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und wohl darauf zu achten, dass nur tüchtige Männer zu Lehrern gewählt würden.

Es wurde beschlossen einstweilen zwei Klassen zu eröffnen, in denen die monatliche Zahlung 7 poln. Gulden betragen sollte; in den höheren Classen sollten 12 poln. Gulden gezahlt werden. Für die von den Maitres ertheilten Unterrichtsgegenstände wurde noch eine besondere Zahlung erhoben. Das Lehrergehalt des Organisten, wenn derselbe

[1]) Acta. Einrichtung der Knaben- und Mädchen-Schule.

Digitized by Google

den Unterricht in der polnische Sprache und anderen Gegenstände ertheilte, wurde auf 2,700 pol. Gulden festgesetzt; ausserdem erhielt er 1,000 Gulden für das Spielen der Orgel. Ein gleiches Gehalt sollte auch der Cantor beziehen, wenn er sich zum Lehrer qualificirte. Die Gehälter sollten aus der Kirchen-Casse gezahlt werden.

Die Lehrer der evangelischen Elementarschulen in der Stadt sollten, da auch diese Schulen unter dem Patronat der Warschauer Gemeinde standen, zwei Gulden monatlich erhalten, dafür aber zwei Freischüler aufnehmen.

Das Collegium Scholarchale hielt seine erste Sitzung am 23. November 1778. Es wurde die Ordnung der Berathungen und die Art des Verfahrens in den Schulangelegenheiten besprochen, und der Assessor des Collegiums, Samuel Michler, verlas die Principien des Lehrplanes. Es wurde beschlossen, die beim Bethause befindliche einklassige Schule mit einem Lehrer, am 4. December um 2 Uhr Nachmittags zu visitiren und den Lehrer, Organisten Dressler, von diesem Beschlusse in Kenntniss zu setzen. Es wurden auch alle Mitglieder des Kirchen-Collegiums dazu eingeladen. Das Sitzungs-Protocoll unterzeichneten: Michael Groell, Samuel Michler, Georg Christian Arnold, Johann Philipp Barth, Johann Samuel Giering, Christian Gottlieb von Friese, Johann Wenke und Gottlieb Ringeltaube (Pastor).

Am 4. December fand die Schul-Visitation statt. Da nicht alle Kinder anwesend waren, wurde dem Lehrer Dressler aufgetragen eine Tabelle anzufertigen und in dieser alle Schüler und Schülerinnen mit Angabe ihres Alters, des Namens und des Standes ihrer Eltern, und dessen, was jedes Kind gelernt hatte, zu verzeichnen. Nach der Visitation hielt das Collegium Scholarchale eine Sitzung und beschloss, am 15. Januar sich wieder zu versammeln.

1779.

Am festgesetzten Tage des J. 1779 versammelten sich die Mitglieder des Collegiums zur Sitzung und überzeugten

Digitized by Google

sich aus der von dem Lehrer Dressler vorgelegten Tabelle und seinen dazu gegebenen Erklärungen, dass sich der Unterricht in der Schule auf das Lesenlernen beschränkte. Als Lesebücher wurden benutzt: die Bibel, der kleine Katechismus Luthers und eine Fibel. Die Schüler waren in drei Abtheilungen eingetheilt. Zu der ersten gehörten diejenigen, die schon zu lesen verstanden, und solcher gab es 14 Knaben und 5 Mädchen; darunter waren 2 fünfzehnjährige Knaben, ein Knabe und ein Mädchen von 14 Jahren, sieben Knaben und zwei Mädchen von 12 Jahren und 3 zehnjährige Knaben.

In der 2-ten Abtheilung wurde Luthers Katechismus als Lesebuch benutzt. Hierher gehörten 6 Schüler und 8 Schülerinnen; ein 14-jähriger Knabe, ein 13-jähriges Mädchen; 2 zwölfjährige und ein elfjähriger Knabe und 2 Mädchen von elf Jahren; zwei 10-jährige Mädchen, 1 Knabe und 2 Mädchen von 9 Jahren und 1 Knabe und 1 Mädchen von 8 Jahren.

In der 3-ten Abtheilung wurde die Fibel gebraucht, und es lernten hier 2 Knaben und 3 Mädchen, von denen das jüngste 7 Jahr, das älteste 11 Jahr alt war.

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen war also im Ganzen 38, darunter 22 Knaben und 16 Mädchen. Unter diesen befanden sich 8 Waisen. Schulgeld zahlten nur 3 Schüler, die übrigen besuchten die Schule unentgeltlich.

Was den Wohnort anlangt, so waren 6 Kinder aus dem Sächsischen Palais, 4 wohnten an der Weichsel, 3 in der Patientenburg, 3 auf dem Nowy-Świat, 2 auf der Leszno-Strasse; die übrigen waren aus der Gegend der Krons-Casernen, des Grzybow und der Pańska-Strasse.

In derselben Sitzung wurde darüber berathschlagt, ob die neuzugründende Schule eine höhere oder eine mittlere sein sollte. Die Mehrzahl stimmte für das Letztere und es wurde beschlossen einen Lehrplan auszuarbeiten.

Die Sitzung vom 12. Maerz entschied die Frage über den Modus der Abstimmung im Collegium Scholarchale dahin, dass stets die einfache Majorität entscheiden sollte.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 28. Juli legten die Assessoren des Collegiums, Johann Wenke, Pastor Ringeltaube und Arnold, Lehrpläne vor.

Nach dem von Wenke ausgearbeiteten Plan für eine *mittlere* Lehranstalt sollte dieselbe drei Classen haben, und zwei Lehrer ausser den Maitres sollten an dieser Schule angestellt sein. Der Unterricht sollte täglich von 9—12 Uhr Morgens und von 2—5 Nachmittags stattfinden. In diesen durch den Plan festgesetzten Stunden sollten ausser der Religion noch folgende Gegenstände gelehrt werden: die deutsche, polnische, französische und lateinische Sprache, Sittenlehre, allgemeine Geschichte und Geschichte Polens, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik und Geschichte der Künste und Handwerke. Schriftliche Ausarbeitungen. Freitags und Sonnabends von 4—5 zur Erholung — Besuchen der Werkstätten. Unterricht im Zeichnen, Gesang und Tanz sollte in den Stunden ausser dem Plane und gegen besondere Zahlung ertheilt werden. Für die Mädchen wäre eine besondere Schule zu eröffnen.

Arnold schlägt für die bestehende Schule folgenden Lehrplan vor: am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 hat der Lehrer, nachdem er ein kurzes, einfaches Gebet gesprochen, den Kindern etwas aus der biblischen Geschichte zu erzählen, es ihnen zu erklären und es sich dann von den Kinder wiedererzählen zu lassen. Von 9—10 Erlernen der Buchstaben, Zusammensetzen der Silben, Lesen. Von 10—11 praktische Anwendung dessen, was der Lehrer erklärt hat. Von 11—12 Bekanntmachen mit den Zahlen und Schreibunterricht. Nachmittags sind die Kinder frei und der Lehrer hat ihnen entsprechende Arbeiten aufzugeben. Am Mittwoch und Sonnabend von 8—11 dieselben Gegenstände wie oben; von 11—12 aber liest der Lehrer eine Fabel oder eine Erzählung vor, erklärt das Vorgelesene und giebt es denen, die schon zu lesen verstehen, zum Auswendiglernen auf. — Dieser Plan soll für das Winter-Semester beobachtet werden. Im Sommer-Semester: am Mon-

Digitized by Google

tag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2–3 polnisch und lateinisch Lesen; von 3—4 Arithmetik und Kalligraphie. Am Mittwoch und Sonnabend von 2—3 liest der Lehrer den Schülern poetische und prosaische Stücke vor, erklärt sie und giebt sie zum Auswendiglernen auf. Von 3—4 geht er, wenn das Wetter gut ist, mit den Schülern spazieren und bemüht sich durch Gespräche ihren Verstand und ihre Herzen zu bilden.

Für eine mittlere Schule giebt Arnold für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände die Stundenzahl in folgender Weise an: deutsche Sprache wöchentlich 2 Stunden, Lateinisch 4 Stunden, Polnisch 4 Stunden, Französisch 3 Stunden, Geographie 3 St., allgemeine Geschichte 3 St., Sittenlehre 4 St., Arithmetik 3 St., Naturgeschichte 2 St., Zeichnen 3 St., Kalligraphie 2 St., Repetitionen 3 Stunden.

Pastor Ringeltaube legte einen Lehrplan für eine zweiklassige Schule vor. Er schlägt vor: in der ersten Classe am Montag, Dienstag, Mittwoch von 8—9 deutsche Sprache, Grammatik, Schreiben; am Donnerstag, Freitag, Sonnabend — biblische Geschichte mit Erklärung; von 9—10 an den drei ersten Wochentagen Latein, an den drei letzten Wochentagen — Polnisch; von 10—11 Naturgeschichte und Sittenlehre, von 11—12 Geographie und allgemeine Geschichte. Nachmittags von 2—3 französische Sprache von 3—4 Zeichnen und Arithmetik.

In der zweiten Classe weitere Entwickelung derselben Gegenstände mit Hinzunahme der Physik.

Ringeltaube hat seinem Lehrplane noch folgende Anmerkungen hinzugefügt:

1. Beide Lehrer müssen gleich tüchtig sein, damit im Nothfalle einer dem andern aushelfen könne.

2. Den Lehrern werden zur Hilfe Maitres für die französische, polnische Sprachen u. s. w. beigegeben.

3. Kalligraphie soll nach Vorlagen gelehrt werden.

4. Im Zeichnen soll der Maitre ebenfalls nach Vorlagen unterrichten.

Digitized by Google

5. Die Lectionen müssen so eingerichtet werden, dass im Laufe eines Halbjahres ein ganz bestimmter Theil des gelehrten Gegenstandes durchgenommen werden kann, damit auf diese Weise die Aufnahme von neuen Schülern erleichtert werde. Von jeder Stunde benutze man eine halbe Stunde für den Unterricht der neuen Schüler, in der andern halben Stunde aber setze man den Unterricht der älteren Schüler fort. —

Welcher von diesen Plänen schliesslich zur Einführung gekommen, darüber hat sich nicht die geringste Andeutung finden lassen. Allerdings heisst es in dem eben erwähnten letzten Sitzungsprotocoll des Schul-Collegiums vom 28. Juli: „Es wurde beschlossen, dass der Notar die die zweiklassige Schule betreffenden Pläne combiniren und einen entsprechend zusammengestellten Lehrplan in der nächsten Sitzung, am 11. August vorstellen soll;“ [1]) ob aber diese Sitzung stattgefunden hat, ist nicht zu ermitteln, da die Schulacten bis zum Jahre 1805 unterbrochen sind.

Den 6. Juni des Jahres 1779 wurden die Lehrer in's Jesuiten-Collegium gerufen, wo man ihnen verschiedene Propositionen vorlegte. Die Lehrer erklärten, keinerlei Verpflichtungen übernehmen zu können, da sie vom ganzen Corpus Evangelicorum abhängig seien, und wandten sich alsdann in einem Pro memoria (Beilage 19) an das Kirchen-Collegium und baten um Instruction, wie sie sich zu verhalten hätten.

Obgleich uns die Acten nur äusserst mangelhafte Nachrichten über die Schule bieten, so ist doch soviel ersichtlich, dass der erste Anfang unsrer Schule [2]) in der damals beim Bethause existirenden Schule zu suchen ist, deren

---

[1]) Acta des Kirchen-Collegiums betreffend Einrichtung der Knaben- und Mädchenschule.

[2]) Heute hat die Gemeinde eine Central-Kirchenschule, die eine Knabenschule und eine Mädchenschule, mit je zwei Abtheilungen und vierjährigem Cursus, umfasst, und 4 einklassige Schulen.

Digitized by Google

Lehrer der Organist war, und in welcher die Pastoren den Religionsunterricht ertheilten. Als Cerulli nach Warschau berufen wurde, musste er sich verpflichten, als Rector zugleich auch Lehrer an der Schule zu sein. In der Stadt gab es ausserdem noch private evangelische Anfangsschulen. In der Fürsorge für die Schule blieb die Warschauer Gemeinde der kirchlichen Traditionen und dem Geiste der Reformation treu, da ja die Bekenner der Reformations-Kirche überall, wo sich eine Gemeinde bildete, wo ein Bethaus oder eine Kirche gebaut wurde, baldmöglichst für die Eröffnung von Schulen Sorge trugen. So war es denn auch in Wengrow, so auch in Warschau. Dass unsre Väter einen gesunden Begriff von der Schule hatten, davon legen die entworfenen Lehrpläne Zeugniss ab. Wenn Dr. Wenke auch die Landesgeschichte in den Lehrplan mitaufgenommen wissen wollte, so bewies er nur, dass er das rechte Verständniss dafür hatte, auf welchem Boden die Erziehung zukünftiger Bürger des Landes sich bewegen müsse. Es verräth sich freilich auch in diesen Schulplänen der Geist jener Zeit, der Geist des Humanitarismus, — Arnold hat, wie es scheint, den Religionsunterricht durch eine Moral-Lehre ersetzen wollen, — doch wie sollte es auch anders sein! der Zeitgeist übt nun einmal eine despotische Herrschaft über das jeweilig lebende Geschlecht aus. Uebrigens beweist die Instruction, die das Kirchen-Collegium im Jahre 1779 für die Gemeinde-Schullehrer ausgearbeitet hat, dass dieser Humanitarismus noch ein verhältnissmässig gutsinniger war, wenigstens verbannte er das Gebet nicht aus der Schule.

Zum Schlusse geben wir diese Instruction für die Gemeinde-Schullehrer vom Jahre 1779 hier wörtlich wieder:

„Die Verbindlichkeiten eines Lehrers bei der Schule sind folgende:

1) Dass derselbe mit den Seinigen einen stillen, ehrbaren, christlichen Lebenswandel führe, niemanden von der Gemeinde einen Anstoss oder Gelegenheit zu Aergerniss gebe.

Digitized by Google

2) Dass derselbe mit allen denen, welche an der Schule arbeiten, sowie mit jedermann, die bei der Gemeinde angestellt sind, in Friede und Eintracht lebe.

3) Dass derselbe sich gefallen muss, wenn der Herr Pastor aus seiner Schule Kinder von Fähigkeit gefunden, in eine andere Classe aushebt.

4) Dass derselbe keine Kinder in seine Schule annimmt, die ihm nicht von dem Kirch-Collegio durch schriftliche Anzeige angewiesen, auch sich mit allem Fleiss bemühe, nach jedes Kind Verstand und Gaben ohne Ausnahme mit möglicher Güte zu verfahren.

5) Dass derselbe des Morgens bei Anfang der Schule mit denen Kindern das Morgengebet und Vater-Unser bete oder die Kinder solches laut deutlich und vernehmlich, aber langsam beten lasse, damit die Kleineren es nachbeten können, vorher aber ein kurzes Lied oder einen Vers singe.

6) Dass denjenigen Kindern, welche schon buchstabiren oder lesen können, vor Endigung der Schule Vor- und Nachmittags ein kurzer Bibelspruch oder der Vers über das Sonntagsevangelium vorgebetet werde.

7) Dass derselbe die Schule früh um 8 Uhr anfange, um 11 Uhr endige, des Nachmittags von 2 Uhr bis 4 Uhr unterrichte.

8) Dass derselbe sehr aufmerksam auf gute Ordnung in der Schule sehe, dass die Kinder im Stillen ihre Lection lernen, und alle Üppigkeiten und Plaudereien unterlassen werden.

9) Dass derselbe bei Ausgang aus der Schule denen Kindern ernstlich anbefehle, dass solche still und ehrbar zu Hause gehn, unterwegs kein Geschrei, Lärm oder Unfug unter einander machen, sich unter einander weder stossen noch schlagen, dahero dann und wann nachgehe, ob sie seiner Warnung und Vermahnung nachleben.

10) Dass derselbe alle Monate anzeige, welche Kinder nicht ordnungsmässig in die Schule gekommen, damit

Digitized by Google

die Schuld nicht auf den Lehrer geleget werde, wenn die Kinder nichts lernen.

11) Dass derselbe auf Reinlichkeit eines jeden Kindes acht habe, dass selbige nicht mit ungewaschenen Händen in die Schule kommen, und wenn sie sonst unreinlich wären, denen Eltern es mündlich oder schriftlich anzeige.

12) Dass derselbe ohne ausdrückliche Erlaubniss des Kirchen-Collegiums nicht verreise; dass derselbe im Fall einer Krankheit von Dauer bei Zeiten dem Kirchen-Collegio melde.

13) Dass er laut Kirchen-Ordnung keine Fremden, ohne es zuvor den Aeltesten zu melden, beherberge.

14) Dass er sich gefallen lassen muss, im Fall er sein Lehramt nach der Kirchen-Ordnung nicht verrichten sollte, welche ihm hiermit vorgeschrieben, dass ihm einen Monat vorher sein ihm anvertrautes Lehramt aufgekündigt werden kann.

15) Da nun nach dem Schluss der Gemeinde, demselben ein Gehalt von — — Gulden alle Monat decursive bestimmt worden, welches aus der Kirchen-Casse bezahlt werden soll, so versteht es sich von selbst, dass derselbe von keinem Mitglied der Gemeinde vor seine Erlernung das Geringste zu fordern berechtiget sein kann, doch bleibt der freie Wille eines jeden Gliedes unbenommen.“ —

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage 1.

(zu Seite 10).

In Nomine Sacro - Sanctae Trinitatis.

Von Gottes gnaden Boguslaus Radzivil, Hertzog zu Birse, Dubinki, Schlutzko und Copil, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Ihrer Königlichen Majestät zu Pohlen und Schweden bestelter General über dero Leibguardij, des Gross Fürstenthumbs Litthawen Oberstallmeister, Gouverneur zu Poschevnienty, Obrister zu Ross und Fuess. Thuen Kund hiemit diesem Unserm offenem brieff vor jedermenig eigen und sonderlich wo sichs gebürt und zu wissen nötig ist. Dem nach Wir unss durch unser den Fünfundzwanzigsten Tag Monats Juny, des letztverwichenen Sechszehnhundert und Fünfzigsten Jahrs, datirtes Patent, gegen den Augspurgischer unverenderter confessions zugethanenen Inwohnern dieses Königreichs und andern, demselben incorporirten Hertzogthumb und Landen, dahin erbatten und ercläret, das Wir in erwegung unserer Christlichen Pflichte, damit Wir Sie alss unsere Mittbrueder am glauben zu lieben schuldig, Ihnen die freije und ungehinderte Uebung Ihrer Religion, in unserer aigenthumblichen Statt Wengrow, und der daselbst stehen-

Digitized by Google

den Reformirten Kirchen, desshalben in sonderheit zuerstatten und zuerlauben gnedig geneigt weren, weil Sie ohngeacht die anzahl Ihrer Gemein zu Warschaw ziemlich gross und ansehnlich ist, Jedoch alda noch in der gantzen Nachbarschafft, das exercitium Ihres glaubens Bekandtnus, offentlich nicht verrichten dürffen, auch darzur weder ort noch gelegenheit haben, sonder vilmehr zu verschmachtung vieler Betrübten und angefochtenen Gemuether, darinnen undergedrückt sindt und also Ihrer Seelen Trost, wornach wir gleichwol Ambtlich in diesem zergänglichen wesen und leben, vor allen Dingen trachten sollen, schmertzlich entbären müssen, wir solches alles, neben unserm ferneren gnedigen anerbiethen, in erwaentem Patent weitleufftig begriffen, in form, mass und wortlichem inhalt wie folget.

Von Gottes gnaden Wir Boguslaus Radzivil, Hertzog zu Birse, Dubinki, Schlutzko und Copil, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Ihrer Königlichen Majestät zu Pohlen und Schweden bestelter General über dero Leibgarde, des Gross Fürstenthumb Litthawen Ober Stallmeister, Obrister zu Ross und Fuess. Thuen Kund und fuegen, nach erbiethung unsers Respective freundlichen und gnädigen grueses, allen und ieden, was Nation, Standes und Würden dieselben sein mögen, Insonderheit aber denen Herrn Geistlichen, Vorstehern und Moderatoren, der Evangelischen Lutherischen Kirchen, Löblicher unverenderter Augspurgischer Confession, So Sich im Königreich Pohlen, Gross Fürstentumb Litthawen, Hertzogthumb Preussen, Chur und Lifflandt, befinden und aufhalten hiemit zu Wissen, Wassmassen Wir auss offtmaliger reiffer Betrachtung, der christlichen Pflichte, mit welcher Wir gedachte Confessions verwandten, alss unsere Mittbrueder

Digitized by Google

zu lieben schuldig, unss dahin genaigt befunden haben, nicht allein Ihre Glaubens Bekandtnus mit allem fleiss, müglichkeit uenndt sorgfalt, in ruehwigen und friedlichen Stand zubringen, Sonder Sie auch darbey dergestalten zu schützen und zu befördern, damit Wir der Welt zuerkennen geben mochten, das wir es uns wolmeinend angelegen sein lassen, Ihnen unsere Christbruderliche Trew und affection würcklich zu bezeugen, als die wir Sie jederzeit darvor gehalten und consideriret, dass Sie zugleich mit unss, Ihr Heil und Seeligkeit, bei unserm Gemeinen Erlöser, Heiland und Seeligmacher Christo, allein suchen und zu finden Ihr vertrawen sezen, Demnach wir aber gestehen und erwogen das wolerwelte Confessions verwandte, zu offentlicher verricht und abwartung Ihres Gottesdienstes, weder in der Königlichen Residenz Statt Warschaw, noch deren ganzen umbkreis, sowol crafft der exception, damit sich das Hertzogthumb Masurien darvor schützet, als auch aus vielen anderen verhindernissen, ainige gelegenheit und mitel nicht haben können, obschon sich darnach vil von allerhöchst gedacht Ihrer Königlichen Maij. selbsteigenen getrewen Officiers und Hoffdienern, wie nicht weniger in merkliche anzahl underschiedliche Handel- und Handwercksleute schmertzlich stöhnen und Ihre ermattente Seelen, mit anhörung des Rainen und Lautern Wort Gottes, zu laben und zu erquicken wünschen und verlangen tragen, Alss haben wir uns hierauf ümb ietzt erwohnter und anderer unss bewohnenden erheblichen und wol intentionirten ursachen halber, entschlossen und resolviret, disen mangel durch das freye exercitium Religionis unsers Theils zu ersezen, und zu dem Ende alle und iede Evangelischer, Augspurgischer unverenderter Confessions Zugethanene, Sie seyen gleich zu Warschaw, in der nähe

Digitized by Google

herümb, oder sonsten anderstwo sess- und wonhafftig, zu unss und in unsers Gebiethes aigenthümblicher Statt Wengrow an der Grenze von Masuren und Podlachien und nur eine Tagreise von mehrerwaentem Warschaw ligend, einzuladen und zu invitiren, wie wir Sie denn in crafft dieses hirzur einladen und invitiren thun, Und obwol dort dieselbe, wegen Kürze der Zeit nicht sobald eine Kirche wie wir Sie Ihnen zu Ihrem besten gönneten und zu dediciren begehrten, kan aufgebawt werden, Inmitelst aber zubedauren sein würde, das das Häufflein vieler rechtglaubigen Gottes, Ihrer Seelen Trost deswegen entbähren solten, diesem nach haben Wir hierinnen etlicher Preussischen Stätte exempel folgen wollen, und endtlich dises mitel gefunden, das Ihre, der Lutherischen versamblung und Andacht in der Reformirten Kirchen, so in bevärter Statt Wengrow zu unserm gebrauch, aufgerichtet ist, publice unverhindert, sicher und öffentlich, verrichtet werde, welches wir Ihnen dan erlaubet, gestattet und bewilliget haben, Erlauben, gestatten und bewilligen es Ihnen auch hiermit cum solenni forma, Mitt dem ferneren anerbiethen, das wan Wir vermitelst Göttlicher verleyung, und unserm vornehmen zufolge, vor unsere Reformirte ein ander Gottes Haus werden aufgebawet haben, dises mehrerwehnten Augspurgischen Confessions verwanten, zu völligen besitz und Inhabung ganzlich zu übergeben. Damit aber an Dienern und Prediegern des Gottlichen Worts, Kein gebrechen noch abgang erscheinen, sonder vilmehr dises Werck zur erforderten volkommenheit gebracht werden möge, So gelanget derohalben an obgedachte Herrn Geistliche, Vorsteher und Moderatoren derselben Versamblung unser gnädiges ersuchen und ansinnen, Sie wollen es auf Sich nehmen, und dahin vermitlen, Ihre Gemeine mit

Digitized by Google

einem gelehrten, womöglich der Deutschen und Polnischen Sprachen Kündigen, Ihnen selbst und der Kirchen Gottes nüzlichen und wolgefälligen Seelsorgern zu versehen und zu besezen, darzur Wir unss dan offeriren und erclären, Jährlich dreyhundert Gulden Polnisch, aus unserer Rent Cammer bar und richtig, in perpetuum zu contribuiren und beizutragen, umb in dieser sowol alss in anderen Begebenheiten offt wolernandten Religions Zugethanenen, unser wolmeinend Gemüth und ganz geneigten Willen zu contestiren und zu beweysen, nicht zweiffelnd Sie werden an Ihrem orth auch genaigt sein, dasienige so hierüber zu gebuerender underhaltung eines Predigers von nöthen sein möchte, aus Ihren miteln darzurschiessen und zu ergänzen: Beneben Sich desen zu uns getrösten, das wir zu seiner Zeit unss gern und mildreich werden finden lassen, Schuelen und Spittäle stifften und aufrichten zu helffen, auch Ihnen schliesslich in allen Ihren angelegenheiten, mit rath, schuz und That, nach vermögen beizuspringen. Wolten wir denem selben sambt und sonders, zu Ihrer Wissenschafft, durch dises unser offen Patent zu notificiren nicht umbgehen, und verpleiben Ihnen mit Freundtschaft, gnaden und allem guten beständig wolgewogen. Dessen zu wahrem urkund haben Wir unss alhier aigenhändig underzeichnet, und unsers Fürstliches Secret Insiegel hierunter auftrücken lassen. Gegeben in unserm Haus Starawies den fünfundzwanzigsten Juny, nach Christi unsers Herrn Geburth im sechszehnhundert und fünfzigsten Jahr.

Wann nun seithero die Eltesten und vorsteher, erwehnter Lutherischen Gemein, zu gedachtem Warschaw, unss im nahmen dero aller, Ihr underthänige dankbarkeit, für diese Ihnen offerirte Wolthat, die Sie mit erfreueten

Digitized by Google

Hertzen angenommen, vermög Ihrer unss überraichten Dankbarschrifft zuerkennen gegeben, und unss dabey, sowol Schrift- als mündtlich, demütig gebethen, das wir nicht allein, zu Volführung dieses Christlichen Werckes, Ihnen den Ehrwürdigen und wolgelarten Herrn Jonam Columbum, gewisenen Prediger dess Göttlichen Wortes zu Newdorff und Newbrow am Boug, zu Ihrem Seelsorgern, vermitelst unser ordentlichen Vocation, wie albereit geschehen, beruefen, sonder Ihnen auch, zu künfftiger guter nachricht und bezeugung, Ihres von unserer miltigkeit erlangten Rechts oberwentes Ihnen ertheiltes privilegium, über die possesion berürter Wengrowischen Kirchen, So Si ebenermassen, nach Inhalt und Zuelassung unsers Patents, durch die darinnen gehaltene verrichtung Ihres Gottesdienstes, an dem lezten vergangenem ersten Advents-Sontag, würcklich ergriffen, in gnaden zu confirmiren und zu bestättigen, geruehen wolten; Alss haben wir auf solch Ihr inständiges Begehren und ansuechen, so wir vor billich und rechtmessig erkant, aus obangeführten motiven, wie nicht weniger, aus der angebornen Lieb und Zuneigung, die wir zu der Evangelischen gewissens Freyheit, vornemblich aber zu erweiterung Gottes Lob und Ehr, auch zu beförderung Ihrer aigenen zeitlichen und Ewigen wolfart, so vil an unss ist, haben und guetherzig tragen, uns leichtlich dahin bewegen lassen, Sie undt Ihre Nachkommen, so offterwehnter Evangelischen Augspurgischen Confession zugethan seindt und iezt auch ins Künfftige zu die erwentem Warschaw, oder in unserer aigenen Statt Wengrow, bürgerlich wohnen undt sich Sesshafft Niderlassen werden, hierinnen zu versichern, zu bestättigen, und nach aller notturfft zu versorgen, wie Wir dan hiemit und in crafft dises gegenwertigen Brieffes, Ihnen sambt und

Digitized by Google

sonders, alles das ienige, was in obgeschriebenem unserm privilegio verfasst und begriffen ist, wissend und wolbedächtlich, dergestalt erneuern, bestättigen, approbiren und confirmiren, das in Künfftige ewige Zeiten, wo ainiger Streit oder Zweifel hierwegen vorfallen möchte, alles nach aussweiss und dem claren Inhalt vilgedachtes privilegii und diser unserer Bestättigung, von nun an Gerichtet und geschlichtet sein und bleiben soll, also gar, das nichts durch unss, unsere Erben und Nachkommen, auf was weiss und wege es zuerdenken, darwider wirdt gehandelt werden können, Sintemal wir Sie bey der Sicheren übung Ihrer Religion, unverbrüchtlich und ohne verenderung, Je und allwegen, verpleiben lassen, schützen und handhaben wollen. Hierüber versprechen und sagen wir Ihnen noch ferner zu, Ihren Seelsorger, neben unserm Hoffprediger, mit unss auf die convocationen, Reichstäg und coronationen, so offt und an welchem orth dieselben sich begeben solten, under unserm geleit und schutz, wie wir bereits gethan, zu nehmen und besten vermögens zu verthätigen. Da auch sonsten ainiger mangel in diesem iezt confirmirten privilegio erscheinen, oder was mehrers von nöthen thete, dises ersetzen und suppliren wir ex plenitudine potestatis, aushierinnen habender macht und völligen Gewalt, Mitt wolbedachter verzeyh- und vergebung, aller und ieden exceptionen, undt aussreden, die unss oder unsere Erben in genere et specie, wider den inhalt dises Brieffs, ietzt und in folgenden Zeiten, schützen und defendiren könten. Jedoch uns in disem allen ausstrückhentlich reseruirend und vorbehaltend, unser Oberherrlichkeit undt dass ins Patronatus über offtgedachte Wengrowische Kirche, wie ingleichem die Gerechtigkeit und den gebrauch, so wir und die Reformirte Gemein alda

Digitized by Google

zu diser biss nach erbawung einer andern Kirchen, wolbefueglich haben und so lang behalten, hernach aber den Lutherischen mit grundt und gebaw auf Ewig, aigenthümblich überlassen und zuaigenen sollen, Wie wir dan ohn alles Zweiffen, der gäntzlichen und gnädigen Hoffnung leben, obwolermeldte Evangelischer, Augspurgischer ohnverenderter confession Zugethanene, werden hieraus unser zu Ihnen genaigte affection genugsam verspüren, und sich hinwiederumb bey der freyen übung Ihres Glaubens Bekantnus, in Lehren und Predigen, leben und wandel, friedlich undt bescheiden verhalten, und also andern an Ihnen ein guetes und rüehmbliches exempel würcklich statuiren, Damit Wir Ihnen hinfüro zu erweisung anderwertiger gnaden, freundtschafft und gueten Willens, weitern anlass bekommen mögen. Massen wir ferner den ienigen diser Confession zugethanenen, so sich iezo und ins Künfftige zu offtgedachten Wengrow bürgerlich sezen und wohnen werden, under andern Freyheiten, die gerechtigkeit der caducken, so unss bisscher, nach dem üblichen gebrauch diser Landen, von denen ohne Kinder und andern Erben alda mit Todte abgangen Frembden, gehörig und heimbgefallen gewesen, hiemit auch gänzlich und dergestalt überlassen und zuaigenen, das auf begebende solche Fäll, Sie, Ihre Erben und Nachkommen, oder wer durch Testament, auch ab intestato, am nechsten darzu befuegt sein wirdt, Sie seyen in oder ausser diesem Königreich, mit Ihrer verstorbenen Vätter, Mutter, Kinder, Brüder, Schwester, verwanthen und Bekanten, hinderblibenen beweg- und unbeweglichen Güettern, nach Ihrem freyen Willen und selbst aigenen belieben, ohngehindert disponiren, schalten und walten können und mögen, wie dan solches in unserm den Evangelischen zu Wengrow,

Digitized by Google

hierüber schon ertheilten Polnischen Privilegio, darinnen die Augspurgischen Confessions verwandten, zu unterschiedlich mahlen, mit ausstrückentlichen worten zugleich benant und eingeschlossen worden, nach der länge begriffen ist, welche Gnade Wir Ihnen auch crafft dises confirmiren und bestättigen, also das weder Wir noch unsre Nachkommen hinfürders, kein recht noch gerechtigkeit, an den auf diese weyse verfallenen Güeter und caducken, der Lutherischen Bürger und Inwohnern, zu wolernandtem Wengrow in Künfftige ewige Zeiten, nicht mehr praetendiren, noch unss deren zu unserm nuzen, weder wenig noch vil, anmassen sollen noch wollen, Sintemal wir unss dises beneficii Ihnen zu Besten, vor unss und unsere Erben, hiemit cräfftiglich begeben und vorziehen thuen. Dessen allen zu stetswehrender Haltung und Ewigem Gedächtnus, haben wir disen Brieff mit unserm gewissen vor bewusst, aigenhändig underschrieben und unser Fürstliches Cammer Secret Insiegel, an den selben zu hengen befohlen. So geben ist in unserm Haus Starawies am letzten Mittwoch vor Ostern, war den Fünfften Aprilis, im Jahr unsers heils Sechszehnhundert ein und Fünfzig.

(unterzeichnet)

Boguslaus Radzivill Hertzog.

(L. S.)

Digitized by Google

Beilage 2.

(zu Seite 10).

Von Gottes genaden Wir Boguslaus Radzivill, Hertzog zu Byrse, Dubinky, Slucko und Copill, des Heyl. Röm. Reichs Fürst, des Grossfürstenthumbs Litthawen Oberstallmeister, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Verordneter Stathalter dero Herzogthumbs Preussen. Thuen kund und geben hiemit manniglichen zu vernehmen; Das Wir aus tragender Zuneigung zu der Evangelischen gewissens Freyheit, mittelst Unsers hierüber ertheilten Privilegy de dato Starawies den 25. Juny 1650, der Augspurgischen unveränderten Confession Zugethanenen Gemeine in der königlichen Residenzstatt Warschau auf Ihr offtmaliges gehorsames ansuchen, das freye Exercitium Religionis in Unserer Statt Wengrow nevben der Reformirten Gemeine in der alldahigen Kirchen ungehindert zu treiben undt fortzupflanzen, genädig verstattet undt bewiliget, folgends auch, auf ihr demütiges Begehren denselben den weyland Ehrwürdigen Jonam Columbum zu ihrem Prediger undt Seelsorger nach gedachtem Wengrow ordentlich vociret undt beruffen, dessen Stelle aber durch seinen tödlichen Hintritt bereits vor etlichen Jahren wider vacant undt wegen obgeschwebter Kriegsunruchen bis dato noch nicht ersetzet worden. Dahero Unss gedachte Warschavische Augspurgischer unveränderter Confession Zugethane Gemeine, Bey, Gott lob, wider hervorblickenden Frieden, demütig angelanget, Wir wolten nicht allein in

Digitized by Google

die wiederaufrichtung ihres Christlichen Gottesdienstes genädig willigen, sondern auch geruhen, Ihro einen anderen Seelnsorgern zu vociren, worzu Sie Uns den Ehrwürdigen, Wolgelarten Herren Erdtman Lehman wegen seiner Erudition undt geführten guten wandels zu Unserem ferneren Belieben vorgeschlagen. Dass wir demnach in erwegung Ihrer billichen Bitte, zu Beförderung der Ehre Gottes und Bestättigung Unseres Privilegy Selbiger willfährig deferiren wollen, Wie Wir dann ernannten Herrn Erdtman Lehman krafft dieser unserer Vocation in oberwähnte unsere Statt Wengrow zu gedachtem Predigambt hiemit ordentlich und dergestalt beruffen, dass er sich bey erstmöglichster gelegenheit dahin begebe, seiner Ihm anvertrauten Gemeine mit aller Sorgfalt, treu und fleis vorstehe, und in seinem Predigen die Göttliche warheit, nach laut und inhalt der Prophetischen und Apostolischen Schrifften, den dreyen Haubt Symbolis der unveränderten Augspurgischen Confession, klein und grossen Catechismo Lutheri führen, lehren und verkündigen, dessgleichen auch der Heyl. Sacramenten nach deren Einsezung ein treuer Verwahrer und austheiler sein, hiegegen aber sich Unserer Hoffnung undt seiner unss gerühmbten Sanfftmuth nach, auf der Canzel undt sonsten, anderer Kirchen undt Prediger, allwo beide der Reformirten undt Lutherischen Glaubensbekandnussen gelehret und verkündiget werden, löblichem Exempel zufolge, alles gehässigen, zu erbavung der Ehre Gottes gar nicht Beförderlichen, sondern nur allein zu anhiz- und Verbitterung der gemühter undt auflösung des Bundes der Christlichen einigkeit zielenden unnöthigen gezänckes, schmähens und Declamirens, friedliebend enthalten, Benebens sich auch im Leben und wandel, Erbar, fromm, Gottseelig und still dermassen be-

Digitized by Google

zeigen solle, dass Gott im Himmel, Wir und seine Zuhörer ein stetes wolgefallen darob haben mögen. Hingegen aber uud damit Er gleichwol nechst unserem Fürstlichen Schuz und Patrocinio, so wir Ihm hiermit genädig versprechen, wegen solch seines Predigambtes auch von Unss eine erzöglichkeit geniessen möge, wollen Wir Ihm, weilen wegen Unseres daselbtigen Herrschafften ruinirten Zustandes und dahero beschwächten Intraden, die Besoldung, welche sein Antecessor genossen, von iezo nicht wird vollkommen abgetragen werden können, gleichwol zu Bezeigung Unseres gegen Ihn geneigten willens, nebst freyer Wohnung, bis zu verhoffter Besserer Zeit Jährlich Fünffzig Reichsthaler aus unseren eigenen mitteln, und zu seinem desto Besseren auskommen eine Hube Landes einräumen lassen, Massen dann hierdurch Unserem Beambten Herrn Vladislav Starsinscky aufgetragen und in Befehl gegeben wird, offterwähntem Ehrwürdigsten Erdtman Lehman sein Salarium in vorbeschriebener Summa Jährlich aus Unseren Renten entrichten und das bewilligte stück Landes förderlichst anweisen und in seine nuzung übergeben zu lassen Urkundlich haben Hochgedacht Sr. fürstl. Gnaden solches mit Dero eigenhändigen unterschrifft und gewöhnlich Insigel bekräfftigen wollen. So geschehen zu Holland den 1. Novembris, Anno 1660.

(unterzeichnet) *B. Radzivill.*

(L. S.)

Digitized by Google

Beilage 3.

(zu Seite 18).

Actum Feria Sexta ante Festum Sanctae Mariae Magdalenae proximae Anno Domini Millessimo Sexcentesimo Quinquagesimo Secundo.

Ad Spectabile Officium Consulare Civitatis Antiquae Varsaviae Actuque eiusdem Officij praesentia personaliter veniens Egregius Sebastianus Englert, Serenissimi et Reverendissimi Caroli Ferdinandi Poloniae et Sveciae Principis, Vratislaviensis Plocensis Episcopi, Apothecarius, Privilegium Sacrae Regiae Majestatis infrascriptum, sanum salvum et illaesum ac omni prorsus suspitionis nota carens obtulit ad acticandum. Quod quidem Privilegium Officium praesens debita cum reverentia suscepit et Actis suis inseri mandavit. Ejus autem Privilegij tenor est talis prout sequitur: Joannes Casimirus, DEI Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Smolensciae, Czerniechoviaeque necnon Svevorum Gottorum Vandalorumque Hereditarius Rex.

Significamus praesentibus literis Nostris, quorum interest universis et singulis: Nemo quidem ignorat, in pace de bello et exercitiis eius cogitandum, sic ut ad arma quoque subditi praeparentur et ad opus quo Reipublicae necessitate postulantur, haud paulo sint expeditores. Cum enim ad omnes artes usu aliquo et exercitio sit opus, eurdid in ista militari, sine quo subsistere aut perdurare

Digitized by Google

non possunt alia, negligatur? quando nec in proelio tam multitudo et virtus indocta, quam ars et exercitatio praestare soleat victoriam. Quod quia olim et nunc belli forisque fiat, a Campiductoribus ut exercitio quotidiano, armorum doctrina demonstrata, tyrones missile destinato ictu magnisque viribus iacere, tractare seu tum et obliquis ictibus venientes tela deflectere militari gradu ambulare, celeriter et equaliter loco non deserto nec turbatis ordinibus addiscerent ad summum quaecunque evenire in acie atque pugna possent, omnia meditatione campestri praenoscerent, quare non idem Subditis et Civibus pacato Reipublicae statu domi permittatur, quare non iisdem similibusve exercitiis assuefiant, maxime quando ea serviunt honestae recreationi nec ullius periculi metus subest, ut cives armorum usu concesso fide demoveatur, consiliumve publici convellendi status ineant, iusto quippe moderatoque recti imperio? Unde non potuimus non probare Clementissime generosa juventutis Germanicae pectora quae vel ad Aulam et Servitia Nostra pro tempore haereret, vel etiam hic Varsaviae eiusque districtu degentes, fixa sibi domicilia majoremque rerum et fortunarum suarum partem collocarunt, cum ardore quodam promptiorem Reipublicae operam exigente necessitatis casu navantes, ad illud tormenti genus aenei, quod a sono bombardas et scolpeta vocantur, usus obtinuit tractandum et exercendum locum in Suburbio Leschciniano sat commodum elegerunt, ubi nimirum tempore diebusque operarum vacuis aut intercisis scopo seu metu proposita etiam praemiolis inter se aut a Nobis alisve invitati, iaculationes dirigere ictusque inferre certos, qui sciunt aut deliscant, et rudes asvefiant praecibusque Nobiscum subiectissimis egerunt, eum sibi locum ut assignaremus, definiremus, et in bellicum huius exerci-

Digitized by Google

tacionis usum daremus et confirmaremus. Proinde postquam non ipsi modo, in transcursu venimus in rem praesentem, sed et ex relatu eorum quibus negotium commisseramus arbitrandum, locum delineationi nobis oblatae consentaneum depraehendimus alveum nempe seu fossam illam, qua fistulae, seu tubi lignei aquis in arcem nostram regiam ducendis habent initium, porrectam in longum a supero fonte qui ad occassum illinc quidem boream versus, centum octoginta quinquinas hinc qua procurrit, ad inferum usque fontem orientalem quadringentas quadraginta unam ulnas latitudine a septemtrione ad meridiem pene hortos iuxta plateam Leschcinianam incluso Germanorum sepulchreto (quod centum quadraginta ulnis longum, latum quinquaginta novem, sibi suo jure permaneat) centum tredecim ulnas ac inter Armamentarii consepta agrumve, dictosque hortos octodecim ulnas tantum comprehendentem eum inquimus locum et aream quomodo suis iam finibus et terminis descripsimus Iuventuti Germanicae ad supranominatos usus et exercitationum bombardas ad scopum exonerantur vel displodentur dandum et conferendum duximus. Prout quidem damus et conferimus praesentibus literis Nostris temporibus perpetuis sic ut vigore huius Privilegij eundem vallare septisve includere, ibique domos et aedificia unam aut plura pro maiori commoditate sua statuere et exaedificare sine Nostro aliorumque quorumvis impedimento queant, promittentes pro Nobis et Serenissimis Successoribus Nostris eandem Iuventutem Germanicam eiusque Successores ab usu et pacifica possesione dicti loci non esse Nos amoturos, neque amovendi cuipiam potestatem daturos, sed salvam et immunem in eodem loco quovis tempore conservaturos. Excipimus tamen et reservamus Aquilegium ibi Nostrum et fontes tubosque terrae

Digitized by Google

depositos, ne obruere illos aut corrumpere, loco movere aut eijcere, sed si quid circa illos aut aquae ductus factu laboratu reparature sit opus. Aquilegio Nostro quosque is adhibet operatores liberum quocunque tempore aditum abitunque praestare debeant. Quod omnibus quorum interest, praesertim vero Magistratui utrique Civili Varsoviensi et aliis quibusvis notum esse volumus, mandantes ut Iuventuti Germanicae Nationis circa donationem areae seu loci supra determinati per Nos eidem dati et collati aut circa aedificia domosque ab ipsa in eo loco structas omnino inviolabiliter conservent curentque, ne aquoquam in eius possessione vel exercitio displodendi turbentur aut impediantur pro Gratia Nostra. In quorum fidem praesentes manu Nostra subscriptas Sigillo Regni communiri iussimus. Datum Varsaviae die X Mensis Junij Anno Domini MDCLII Regnorum Nostrorum Poloniae IV Sveciae vero V Anno. Joannes Casimirus Rex. Locus Sigilli pensilis Majoris Cancellariae Regni. Albertus Kadzidłowski Secretarius Regiae Majestatis. Post ingrossationem autem ejusdem Privilegii Originale ipsius datt oferentur restitutum est, ad manus prout idem offerens se recepisse fassus est. Hic incontinenti ad hoc idem officium Consulare Civitatis Antiquae Varsaviae personaliter venientes Honorati Joannes Szczyrbicz Senior et Joannes Praczkiewicz Scabini Varsaviensis iurati munus Deputationis Suae restituentes palam et benevole instante Egregio Sebastiano Englert. Serenissimi Caroli Ferdinandi Poloniae et Sveciae Principis Apothecario, relationem collatae intromissionis ad acticandum obtulerunt, in tenore tali prout sequitur: Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quinquagesimo Secundo Die vero Decima Sexta Mensis Julij. Ex deputatione Spectabilis Domini Joannis Czerski Civitatis Antiquae Varsa-

Digitized by Google

viae Proconsulis ad instantiam Egregij Sebastiani Englert Serenissimi Caroli Ferdinandi Principis Poloniae et Sveciae Apothecarij atque Michaelis Cremberger Sacrae Regiae Majestatis Fabrilignarii Magistri idque suo et constituentium omnium nomine, qui exercitium illud bellicum explodendi bombardes hic Varsoviae instituerunt, condscendimus infra scripti Scabini post vallos Civitatis Antiquae Varsaviae ad aream a postico sertorum Civium Leschnianorum ac a tergo areae supranominati Michaelis Cremberger Sacrae Regiae Majestatis Fabrilignarii steriliter consistentes ubi etiam compraehenditur Sepulchrum Germanorum, idque ad conferendam intromissionem supranominatis affectandum corumque constituent. Et id virtute nexuum, ligamentorum circumferentiarumque Privilegii Sacrae Regiae Majestatis Die Decima Mensis Junij Anno quo supra praedictis Instantibus concessi. Quod quidem negotium intromissionis functioni ac deputationi nostrae satisfaciens adhibitis Juris consvetis sollennitatibus, praemissa in supranominata area iuxta gradum Juris ter et ultra per famulum Officii sonora voce acclamatione, nemine impugnante nec contradicente, salva tamen Jurisdictione Civitatis, intromissionem dedimus ac contulimus. Quorum praemissorum relationem facimus eamque ad Acta Spectabilium D. D. Consulum Civitatis Antiquae Varsoviae cum subscriptione manuum nostrarum tanquam Jurati porrigimus. Anno et Die ut supra. Joannes Szczyrbicz Civitatis Antiquae Varsaviae Senior Scabinus m. p Joannes Praczkiewicz Civitatis Antiquae Varsaviae Scabinus m. p.

Ex Actis Officii Consul. Civitatis Antiquae Varsaviae extraditum. Chrysostomus Stanis. Boguszewski Sacrae Regiae Maje-

(L. S.)

Digitized by Google

statis Secretarius Officii Consularis Civitatis Antiquae Varsaviae Notarius m. p.

Beilage 4.

(zu Seite 18).

Johann Adolph von Rybno Rybiński, General der reitenden Artillerie, Chef eines Infanterie Regiments.

Thue kund Allen und jeden, wo sichs gebührt und zu wissen nöthig ist, insonderheit aber den Edlen der Magistrate von Alt- und Neu-Warschau, wie auch allen Jurisdictionen und allen cujuscunque status et conditionis Personen, dass, gemäss dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs, wie auch nach Interposition Seiner Eminenz des Fürst-Bischofs von Posen, als Loci Ordinarii, Ich, kraft der Mir zustehenden Generals-Macht, pro Sepultura für die Herrn Acatholicae fidei, sowohl die in der Stadt wie auch auf der Leschno wohnhaften, ein Grundstück übergebe, zugehörig zur Zeughaus-Jurisdiction, befindlich hinter dem Zeughause in Contignitate ihres Kirchhoffs, 200 Ellen lang, 15 Ellen breit; woselbst ihnen für ewige Zeiten gestattet wird Corpora Mortuorum zu begraben; von welchem Grundstück selbige Herrn Lutheraner verbunden sein werden einen jährlichen Zins von Hundert Gulden in die Cassa der Krons-Artillerie zu zahlen, und dass sie von keiner Seite keine Praepedition haben, ersuche ich alle die edlen Herren generaliter, indem ich Mich gerne zu Diensten erbiete und zu

Digitized by Google

mehrerer Sicherheit und Valori unter Beilegung des gewöhnlichen Insiegels eigenhändig unterzeichne.

Datum Warschau, den 14. Julii Anno Domini 1736.

(L. S.) *J. A. Rybiński*
G. d. r. A.

Beilage 5.

(zu Seite 50).

Kund und wissend sey denen so daran gelegen, dass zwischen hiesiger Evangelischen Lutherischen Gemeine und Herrn Gottlieb Schubert nachstehender Kauf Contract verabredet und geschlossen worden.

Es verkaufet unter heutigem dato obgedachter Herr Schubert an obengedachte Evangelisch-Lutherische Gemeine Seinen auf der Starostei an die Jurisdiction von Grzybow gehörigen Platz, breit von der Strasse oder der Mauer des Herren Jacob Ragge bis zu dem Parkan oder Platz des Herrn Reinschmid Vier und Achtzig ellen, und hinter Hr. Ragge, Hr. Tepper und Hr. Hassforth Haus Einhundert fünf und dreyssig ellen, hinten von der Mauer des Grafen Bieliński bis an Hassforths Gräntze Einhundert sieben ellen, in der tiefe von der Strasse Zweyhundert und Viertzig ellen, und von des Herrn Ragge hauss in die tiefe Einhundert fünf und Viertzig ellen, diesen Platz nebst darauf stehenden Gemauerten Gebäude mit sämtlichem umbfang und überhaupt mit Allem wass zu diesem

Digitized by Google

sowohl, alss zum Platze alles wass darauf ist, steht und gehöret, verkauft der heutige Eigenthümer für die Summa von fünftausend, sage 5,000 Ducaten, und Verbindet Sich solchen an die Gemeinde auf negst kommenden Michaeli Abzutreten mit dem Beding jedoch, dass sein Herr Bruder ein Jahr lang in der unterstehenden halben Wohnung bis Künftigen Johanni Anno 1776 ohne entgeld darinnen Wohnen bleibe. Die Gemeine zahlet gegenwärtig auf Abschlag 3,000 Ducaten und für die übrigen zweitausend Ducaten werden dem Herrn Schubert Wechsell gegeben werden, dagegen höret Künfftig der Zinss vom Bethhause auf, und Herr Schubert wird der Gemeine wegen des Herrn Geheimden Rath Cortum Vierteljährigen Zinss Von Johanni Bis Michaeli Sieben und fünftzig und ein halben gut thun. Seiner Zeit freye Intromission und gehörige Documenta wird der Herr Schubert an die Gemeinde Auszuliefern verbunden sein, — diesen entwurf, biss zum förmlichen Contract haben Beyde Partheien zu mehreren Sicherheit unterschrieben; geschehen in Warschau den 5ten Julij 1775.

Im Nahmen der Gemeine

Gottlieb Schubert m. p.
Jacob Ragge m. Pria.
Christian Ebert prm.

Digitized by Google

Beilage B.

(vergl. Seite 61—64).

A) UNIONS-ACTE

derer in dem Herzogthum Masuren sich befindenden Protestantischen Gemeinden beyder Confessionen, mit denen Gemeinden der Provinz Klein-Polen.

Nachdem unsere Protestantische Kirche, in diesen unserem Vaterlande, von mehr als hundert Jahren her, auf mancherley Weise durch furchtbare Unglücksfälle in Unruhe versetzet worden; so scheinet es nun, dass derselben, welches Gottes Gnade ist, durch einen in unserem Lande feyerlich errichteten und von denen angrenzenden Mächten garantirten Tractat, die angenehme Ruhe und Erholung wiedergegeben worden. Indessen könnte diese Kirche sich dieser so süssen, aus dem Inhalt des Tractats auf sie ströhmenden Glückseligkeit leicht selbst verlustig machen, wenn derselben Glieder ohne Rath, ohne Eintracht und ohne gute Ordnung verbleiben sollten. Um nun unter dem Segen Gottes, die uns ertheilte völlige Freyheit unserer öffentlichen gottesdienstlichen Uebungen, und zu unseren Kirchen gehörigen Gebräuche, bis in die spätesten Jahre zu erhalten und fortzupflanzen; um die Ehre Gottes zu befördern; um ein desto festeres Eintrachtsband zwischen Brüdern, als bishero geschehen, zu knüpfen; um

Digitized by Google

endlich eine gute Ordnung einzuführen, und Vertrauen und Einigkeit zwischen den Kirchen beyder Confessionen zu stiften: so haben wir zu diesem Endzweck eine Provincial-Synodal-Versammlung zu Sielec, auf den ersten May, des Eintausend Siebenhundert und Sieben und Siebenzigsten Jahres anberaumet.

Da wir nun also die vom Adel der Provinz Klein-Polen, Evangelisch-Reformirter Confession, zugleich mit unseren Geistlichen an dem bemerkten Zeitpunkt uns versammelt hatten, auch nach vorhergegangener Einladung und Erscheinung derer Würdigen Deputirten beyder Confessionen, als hinlänglich hierzu Bevollmächtigten und diese Unions-Acte eigenhändig Unterschreibenden, aus dem Herzogthum Masuren; so haben wir mit diesen bemeldeten Gemeinden beyder Confessionen eine ewige und unzertrennliche Union errichtet, und wir versprechen uns gegenseitig, bey dieser Union ohnverrückt zu bleiben, und dieselbe nach unserem besten Vermögen zu erhalten; und dieses zwar unter Verpfändung unserer Ehre, unserer Rechtschaffenheit und unseres Gewissens. Und sollte Jemand diese zum allgemeinen Besten unserer beyden Kirchen-Versammlungen errichtete Verbindung auf einigerley Weise stöhren oder zerreissen wollen, gegen denjenigen werden wir von beyden Theilen verfahren, durch den Weg des Rechtes, vermöge des Tractats und der Reichstags-Constitution von Anno 1768 eben sowohl, als durch den Weg der Kirchen-Disciplin.

Damit es aber ein jeder wissen möge, worauf sich diese unsere Union und Verbindung beyder Kirchen-Versammlungen, des Herzogthums Masuren mit unseren Klein-Polnischen Kirchen-Versammlungen gründet, so stimmet unsere Provinz ausdrücklich den nachfolgenden Puncten

Digitized by Google

bey, und sie wünscht sich nicht nur eine unverbrüchliche Haltung derselben, sondern sie macht sich auch selbst zur Festhaltung derselben gegenseitig anheischig:

1) Dass diese beyde Gemeinden zu den Klein-Polnischen Provincial-Synoden gehören, und folglich als Mitglieder unter denen gemeinschaftlich Synodirenden durch ihre Delegirten sich befinden sollen.
2) Dass dieselben in den gemeinschaftlichen Synodal-Berathschlagungen Sitz und Stimme haben sollen, cum Voto decisivo.
3) Dieses Votum decisivum wird auf denen Synodal-Versammlungen alsdenn Statt haben, wenn nicht etwa Angelegenheiten einer besonderen Gemeinde, sondern vielmehr öffentliche Angelegenheiten in Berathschlagung genommen werden. In diesem Fall hat der adeliche Stand eine, die Geistlichkeit eine, und der bürgerliche Stand eine Stimme, so dass dergleichen Angelegenheiten durch Mehrheit der Stimmen, das ist: durch zwey Stimmen entschieden werden müssen.
4) Keine Gemeinde, auch nicht der Synod, soll das Recht haben, sich in die innere Einrichtung einer anderen Gemeinde einzumischen, es sey denn, dass Klagen einlaufen, oder aber dieserwegen Ansuchungen geschehen.
5) In Sachen der Angelegenheiten einer oder der anderen Gemeinde sind so viel Stimmen, als einzelne Gemeinden sind, und zwar, dass der Patronus der Gemeinde, der Prediger und das Presbyterium zusammen nur eine Stimme haben.
6) Die Seniores sowohl vom Ritterstande als von der Geistlichkeit und Civilstande, sollen nur allein von der Synodal-Versammlung erwählet werden; auch soll die vorhergehende Vorschlagung derer Candidaten zu diesen

Digitized by Google

Aemtern allein von der Synodal-Versammlung abhangen.

7) Ob zwar bey unseren Protestantischen Gemeinden es noch nie im Gebrauch gewesen, dass der Civilstand seinen eigenen Senior hätte haben sollen; so bezeigen wir dennoch die bereitwilligste Neigung der heiligen Eintracht, des gegenseitigen Zutrauens zwischen den Brüdern beyder Confessionen wegen, eben sowohl, als auch wegen der Gründung einer desto näheren Vereinigung zwischen denen Gemeinden beyder Confessionen in dem Herzogthum Masuren mit unserer Klein-Polnischen Provinz, und geben gerne unsere Zustimmung zur Ansetzung eines Seniors aus dem Civilstande beyder Confessionen in dem Herzogthum Masuren, zu welchem auch alle Gemeinden vom Civilstande in der Provinz Klein-Polen gehören sollen. Zu diesem Seniorats-Amte ist durch einhellige Stimmen der Synodirenden sogleich der Herr Peter Tepper Senior erwählet und ordiniret worden. Damit aber dieser würdige Senior des Civilstandes sogleich nach der Rückkehr nach Warschau beyden Gemeinden vorgestellt, werden möchte, so empfehlen und übergeben wir dieses vermöge des Ansehens der gegenwärtigen Synodal-Versammlung, denen Würdigen Herren Delegirten und Bevollmächtigten beyder Warschauer Gemeinden, dem Herrn Samuel von Kahle und dem Herrn Samuel Horn.

8) Die Wahl des Predigers oder Pastoris, wird zu einer jeden einzelnen Gemeinde gehören, so wie es der Gebrauch und die Einrichtung einer jeden Gemeinde mit sich bringet. Die Ordinirung eines Predigers, soll allezeit von einem Senior geistlichen Standes, von jeder

Digitized by Google

Confession besonders geschehen, nach vorhergegangenem Examen des Candidaten. Ein bereits im Amt gestandener Prediger ist von beyden befreyet.

9) Der Ritterstand sowohl als auch der Civilstand soll nur einen Senior haben; hingegen soll der Senior geistlichen Standes noch einen Consenior an seiner Seite haben, welche beyde ihre Ordination und Instruction von der Synodal-Versammlung empfangen sollen.

10) Auf unseren Provincial-Synodal-Versammlungen werden wir uns allemal, so wie es von je her üblich gewesen, einen Directeur der Synode aus dem Ritterstande erwählen, und derselbe wird alle unsere Unternehmungen durch sein Ansehen berichtigen.

11) Der Senior vom Civilstande, welcher dieses Amt bis zu Ende seines Lebens bekleidet, soll zur Erleichterung der öffentlichen Angelegenheiten allezeit in Warschau wohnen, und wir bestimmen hierbey die Alternirung in beyden Evangelischen Gemeinden.

12) Der Directeur der Synodal-Versammlung soll mit Zuziehung zweyer Senioren vom geistlichen und Civilstande, im Fall einer sich ereignenden Gleichheit der Stimmen, auf einer Synodal-Versammlung den Ausschlag durch seine Stimme geben. Dieses aber ist nur zu verstehen von besonderen Angelegenheiten einer jeden Gemeinde.

13) Die Gemeinden, welche keine Kirchen oder auch nicht ihre eigene Prediger haben, wie Krakau, Lublin, Staszow etc. können durch ihre Deputirten ihre besondere Stimme, wie andere Gemeinden in Klein-Polen haben, doch mit der Bestimmung, dass eine jede Gemeinde nur eine Stimme haben soll.

Digitized by Google

14) Die Ausschreibung zu einer haltenden Synode, wird von dem Einverständniss und Uebereinkommung aller dreyen Senioren abhangen. Jedoch erfordert es die Nothwendigkeit, dass wir unsere jährliche Synodal-Versammlungen halten, worzu wir auch immer den ersten Sonntag nach Trinitatis, als die allerbequemste und schicklichste Zeit, hierzu anberaumen. Sollte es aber eine schleunige Nothwendigkeit erfordern, eine zeitigere Synodal-Versammlung zu halten, so wird es denselben Herren Senioren freystehen, eine ausserordentliche Synodal-Versammlung zu berufen.

15) Sollte es sich ereignen, dass auf einer Synode nur sechs Gemeinden und zwei Seniores gegenwärtig wären, wenn vier Wochen vorhero alle Gemeinden von der zu haltenden Synodal-Versammlung benachrichtiget worden, so soll diese Ereignung der Gültigkeit derer auf einer solchen Synodal-Versammlung gemachten Schlüsse, keinen Eintrag thun.

16) Die Synodal-Schlüsse sollen von einer Synode bis zu der andern ihre volle Gültigkeit haben. Cardinal-Gesetze aber bleiben ohnveränderlich, es wäre denn, dass die Umstände der Zeit eine Veränderung oder Aufhebung derselben schlechterdings erforderten.

17) Eine jede Gemeinde, auch selbst einzelne Glieder einer Gemeinde, sollen die vollkommene Freyheit haben, ihre besondere Angelegenheiten der Synodal-Versammlung vorzulegen, nur mit dieser Bedeutung: dass dergleichen Angelegenheiten schriftlich verfasset, und so der Synodal-Versammlung übergeben werden müssen.

18) Unsere Synodal-Versamlungen sollen die vollkommene Macht haben, die Seniores abzuändern, wenn wichtige Ursachen hierzu seyn sollten.

Digitized by Google

19) Dass Archiv oder die Sammlung der Synodal-Acten, sollen allezeit bey dem Notarius der Synode verbleiben, deren Copien aber sollen einem jeden aus denen verbundenen Gemeinden ohnverweigerlich seyn. Und wir setzen hiermit fest, dass diese Synodal-Acten und Schlüsse, allemal in unserem Consistorio oblatiret werden sollen.

20) Alle beschlossene Synodal-Acten, müssen von allen auf der Synode gegenwärtigen, von jeden insbesondere, eigenhändig unterschrieben werden. Keine Protestation dagegen kann und soll solchen in nichts schaden, weil es Synodal-Acten und Schlüsse sind, welche nun schon durch die Mehrheit der Stimmen berichtiget und beschlossen worden.

21) Die Gemeinden, welche auf der Synodal-Versammlung erscheinen sollen, müssen vorher durch eine Zuschrift hierzu feyerlich eingeladen werden.

Wenn wir nun diese oben ausdrücklich bezeichnete Punkte, zum Grunde der Vereinigung unserer Provinz mit den Gemeinden beyder Confessionen in dem Herzogthum Masuren geleget, so lassen wir in ihrer vollen Gültigkeit ohnverbrüchlich, und halten uns vor die alten Gebräuche und Gesetze unserer Klein-Polnischen Gemeinden. Um aber alle Zwietracht zwischen denen Gemeinden beyder Confessionen vorzubeugen, desgleichen um alle dem brüderlichen Zutrauen entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, so vorbinden wir uns in dem Geist der Liebe und Eintracht mit denen so oft bemeldeten Gemeinden beyder Confessionen in dem Herzogthum Masuren, welche gegenwärtige Handlung wir zu mehrerer Urkunde und Gültigkeit auf kommende Zeiten, mit Beydruckung unseres kleineren Synodal-Siegels, eigenhändig

Digitized by Google

unterschreiben und bestätigen. Gegeben in der Kirche zu Sielec den 2. May, Anno 1777.

(L. S.)

Venceslaus Radosz, Senior E. R. M. P.
Johannes Kozaryn, Senior E. R. M. P.
Andreas Gayewski, V. D. M. Tursciae, Notarius Synodalis.
Samuel Steph. Milocki, V. D. M. Sieczkow.
Johannes Danielus Claudian, Pastor Sielecensis.
Gottfried Leberecht Teichmann, V. D. M.
Samuel Glowaczek, Cand. Theol.
Fridericus Josephus Moses, Cand. Theol.
Stanislaus Ożarowski, Director Synodi.
Adam von Wielka-Wieś Wielowieyski, Gen. Maior, Senior Equestris Ordinis.
Johann von Malice Malicki, Obrist, Senior Equestris Ordinis.
Petrus Tepper, Senior Civilis Ordinis.
Samuel Kahle, ex Commisso & Vi Plenipot. von der Warschauer Gemeinde Confess. Reform.
Samuel Horn, Vi Plenipotentiae, von der Warschauer Gemeinde August. Confes.
Michael Rożycki.
Stephan Kępieński.
Johann Boguslaus Gruszczyński.
Paulus Stryjeński.
Adam von Brzezie Russocki.
Johann von Rakoszyn Kempski, Obrist Lieut.
Christoph von Brzezie Russocki.

Digitized by Google

Christoph Nieszkowski.
Alexander von Brzezie Chrząstowski.
Paul zu Bobrowniki Bobrownicki.
Ludwig Malicki.
Marcyan von Brzezie Russocki.
Ludwig Marcyan Rożycki.
Boguslaus Rożycki.
Maximilian von Brzezie Russocki.
Boguslaus Watta Kosicki, Lieutenant.
Adam Jacob Radosz, Fähnrich.
Johann Karl Kunst, C. J. utriusque.
Theodor Kopycki.
Johann Friedrich Adelbert Baron de Leydewitz.
Carl Gottfried Förster.
Johann Jacob Hoh.

Digitized by Google

B) BESTÄTIGUNG

des gemeinschaftlichen Klein-Polnischen durch die Unions-Acte den **2.** May **1777** in Sielec vereinigten Consistorii, mit den Gemeinden beyder Confessionen der Woywodschaft Masuren.

1) Das Consistorium dieser Klein-Polnischen mit Masuren vereinigten Provinz, soll aus sechs Personen, nämlich: aus zweien vom Ritterstande, zweyen Geistlichen und zwey Personen vom Civilstande beyderley Confessionen in gleicher Anzahl bestehen.
2) Vom geistlichen Stande soll der Pastor der Warschauer Gemeinde Augspurgischer Confession Consistorial-Rath sein.
3) Die Consistorial-Gerichte sollen vor beständig in Warschau gehalten werden.
4) Diese Consistorial-Gerichtspflege soll jährlich vom 15. März bis zum Ausgang des Aprils gehalten werden; den zweyten Termin dieser Gerichtspflege im Jahre hingegen setzen wir auf den 1. bis zum 15. October zur Beförderung der Gerechtigkeit feste.
5) Der Consistorial-Notarius soll jederzeit eine Person wechselweise vom Civilstande seyn.
6) In diesem Consistorio sollen zwey Präsidenten, einer vom geistlichen und der andere vom Ritterstande seyn, welche die Assessoren des Consistorii durch Mehrheit der Stimmen unter sich erwählen werden, und an jedem Termino der Gerichtspflege werden selbige unter einander alterniren.

Digitized by Google

7) Die Consistorial-Räthe müssen nirgends anders als in dem versammelten Synodo durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, ausgenommen der Pastor der Gemeinde Augspurgischer Confession in Warschau.

8) Nach erfolgter Wahl der Consistorial-Räthe müssen diejenigen, welche erwählet worden, und im Synode gegenwärtig sind, vor demselben ohne Anstand den Eyd leisten; diejenigen aber, so erwählet und nicht gegenwärtig sind, sollen ihren Eyd vor dem Consistorio abzulegen verbunden seyn.

9) Die zum Consistorio ernannte Personen können auf Lebenszeit ausgesetzt werden, es sey denn, dass von diesen Consistorial-Gliedern jemand zur Veränderung selbst Gelegenheit gebe; was aber den geistlichen Consistorial-Rath der Evangelisch-Reformirten Confession und gleicherweise den Ritterstand beyder Confessionen betrifft, die sollen im Consistorio nur durch zwey Jahre Assessores seyn.

10) Dem Consistorio stehet frey, sich einen Notarium zu erwählen, und wenn derselbe Geschicklichkeiten genung besitzet, so kann derselbe auch sogar perpetuirlicher Consistorial-Rath mit dem Voto decisivo seyn; insoferne derselbe aber nur Notarius ist, soll ihm lediglich das Votum consultativum verstattet werden.

11) Von denen Consistorial-Gerichten kann nirgend anders hin als an den Provincial-Synod appellirt werden.

12) Die innere Gerichts-Verordnung, Einrichtung und Bestimmung des Consistorii in Absicht der Verbindlichkeiten der Rechte, derer Gegenstände und Gerichtspflegen, so zum Consistorio gehören, etc. etc.

Digitized by Google

soll vor allen Dingen von dem ganzen Synodo entworfen werden. Geschehen in der Sielecer Kirche den 2. May 1777.

(L. S.)

Venceslaus Radosz, Senior E. R. M. P.

Johannes Kozaryn, Senior E. R. M. P.

Andreas Gayewski, Notar. Synod. erwählter Consistorial-Assessor.

Samuel Stephan Miłocki, V. D. M.

Johannes Daniel Claudian, Pastor Siel.

Gottfried Lebrecht Teichmann, V. D. M.

Samuel Głowaczek, V. D. M.

Friedrich Josephus Moses, Cand. Theol.

Stanislaus Ożarowski, Director Synodi.

Adam Wielowieyski, General Maior, Senior Equestris Ordinis.

Johann von Malice Malicki, Obrist, Senior Equestris Ordinis, erwählter Consistorial-Assessor.

Petrus Tepper, Senior Civil.

Samuel Kahle, Delegirter von der Warschauer Gemeinde Reform. Confession.

Samuel Horn, Vi Plenipot. von der Warschauer Gemeinde August. Confes. und von der Synode erwählter Assessor des Warschauer Consistorii.

Michael Rożycki, Kammerherr Sr. k. Maj.

Stephan Kępiński.

Johann Boguslaus Gruszczyński.

Paulus Stryjeński.

Digitized by Google

Adam von Brzezie Russocki
Johann v. Rakoszyn Kempski.
Christoph von Brzezie Russocki.
Christoph Nieszkowski
Alexander von Brzezie Chrząstowski.
Paul zu Bobrowniki Bobrownicki.
Ludwig von Malice Malicki.
Marcyan v. Brzezie Russocki.
Ludwig Marcyan Rożycki.
Boguslaus Rożycki.
Maxymilian von Brzezie Russocki.
Boguslaus Watta Kozicki, Lieutenant.
Adam Jacob Radosz, Fähnrich.
Johann Karl Kunst, C. J. utriusque.

C) GERICHTS-ORDNUNG

des gemeinschaftlichen Consistorii der Klein-Polnischen Union mit der Woywodschaft Masuren beyderley Confessions Gemeinden.

1) Dieses Consistorial-Gericht ist schuldig, in nachfolgenden Rechts-Angelegenheiten zu erkennen und zu sprechen:

Digitized by Google

a) In allen Streitigkeiten, die zwischen der Geistlichkeit und den Gemeinden und vice versa entstehen können, ingleichen die Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, nicht minder auch solche, welche sogar zwischen Gemeinden, so Gott verhüten wolle, sich ereignen könnten.

b) In Sachen Scandalosae Vitae geistlicher Personen, oder der Vorstehern derer Gemeinden; diese Rechts-Sachen können durch den Fiscal vor das Consistorial-Gerichte gezogen werden.

c) In Ehe-Sachen zwischen Eheleuten einer oder beyder Confessionen.

d) In Ehescheidungs-Sachen.

e) Zum Consistorio gehören die Indulte über die dreymalige Proclamation derer Verlobten, die Haus-Trauungen, den Fall ausgenommen: da eines von den beyden Verlobten tödlich darnieder läge.

f) Alle Sachen derer nachgelassenen Wittwen und Waisen, derer Geistlichen und anderer der Kirche dienenden Personen, über welche das Consistorium die Obervormundschaft zu führen schuldig ist.

2) Zur Gerichtsbarkeit des Consistorii gehören nicht diejenigen Streitsachen, so Dogmata betreffen, beyderley Confessionen, worinne dem gemeinschaftlichen Synodo die Gewalt vorbehalten bleibt, eine Commission von geistlichen Personen derjenigen Confession, von welcher der wegen Verfälschung der Kirchenlehre Verdächtige oder Angeklagte ist, auszusetzen.

3) In allen Streitigkeiten überhaupt ist das Consistorium, ehe und bevor sich die Partheyen gerichtlich einlassen, den Weg der Güte zwischen denenselben zu versuchen schuldig, und wenn die Partheyen solche

Digitized by Google

ausschlagen, so kann alsdenn das gerichtliche Verfahren zugelassen werden.

4) Zu Vermeidung der Zeit sind die Partheyen schuldig, ihre Streitigkeiten entweder schriftlich im Gerichte selbst, oder dem Notario zu präsentiren, und die Exceptions-, Replic- und Duplic-Sätze sind die Partheyen von 3 zu 3 Tagen zu communiciren schuldig.

5) Nach eröffneter Sentenz kann das Consistorium das Beneficium appellationis auf den Synod, denen Partheyen nicht versagen, vielmehr ist dasselbe dem appellirenden Theile den Schein de interposita appellatione auszufertigen schuldig.

6) Die Gerichts-Sportul-Taxe sowohl für das Gerichte selbst, als dessen Subalternen, ingleichen die Indult-Gebühren des Consistorii, gehören den Gemeinden Civilis Ordinis zu, da sie die Unkosten zur Miethung eines anständigen Ortes für die Consistorial-Magistratur in Warschau, die Besoldung derer Subalternen und anderweitige Bedürfnisse dieses Gerichts aus ihren Mitteln vertreten.

7) Dieser Gerichts- und Indults-Gebühren halber wird nachstehende Taxe festgesetzt:

a) Für den ganzen Gerichts-Process derer Rechtsführenden bis zum Endurtheil einen Ducaten.

b) Für den Extract der Gerichts-Acten und andern gerichtlichen Bescheiden, für jeden Bogen (ausser dem Stempel) 4 Gulden.

c) Für eine Ehescheidung, nach Beschaffenheit des Standes der die Ehescheidung erhaltenden Person von 200 bis 2,000 Gulden; um die Aergerniss zu vermeiden.

Digitized by Google

d) Für den Indult vor Proclamation ein für allemal, 6 Ducaten; wovon jedennoch alle in Militair-Diensten stehende Personen ausgenommen bleiben.

e) Für den Indult zu zweymaligen Aufgebot an zwey Sonntagen, 3 Ducaten.

f) Für den Indult zur Haus-Taufe, die Schwäche eines zu taufenden Kindes ausgenommen, 4 Ducaten.

g) Für den Indult zur Haus-Trauung 12 Ducaten. In Betreff der Indulte zu Haus-Taufen und Trauungen, behält sich die Provinz Klein-Polen ihre alte Praxis vor, und zwar weil die Kirchen entlegen sind.

8) Zu Ersetzung der Unkosten, welche die Assessoren vom Ritter- und geistlichen Stande aus der Provinz Klein-Polen verwenden müssen, um auf die Gerichts-Termine im Monat März und October nach Warschau zu reisen, wird eine Summa von 1,300 Gulden alljährlich festgesetzt, welche aus der gemeinen Cassa derer Civil-Gemeinden der Klein-Polnischen und Masurischen Union, gegen Quittung des Hochwohlgebornen Herrn Sen. Equest. Ord. ausgezahlt werden sollen, mit dieser Erklärung: dass von dieser besagten Summe 800 Gulden dem Assessor Equest. und 500 Gulden an den Assessor Eccles., beyde Reformirter Confession ausgezahlet werden sollen; auf den Fall, da keine Rechts-Klagen auf künftige October-Cadenz vorfallen sollten, so wird der beständig in Warschau seyende Notarius bey Zeiten die Assessoren aus der Provinz Klein-Polen davon belehren.

9) Das Consistorial-Gericht wird als complet zu betrachten seyn, wenn 4 Räthe aus jeder Ordnung gegenwärtig seyn, wobey jedennoch die Gleichheit der beyden Confessionen beobachtet werden muss.

Digitized by Google

10) Die Mehrheit der Stimmen, wenn alle Räthe gegenwärtig sind, macht die Uebereinstimmung von 4 Votis aus, wenn aber nur 4 Räthe gegenwärtig sind, so müssen 3 gleichförmige Vota die Sache entscheiden, die Gleichheit derer Stimmen aber zu entscheiden, behält der Praesident des Consistorii durch sein Votum auf allezeit Macht und Gewalt.

11) Auf den Fall, einer vom Synod zum Consistorio gewählter Rath sich in Warschau befände, und ohne Rechtsverstattete Hinderniss aus denen Gerichts - Sessionen bliebe, und somit das Gericht incomplet liesse, wider denselben setzen wir rigorem amotionis a functione hiemit feste.

12) Allermassen auch die Consistorial - Gerichtspflege auf 2 Jahreszeiten verleget worden, und mithin nicht zu allen Zeiten in Warschau in Activität ist, so überlassen wir denen in diesem Orte gegenwärtigen Räthen des Consistorii cum referentia an den Herrn Senior vom Civilstande die Freyheit, Dispense und Indulte nach Vorschrift der Taxe, so in dem 7 Artikel oben festgesetzt worden, expediren zu dürfen. In der Provinz Klein-Polen hingegen, soll dessfalls Ansuchen bey dem nächsten Senior vom Ritterstande geschehen, welcher mit dem Seniore Eccles. und dem Notario Synodi in ähnlichen obenangeführten Fällen miteinander sich einzuverstehen verbunden sind.

13) Nach geendigter Consistorial-Gerichtsordnung, schritten wir zur Wahl derer, die das künftige Consistorium ausmachen sollenden Personen, mit dem Zusatz: dass alle Räthe auf der künftigen October-Cadenz zur Etablirung des Consistorii erscheinen sollen, und zuförderst ist aus dem Ritterstande der Reformirten

Digitized by Google

Confession der Hochwohlgeborene Herr Obrist, Johann Malicki, zum Assessor, aus dem Ordine Eccles. dieser Confession aber unter den drey vorgetragenen Candidaten, nämlich denen Hochehrwürdigen Herren Andreas Gaiewski, Johann Klaudian und Salomon Musonius, der Herr Andreas Gaiewski zum Assessor erwählt worden; aus dem Ritterstande Augsburgischer Confession ist sodann aus denen drey Candidaten, denen Hochwohlgebornen Herren, Herrn Kammerherrn von Goltz, Obrist von Königfels und Obristlieutenant von Kaufmann, letzterer zum Assessor erwählt worden; aus dem Ord. Eccles. dieser Confession aber, ist allbereits der künftig zu berufende Pastor als immerwährender Assessor verordnet worden; Und endlich sind aus dem Civilstande beyderley Confessionen, aus den sechs Candidaten derer resp. Hochedelgebornen und Hochedlen Herren Jacob Ragge, Christian Ebert, Sam. Andreas Horn, Heinr. Bastian, Johann Wattson und Friedrich Cabrit zu Assessoren erwählt worden; Herr S. A. Horn und Heinrich Bastian. Diese erwählte Assessoren, welche auf unserm Synodo gegenwärtig gewesen, haben sogleich den vorgeschriebenen Eyd geleistet; die Abwesende hingegen sind diesen Eyd in facie Consistorii abzulegen schuldig. Geschehen in der Sielecer Kirche den 3. May 1777.

(L. S.)

Venceslaus Radosz, Senior E. R. M. P.
etc.

Stanislaus Ożarowski, Director Synodi.
etc.

Digitized by Google

Beilage 7.

(zu Seite 65).

Ein hochlöblicher Kirchen-Rath und Vorsteher wünschen hiermit dem Ehrwürdigen und Gelahrten Herrn Friedrich Carl Cerulli von Gott, der unsere Hertzen nach seiner heiligen Vorsicht weisslich lenket, Heyl, Gesundheit und Segen.

Wohl Ehrwürdiger und Gelahrter Herr!

Sie haben bereits von Seiten unserer Gemeinde, Proben guter Gesinnungen und des besten Vertrauen gegen Dero Person erhalten, welche unsere Rechtschaffenheit nunmehro auch zu beiderseits Vergnügen an Ihnen durch die festliche Einweyhung zum heiligen Predigt Amt, nach Verordnung der Christlichen Kirche, durch Gebet und Anflehung des Allerhöchsten das Siegel der Bestätigung erlanget hat. Da wir nun bei Besorgung der geistlichen Bedürfnisse vor unsere Gemeinde noch viele Lücken in der Schule und Kirche auszufüllen vor uns finden, so folgen wir auch hierin der Leitung des Höchsten und wollen hiermit zu folge des uns vorgelegten Ordinationis Atestati Kraft unseres Amtes und Besitzung des Beruffungs Rechts im Namen des Dreyeinigen Gottes, Sie!

Ehrwürdiger und Gelahrter Herr Friedrich Cerulli zum Rectore ordinato und Catecheten bey unserer Kirche in Warschau auch zugleich dabei die erste Lehrer Stelle übertragen haben mit der festen Zuversicht, dass Sie die-

Digitized by Google

ses Amt laut mündlicher Versprechung zu getreuer Verwaltung auf und über sich nehmen werden.

Die gegenwärtigen Verbindlichkeiten unserer Handlung aber sind zu wichtig, als dass man sie ohne weitere Bemerkung übergehen sollte; es sind Seelen so auf ihre Seele gebunden werden, Schafe welche Sie mit dem Worte des Lebens nach dem Sinne des Geistes Gottes wie es die Propheten, Evangelisten und Apostel gepredigt, weyden sollen. Sie werden nach ihrem Versprechen verbunden seyn, das Verlorne zu suchen, das Verirrte zurechte zu bringen, das Kranke zu verbinden, der Schwachen zu warten und alles andere sich bestens empfohlen seyn zu lassen; Ihre heilige Rede zur Vesper und aller anderer Zeit wann es die Nothwendigkeit erfordert, vorhero wohl abgefasset nach dem Sinn des Textes dem Auditorio erbaulich vortragen; die Heil. Sacramente laut des Herrn eigener Einsetzung administriren und den Communicanten andächtig mittheilen, die Heil. Tauffe und andere Gottgefällige Kirchen-Gebräuche nach Vorschrifft unserer Christlichen Kirche vollbringen, die Kranken ohne Ansehn der Person besuchen, dieselben unterrichten und aller Seelen Heyl, aus allen Kräfften befördern, nicht weniger sich auch der löblichen Anordnung einer respectiven Gemeinden, Kirchen-Vorstehern in allen willig unterziehen und nichts ohne Dieselben Vorbewust weder in dem Innerlichen, noch Aeusserlichen der Kirchen-Gebräuche, es sey was es wolle, abändern noch weniger zu unternehmen suchen, endlich auch Ihrer Heerde mit einem erbaulichem, friedfertigem, recht geistlichem Lebens Wandel vorgehen, damit sich ein guter Geruch zum Preis des Höchsten bey der Gemeinde verbreiten möge.

Digitized by Google

Eingedenk der unentbehrlichen Leibes Bedürfnisse sollen Ew. Ehrwürden, ausser der freyen Wohnung, jährlich aus der Gemeinden Cassa f. 1,200 zum Unterhalt gereicht werden, welche Summa mit f. 600 halb jährlich wird entrichtet werden mit Vorbehalt, dass Ew. Wohl Würden alle halbe Jahre an Ostern und Michaely nach Wengrow reisen, daselbst die Glaubens Brüder mit der Lehre des heiligen Evangelii zu trösten und die heilige Communion zu reichen, jedesmal auf 14 Tage sich anheischig machen werden. Womit der Gnade des Höchsten empfohlen, werbleiben

Ew. Wohl Ehrwürden

Warschau, d. 16. May 1777.

Dienstgeflissene, die Gemeinde und Aeltesten der Evangelischen Gemeinde hieselbst.

Beilage S.

(zu Seite 66).

Hochehrwürdiger Herr

Hochgelahrter Herr

besonders Hochzuehrender Herr Consistorial-Rath!

Nachdem durch das Ableben unsers sel. Pastors H. Scheidemantel die durch seinen Todt erledigte Stelle

Digitized by Google

eines Hirten und Seel Sorgers bey hiesiger Evangelischen Gemeinde zu ersetzen haben, Ew. Hoch Ehr Würden Gelehrsamkeit und Gesitteter Lebens Wandel uns hiesigen Glaubens Bekennern angewiesen worden, so dass es für einen Wink der Allweisen Vorsehung annehmen müssen; als haben wir Aeltesten und Gemeinde hiesieger Residentz Stadt Warschau dieser Leitung muthig zu folgen beschlossen, und im Nahmen der Hoch heiligen Dreyfaltigkeit senden wir Ihnen gegenwärtige Beruffung mit der Bitte an Ew. Hoch Ehrwürden Herrn Gottlieb Ringeltaube Pastor zu Scheidelwitz, unsre Vocation nicht auszuschlagen, sondern die Stelle eines Consistorial Raths und ersten Pastoris bey unsrer Gemeinde hier in Warschau anzunehmen, das Amt eines Seel Sorgers und Hirten bekleiden und als ein treuer Lehrer und Diener Jesu Christi in dem Wege zur Seeligkeit nach dem Sinn der ungeänderten Augsburger Confession unterrichten, durch erbauliche Predigten die Christlichen Tugenden einschärffen, trösten und ermahnen auch durch exemplarischen Wandel zu erbauen, Kranke besuchen, den Sterbenden beystehen, auch in allem was einem Evangelischen Lehrer angemessen, verrichten, die Sacra administriren auch andere Ministerial Aemter abwarten, damit durch Ew. Hoch Ehrwürden Bestrebung unter des Allmächtigen Seegen, die Gemeinde in Sitten und Tugenden mehr und mehr erbaut werde; wenn nun der ungezweifelten Hoffnung leben, dass diese unsre Beruffung nicht ausschlagen werden, so erklären wir dagegen ausser einer vollkommenen Achtung gegen Dero Person demselben Rthlr. Fünffhundert jährlichen Gehalt aus unserm Kirchen Aerario zahlen zu lassen, alle Accidentien so bey Communion, Taufe etc. bey der Kirche gefällig seyn, überlassen Ew. Hoch Ehrwür-

Digitized by Google

den zu Dero Genuss völlig und allein. Eine bequeme Wohnung für Dieselben und Dero Familie soll angewiesen werden, die Kosten der Reise und Transportes Ihrer Effecten soll gutgethan und bezahlt und alles übrige zu Dero völligen Sicherheit und Beruhigung eingerichtet werden. Die Amts Verrichtungen werden in einer Frühpredigt, und übrigen Gebräuchen wie solche bei Kirchen und Schulen, denen Pastoren angemessen, sich angelegen seyn lassen, und mit dem ordinirten Rectoren theilen. Wir wünschen dass Dero Zufriedenheit nach unserm Vergnügen ausfallen möge, und die Freude geniessen Sie Hoch Ehrwürdiger Herr Consistorial Rath bis in späte Jahre besitzen können. Zu mehrerer Sicherheit ist dieses durch uns Aeltesten und Mitglieder unterschrieben, und die Beydruckung unsers Kirchen Siegels geschehen. Warschau den 27. August 1777.

Peter Tepper, Senior Min. Poloniae Ducatus Masoviae.

Jacob Ragge, Vorsteher Einer Hochl. Gemeinde J. A. C.

(L. S.) Christian Ebert, Vorsteher Einer Hochl. Gemeinde J. A. C.

Christian Neumann, Mittältester der Hochlöbl. Gemeinde.

Christian Stubenrauch, Mitältester.

Digitized by Google

Beilage 9.

(zu Seite 101).

Hochedelgeboren und Hochedle Herren Aelteste und Vorsteher Einer löbl. Evangelischen Gemeinde U. A. C. in Warschau.

Hochgeehrteste Herren!

Es haben Ew. Hochedelgeboren und Hochedlen einen Candidaten Sanct. Theologiae zum Wengrowischen Pastorat vociret und verlangen von des hiesigen Senioris Ecclesiastici, Herrn Consistorial-Rath Ringeltaube Hochehrwürden, dass erwehnter Herr Candidat unverzüglich examiniret und ordiniret werden möge. Wenn nun zum ersten dem Herren Seniori Ecclesiastico von einer Hochwürdigen Klein-Polnischen Provincial-Synode noch keine Instruction zugefertiget ist, in welchen Fällen Privat-Ordinationen geschehen können, und ohne dergleichen Instruction die wichtigsten geistlichen Handlungen zu leicht traktiret scheinen würden; zweytens aber die Besetzung der Wengrowischen Evangelischen Kirche U. A. C. von dem Fürstlichen Herrn Fundatore einer Hochwürdigen lithauischen Synode schon längstens übertragen worden, und dieser Nexus nicht anders, mittelst öffentlicher Dimissorial Briefe aufhören, die Wengrowische Gemeine selbsten sich auch keiner andern Gemeine eigenwillig unterwerfen kann, zumahlen nur die Evangelischen Gemeinen des Herzogthumbs Masovien sich mit der Provinz Klein-Polen in Religions-

Digitized by Google

sachen vereiniget haben; Podlachien aber und die dortigen Kirchen, an der Sielcer Unions-Acte, keinen Antheil genommen; Drittens auch von damahls im Amte gestandenen hiesiegen Herren Aeltesten der Wengrowischen Gemeinde der Herr Magister Leske empfohlen, welcher nach gehaltener Probe-Predigt und administrirten Sacris von besagter Gemeinde canonisch zum Pastorat vocirt worden, und nachgehends, ohne dass genannter Herr Magister mit gewöhnlichen formalitäten und Anzeigung der Ursachen für unfähig erklärt wäre, stillschweigend abgesetzet, und von noch jetzund im Amte stehenden hiesiegen Herren Aeltesten der Herr Candidatus Wille zu eben diesem Pastorat erst vociret und bald darauf ohne vorgegangenen Process, de facto abgesetzet ist, diese Beyden Herren Ex-Pastores aber, ein jeder für sich, sein jus aquisitum auf die Wengrower Pfarre an Eine Hochwürdige Klein-Polnischen Provincial-Synode zur Beurtheilung und Entscheidung gelangen lassen, mithin noch nicht ausgemachet ist, ob das Wengrower Pastorat würcklich vaciret; So sind wir von Amtswegen verbunden, des Herren Senioris und Consistorial-Raths Ringeltaube Hochehrwürden das Examen und Ordinirung des vocirten Herrn Candidati zu untersagen, Ew. Hochedelgebornen und Hochedlen aber hiemit auf das angelegentlichste zu ermahnen, die Besetzung des Wengrower Pastorats so lange zu verschieben, bis nicht alleine dessen Vacanz von einer Hochwürdigen Klein-Polnischen Provincial-Synode entschieden, sondern, auch von einer Hochwürdigen Litthauischen Synode und dem Fürstlichen Herrn Fundatore erörtert seyn wird, ob die Warschauische Evangelische Gemeinde das Jus Patronatus in Wengrow zu exerciren berechtiget ist; nach welcher Entscheidung und Erörterung sodann der Kirchen-Gesätz-

Digitized by Google

mässige Weg gegangen und der berufene und confirmirte Pastor dem Consistorio zu deren weiteren bei Besetzung einer Pfarre üblichen Handlungen zu praesentiren sein wird. Diese Aufschiebung der Sache ist um so nothwendiger, als durch deren Uebereilung die hiesige löbliche Gemeinde und Ihre Herren Aeltesten und Vorstehern, unangenehmen Folgen ausgesetzet sein mächten. Die wir übrigens mit der aufrichtigsten Dienstbegierde sind,

Ew. Ew. Hochedelgebor. und Hochedlen
Dienstwilligste

Seniores sämtlicher Klein Poln. und
Warschau, Mazowisch. Evangelischer Gemeinden
den 9. Juni 1779. U. A. C.

(unterz.) *von Königfels.*
(unterz.) *Peter Tepper.*

Beilage 10.

(zu Seite 120).

Ein Wohllöbl. Evangelisches Kirchen-Collegium U. A. C. hat Uns am 6. dieses ein Schreiben eingegeben, dessen Inhalt zwei Gegenstände hat, derer Erster den Herrn Prediger Cerulli und der Zweite Unseren Plenipotenten und Actoren ex officio betrifft.

In Ansehung des Herrn Predigers Cerulli zeiget Ein Wohllöbl. Kirchen-Collegium durch das für denselben

Digitized by Google

eingegebenes Vorwort, dass die vom Beklagten geschehene Handlungen, theils auf Befehl, theils mit Approbation Eines Wohllöbl. Kirchen-Collegii vorgenommen worden, und bekräftiget solches der Hr. Prediger Cerulli selbsten in dem, bei seiner Comparition vor Einem Hochwürdigen Consistorio verschriebenen Protocoll, dass sowohl der Befehl, die Kirche nicht zu öffnen um die Communicanten einzulassen, als auch vor denen Hr. Senioribus utriusq. ordinis nicht zu erscheinen, eine Folge der von Einem Wohllöbl. Kirchen-Collegio Ihm gegebenen Insruction gewesen sei.

Wenn nun aber kein im Amt stehender Lehrer, die zur Kirchen-Disciplin gehörige Befehle, von jemand anders als seiner gesetzmässigen Geistlichen Obrigkeit, welcher die Einrichtung und Erhaltung der Kirchen-Zucht im Tractat von Anno 1768 eben so deutlich anbefohlen, wie selbige in allen Christlichen Ländern denen Consistoriis überlessen ist, der Fall auch, der zur gegenwärtigen Sache Anlass gegeben, nicht nur zur Oeconomie der Löbl. Gemeinde, so wie es Ein Löbl. Kirchen - Collegium anführet, gezogen werden kann; so hat der Hr. Prediger Cerulli würcklich und um so mehr gefehlet, sich nach denen von andern als seiner gesetzmässig vorgesetzten Amts-Obrigkeit erhaltenen Befehlen gerichtet zu haben, als damals eben der Fall, welchen Ein Wohllöbl. Kirchen-Collegium ausnimmt, existirte, da nehmlich ausser dem Hr. Graf v. Unruh und anderer sich schon bereiteten Communicanten, worunten auch Königl. Bediente waren, denen wohl nicht der Zwang aufgelegt werden kann, sich mit ihrer Andacht nach der Verordnung Eines Wohllöbl. Kirchen-Collegii zu richten, fürnehmlich die Frau Raggin war, welche, da sie eine Schwachheit empfunden,

Digitized by Google

die sie in Gefahr setzete die damals folgende Marter-Woche vielleicht nicht zu erleben, das heilige Abendmahl an eben dem Tage empfangen wollte, an welchen sie noch zu dieser heiligen Handlung hinlängliche Kräfte hatte; Und überhaupt ist in keiner christlichen Gemeinde weder Gesetz noch Gebrauch, dass die Oeffnung oder Verschliessung der Kirche, von dem Willen der Aeltesten und Vorstehern einer Gemeinde abhänget, sondern das heilige Abendmahl ist jedem Gläubigen, wenn er dazu bereitet ist, ohne Alle Hinderniss zu administriren.

So ist auch die am 3. May dieses Jahres, von denen in dieser Sache an den Hr. Senior Tepper geschickten Hr. Gliedern der Löbl. Gemeinde geschehene Explication, nicht so entscheidend gewesen, dass dadurch Causa als rectificata et sopita angesehen werden könne, vielmehr bezeiget Wohlbenannter Hr. Senior Tepper, dem Hr. Michael Sattler keine solche Antwort ertheilet zu haben, die den Hr. Prediger Cerulli gerechtfertiget hätte, und wenn Selbiger iezünd nach geschehener Comparition vor Einem Hochwürdigen Consistorio aus der weiteren Procedur in dieser Sache gelassen und selbe unterdrücket worden; so ist solches aus wahrer Liebe zum Frieden, nicht aber aus rechtlicher Erkenntniss geschehen, und eben deswegen können wir unsern Actorem juratum nicht in Anspruch wegen einer temerae vexae nehmen, indem Er seine Pflicht beobachtet, und die zu Aergerniss Gelegenheit gebende Vorgänge, Kraft seines geleisteten Eides angezeiget hat, ohne damit den guten Namen eines Lehrers, dessen Würde und Ansehen Einem Hochwürdigen Consistorio zu schützen zukommt, in die Nothwendigkeit zu setzen, bei Einem Wohllöbl. Kirchen-Collegio Schutz zu suchen.

Digitized by Google

Damit aber ins künftige keine dergleichen gegen die Evangelische Kirchen-Disciplin laufende Begebenheiten mehr entstehen möchten, und kein Gläubiger verbunden sei seine Gewissens-Ruhe bis auf diejenige Woche zu verschieben, in welcher sein Beichtvater den Kirchen-Dienst hat, zumalen Hundert Fälle entstehen können, in welchen Schwangere, Durch- oder Abreisende, besonders in Militaire-, Civil- und Herrschaftlichen Bedienungen stehende Personen, die nicht über ihre Zeit nach eigenen Gefallen disponiren können, an einem Ihnen bequemen oder erlaubten Tage, ihre Andacht halten wollen; So befiehlet Uns unsere Pflicht, die Kirchen-Disciplin in diesen Stück unseren Herren Lehrern U. A. C. gesetzmässig vorzuschreiben und diese Vorschrift Wohlbesagten Herren Lehrern zuzufertigen, Einem Wohllöbl. Kirchen-Collegio aber eine vidimirte Copiam davon im Anschluss freundschaftlich zu communiciren.

Gegeben im Evangelischen vereinigten Kleinpolnischen und Mazowischen Provincial-Consistorio in Warschau den 11. October 1779.

Zum Evangelischen vereinigten Kleinpolnischen und Mazowischen Provincial-Consistorio verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

(unterz.)

Peter v. Königfels, Praes. Cons. Claudian, Vice-Präses. Peter Tepper, Sen. Civilis. Kaufmann. Peters. J. Wenke.

Digitized by Google

Beilage 11.

(zu Seite 120).

Nachdem sich im vorigen Maertz dieses Jahres eine Begebenheit ereignet, dass einigen Herrschaften, Kranken und anderen sich vorbereitenden Communicanten deswegen die Kirche nicht hat geöffnet werden sollen, weilen der Beichtvater solcher das Heil. Abendmahl verlangender Personen nicht die Woche des Kirchen-Dienstes hatte, und sie also in ihrer Andacht gestöhret, ohne Seelen Speise die andere Woche erwarten müssten, in welcher sie vielleicht unvollkommener disponiret, gewiss aber mit Unwillen über die Verzögerung, zum Tisch des Herrn zu gehen genöthiget worden. Solche Versagung der Sacramente nicht ohne Aergerung ausgeübt wird, welche in Unserer Evangelischen Kirche U. A. C. eben so wenig zu dulden und zu übersehen ist, als dergleichen in keiner christlicher Gemeinde gebilliget wird; So befiehlet Uns Unsere Gemeinden Pflicht zuförderst in diesem Stück, die in unseren Gemeinden anfangende, und zur Ausübung Uns im Tractat von Anno 1768 übergebene Kirchen-Disciplin hiemit so zu regulieren, dass er, bishero eingeführten Einrichtung, die den Kirchen-Dienst unseren Herren Lehrern U. A. C. wöchentlicht wechselweise überlassen hat, ohnbeschädiget derjenige Priester, von welchem ein gläubiger Christ das Heil. Abendmahl fordert, und an dem Tage, da es gefordert wird, ohne Anstand reichen soll, sogleich die Kirche zu solcher Religions-Uebung an jedem Tage,

Digitized by Google

demjenigen Priester geöffnet werden muss, zu welchen der oder die sich meldende Communicanten sein oder ihr Zutrauen haben. Wornach sich also die Herrn Lehrer der hiesigen Löbl. Evangelischen Gemeinde U. A. C. von nun an zu richten und dazu den Küster anzuweisen, im Contraventions-Fall aber der, in Canonischen Rechten auf den Ungehorsamen der Clericorum gesezten Strafe unausbleiblich zu gewärtigen haben. Gegeben im Evangel. vereinigten Kleinpolnischen und Mazowischen Provincial-Consistorio in Warschau den 11. Octobris 1779.

Zum Evangelischen vereinigten Kleinpolnischen und Mazowischen Provincial-Consistorio verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

Concordat cum Originali

(unterzeichnet)

(L. S.) Samuel Tolkmit
Not. Jun. Consist.

Beilage 12.

(zu Seite 120).

Ein Wohlöbl. hiesiges Evangelisches Kirchen-Collegium U. A. C. hat am gestrigen dato Einem Hochwürdigen Evangelischen vereinigten Klein-Polnischen Provin-

Digitized by Google

cial-Consistorio schriftlich gemeldet, dass selbiges in Ansehung der Besetzung des Wengrowischen Pastorats, das Forum Consistoriale excipiret, sodann aber die Ursachen anführet, welche die Ordinirung des Hr. Goburek ausser Landes, und die schleunige Besetzung besagten Wengrower Pastorats, wider die an E. Wohllöbl. Evangelisches Kirchen-Collegium vom Provincial-Seniorat ergangene Requisition, in der Sache nicht übereylend zu verfahren, befördert haben.

Ob nun gleich die Exceptio des einzigen gesetzmässigen Fori, zu welchem laut Tractat die Kirchen-Disciplin gehöret, die Frage nach sich ziehet, welch ein anderes, mehr competierendes Forum Ein Wohllöbl. hiesiges Evangelisches Kirchen-Collegium sich in dieser Sache vorbehält? indem in der Krone nur zwei Provinzen sind, nehmlich Gross- und Klein-Polen zu deren Consistoriis alle im Lande befindliche dissidentische Kirchen gehören, wie den auch Eine Hochpreissl. Klein Polnische Provincial-Synode die in Korze in Wolhynien neu fundirte Ev. Kirche, derer Gemeinde der Sielec. Union nicht solenniter beigetreten ist, zu dem hiesigen Klein Polnischen und Mazowischen Provincial-Consistorio gewiesen hat, mithin auch die in Podlachien befindliche Evangelische Kirchen nicht zu Gross- sondern zu Klein-Polen gezogen werden können. Die Ursachen der so geschwinden Ordinirung und uncanonischen Introducirung des Hr. Goburek, welche Ein Wohllöbl. Evangelisches Kirchen Collegium anzuführen beliebet, scheinen eine der andern entgegen gesetzt zu sein: Denn wenn die Wengrower Gemeinde nicht der Klein-Pohl. und Mazowischen Union beigetreten, und deswegen die Wengrower-Evangelische Kirche nicht unter der Jurisdiction des Klein-Polnischen und Mazowischen

Digitized by Google

Consistorii stehet; so hätte die Ordinirung des Hr. Goburek nicht, so wie geschehen, hier, sondern in derjenigen Landes-Diöces verlanget werden müssen, zu welcher die Wengrower Gemeine gehören soll.

Wenn nun weiter die Wengrower Gemeine Einem Wohllöbl. hiesigen Kirchen-Collegio aufgetragen, die Ordinirung des Wengrowischen Pastoris zu befördern; so scheint Ein Wohllöbl. Kirchen Collegium nur Mandatoris nomine, die Wengrower Gemeinde aber als Mordans, folglich mit einem unterscheidenden Vorzug, in dieser Sache gehandelt zu haben. Da wir aber aus wahrer Freundschaft, alles in Liebe abzumachen Uns befleissigen und den gantzen Vorgang, von welchem die Rede ist, gerechtfertigt ersehen wünschen, aus der gestern schriftlich eingegebenen Auskunft aber einige Zweifel entstehen, welche gründlich zu heben wir uns gerne bemühen möchten; so ist es nöthig, dass Ein Wohllöbl. hiesiges Evangelisches Kirchen-Collegium U. A. C. dem Evangelischen vereinigten Klein-Pohl. und Mazowischen Provincial-Consistorio, sobald als solches während gegenwärtiger am 15 dieses sich endigenden Consistorial - Gerichts - Cadenz geschehen könnte, folgende Documenta in originali ad inspiciendum zu communiciren, keinen Anstand nehmen möchte, als:

1) Die Privilegia welche das Jus Patronatus über das Wengrowische Evangelische Pastorat Einer Wohllöbl. Warschauer Gemeinde conferiren.

2) Die Acte des zwischen Einer Wohllöbl. hiesigen und der löbl. Wengrowischen Gemeinde errichteten Vergleichs.

3) Die Copiam der Vocation, welche dem Hr. Goburek gegeben ist, und

Digitized by Google

4) Die der Wengrowischen Gemeinde in Ansehung der Besetzung des dortigen Pastorats zuständige Rechte (?), für deren Erhaltung Ein Wohllöbl. hiesiges Evangelisches (?) Kirchen-Collegium besorget ist.

Nach Inspicirung benannter Documenten, welche die Sache deutlich beleuchten, wird aus dem in Ansehung Unseres Plenipotenten und Actoris ex officio geschehenen Antrag das nöthige verfüget werden. Gegeben im Evangelischen vereinigten Klein Pohlnischen und Mazowischen Provincial-Consistorio den 6. Octbr. 1779.

Zum Evangelischen vereinigten Klein-Pohl. und Mazowischen Provincial-Consistorio verordnete Praesident, Vice-Praesident und Räthe.

(unterzeichnet)

von Königfels, Praeses Consist.	D. Claudian, Vice-Praesident.
Peter Tepper, Sen. Civil.	Ringeltaube.
Johann Wenke. d. t.	Kaufmann.
	Johann Severin Drost.

Digitized by Google

Beilage 13.

(zu Seite 128).

Hoch und Wohlgebohrne Herren, hochverordnete

Seniores Equestris et Civilis Ordinis.

Da nach unsern National Kirchen Gesetzen Ew. Hochwürdigen Politico Senioratui die Beilegung aller in den Gemeinden entstehenden Unordnungen zukommt, welches Recht auf der letztern Sielcer Synode aufs kräftigste bestärkt und reassumirt worden; so ergreife ich mit der geziemendesten Ehrerbietung diesen in den Rechten mir angewiesenen Schutz, und habe hiermit die Ehre Ew. Hochwürdigen Seniorat mit inniger Wehmut anzuzeigen, wie die Mitglieder eines hochwohllöbl. Kirchen - Collegii mich bei aller meiner unverdrossenen mit Zusetzung aller meiner Kräfte verknüpften Ausübung meines schweren und heiligen Amtes mit Schriften und Strafen zu behandeln sich unterstehen. Ich, der ich nichts weiter als eine in der Instruction § 9 gegründete und meinem Stande und Aemtern geziemende Einladung, im Collegio zu erscheinen, von denselben mit Bezeugung aller Achtung mir ausbedungen, und wenn diese erfolgte, aufs feierlichste versprochen habe, in ihrer Versammlung zu erscheinen; erhalte für meine gerechteste Forderung eine Straf Sentenz, welche ich Ew. hochwürdigen Seniorat in Originali hierbei zu exhibiren nicht ermangeln kann.

Digitized by Google

Ich will die Vorstellung des Unrechts, so mir angethan wird, nicht übertreiben, da ich weiss, dass Ew. hochwürdiges Seniorat zu einer billigen und gerechten Beurtheilung weder Anleitung nach Motive bedarf, und überlasse die Beilegung und Beendigung dieser Irrungen derselben weisen und christlichen Einsicht, so wie ich Gott um seinen gnädigen Segen dazu innbrünstig anrufe, der ich mit der vollkommensten Verehrung verharre.

Ew. Hochwürdigen Seniorats

gehorsamster Diener

(unterz.) Ringeltaube. Senior eccl.

Warschau den 20. December 1779.

Beilage 14.

(zu Seite 129.)

Ein Löbliches Kirchen-Collegium der Wohllöbl. hiesigen Evangelischen Gemeinde wird aus dem Anschluss ersehen, was des Senioris Ecclesiastici, Consistorial Raths und ersten Lehrers wohlbesagter Gemeinde, Herrn Ringeltaube, Hochehrwürden, dem Provincial-Seniorat angezeigt hat:

Da sich nun Ein löbl. Kirchen-Collegium Schritte erlaubet, welche dem Inhalt des Tractats gerade entgegen gehen, indem Selbiges die Geistlichen unter eine Jurisdiction ziehet und sogar mit Strafen beleget, welche doch

Digitized by Google

keinem andern Gericht, als einer Provincial - Synode und dem Consistorio untergeben sind; So haben wir Kraft unseres Amtes wohlerwähntem Seniori und Consistorialrath Ringeltaube Hochehrwürden aufgegeben, vor Einem löbl. Kirchen - Collegio nicht eher zu erscheinen, bis diese Sache, die ein starkes Ansehen eines Ungerechten Betragens hat, indem keine Strafe verhänget werden kann, ehe der zu Strafende gehöret worden, wo möglich gütlich und freundschaftlich beendiget sein wird.

Würde aber dieser unserer glimpflichen Begehung ohngeachtet, von Seiten Eines löbl. Kirchen - Collegii eigenmächtig in dieser Sache weiter verfahren werden, so wird es uns obliegen, ohnverzüglich die kräftigsten Mittel zu ergreiffen, und zu buchstäblicher Befolgung der Landes Gesetze, welche die Kirchen Disciplin keiner Gemeinde und keinem Kirchen - Collegio, sondern denen Synoden und Consistoriis übertragen, den gantzen jetzigen Vorfall zur ernstlichsten und schleunigsten Remedirung, höhern Ortes anzubringen, mittlerweile aber dem Seniori und Consistorial Rath Ringeltaube Hochehrwürden dahin anzuweisen, dass Selbiger die etwa nachfolgende an ihn gestellte schriftliche Verordnungen eines löbl. Kirchen - Collegii uneröffnet uns einhändigen möge.

Warschau den 20. December 1779.

(unterz.) Königfels, S. E. O.
(unterz.) Peter Tepper.

Digitized by Google

Beilage 13.

(zu Seite 148).

Unterthänigstes Memorial

an das erlauchte russisch-kaiserliche Ministerium,

von dem Obristlieutenant von Sehr - Toss, Deputirten des polnischen dissidentischen Corps.

Der mächtige Schutz, den Ihro Majestät, die grosse Kaiserin aller Reussen, aus Huld und Menschenliebe, dem so lange Jahre her unterdrückten Theil der polnischen Nation allergnädigst angedeihen lassen, hat der gänzlichen Vertilgung der evangelischen Glaubens - Verwandten beyder Confessionen gesteuret. Höchstderoselben Protection und Vermittelung hat sie von dem Druck offenbarer Gewaltthätigkeiten errettet: sie haben durch die mit Ihro kaiserliche Majestät und der Krone Polen unter Garantie darüber errichtete Tractaten, die freye Religionsübung und einen grossen Theil ihrer bürgerlichen Rechte wieder erlanget. Die Wichtigkeit dieser kaiserlichen Gnade durchdringt ihre Herzen mit dem tiefsten, allerunterthänigstem und reinstem Danke; sie ist aber auch der mächtigste Trieb für sie, so wie überhaupt zur Erfüllung aller Pflichten, so auch besonders zu dieser, die wiedererlangte grosse Wohlthat der freyen Religionsübung, durch Wiederherstellung ihrer, unter dem langwierigen hartem Drucke äusserst verfallene Kirchen- und Schul - Verfassung, mit [illegible]ten christlichen Einrichtungen dauerhaft zu gründen,

Digitized by Google

und sie ihrer Nachkommenschaft zu sichern. Ohne die erstere könnten sich leicht allerhand Sectirer einschleichen, gar bald würden unsere Gegner das ganze Corps der Dissidenten davor ausschreyen; wovon uns die Beyspiele voriger Zeit, und deren traurige Folgen, nachdrücklich warnen. Ohne die zweyte müsste in der Folge ganz nothwendig ein unwissender, roher, unbrauchbarer Haufe aus uns werden.

Lebhaft überzeugt, dass eine ordnungsmässige Kirchen- und Schulverfassung uns unentbehrlich nothwendig sey, ja dass derselben Vernachlässigung uns der allerhöchsten kaiserlichen Protection unwürdig machen müsste, haben wir von der Zeit des Tractats an alle Kräfte angewendet, dazu zu gelangen. Durch die zeither gehaltene Provincial - Synodal - Versammlungen ist auch, so weit es unsere Entkräftung gestattet, ein guter Anfang dazu gemacht worden. Es ist bereits so weit gediehen, dass eine General - Synodal - Versammlung von allen dreyen Provinzen im künftigen Monat May zu Wengrow gehalten werden soll, um ein allgemeines Kirchenrecht anzunehmen, durch welches die inneren kirchlichen Verfassungen beyder Confessionen festgesetz werden sollen. Doch leidor in uns selbst finden sich Hindernisse, zu deren Besiegung unsere eigene Kräfte ganz nicht hinreichen. Gleich denen, die von einer langwierigen, den Tod drohenden Krankheit genesen, erfreut, dieser Gefahr entgangen zu seyn, fühlten wir anfänglich nicht, wie viel Kräfte wir und unsere zahlreichen Gemeinden eigentlich verloren hatten. Nun sind wir inne geworden, dass bey allen unserm guten Willen wir doch nicht vermögend sind, die erforderlichen Fonds aus eignen Mitteln aufzubringen, zur ersten Einrichtung und zur gewissen Unterhaltung einer uns ganz unentbehr-

Digitized by Google

lich guten Kirchen- und Schulverfassung. Es wird uns dieses um so viel schwerer, theils, da viele und kostbare Processe unvermeidlich dabey vorfallen, theils, da wir wegen der Entlegenheit der Provinzen mehrere Consistoria unterhalten müssen.

Wir finden ferner, dass auch bei uns, wie gemeiniglich bey langwierigen Unterdrückungen, Missbräuche verschiedener Art in den Gemeinden sich eingeschlichen haben. Die tägliche Erfahrung bestätiget, dass der Mensch das Gewohnte auch als recht ansieht. Dahero befürchten wir, der verblendete Geist der Usurpation und der Widersetzlichkeit wird auf dieser unserer General-Versammlung auch das Löblichste und Beste aus allen Kräften zu hindern suchen.

Dies ist die beklemmte Lage, in welcher das Corps der Dissidenten arbeitet. Nichts kann dieser unserer Verlegenheit kräftiger zu Statten kommen, als der mächtige Arm, die Milde und die Gnade der grossen Monarchie aller Reussen. Unterzeichneter bittet so dringend als gehorsamst, im Namen des polnischen dissidentischen Corps, das erlauchteste Ministerium wolle unsere bekümmerte Lage und unser allerunterthänigstes Ansuchen der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Majestät nicht nur vortragen, sondern auch mit seiner kräftigen Vorsprache an deren erhabenen Thron begleiten.

Wir flehen die Milde und Gnade der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Majestät an, unserm eigenen Unvermögen, in welches wir, wie weltkundig, ganz unverschuldet, blos durch die Wuth eines unaufgeklärten Religionseifers unserer Mitbürger, versetzet worden, aus den Hochderoselben ganz eigenen Trieben der Grossmuth und Menschenliebe, durch einen freygebigen Beitrag, huldreichst zu

Digitized by Google

Statten kommen, zu einem Fond für unser Schul- und Kirchenwesen, ohne dessen ordnungsmässige und sichere Verfassung wir, noch weniger unsere Nachkommen, die wiedererlangte grosse Wohlthat der freyen Religionsübung nicht gewiss geniessen können Unsere künftige Synodal-Versammlung in Wengrow empfehlen wir in aller Unterthänigkeit der ganz besondern und hohen Protection der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Majestät; wir bitten zugleich fussfällig, Hochdieselben wollen Dero Ambasade in Polen allergnädigst aufgeben, ihre aufhabende Authorität kräftig anzuwenden, die synodirende Glieder in gründlichen Einrichtungen, zum Wohl und zur Erhaltung des Ganzen, zu vereinigen. Dies ist das einzige sichere Mittel wider die listigen Anschläge unserer Gegner, die unter uns an Partheylichkeit und Zwiespalt arbeiten. Die ganze jetztlebende Christenheit bewundert mit uns das Werk der in allem Betracht erhabenen und grossen Kaiserin Das gleich grosse Werk unserer Erhaltung muss nicht nur allein jetztlebenden, selbst noch in der spätesten Geschichte muss es, unter vielen andern Höchstderoselben hervorleuchtenden Thaten, den untrüglichsten Beweis abgeben von der Grosmuth, Menschenliebevollen, wahr edlen, erhabenen Denkungsart dieser so grossen als gnädigen Monarchin. Voll Vertrauen in diese unsere so grosse als gnädige Erretterin, und in Höchstderoselben so feyerliche Versicherung, das wir uns Höchstdero mächtigen Schutzes und Huld zu allen Zeiten getrösten können, hoffen wir zuversichtlich keine Fehlbitte zu thun, zu unserer Erhaltung, die blos von der Fortdauer des mächtigen Schutzes dieser grossen Kaiserin, und bey unserm drückenden Bedürfniss, von Höchstderoselben Huld und mildreichen Unterstützung abhängt. Die segende

Digitized by Google

Vergeltung des Höchsten wird für diese grosse Wohlthat das blühendste Wohl über Ihro kaiserlichen Majestät und über Dero Reiche verbreiten.

Noch bittet Unterzeichneter, das erlauchteste Ministerium, welches sich bey allen unsern Angelegenheiten geneigt und gnädig bewiesen, wolle ihm bey der allerdurchlauchtigsten Kaiserin Majestät die Gnade erbitten, dass er das allerunterthänigste Schreiben, wovon die Copie als Beilage folget, der Monarchin selbst einhändigen möge. Es wird dieses dem ganzen dissidentischen Corps und ihm ein tröstender Beweys seyn des ununterbrochenen kaiserlichen allergnädigsten Wohlwollens, und eine ganz besondere Ehre.

St. Petersburg, den 8 Febr. 1780.

Ernest von Sehr-Toss,

Obristlieutenant und Deputirter des polnisch-dissidentischen Corps.

Beilage 16.

(zu Seite 148).

Monsieur!

Le Corps des Dissidens en Pologne, ayant choisi Mr. de Sehr-Toss, pour solliciter le secours, qu'il fait l'object de la depêche de Votre Excellence du 25 Decembre

Digitized by Google

(5 Janvier) la lettre, dont il l'amuni pour l'Imperatrice, lui a été présentée. Elle s'est trouvée accompagnée d'un memoire adressé au Ministère, qui detaille plus particulièrement les voeux et le desir des Dissidens, comme Vous le verrés, Monsieur, par sa copie ci-jointe.

Sa Majesté Imperiale, guideé par les sentimens de justice et d'humanité, qui l'avoient determinée ci-devant à accorder une protection éclatante à ce Corps opprimé, retrouve dans ces dispositions genereuses le motif de la lui continuer, et d'en étendre les effets au de la de l'Epôque de sa rehabitation. En consequence Elle a daigné m'ordonner d'en donner connoissance à Votre Excellence, et de lui enjoindre, de se preter aux offices, dont les Dissidens augurent tant de Succès pour les arrangemens, qui feront l'objet des deliberations de leur Assemblée Synodale à Wengrow.

La bienveillance de l'Impératrice pour cette partie de la Nation Polonoise, s'est encore manifestée par un acte de générosité, consistant dans un don de 2000 Roubles, que Sa Majesté a accordée au lieu d'une collecte, que Mr. de Sehr-Toss avoit obtenuë en Dannemarc, mais qui n'est pas également practicable ici.

J'ai l'honneur d'être avec une consideration très-distinguée.

Monsieur

de Votre Excellence

à St. Petersbourg ce 12 May 1780.

le très-humble et très-obeissant Serviteur

Cte. Panin.

Digitized by Google

Beilage 17.

(zu Seite 158).

Beantwortung der letzteren Note, welche der Hr. Bau-Meister Zug dem Löbl. Kirchen-Collegio übergeben.

Hochedelg. Herr Hof - Bau - Meister!

Das Kirchen Collegium erkennt mit vieler Achtung und Dankbarkeit Dero gütige Bemühungen, in Ansehung unseres Kirchen-Baues; mit recht vielem Vergnügen wollte dasselbe alle dero Intentionen, welche dieselben durch verschiedene Noten zu erkennen gegeben, befolgen, und ohne einiges Bedenken zur Wirklichkeit bringen, wenn nur einige Möglichkeit zu denen dazu erforderlichen Mitteln könnte ausfindig gemacht werden. Die unzählichen Briefe wegen auswärtigen Collecten belehren uns, dass von dort her nichts mehr zu hoffen ist. Die Hoffnung von Russland verschwindet gar, und es ist glaublich, dass heimliche Widersacher uns hinderlich sind, und diejenige, die beym Anfang des Baues mehr als ein mahl Mine machten, als wenn sie den grösstentheil der Kosten allein herbeyschaffen würden, die ziehen sich jetzo gar zurücke; und machen andern unschuldigen, Vorwürffe, als wenn sie Schuld an dem so kosthahren Bau wären; auch fehlt es nicht an solchen, die Feinde des Kirchen - Collegii sind und ein nicht unkenntliches Vergnügen daran haben, wenn

Digitized by Google

dasselbe in rechte Verlegenheit gerathen möchte. Bey solcher Beschaffenheit erfordert es die tragende Pflicht des Kirchen - Collegii, alle mögliche Behutsamkeit zu gebrauchen, damit man sich nicht so weit versteige, und die gute Gemeinde unglücklich mache, nicht zu gedenken, dass all bereits eine starcke Summa von gemachten Bau-Schulden zu bezahlen ist. Demnach wird der Einsicht des Hr. Hof - Bau - Meisters, aus diesem allen, bald einleuchten, dass es die Klugheit erfordert, wieder einzulencken, und die gantze innere Ausstaffirung der Kirche nach denen, mit grosser Noth anzuschaffenden Mitteln, einzurichten. Diesem allen zufolge, hat der gantze Kirchen - Rath, in Ansehung des ferneren Baues, nachstehende, wohlbedächtige Entschliessung genommen.

1. Verschiedene Ursachen machen es Nothwendig, dass das einige was auswendig an der Kirche noch zu machen ist, bis zu letzt gesparrt werde, in dessen ist es billig, dass dem Steinmetz-Meister seine arbeit nachgesehen und mit ihm rechnung gehalten werde, als wozu das Bauamt den Auftrag hat.

2. An allen drei Hauptthüren sollen starke steinerne Gewände kommen.

3. Alle auswendige Logen-Thüren werden zugemauert, ausser die einige, vor der Gesandschafts-Loge.

4. Alle Fenster und Thüren werden von Eichen-Holz, und der Hr. Hof-Bau-Meister wird die Güte haben, dem Bau - Amt Nachricht zu geben, wie selbige dero hinzufolge, sollen gemacht werden.

5. Der gantze Fussboden der Kirche wird von hiesigen Ziegel - Fliesen gemacht.

Digitized by Google

6. Die Gemeinde verlangt ausdrücklich einen Altar, deswegen wird die Geschicklichkeit des Herrn Hof-Bau-Meisters ersucht, auf dieses laut der neuesten Mode zu denken.

7. Da an der Einrichtung der Chöre sehr vieles gelegen und aber verschiedene angesehene Glieder der Gemeinde in Vorschlag gebracht, dass man den untern Chor nicht durch die Fenstern durchlauffen lasse, hingegen den 2. Chor Zirkel-Rund herum mache, also hat das Kirchen-Collegium auch diesem Verlangen genüge leisten wollen. Um aber dem Herrn Hof-Bau-Meister nicht gar zu beschwerlich zu sein, so ist dem Bauamt aufgetragen worden, zwei Stück Proben von Brettern machen zu lassen, eins, dass das Chor durchs Fenster weggeht, das zweyte, wobey die Fenster frey bleiben; der Kirchen-Rath wird solche Proben in Augenschein nehmen, und nach Befinden das Beste erwehlen, und alsdann den Hr. Hof-Bau-Meister von dessen Gesinung benachrichtigen.

8. Der obere Gang auf dem inwendigen Gesimsse wird mit so wenigen Kosten, als nur möglich ist, gemacht.

Die Couppel wird den Winter hindurch ausgeschahlt und berohrt werden, aber weder zu Stucaturen noch Mahlen zu lassen, ist die Gemeinde vorietzto im Stande, es sollen aber doch vermittels der Hacken solche Vorkehrungen gemacht werden, dass eins von beyden jederzeit geschehen könne, an ietzto aber wird erwähnte Couppel und deren Hals schon glatt und weiss abgeputzt werden, und das muss vorerst gut sein, es gilt auch hier, nicht wie man gerne wollte, sondern wie man kann.

9. Weil die Dach Rinnen nothwendig seien, so soll Hr. Lobek dieselbige machen, wozu ihm das Blech gege-

Digitized by Google

ben werden wird, est ist aber auf Mittel zu denken, damit dieselben auf dem Gesimss befestiget werden könnten, und dieweil man so viel Ausgusse anbringen kann als man wil, so ists leicht möglich denselben den gehörigen Fall zu geben, und da das Kirchen - Collegium darauf bedacht ist, sobald als möglich die gantze Kirche mit Kupfer decken zu lassen, so werden alsdan auch die Gradus zugleich mitgemacht werden, vorietzo aber sind keine Mittel vorhanden solches zu bewerckstelligen.

10. Von allen diesen Arbeiten, wird vorläuffig nichts als das Ausschahlen der Couppel, und die Rinne, gemacht, das übrige bleibt, bis das Kirchen-Collegium die erforderlichen Mittel wird sicherlich anzugeben wissen, als denn wird der Hr. Hof - Bau - Meister Freindschaftlich ersucht werden, erwähnte Arbeiten anfangen zu lassen.

Das Bau - Amt der Ev. Gemeinde.

Warschau den 1. Octobr. 1779.

Beilage 18.

(zu Seite 183).

Actum in Congregatione Equestris Ordinis Provinciae et Ducatus Masoviae d. 15. May 1781.

Ward einmüthig beschlossen die Hochwohlgeborne Ritterschaft der Provinz Klein Polen einzuladen, dass Sie

Digitized by Google

Kraft des mehrmals gegebenen Versprechens dieses Mal zum Synod nach Warschau sich einstellen möchten, da die Reise kostbar ist, und die Herren Delegirten von Klein-Polen ohnedem nach Wengrow zu kommen sich verbindlich gemacht haben. Sie werden dadurch Sich die Herren vom Ritterstande im Herzogthum Masuren besonders verbindlich machen. Diesem zu Folge nehmen wir uns die Freyheit, den Monat September zum Synodiren vorzuschlagen, da in diesem Monat die Reise nach Wengrow, zu welcher der 1. October angesetzt ist, von denen Herren Delegirten der Provinz Klein-Polen wird angetreten werden und ihnen dadurch keine neue Kosten zugemuthet werden.

Alexander von Unruh
von Königfels
Peter Tepper
Ringeltaube.
von Bronikowski
H. Schilbach
J. Gretsch
Christian Theophil Kaulfus
A. Bystram, Lieut.
Carl Adolph von Mehlig, Cap.
Christian Gottlieb von Friese
Conseiller du Roi.
Christian Friedrich Hommitzsch,
Capit. d. Artill.
Samuel von Tolkemit, Secret.
Franz Wilhelm du Laurans,
Obrister, *(in meinem Quartier)*
August Wilhelm Ulmütz, Obrist-
Lieut.

Digitized by Google

Gottlieb Ullmütz, Capitain.
Friedrich Kaulbarsch, Cap.
Heinrich Friedrich de Pirch,
Capitain.
von Dolenga Obrist Lieut. mpr.
(in meinem Quartier).
Johann Christian Lehmann,
Major.
Heinrich v. Lettow, Obrister.
A. Huison, Major.
M. v. Lantau, Major.
J. Bronikowski, Fähndrich.
J. Kempski, Lieutenant.

Beilage 19.

(zu Seite 263).

Unterthänigstes Pro Memoria.

Einem Hochedl. Kirchenrathe der Evangelischen Gemeinde zu Warschau machen wir hierdurch auf Verlangen in Unterthänigkeit vorstellig, wie im Jahre 1776 von Einer Erlauchten Educations-Comission unsere Schulen um die Weihnachtszeit durch zwey Geistliche besucht wurden. Man fragte uns, wer uns die Erlaubniss gegeben, Schule zu halten? Ob wir nicht wüssten, dass eine Educations-Comission in Warschau errichtet wäre, die auf alle

Digitized by Google

erziehende Jugend ein wachsames Auge hätte, und ohne deren Vorwissen sich niemand unterstehen dürfte Jugend zu informiren. Es hätte dieserhalb Eine Erlauchte Educations-Comission Se Durchl. den Fürsten Adam Czartoryski zum Comissär über Warschau ernannt, welcher diejenigen, so zum Schulamte tüchtig befunden würden, privillegiren sollte. Da Se Durchl. der Fürst aber stets occoupirt wäre, so sollten wir uns beym Hr. Pro-Rector des Jesuiter Collegii dieserhalb melden, welcher uns Verhaltungsbefehle ertheilen würd. Hr. Brückner und Hr. Reinhard verfügten sich also auf Befehl zum gedachten Hr. Pro-Rector, welcher sie also anredete: „Meine Herrn! Ich habe Befehl, „von Sr Durchl. dem Fürsten Adam, ihnen zu sagen: dass „sie mir von ihren Schulen Listen eingeben sollen: Wie „viel sie Kinder haben, wie sie heissen, und was sie vor „Lectiones mit ihnen tractiren.“ Man antwortete, wir erziehen blos bürgerliche Kinder, und unterrichten sie im Lesen, Schreiben und Rechnen, auch was zu ihrem Christenthum gehöret. „Gut, war die Antwort, dem sey wie ihm „wolle, so verlange ich ihre Listen, die ich sodann dem „Fürsten übergeben werde, und diejenigen, welche als denn „vor tüchtig befunden, sollen ihre Privillegia vom Fürsten „erhalten.“

Wir verfügten uns hierauf zu unserm Geistlichen, zum sel. Hr. Pastor Scheidemantel, um da uns Raths zu erholen. Allein dieser sagte: „Mein Rath wäre der, Wenn „sie selbsten zum Fürsten giengen, und sich die Freyheit „Schule zu halten von ihm ausbäten.“ Wir erwiederten: Wir dienen mit unserer Schule der Evangelischen-Gemeinde, warum sollen wir unsere Freyheit hierzu an einem andern Orte suchen, besonders, da uns die Reichstägliche Gesetze das freye Exercitium Religionis anerkannt haben.

Digitized by Google

Hr. Pastor Scheidemantel sagten hierauf: „Es ist wahr; „allein warum bedienen wir uns unserer Freyheit nicht? „Ich kann nicht davor, kann ihnen auch keinen andern „Rath ertheilen; und mir ist überhaupt verboten, mich in „keine Streitigkeiten mit der Katholischen Geistlichkeit „einzulassen. Gehen sie zu Herrn Tepper, was der ihnen „rathen wird, das thun sie.“ Um Neuerjahr heiligen Abend, war Hr. Canzler zum Hr. Pastor Scheidemantel gegangen, sich Raths zu erholen, dem man sogar die Schule zu halten verboten hatte, ehe er nicht sein Patent vom Fürsten geholet hätte, und traf Hr. Senior Tepper und Hr. Ragge daselbst an, denen er seine Noth zugleich klagte. Hr. Tepper sagte hierauf. „Was ist zu thun? Gehen sie hin zu die Hr. Geistlichen und hören sie, was sie haben wollen!“ Canzler antwortete, dass er keinen andern Bescheid erhalten würde, als den, welcher bereits Hr. Brückner und Reinhard zu Theil worden wäre! Herr Ragge sagten hierzu: „Halten sie ihre Schule fort. Wir „haben freyes Exercitium Religionis, wer will uns währen, „unsere Schule frey zu halten, die eine Hauptsache un- „serer Freyheit ist? halten sie ihre Schule ungestöhrt, „und wenn ihnen jemand zu viel thut, so muss sich die „Kirche, so muss sich die Gemeinde ihrer annehmen, denn „sie dienen ihr.“ Hier fiel Herr Tepper verdrüsslich ein: „Was reden sie? Wer wird ihn schützen? Ich rathe es „ihnen nicht Canzler.“ Endlich sagten Hr. Scheidemantel: „Gehen sie zum Hr. General v. Goltz, der wird ihnen „den besten und den sichersten Rath ertheilen.“ Herr Tep- per sagten als dann: „Morgen wird Hr. General v. Goltz „bey mir speisen, kommen sie zu mir, ich werde mich „dieserhalb mit ihm besprechen.“

Digitized by Google

Wir gingen also auf Befehl am Neuenjahrstage 1777 zu Herren Tepper, wo uns der Hr. General v. Goltz anriethen zum Hr. Pro-Rector zu gehen, unsere Listen einzugeben und als dann unsere Patenter vom Fürsten anzunehmen. Wir gingen also zum Secretair des Fürsten Hr. Skowroński, uns zu befragen, ob die Evangelischen Schulen auch unter dem Fürsten stunden? So lautete die Antwort: Ja. Allein der Fürst hätten denen Geistlichen nicht befohlen, dass sie uns die Schulen verbieten sollen, sondern, dass sie uns ansagen möchten, wie wir unsere Listen zu verfertigen hätten, und sie dem Fürsten übergeben sollten.

Wir machten also unsere Listen, Hr. Skowroński gab sie dem Fürsten und wir erhielten unsere Patenter im Monat Januar des 1777. Jahres. Nach Verlauf etlicher Monaten, liessen der Hr. Graf v. Unruh dem Canzler zu sich fodern, und befragte ihm, warum er sich unterstanden, seine Freyheit, Schule zu halten, bey der Educations-Comission zu holen, und wer ihm geheissen hätte, dahin zu gehen? Dieser sagend, dass der Hr. Pastor Scheidemantel, der Hr. Senior Tepper und der Hr. General v. Goltz solches befohlen, so sagten Herr Graf v. Unruh, dass sie erst mit dem Fürsten sprechen würden, und bis zur Antwort sollen wir weiter keine Rapports abgeben. Endlich fiel die Antwort: Es hätte nichts zu bedeuten, wir könnten unsere Rapports, wie wir zeither gethan, immer eingeben. Von dieser Zeit an, sind wir in unserer Schule nicht gestöhrt worden. Bis am 6te Junio 1779 wir sämtliche Lehrer vom Canonico ins Jesuiter-Collegium cittirt wurden, wo uns mündlich vorgetragen wurde: dass wir unsere Jugend patriotisch erziehen sollten; dass ein jedes Kind monatlich 3 Pol. Gr. zu Cassa bringen soll, wovon Revisores gehalten werden sollen, auch dass denjenigen Lehrern, die eine schlechte

Digitized by Google

Hand schreiben, Vorschriften gegeben werden sollen; dass ein Lehrer dem andern keine Kinder abnehmen soll, ehe und bevor er weiss, ob der vorherige Lehrer bezahlt sey, und dass der Lehrer sich virteljährl., halbjährl. oder jährl. einen Examen in seiner Schule halten soll. Da wir aber nicht von uns selbsten, sondern vom gantzen Corpus Evangelicorum dependiren, und ohne Vorwissen unseres Hochedl. Kirchenraths, auch festgesetzten Hr. Scholarchen nichts vorgeben können, als haben wir hierdurch unterthänigst um Verhaltungsbefehle bitten und ansuchen wollen; obgleich man uns gegenwärtig in nichts stört, so sind doch kürtzlich schon einige Versuche geschehen, die Gelder von uns zu verlangen und Examina anstellen zu wollen. Wir verharren in Unterthänigkeit

Eines Hochedl. Kirchenraths

treu verpflichtete Schullehrer.

Warschau den 24. Aug. 1779.

Digitized by Google

BERICHTIGUNG
der hauptsächlichsten Druckfehler.

Seite	17	Zeile 16	v. u.	lies	zwar st. dies.
„	18	„ 7	v. u.	„	gelangen st. galangen.
„	19	„ 9	v. o. u. öf.	„	Gemeinde st. Geminde.
„	21	„ 1. 2	v. u.	„	(Acta..... vol. I).
„	27	„ 11	v. o.	„	worauf st. warauf.
„	27	„ 7	v. u.	„	ergebenst gebeten st. ergebenst,
„	31	„ 7	v. o.	„	vom st. von.
„	38	„ 17	v. o.	„	religionis, auf st. religionis auf...
„	40	„ 19	v. u.	„	Gesetze st. Gesitze.
„	40	„ 16	v. u.	„	zulassungsfähig st. zulässigsfähig.
„	43	„ 5	v. o. u. öf.	„	Tannenberg st. Tanneberg.
„	55	„ 2	v. u. u. öf.	„	Goltz st. Golz.
„	57	„ 11	v. u.	„	verbindlich st. verblindlich.
„	59	„ 12	v. o.	„	Gestalt st. gestalt.
„	59	„ 10	v. u.	„	vacantes st. vocantes.
„	60	„ 1	v. u. u. öf.	„	Sielecer st. Sielcer (Sielec st. Sielce).
„	62	„ 16	v. u.	„	bemeldeten st. bemeldetete.
„	62	„ 11	v. u.	„	unserer st. unsern.
„	64	„ 7	v. o.	„	zuvörderst st. zuförderst.
„	67	„ 16	v. o.	„	angekündigt st. abverkündet.
„	71	„ 13	v. u.	„	sah die ausgearbeitete.
„	71	„ 12	v. u.	„	derselben st. demselben.
„	74	„ 6	v. u.	„	Versikeln st. Versiceln.
„	78	„ 2	v. o.	„	und zachlreich st. , der zahlreich.
„	81	„ 8	v. o.	„	stelle st. stellte.
„	83	„ 17	v. u.	„	verauslagte st. vorauslagte.
„	83	„ 7	v. u.	„	„sine imitatione in posterum“.
„	85	„ 9	v. u.	„	mitzutheilen.“
„	93	„ 18	v. o.	„	Reden st. Redeu.
„	94	„ 5	v. u.	„	Deputirten.
„	105	„ 18	v. o.	„	1778 st. 1797.
„	107	„ 13	v. u.	„	benutzte.
„	110	„ 9	v. u.	„	factisch.
„	116	„ 1	v. u.	„	an die Behörde st. an Behörde.
„	127	„ 11	v. u.	„	-Preussischen.
„	131	„ 10	v. o.	„	verordnete. st. verodnete.
„	132	„ 9	v. o.	„	für dasselbe st. für ihn.
„	135	„ 15	v. u.	„	In Folge st. Für.
„	137	„ 12	v. o.	„	Meinung st. Meinungen.
„	175	„ 10	v. o.	„	langen st. langem.
„	177	„ 8	v. u.	„	berechtiget: und streiche: werden:“
„	188	„ 1	v. o.	„	Valorem st. Valoren.
„	188	„ 1	v. u. und 189 Zeile 1 v. o.		lies Canons st. Canones.
„	197	„ 9	v. o.	lies	nach Woźny- (Courir).
„	203	„ 3	v. u.	„	Consistorial- st. Censistorial-
„	205	„ 9	v. o.	„	und st. d.
„	208	„ 14	v. o.	„	Revision.
„	227	„ 9	v. u.	„	entsprechen st. ensprechen.
„	235	„ 10	v. u.	„	seligen st. seiligen.

Digitized by Google

INHALT.

Vorderansicht und Durchschnitt der evang.-augsburg. Kirche zu Warschau; links Brustbild des Senior civ. ord. Peter Tepper, rechts des Baumeisters Zug.

Seite.

Vorwort.
Einleitung . . . . . 7.

Die ersten Anfänge und die Entwickelung der Warschauer Gemeinde von 1650 bis 1781.

1650 — 1712 . . . . . 17.
1713 — 1767 . . . . . 23.
1768 . . . . . 29.
1769 — 1775 . . . . . 43.
1776 — 1777 . . . . . 58.
1778 . . . . . 66.
1779 . . . . . 91.
1780 . . . . . 129.
1781 . . . . . 165.

Die Schule.

1776 . . . . . 255.
1778 . . . . . 258.
1779 . . . . . 259.

Beilagen.

1. Gründungs- und Vocationsact vom Jahre 1651 . . . . . 269.
2. Vocationsact v. J. 1660 . . . . . 278.
3. Cessions-Urkunde v. J. 1652 . . . . . 281.
4. Bestätigung der Cession v. J. 1736 . . . . . 286.
5. Kauf-Contract v. J. 1775 . . . . . 287.
6. A. Sielecer Unions-Acte v. J. 1777 . . . . . 289.
   B. Bestätigung des vereinigten Consistoriums . . . . . 298.
   C. Gerichts-Ordnung des vereinigten Consistoriums . . . . 301.

Digitized by Google

		Seite.
7.	Vocation des Pastor Cerulli	307.
8.	Vocation des Pastor Ringeltaube	309.
9.	Schreiben der Senioren v. J. 1779	312.
10.	Verordnung des Consistoriums v. J. 1779	314.
11.	Verordnung des Consistoriums v. J. 1779	318.
12.	Schreiben des Consistoriums an das Kirchen-Collegium v. J. 1779	319.
13.	Klageschrift Ringeltaubes	323.
14.	Schreiben des Seniorats an das Kirchen-Collegium	324.
15.	Memorial des Obristen von Sehr-Toss	326.
16.	Brief des Grafen Panin	330.
17.	Antwort des Kirchen-Collegiums auf ein Schreiben Zug's	332.
18.	Aufforderung und Einladung an den Ritterstand der Provinz Klein-Polen	335.
19.	Pro Memoria der Schullehrer	338.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

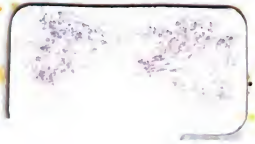
Digitized by Google

Digitized by Google